

FS Forum Strafvollzug

Zeitschrift für Strafvollzug
und Straffälligenhilfe

Grundversorgung im Gefängnis – mehr als essen und schlafen

Einleitung in den Schwerpunkt | Gesa Lürßen, Philipp Walkenhorst

Grundversorgung in den erzieherischen Hilfen | Klaus Esser

Grundversorgung im Jugendstrafvollzug | Friedrich Waldmann

Grundversorgung im Frauenstrafvollzug | Katharina Tebben, Oliver Weißels

Anstaltskleidung: Contra | Patrick Giebel

Anstaltskleidung – ein Gewinn! | Susanne Bettendorf, Mirjam Huber, Andrea Rein

Sichteinkauf | Kerstin Josupeit

Bestelleinkauf | Thoralf Kramer

Die zukünftige Versorgung der Gefangenen im Berliner Justizvollzug | Jürgen Eschenbach

Interview: Von Gourmettempeln und Gefängnisküchen | Karin Roth

Interview: Was Leib und Seele zusammenhält | Susanne Jacob

Interview: Grundversorgung aus Gefangenensicht | Michael Brinkmann-Poser

Praxis & Projekte

JVA Frankfurt: Offener Vollzug und vollzugsöffnende Maßnahmen | Nora Stang-Albrecht, Gunter Fleck, Helga Bub

Corona als Bildungsanlass? | Lisa Schneider, Anne Kaplan

Achtsamkeitstraining für junge männliche Gefangene | Hans-Werner Eggemann-Dann

5 | 20

Herausgeber

Gesellschaft für Fortbildung der
Strafvollzugsbediensteten e.V.

Redaktion

Frank Arloth
Heidi Drescher
Susanne Gerlach
Jochen Goerdeler
Gerd Koop
Gesa Lürßen
Stephanie Pfalzer
Karin Roth
Philipp Walkenhorst
Wolfgang Wirth

FS Forum Strafvollzug

Schriftenreihe Band 1

Gerd Koop, Barbara Kappenberg (Hrsg.)

Weichen gestellt für den Justizvollzug?



Antje Niewisch-Lennartz: Strategien für den Justizvollzug von morgen

Heribert Prantl: Zur Situation des Justizvollzugs in Deutschland

Christian Pfeiffer: Mehr Liebe, weniger Hiebe – der neue Trend elterlicher Erziehung

Philipp Walkenhorst: Überlegungen zur beruflichen Haltung

Jörg-Martin Jehle: Resozialisierung und Rückfälligkeit nach Strafvollzug

Gunda Wößner, Kira-Sophie Gauder, Elke

Wienhausen-Knezevic: Erleben von Gefangenen zwischen drinnen und draußen

Maren Brandenburger: Radikalisierung im Vollzug?

Marc Lehmann: Gesundheit, Haft und die Folgen

Stefan Suhling: Wirksamkeit und Nachhaltigkeit des Strafvollzugs

Norbert Konrad: Umgang mit psychisch kranken Gefangenen im Justizvollzug

Gerd Koop: Vollzugspraxis und Herausforderungen für die Zukunft

Eduard Matt: Vollzugsöffnende Maßnahmen und Vernetzung

Uwe Meyer: Erleben von Gefangenen zwischen drinnen und draußen

Sandra Budde, Stefan Suhling: MeWIS – Wirksamkeitsmessung im Vollzug

Oliver Weßels: Endstation Frauenvollzug?

Kosten: € 20 zzgl. Porto und Verpackung

Bestellung: Druckerei der JVA Heimsheim | Mittelberg 1 | 71296 Heimsheim

Telefon: 0 70 33 - 30 01 - 410 | Fax: - 411 | E-Mail: druckerei-hhm@vaw.bwl.de

Liebe Leserinnen und Leser,

Nun ist sie also da, die zweite Welle der **Corona-Pandemie**. Bei Verfassen dieser Zeilen sind wir gerade inmitten des „Lockdown Light“ im November. Während der Vollzug die „erste Welle“ an sich ganz gut überstanden hat, ist die Lage dieses Mal deutlich schwieriger. Die Zahl der (erkannten) Infektionen hat deutlich zugenommen und die Nachverfolgung wird zunehmend schwieriger. Die Gesundheitsämter sind am Limit. Der Vollzug hat daher in weiten Teilen die Nachverfolgung der Kontakte Infizierter selbst übernommen. Dies betrifft vor allem die Kontakte Bediensteter. Es liegt auf der Hand, dass sich steigende Infektionszahlen auch in den Anstalten niederschlagen. Trotzdem ist es wichtig, auch hier die Infektionsketten nachzuverfolgen. Und natürlich nimmt auch die Zahl der infizierten Gefangenen, die den Anstalten zugehen, deutlich zu. Hier haben sich die Zugangsabteilungen mit ihrer Quarantäne bisher als Bollwerk gegen das Virus erwiesen. Nach meinem Eindruck hat die Solidarität in den Anstalten und auch zwischen den Ländern nochmal zugenommen. Die Länder sind über die jeweiligen Vollzugsabteilungen in einem ständigen Austausch zu Fragen der Pandemie.

Nicht zuletzt sind die Folgen der Pandemie auch bei den Tagungen spürbar. Die Justizministerkonferenz in Bremen Ende November findet nur als Videokonferenz statt. Der **Strafvollzugausschuss** hatte im Oktober noch als Präsenzveranstaltung stattgefunden, allerdings durfte der Vertreter Bayerns nicht nach Schleswig-Holstein einreisen. Einen Bericht des Leiters der Abteilung Justizvollzug im Justizministerium des gastgebenden Landes Schleswig-Holstein, Tobias Berger, finden Sie auf S. 372.

Und auch unsere **Redaktionssitzung** Mitte November musste mit einer Videoschalt und zudem ohne das übliche Korrespondententreffen auskommen. Wir hoffen dennoch, eine gute Heftplanung hinzubekommen. Ich möchte dies zum Anlass nehmen, auch Sie, verehrte Leserinnen und Leser, zu bitten, uns mit kritischen Anmerkungen und konstruktiven Anregungen zu unterstützen. Insbesondere freuen wir uns, wenn Sie uns auf Themen aufmerksam machen, die in einem Beitrag behandelt werden könnten. Oder – noch besser – wenn Sie selbst einen Beitrag über Ihre Einschätzungen und Erfahrungen aus der vollzuglichen Praxis, über innovative Projekte oder über theoretische Überlegungen verfassen und einreichen.

Herzlich willkommen heißen wir als neues Redaktionsmitglied Frau **Heidi Drescher**, die Günter Schroven als Leiterin des niedersächsischen Bildungsinstitutes und nunmehr auch hier in der Redaktion nachgefolgt ist. Wir freuen uns auf eine gute und fruchtbare Zusammenarbeit.

Im aktuellen Heft finden Sie den **Schwerpunkt „Grundversorgung“**. Wer in einer Justizvollzugsanstalt untergebracht wird, braucht Zimmer, Kleidung, Essen und Einkaufsmöglichkeiten für den Alltagsbedarf. Diese Versorgung kann sehr verschieden ausgestaltet und von unterschiedlicher Qualität sein. Es sind Faktoren, die in ihrer Bedeutung oft unterschätzt werden, aber die Atmosphäre in der Anstalt sehr nachhaltig prägen können. Der Schwerpunkt wird in diesem Heft von unseren Redakteuren **Gesa Lürßen** und **Philipp Walkenhorst** verantwortet. Für weitere Einzelheiten verweise ich auf den Einleitungsbeitrag auf S. 321.

Die gesamte Redaktion wünscht eine interessante Lektüre. Bleiben Sie uns verbunden und vor allem bleiben Sie gesund!

Ihr Frank Arloth



Prof. Dr. Frank Arloth

Amtschef des Bayerischen
Staatsministeriums der
Justiz
frank.arloth@stmj.bayern.de

Editorial

- 317 | *Frank Arloth*

Magazin

Schwerpunkt

- 321 Grundversorgung im Gefängnis – mehr als essen und schlafen
Einleitung in den Schwerpunkt
| *Gesa Lürßen, Philipp Walkenhorst*

- 323 Grundversorgung in den erzieherischen Hilfen
| *Klaus Esser*

- 324 Grundversorgung im Jugendstrafvollzug – ein Grundlagenbeitrag
| *Friedrich Waldmann*

- 326 Ein Plädoyer für die Öffnung des Vollzugs
| *Katharina Tebben, Oliver Weßels*

- 328 Anstaltskleidung: Contra
| *Patrick Giebel*

- 329 Anstaltskleidung – ein Gewinn!
| *Susanne Bettendorf, Mirjam Huber, Andrea Rein*

- 330 Sichteinkauf
| *Kerstin Josupeit*

- 331 Bestelleinkauf
| *Thoralf Kramer*

- 332 Die zukünftige Versorgung der Gefangenen im Berliner Justizvollzug
| *Jürgen Eschenbach*

- 334 Von Gourmettempeln und Gefängnisküchen
| *Karin Roth*

- 338 Was Leib und Seele zusammenhält
| *Susanne Jacob*

- 339 Grundversorgung aus Gefangenensicht
| *Michael Brinkmann-Poser*

Forschung & Entwicklung

- 342 Frauen im Maßregelvollzug
| *Meike Löw, Helmut Kury*

- 347 Politische Bildung im Jugendstrafvollzug
| *Jens Borchert, Diana Beyer, Maren Jütz*

Recht & Reform

- 352 Und bist Du nicht willig, ...
Unmittelbarer Zwang im Justizvollzug – Teil 3
| *Michael Schäfersküpper*

Praxis & Projekte

- 358 Offener Vollzug und vollzugsöffnende Maßnahmen
| *Nora Stang-Albrecht, Gunter Fleck, Helga Bub*

- 362 Corona als Bildungsanlass?
| *Lisa Schneider, Anne Kaplan*

- 368 Achtsamkeitstraining für junge männliche Gefangene
| *Hans-Werner Eggemann-Dann, Michael Huppertz*

Aus den Ländern / Magazin

- 372 132. Tagung des Strafvollzugausschusses
| *Tobias M. Berger*

Medien

- 375 Johannes Feest: Definitionsmacht, Renitenz und Abolitionismus
| *Florian Knauer*

- 377 Bernd Maelicke und Christopher Wein (Hrsg): Resozialisierung und Systemischer Wandel
| *Thomas Galli*

- 379 Bernd Maelicke und Christopher Wein (Hrsg): Resozialisierung und Systemischer Wandel
| *Wolfgang Wirth*

- 381 Thomas Galli: Weggesperrt – Warum Gefängnisse niemandem nützen
| *Ulfried Kleinert*

- 382 Mein Corona – Seuchenblätter aus dem Knast
| *Karin Roth*

Steckbrief

- 383 Arbeitskreis Sozialtherapeutischer Anstalten im Justizvollzug e.V.
| *Hilde van den Boogaart*

Rechtsprechung

- 384 Art. 58 BayStVollzG
Bayerisches Oberstes Landesgericht, Beschluss vom 4. Dezember 2019 – 203 StObWs 1159/19

- 367 **Bezugsbedingungen**

- 388 **Impressum**

Vorschau Heft 1/2021:

Sucht und Abhängigkeit

// 7. Alternativer Drogen- und Suchtbericht

Die Deutsche AIDS-Hilfe und akzept e.V. – Bundesverband für akzeptierende Drogenarbeit und humane Drogenpolitik sind Herausgeber des 7. Alternativen Drogen- und Suchtberichts 2020. Im Bericht wird die Frage fokussiert, wie Schäden durch Drogenkonsum so gering wie möglich gehalten werden können. Dabei wird eine konstruktiv-kritische Perspektive auf die aktuellen Entwicklungen im Drogen- und Suchtbereich eingenommen.

Zahlreiche namhafte Autor*innen informieren über vorbildliche Projekte und innovative Ansätze, weisen auf Missstände und Blockaden hin und entwerfen Szenarien für eine Drogenpolitik der Zukunft.

„Deutschland verfügt zwar über ein differenziertes Hilfesystem, zugleich bleibt jedoch noch eine Vielzahl an Möglichkeiten ungenutzt: Individuen und die Gesellschaft könnten noch weit besser vor den Folgen des Drogenkonsums geschützt werden, als es bisher geschieht. Die Zahl der Menschen, die an den Folgen ihres Drogenkonsums – vorzeitig – versterben (v.a. am Konsum von Tabak, Alkohol und illegalen Substanzen) könnte geringer ausfallen. Gesundheitsschäden ließen sich reduzieren oder vermeiden. Gesellschaftliche und volkswirtschaftliche Folgekosten könnten drastisch sinken. Das bedeutet auch: Ein sehr viel effektiverer Einsatz von Ressourcen ist möglich.“

Im Bericht wird auch auf die bisher noch immer vernachlässigte Schadensminimierung bei Alltagsdrogen eingegangen, auf die bislang vorwiegend mit einer Abstinenzforderung reagiert wird. [DBH-Newsletter 17/2020 v. 30.10.2020]

↳ Bericht: <https://alternativer-drogenbericht.de/wp-content/uploads/2020/10/akzeptADSB2020web.pdf>

↳ Bestellungs-Informationen: https://www.pabst-publishers.com/shop-checkout/detailansicht.html?tt_products%5BbackPID%5D=210&tt_products%5BproductId%5D=1774&cHash=ef2c02ea82c73bea6489a306c9289f89

// KriPoZ: Maßnahmen des Bundes und der Länder im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

Bund und Länder haben seit Beginn der Corona-Pandemie eine Vielzahl an Rechtsakten mit straf- oder ordnungswidrigkeitenrechtlicher Relevanz erlassen. Auf der Webseite der Kriminalpolitische Zeitschrift – KriPoZ, wurde eine Übersicht aller Straf- und ordnungswidrigkeitenrechtlichen Maßnahmen des Bundes und der Länder im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie zusammengestellt und veröffentlicht. Die Übersicht ist nach den jeweiligen Bundesländern sortiert und wird laufend aktualisiert. Ebenfalls finden Sie auf der Webseite einen Link zu den aktuellen Rechtsprechungen der Obergerichte im Zusammenhang mit dem Corona-Virus. [DBH-Newsletter 16/2020 v. 16.10.2020]

↳ <https://kripoz.de/2020/03/25/straf-und-ordnungswidrigkeitenrechtliche-massnahmen-des-bundes-und-der-laender-im-zusammenhang-mit-der-corona-pandemie/>

// Informationsseite Grenzüberschreitende Zusammenarbeit in der Bewährungshilfe

Der DBH-Fachverband hat auf seiner Homepage unter der Rubrik „Grenzüberschreitende Zusammenarbeit“ eine Übersichtsseite erstellt, auf der alle wichtigen Informationen zu den EU-Rahmenbeschlüssen 2009/829/JHA und 2008/947/JHA zusammengestellt sind.

Sie finden dort beispielsweise den „EJN-Atlas“ mit dem die Zuständigkeit der entsprechenden Behörde ermittelt werden kann, Erklärvideos der European Union and the Council of Europe und CEP, den Informationsflyer in deutscher Sprache zum EU-Rahmenbeschluss 947 sowie weitere Dokumente, Materialien und Hinweise zu den Rahmenbeschlüssen der Europäischen Union. [DBH-Newsletter 15/2020 v. 02.10.2020]

↳ Übersichtsseite DBH-Fachverband: <https://www.dbh-online.de/informationen-materialien/probation-transfer>

// CEP Online-Meeting zu den EU-Rahmenbeschlüssen 2008/947/JHI und 2009/829/JHI

Am 22. September 2020 nahmen 24 Delegierte aus verschiedenen europäischen Ländern an dem Online-Meeting der CEP teil, um sich über die Umsetzung und weitere Entwicklung der EU-Rahmenbeschlüsse 2008/947/JHI und 2009/829/JHI auszutauschen. Marina Beun, Staatsanwältin in den Niederlanden, berichtete anhand ihrer bisherigen Erfahrungen über die Umsetzung beider EU-Rahmenbeschlüsse in den Niederlanden. Die Koordinierung der Übertragung einer Bewährung / alternativen Sanktion (FD 947) und Europäischen Überwachungsanordnung (FD 829) wird in den Niederlanden durch eine zentrale Einrichtung koordiniert (International Desk Dutch Probation Service). In den Niederlanden gab es 2019 insgesamt 45 Anfragen zur Übertragung einer Bewährung in die Niederlande und 187 Anfragen zur Übertragung einer laufenden Bewährung aus den Niederlanden in ein europäisches Mitgliedsland. In den Niederlanden wird automatisch bei der Verhängung einer Bewährung überprüft, ob eine Übertragung nach dem EU-Rahmenbeschluss 2008/947/JHI in Frage kommt. Relativ selten erfolgt eine Übertragung im Rahmen der Überwachungsanordnung 829. Frau Beun berichtete von der weiterhin bestehenden Herausforderung, die relevanten Ansprechpersonen bzw. Verantwortlichen in den jeweiligen europäischen Mitgliedsstaaten zu finden. Auch bestehen unterschiedliche Verfahrensweisen in der Anerkennung der Übertragung. Selten wird die vorgeschriebene Bearbeitungszeit von maximal 60 Tagen eingehalten.

Im Anschluss stellten Gisella Conrad und Melina Lewis vom International Desk Dutch Probation Service einen konkreten Fall aus der Praxis dar. Für die europäischen Mitgliedsstaaten hat das International Desk Dutch Probation Service einen Animationsfilm erstellt, indem kurz und niedrigschwellig die Voraussetzungen zur Anwendung der EU-Rahmenbeschlüsse 829 und 947 in den Niederlanden vorgestellt werden.

Professor Ioan Durnescu von der Universität Bukarest (Rumänien) stellte aktuelle Entwicklungen und Neuigkeiten aus dem Projekt „Proba-

tion Observatory – Networking and Training“ (PONT) vor. Das EU-Projekt PONT hatte das Ziel, eine Art Plattform für Justizangehörige sowie weitere Beteiligte zu erstellen, um die Umsetzung der EU-Rahmenbeschlüsse 2008/947 und 2009/829/JHA des Europarates voranzubringen. Ergebnisse des Projektes sind:

- Recherche und Zusammenstellung von Literatur und bestehendem Schulungsmaterial
- Erfassung der Bedarfe bei der praktischen Umsetzung der EU-Rahmenbeschlüsse 2008/947 und 2009/829/JHA in den europäischen Mitgliedsstaaten, zum Dokument
- Erstellung eines Online-Handbuchs zur Anwendung der beiden EU-Rahmenbeschlüsse
- Entwicklung und Durchführung eines ersten Trainings zur Schulung von Multiplikatoren
- Erstellung eines Forums für den Austausch unter den Verantwortlichen in den jeweiligen europäischen Mitgliedsstaaten
- Entwicklung eines kostenfreien Online-Kurses mit der Möglichkeit, ein Zertifikat zu erhalten. Auf der Plattform des Online-Kurses stehen Interviews mit Stakeholdern, Tutorials mit Beispielen sowie eine Datenbank mit Rechtssprechungen zu den EU-Rahmenbeschlüssen zur Verfügung

Weitere Umsetzungen sind noch geplant:

- Übersetzung des Online-Handbuchs in weitere Sprachen
- Durchführung weiterer Trainings zur Schulung von Multiplikatoren sowohl online als auch in Form von Präsenzveranstaltungen
- Durchführung einer Abschlusskonferenz im Januar/Februar 2021

Auf der Homepage des DBH-Fachverbands finden Sie eine Übersichtsseite „Grenzüberschreitende Zusammenarbeit“ mit allen wichtigen Informationen zu den EU-Rahmenbeschlüssen 2009/829/JHA und 2008/947/JHA. [DBH-Newsletter 15/2020 v. 02.10.2020]

↳ Literaturübersicht: <https://probationobservatory.eu/wp-content/uploads/2019/06/PONT-Literature-review-final-PDF-1.pdf>

↳ Bericht über Schulungsbedarfe: <https://probationobservatory.eu/wp-content/uploads/2019/07/FD-947-and-829-Training-needs-analysis.pdf>

↳ Registrierung für Forum und Austausch:

<https://probationobservatory.eu/forum/>

↳ kostenfreien Online-Kurs: <https://pont.unibuc.ro/login/index.php>

↳ Weitere Informationen zu PONT: <https://probationobservatory.eu>

↳ Webseite CEP: <https://www.cep-probation.org/experts-on-framework-decisions-exchange-knowledge-in-leuven/>

↳ Informationsflyer (deutsch) zum EU-Rahmenbeschluss 947: <https://www.dbh-online.de/aktuelles/informationsflyer-zum-eu-rahmenbeschluss-947-verfuegbar>

// Handbuch des Radicalisation Awareness Network

Das Europäische Netzwerk Radicalisation Awareness Network (RAN) veröffentlichte ein Handbuch, das sich mit der Rehabilitation radikalisierter und terroristischer Straftäter befasst (Rehabilitation Manual – Rehabilitation of radicalised and terrorist offenders for first line practitioners). Unsere Strafjustiz und die Gefängnisse sind mit einer zunehmenden Anzahl von Straftätern konfrontiert, die wegen terroristischer Verbrechen im Inland verurteilt oder als radikalisiert eingestuft wurden, sowie mit ausländischen Terroristen (FTFs) die aus Konfliktgebieten zurückkehren. Die meisten dieser Inhaftierten werden irgendwann aus dem Gefängnis entlassen. Wie können sie einen positiven Weg zurück in die Gesellschaft finden – wie können sie rehabilitiert werden? Als Antwort auf diese Frage möchte das Handbuch Praktiker*innen, die sich für die Rehabilitation radikalisierter und terroristischer Straftäter innerhalb und außerhalb des Gefängnisses einsetzen, Handlungsanleitungen anbieten. [DBH-Newsletter 15/2020 v. 02.10.2020]

↳ Rehabilitationshandbuch: https://www.cep-probation.org/wp-content/uploads/2020/08/ran_rehab_manual_en-1.pdf

↳ Weitere Informationen: <https://www.cep-probation.org/ran-rehabilitation-manual/>

// Antwort der Bundesregierung zur Situation des Strafvollzugs

Auf eine Kleine Anfrage der AfD-Fraktion vom 12.08.2020 zur Situation des Strafvollzugs in Deutschland, schreibt die Bundesregierung in ihrer Antwort vom 28.08.2020, dass sie sich eng mit den Ländern abstimmt und in internationalen Gremien zum Strafvollzug, unter anderem in den Ausschüssen des Europarates mitarbeitet.

Die Fragesteller schreiben, dass im Zuge der Föderalismusreform 2006 den Ländern die Zuständigkeit für den Strafvollzug zugewiesen wurde und damit eine Verantwortung des Bundes abgegeben worden sei. Eine nachvollziehbare Begründung finde sich nach Ansicht der Fragesteller bis heute nicht.

Nach eigenen Angaben der Bundesregierung sieht diese sich auch nach Verlagerung der Gesetzgebungszuständigkeit für den Strafvollzug auf die Länder weiterhin in der Verantwortung. Soweit es geboten ist, ergreife die Bundesregierung auch gesetzgeberische Initiative. Abschließend heißt es, es gebe gegenwärtig keine Überlegungen der Bundesregierung, den Strafvollzug wieder in die Bundeszuständigkeit zu überweisen. Die Zuständigkeitsverlagerung habe sich bewährt. [DBH-Newsletter 17/2020 v. 30.10.2020]

↳ Anfrage und Antwort der Bundesregierung: <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/218/1921875.pdf>

// DLF-Podcast: Knast hat noch keinem geholfen, oder doch?

Straffällig gewordene Menschen sollen hinter Gefängnismauern ihre Strafe absitzen, mit Hilfe von Arbeit und Ausbildungsprogrammen gleichzeitig aber auch resozialisiert werden. Kann dieses Konzept überhaupt erfolgreich sein? Wie gut funktioniert die Resozialisierung von Inhaftierten wirklich? Der Deutschlandfunk hat dazu einen spannenden Beitrag veröffentlicht. Das Radio-Feature „Knast hat noch keinem geholfen, oder doch?“ können Sie sich hier anhören oder nachlesen. [bag-s.de v. 21.09.2020]

↳ <https://www.deutschlandfunkkultur.de/resozialisierung-knast-hat-noch-keinem-geholfen-oder-doch.976.de.html>

**Magazin Fortsetzung
auf Seite 374**

Gesa Lürßen, Philipp Walkenhorst

Grundversorgung im Gefängnis – mehr als essen und schlafen

Einleitung in den Schwerpunkt

Forum Strafvollzug hat sich in den vielen Jahren seiner Existenz einer großen Zahl vollzuglich bedeutsamer und herausragender Themen gewidmet, die z.T. auch hohe Bedeutung in der öffentlichen Diskussion aufwiesen. Das Ihnen, verehrte Leserinnen und Leser, nunmehr vorliegende letzte Heft dieses Jahres ist einer Thematik gewidmet, die weniger spektakulär, weniger Aufmerksamkeit auf sich ziehend erscheint und dennoch gerade für den Alltagsbetrieb jeder Einrichtung, in der Menschen mehr oder weniger dauerhaft untergebracht sind, von zentraler Bedeutung ist: die Frage der „Grundversorgung“ der dort lebenden Menschen. Aber was macht diese „Grundversorgung“ eigentlich aus? Grundsätzlich für diese Diskussion hilfreich ist ein Blick auf die psychologische Forschung zu dem, was als Grundbedürfnisse des Menschen verstanden werden können (vgl. z.B. die Theorie menschlicher Bedürfnisse nach Maslow).¹ Ein weiterer Blick in die einschlägige Definitionslandschaft gibt viele Antworten für die verschiedenen Bereiche, in denen es um diese Fragen geht. In Bezug auf die staatliche Daseinsvorsorge bezeichnet Grundversorgung das Zurverfügungstellen von wichtiger Infrastruktur und wichtigen Dienstleistungen für die gesamte Bevölkerung zu einem angemessenen Preis und auch in benachteiligten Gebieten.² Daseinsvorsorge kann so als staatliche Aufgabe zur Bereitstellung der für ein sinnerfülltes menschliches Dasein notwendigen Grundversorgung verstanden werden. Im medizinischen Bereich wird der Begriff für die Klassifikation der medizinischen Versorgung synonym zur Primärversorgung verwendet, d.h. zur Bezeichnung der medizinischen Grundversorgung.³ In der Debatte der Pflegequalität in Heimen wird ebenfalls von einer „Grundversorgung mit Nahrung, Medikamenten und in Bezug auf die Körperpflege“ gesprochen. Kritisiert wird hier jedoch das mit diesem Begriffsverständnis verbundene regelmäßige Übersehen der emotionalen und sozialen Bedürfnisse der Menschen, die in Heimen leben.⁴ Im Bereich der kulturellen Leistungen ist der Begriff der „kulturellen Grundversorgung“ seit Mitte der 1990er Jahre ein zentraler Begriff in kulturpolitischen Begründungszusammenhängen und Diskussionen. Kulturelle Grundversorgung äußert sich hier in von der öffentlichen Hand (mit)garantierten kulturellen Angeboten und Ermöglichungsstrukturen für das Individuum.⁵

Bezüglich des Justizvollzugs lassen sich Begriffsinhalte der Grundversorgung einerseits natürlich aus den einschlägigen Rechtsvorschriften ableiten. So regelt z.B. Abschnitt 9 des Berliner Strafvollzugsgesetzes die Bereiche „Grundversorgung und Freizeit“. Diesen werden zugeordnet das „Einbringen von Gegenständen“ (§ 50), der „Gewahrsam an Gegenständen“ (§ 51), die „Ausstattung des Hafttraums“ (§ 52), die „Aufbewahrung und Vernichtung von Gegenständen“ (§ 53), der Bezug von „Zeitungen und Zeitschriften“ (§ 54), der Besitz von „Religiösen Schriften und Gegenständen“ (§ 55), der Zugang zu und

Besitz von „Rundfunk, Informations- und Unterhaltungselektronik“ (§ 56), das Tragen bestimmter „Kleidung“ (§ 57), die „Verpflegung“ der inhaftierten Menschen (§ 58), ihre Möglichkeiten des „Einkaufs“ (§ 59) sowie die Angebote zur Gestaltung der „Freizeit“ (§ 60).⁶

Der Begriff der Grundversorgung erhält jedoch eine andere Akzentuierung, wenn damit z.B. das Konstrukt eines „Chancenvollzuges“ verbunden wird und die Grundversorgung für die Reduktion der Angebote auf das Überlebensnotwendige steht, wenn man als inhaftierter Mensch an den gebotenen Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten nicht teilnehmen will. So beinhaltete eine kleine Anfrage der Landtagsabgeordneten Elke Müller ein Auskunftsbegehren darüber, wie viele Inhaftierte in der JVA Hannover im Jahre 2007 dem Chancenvollzug und wie viele der Grundversorgung zugerechnet wurden.⁷ Hier gewinnt die Frage nach der Grundversorgung nun doch eine erhebliche Brisanz: Gehören die für mitarbeitwillige Inhaftierte gewährten weiteren qualifizierungsbezogenen, therapeutischen, pädagogischen und freizeitbezogenen Angebote nicht doch in die Grundversorgung für alle?! Gerade für sich verweigernde Inhaftierte mit dadurch bedingtem erhöhtem Förderbedarf könnten die genannten Angebote dazu beitragen, letztlich zielführende – wenn auch noch so beschränkte – Arbeitsbündnisse zur Erreichung des Vollzugsziels zu schaffen. Damit wiederum wären diese Angebote eben nicht zusätzlicher Art, sondern Teil einer ressourcenorientierten Förderung und Grundversorgung.

Sie sehen, liebe Leser*innen, die Thematik ist einerseits eine Querschnittsthematik, die nicht nur den Justizvollzug, sondern viele Bereiche gesellschaftlicher Organisation des Miteinanderlebens gerade in stationären Einrichtungen betrifft, und sie besitzt ein erhebliches Diskussionspotential. Dies wird auch deutlich in den Beiträgen, die zu dieser Thematik eingegangen sind. Die drei ersten Texte beinhalten Grundsatzüberlegungen wie auch Konkretisierungen zur Frage, was unter Grundversorgung überhaupt zu verstehen ist. Für die Zielgruppe junger Menschen im Bereich der Jugendhilfe und des Jugendstrafvollzugs macht zunächst **Klaus Esser** als Vorsitzender des Bundesverbandes der katholischen Erziehungshilfeeinrichtungen in seinen Überlegungen zur Grundversorgung in der Jugendhilfe darauf aufmerksam, dass ihm der Begriff der Grundversorgung aus verschiedenen Gründen für die stationäre Jugendhilfe als ungeeignet erscheint. Im Hinblick auf die untergebrachten jungen Menschen geht eine selbstverständliche umfassende Grundversorgung ohnehin von einem erhöhten Förderbedarf dieser Gruppe aus, der eine Differenzierung zwischen Basisversorgung und Zusatzleis-

1 Maslow, S. 49 ff.

2 <https://de.wikipedia.org/wiki/Grundversorgung>, Zugriff vom 10.10.2020.

3 Ebd.

4 Vgl. z.B. für die Altenhilfe Glaser, Lampert, Weigl, S. 127 ff.

5 Artikel-Metadaten von Scheytt (2013 / 2012).

6 Berliner Strafvollzugsgesetz - StVollzG Bln. Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Berliner Justizvollzugs vom 4. April 2016 (GVBl. S. 152). Internet-Dokument. URL: <https://www.berlin.de/justizvollzug/service/recht/gesetze/stvollzg-bln/artikel.521791.php>. Zugriff vom 01.10.2020.

7 Wortlaut der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Elke Müller (SPD), eingegangen am 15.01.2007, hier Frage Nr. 5. Niedersächsischer Landtag - 15. Wahlperiode Drucksache 15/3631. Internet-Dokument. URL: https://www.landtag-niedersachsen.de/drucksachen/drucksachen_15_5000/3501-4000/15-3631.pdf. Zugriff vom 30.09.2020.

tungen von vornherein obsolet erscheinen lässt. In die gleiche Richtung argumentiert auch **Friedrich Waldmann** als Leiter der JVA Herford. Er entwickelt in seinem Beitrag ein sehr detailliertes Grundverständnis der Grundversorgung im



Gesa Lürßen

Leiterin der Teilanstalt für
Jugendvollzug der JVA Bremen
gesa.luerssen@jva.bremen.de



**Prof. em. Dr. habil.
Philipp Walkenhorst**

Universität zu Köln, Lehrstuhl
für Erziehungshilfe und Soziale
Arbeit
philipp.walkenhorst
@uni-koeln.destrafvollzug.de

Jugendstrafvollzug. Diese kann eben nicht auf das „Abhaken“ der Sicherstellung von Unterbringung, Ernährung, Kleidung und Ausstattung des Hafttraums reduziert werden, weil damit der gesetzliche Auftrag des Jugendvollzugs verfehlt wird. Die zentralen Themen- und Handlungsbereiche einer angemessenen Versorgung junger Menschen im Justizvollzug werden entsprechend konkretisiert. Schließlich machen **Katharina Tebben** und **Oliver Weßels** am Beispiel der JVA für Frauen in Vechta deutlich, dass jede wie auch immer verstandene „Grundversorgung“ ihr Ziel im Sinne des Vollzugsziels verfehlt, wenn sie nicht eingebunden ist in einen respektvollen Umgang miteinander und eine von dieser Haltung getragenen Grundstimmung in der Hafteinrichtung.

Mit dem zum Schluss dieser Ausführungen vorgetragenen entschiedenen Plädoyer gegen das Tragen von Dienstkleidung für die Bediensteten ist mittelbar schon der Übergang geschaffen für die folgenden Beiträge,

welche sich mit wesentlichen Einzelaspekten der Grundversorgungsthematik befassen. So gewährt das Interview von **Michael Brinkmann-Poser** (JVA Bremen) mit dem Strafgefangenen **Herrn I.** einen interessanten Einblick in die Sichtweise eines langstrafigen Inhaftierten zur Grundversorgung, der im Laufe seiner Haft sehr unterschiedliche Erfahrungen in vier Justizvollzugsanstalten dreier Bundesländer schildert und sich deutlich in den verschiedenen Feldern dieses breiten Themas positioniert. **Patrick Giebel** (JVA Bremen) begründet unter dem Aspekt Bekleidung als Bestandteil der Grundversorgung kurz und bündig seine Positionierung gegen das Tragen von Anstaltskleidung für inhaftierte Menschen. **Susanne Bettendorf, Mirjam Huber und Andrea Rein** (JVA Kaisheim) sprechen sich für das Tragen von Anstaltskleidung aus und erläutern dies in ihrem Text.

Wie im Leben „draußen“ spielen der Einkauf und damit auch die Ernährung eine große Rolle sowohl im Hinblick auf den Angleichungsgrundsatz als auch die Ausgestaltung der Unterbringung und Versorgung der Inhaftierten. **Kerstin Josupeit** (JVA Neumünster) erläutert in ihren Ausführungen, warum sich die Hafteinrichtung für den Sichteinkauf und gegen den Bestelleinkauf entschieden hat, während **Thoralf Kramer** (JVA Lüneburg) entgegengesetzt die Gründe der Umstellung des dortigen Einkaufs auf den Bestelleinkauf darlegt.

Die folgenden drei Beiträge sind dem gerade für das Einrichtungsklima so wichtigen Thema der Ernährung und damit auch der Zubereitung der täglichen Mahlzeiten gewidmet.

Karena Bruns (JVA Bremen) hat mit Zitaten einmal zusammengestellt, was sich inhaftierte Menschen einer kleinen – sicher nicht für die gesamte Vollzugslandschaft repräsentativen – Gruppe inhaftierter Menschen eigentlich zu essen wünscht. Diese wortwörtlich übernommenen Essenswünsche – wundern Sie sich daher nicht über einige Schreibfehler – finden Sie an verschiedenen Stellen im Schwerpunkt. Vertieft wird die Thematik durch einen Beitrag über eine moderne und zeitgemäße Verpflegungstechnik und durch zwei Interviews mit Köchen unterschiedlicher Vollzugsküchen. **Jürgen Eschenbach** berichtet als Leiter des Verpflegungsmanagement im Berliner Justizvollzug über die zukunftsweisende Verpflegung in den Großküchen mit dem Fertigungsverfahren „Cook & Chill“, das auch eine Anregung für andere Bundesländer sein könnte. **Heiko Zimmat** als Leiter der Lehrküche der JVA Lüneburg begründet im Gespräch mit unserer Redakteurin **Karin Roth**, warum eine Lehrküche aus seiner Sicht mit ihren Beschäftigungs- und Qualifizierungsangeboten ein wesentlicher Teil der Grundversorgung inhaftierter Menschen ist. Und **Susanne Jacob** (JVA Uelzen) arbeitet schließlich im Interview mit ihrem Küchenchef **Christian Born** heraus, welche Chancen und Möglichkeiten im Hinblick auf die Essensqualität, aber auch welche Aspekte der Ökologie und Nachhaltigkeit mit einer einrichtungseigenen Küche gegeben sind. Das Interview erinnert ebenso unter Hinweis auf zwei vor 21 Jahren begangene Tötungsdelikte in dieser Küche an die Verwundbarkeit solcher Bereiche einer Hafteinrichtung.

Abschließend hoffen wir auf das Verständnis unserer Leserinnen und Leser, mit diesem Schwerpunkt nur einige wenige Themen dieses insgesamt sehr umfangreichen Themas „Grundversorgung“ exemplarisch ansprechen zu können. Mit Sicherheit gibt es noch viel mehr dazu zu sagen und zu schreiben. Zögern Sie nicht, uns Ihre Erfahrungen und Auffassungen zu dieser Thematik mitzuteilen. Wir freuen uns darüber und würden dies sicher auch gern zur Diskussion stellen.

Literaturverzeichnis

- Glaser, Jürgen; Lampert, Bettina & Weigl, Matthias** (2008): Arbeit in der stationären Altenpflege. Dortmund - Berlin - Dresden, S. 127 ff.
Maslow, Abraham H. (1978): Motivation und Persönlichkeit. Olten. 2., erweiterte Auflage 1978, S. 49 ff.
Scheytt, Oliver: Pflichtaufgabe, Grundversorgung, Infrastruktur: Begründungsmodelle der Kulturpolitik. Erscheinungsjahr: 2013 / 2012. Online-Dokument. URL: <https://www.kubi-online.de/artikel/pflichtaufgabe-grundversorgung-infrastruktur-begrundungsmodelle-kulturpolitik>. Zugriff vom 18.09.2020

Was Gefangene sich zu essen wünschen:

Auf den folgenden Seiten veröffentlichen wir Zitate von Inhaftierten zu ihren Essenswünschen.

Die Zitate sind in der exakten Schreibweise der Insassen – also auch fehlerhaft geschriebene Wünsche – übernommen worden. Im Zweifel laut lesen, um ein befremdliches Wort zu verstehen

Die Wünsche wurden zusammengestellt von Karena Bruns, AVD in der JVA Bremen

„Ich wurde gerne Spinat mit Fisch und Reis Essen“.

Alkasem / U-Haft

Klaus Esser

Grundversorgung in den erzieherischen Hilfen

Den Begriff „Grundversorgung“ kennt die Kinder- und Jugendhilfe als „Grundleistung“. Dieser Begriff findet sich in der Finanzierungssystematik der Kinder- und Jugendhilfe und hat unmittelbare Auswirkungen auf die Arbeit – und auf die Ergebnisse. Die Jugendhilfe wird auf kommunaler Ebene gewährt und finanziert, daher sind die Kommunen die Verhandlungspartner der Jugendhilfeträger. Auf der Seite der kommunalen Kostenträger gibt es die Haltung, dass eine allgemeine Grundversorgung für die betreuten Kinder und Jugendlichen mit Blick auf die in § 78b SGB VIII geforderten „Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit“ ausreichen muss. Die stationären Hilfen sind die teuersten Hilfen in der Angebotspalette der Kinder- und Jugendhilfe. Auf dieser Grundlage verhandelt jede einzelne Jugendhilfeeinrichtung in Deutschland mit seinem örtlich zuständigen Jugendamt und dem hauptbelegenden Jugendamt die Entgelte, die dann verbindlich für alle belegenden Jugendämter sind. Die Entgeltvereinbarungen z.B. in NRW enthalten die Hauptkostenblöcke der „Grundleistungen“: Personalkosten, Sachkosten, Investive Kosten. Neben den Grundleistungen gibt es die „Individuellen Zusatzleistungen“, die für einzelfallbezogene, individuelle sozialpädagogische oder therapeutische Zusatzleistungen vereinbart werden können; diese werden in der Regel als Fachleistungsstunden im Hilfeplan (SGB VIII § 36) vereinbart und abgerechnet.

Stationäre Kinder- und Jugendhilfe

Die Kinder- und Jugendhilfe umfasst eine große Bandbreite von Gruppen- und Individualangeboten. In den stationären Angeboten gibt es Wohngruppen von fünf bis elf Kindern und Jugendlichen mit sehr unterschiedlichen personellen Besetzungen. Die Ausstattung mit Fachkräften macht den größten Unterschied in den Kosten aus. In NRW gelten Wohngruppen mit neun Kindern und 5,3 Fachkräften als „Regelgruppe“. Eine geringere Zahl von Kindern und eine größere personelle Besetzung macht die Gruppe schon zur „Intensivgruppe“. Damit wird deutlich, dass die Besetzung mit pädagogischem Personal den Unterschied zwischen „Regel“ und „Intensiv“ definiert. Ein Kind bzw. Jugendlicher in der Regelgruppe befindet sich im Alltag in einer Situation, in der EIN Erwachsener mit neun Kindern und Jugendlichen alleine im Dienst ist. Eine Überschneidung von zwei Erwachsenen gibt es für einige Stunden während der Wochentage – hier muss der zweite Pädagoge aber häufig Einzeltermine mit Kindern zur Hilfeplanung, für Arztgänge oder Therapiegespräche durchführen, und der andere Pädagoge ist mit den übrigen acht Kindern alleine. Am Wochenende ist die Einzelbesetzung Normalität.

Die Kinder und Jugendlichen in den erzieherischen Hilfen sind gekennzeichnet durch biografische Belastungen, Traumatisierungen, Gewalterfahrungen, Bindungsstörungen etc. Ihr Verhalten ist aus systemischer Sicht nachvollziehbar, aus Sicht einer gesellschaftlichen Funktionserwartung wird ihr Verhalten oftmals als „gestört“ oder zumindest „schwierig“ bewertet und stigmatisiert. Einige von ihnen haben das Potenzial, sich zu „Systemsprengern“ zu entwickeln. Wenn erzieherische Hilfe gelingt, hat therapeutisches und pädagogisches Handeln einen jungen Menschen befähigt,

schwieriges Verhalten abzubauen und sozial akzeptierte Verhaltensalternativen zu entwickeln. Jugendhilfe gelingt, wenn tragfähige Bindungsbeziehungen zwischen Erziehenden und Kindern/Jugendlichen aufgebaut werden können.¹ Positive Effekte werden erreicht, wenn Kinder und Jugendliche mit den erziehenden Erwachsenen kooperieren und die Hilfen planmäßig beendet werden.² Diese Faktoren sind bei etwa 57% der Fälle in der Erziehungshilfe gegeben, so dass wir davon ausgehen können, dass über die Hälfte der erzieherischen Hilfen erfolgreich sind. Allerdings ist das Gruppenleben von Regeln und Strukturen geprägt. Von den Gruppenmitgliedern wird erwartet, dass sie eine grundsätzliche Bereitschaft besitzen, Regeln einzuhalten. Das ist ein Dilemma: Die Beteiligung am Gruppenleben setzt soziale Kompetenzen voraus, die in der stationären Hilfe vermittelt werden sollen. Konflikte und Eskalationen gehören zum Alltag einer stationären Gruppe. Eskalationen sind nicht selten der Beginn eines Prozesses, der mit dem Fazit „nicht mehr haltbar“ und einem Weggang oder einer Verlegung endet. Die Abbruchquote in der Jugendhilfe belegt, dass zu viele Hilfen unplanmäßig enden.

Auswege aus der Grundversorgung

Die Verbesserung der Personalausstattung in den stationären Gruppen ist eine der wichtigsten Zielsetzungen der Einrichtungen. Um dieses Ziel zu erreichen, gibt es verschiedene Wege:

- Einrichtung von Intensivgruppen. Neben der Verbesserung der personellen Ausstattung hat die konzeptionelle Umstellung auf Intensivgruppen den Vorteil, dass gezielte Konzepte für bestimmte Problembereiche entwickelt werden können, z.B. die Schwerpunktsetzung für Essstörungen oder die therapeutische Behandlung von Jugendlichen, die sexuelle Grenzverletzungen begangen haben. Der Nachteil dieser Konzepte: Sowohl die konzeptionelle Ausrichtung in Richtung einer Behandlungszielsetzung als auch die hohen Kosten führen dazu, dass diese Hilfen in der Regel befristet sind. Das Kind bzw. der/die Jugendliche muss möglichst in einem festgelegten Zeitraum die Gruppe wieder verlassen, im besten Fall nach Besserung seiner Problematik. Das Risiko: Die Bezugspersonen gehen verloren. Diskontinuität in der Betreuung ist aber für ohnehin bindungsgestörte Kinder und Jugendliche ein kritischer Faktor.



Dr. Klaus Esser

Geschäftsführer der
Bethanien Kinderdörfer gGmbH,
Schwalmtal
Vorsitzender des Bundesverbandes
katholischer Einrichtungen und
Dienste der Erziehungshilfe (BVKE)
k.esser@bethanien-kinderdoerfer.de

1 Esser 2011.

2 Macsenaere, Esser 2012.

- Individuelle Zusatzleistungen. Mit der Finanzierungsänderung des SGB VIII hat 1999 auch ein Paradigmenwechsel dieser individuellen Zusatzleistungen stattgefunden. War vorher die Einrichtung einer neuen Personalstelle z.B. für einen Psychologen, Therapeuten oder spezielle pädagogische Angebote wie die Reittherapie oder die Berufsintegration eine Aushandlung zwischen Einrichtung und Jugendamt, so wurde nach 1999 die Vereinbarung der individuellen Zusatzleistungen auf die Hilfeplanung verschoben und wurde zum eigenen Kostenfaktor. Der Druck, dem die ASD Mitarbeiter*innen ausgesetzt waren und sind, keine nicht unbedingt nötigen Zusatzleistungen „einzukaufen“, führte zu einem flächendeckenden Verschwinden der Psycholog*innen und der Therapeut*innen in den Jugendhilfeeinrichtungen. In den letzten Jahren sind die individuellen Zusatzleistungen wieder deutlich auf dem Vormarsch. Hier jedoch mit der Zielrichtung, Kindern mit besonders intensivem Betreuungsbedarf durch individuelle pädagogische Zusatzkräfte in den Gruppen ein Verbleib in der Gruppe zu ermöglichen.

Ressourcenorientierung

Viele weitere Gelingensfaktoren gehören zu einer erfolgreichen Kinder- und Jugendhilfe. Ein wichtiger Erfolgsfaktor ist die Ressourcenorientierung.³ Besonders im Bereich der stationären Hilfen ist der Einsatz von ressourcenorientierten Methoden ein nachgewiesener Wirkfaktor. Im Rahmen der ressourcenorientierten Trias (Musik, Kunst, Sport/Bewegung) können eine Reihe von erfolgreichen Ansätzen z.B. der Erlebnispädagogik, Musikpädagogik, Psychomotorik, Tierpädagogik genannt werden, die alle auf die in den Kindern und Jugendlichen vorhandenen Ressourcen aufsetzen und diese nutzen, um positive Erlebnisse, Erfolge, Selbstwirksamkeit

und Freude zu vermitteln. Die aufgebauten Kompetenzen fördern die Resilienz und unterstützen eine nachhaltige Persönlichkeitsentwicklung. Diese Methoden gehören ins Handwerkszeug jeder Maßnahme, die nach Ansätzen sucht, benachteiligte und belastete junge Menschen zu befähigen, ihr Leben in die Hand zu nehmen und aktiv am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben.

Der Terminus „Grundversorgung“ ist daher nicht geeignet, das Problem einer angemessenen Betreuung von jungen Menschen in stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe zu gewährleisten. Die Begrifflichkeit impliziert, dass es zwischen einer Basisversorgung und Zusatzleistungen eine sinnvolle Abgrenzung gibt. Das Gegenteil ist der Fall. Das Risiko der Jugendhilfe-Systematik sowohl in den Entgeltvereinbarungen als auch in den individuellen Hilfeplanungen ist, dass alle Hilfen auf die Basis einer Grundversorgung reduziert werden und damit hochgradig sinnvolle und wirkungsvolle pädagogisch-therapeutische Leistungen nicht erbracht werden. Vielmehr müsste die geltende Systematik dahingehend überprüft und ergänzt werden, dass die selbstverständliche umfassende Grundversorgung von jungen Menschen in den erzieherischen Hilfen von einem erhöhtem Förderbedarf ausgeht und es im System genügend Zeit gibt, dass diese Hilfen ihre Wirkung entfalten können.

Literatur

- Esser, K.** Zwischen Albtraum und Dankbarkeit. Ehemalige Heimkinder kommen zu Wort. Freiburg. 2011.
- Macsenaere, M., Esser, K.** Was wirkt in der Erziehungshilfe? Wirkfaktoren in Heimerziehung und anderen Hilfearten. München 2012.
- Knab, E., Esser, K.** „Resilienz stärken, Ressourcen erweitern, Bindung ermöglichen – Konsequenzen für die Jugendhilfe aus einer Befragung ehemaliger Heimkinder“ In: heilpaedagogik.de, Fachzeitschrift des Berufs- und Fachverbandes Heilpädagogik. e.V. 2-2012.

Friedrich Waldmann

Grundversorgung im Jugendstrafvollzug – ein Grundlagenbeitrag

Was bedeutet und beinhaltet der Begriff „Grundversorgung“ im Jugendstrafvollzug?

Auf den ersten Blick werden mit der Frage nach der Grundversorgung Begriffe wie Unterbringung, Ernährung, Kleidung und Ausstattung des Hafttraums verbunden. Auf den zweiten Blick wird aber auffallen, dass die Grundversorgung im Jugendstrafvollzug mit dem „Abhaken“ dieser Begriffe allein nicht geregelt sein kann. Denn wir müssen zugleich beachten, mit welcher Klientel und mit welchem gesetzlichen Auftrag wir im Jugendstrafvollzug arbeiten. Einen großen Teil der im Jugendstrafvollzug untergebrachten jungen Menschen erscheinen uns als bereits im jungen Alter aus den verschiedensten Gründen gescheiterte Existenzen. Bei ihnen waren in der Regel alle bis zur Inhaftierung eingeleiteten Jugendhilfemaßnahmen zu 100% erfolglos, anderenfalls wäre ihre Unterbringung im Strafvollzug nicht angeordnet worden.

Nach den Jugendstrafvollzugsgesetzen aller Bundesländer ist es die Aufgabe des Jugendstrafvollzuges, darauf hinzuwirken, genau diesen jungen Menschen Möglichkeiten zu vermitteln, künftig ein straffreies Leben in sozialer Verantwortung führen zu können. Bei diesen Vorgaben bedarf es keiner besonderen Argumentation, dass wir unsere Arbeit nicht einfach dadurch erledigen können, indem die jungen Gefangenen in einem Gefängnis trocken und warm untergebracht sind. Es reicht nicht, dass sie satt zu essen bekommen und mit Arbeit beschäftigt werden. Es genügt auch nicht, wenn ihnen erlaubt wird, den Haftraum mit privaten Bildern auszustatten und in der Freizeit einen Fernseher nutzen zu dürfen. Schließlich führt es nicht weiter, diesen Gefangenen zu gestatten, Besuch von ihren Angehörigen zu erhalten und diese im Rahmen von vollzugsöffnenden Maßnahmen besuchen zu dürfen.

Um bei der besonderen Problematik dieser Klientel unserem gesetzlichen Auftrag in geeigneter Weise nachkommen zu können, bedarf es weitergehender Grundlagen, damit auch nur im Ansatz erfolgreich im Sinne einer gelungenen Wiedereingliederung gearbeitet werden kann.

Bauliche Aspekte

Aus baulicher Sicht muss eine Jugendanstalt sicher sein. Zur Grundversorgung gehört aber auch die Einzelunterbringung der Gefangenen. Die Abteilungen müssen zudem baulich so gestaltet sein, dass ein nach wissenschaftlichen Maßstäben akzeptabler Wohngruppenvollzug ermöglicht wird und die durch Bauweise und Farbgestaltung vorgegebene Atmosphäre muss behandlungsfördernd gestaltet sein.

Personal

In personeller Hinsicht gehört zur Grundausstattung im Jugendstrafvollzug die Einstellung von Personal, das für die Arbeit mit jungen schwierigen Menschen besonders geeignet ist. Dazu gehört ein Achten auf das Werteverständnis aller Bediensteten. Diese persönlichen Einstellungen eines jeden Bediensteten müssen zu den Aufgaben im Jugendstrafvollzug passen. Jeder, der zu Hause Kleinkinder hat, weiß, dass es bei der Erziehung der Kinder nicht nur schöne Momente gibt, sondern im Laufe der Zeit sicherlich auch schwierige. Im Jugendstrafvollzug haben wir es mit jungen Menschen zu tun, die in negativer Hinsicht und teilweise bereits über lange Zeiträume viele Erziehungserfahrungen gemacht haben, sich letztlich vielleicht auch als Folge daraus im Jugendstrafvollzug befinden. Das bedeutet im Ergebnis aber auch, dass sich häufig erzieherisch orientierte Arbeit zunächst einmal als schwierig erweisen wird, weil die Vollzugsbediensteten sich das für die Erziehungsarbeit notwendige Vertrauen erst einmal erarbeiten müssen. Dessen muss man sich bei der Arbeit im Jugendstrafvollzug bewusst sein. Zu der Berufsauffassung der Bediensteten und damit letztlich auch zur notwendigen Grundversorgung muss es gehören, eine Vorbildfunktion wahrnehmen zu wollen und zu können und darüber hinaus bereit zu sein, nach anerkannten erzieherischen Grundsätzen auf die jungen Gefangenen individuell einzugehen. Das Personal muss somit in besonderer Weise pädagogisch motiviert und belastbar sein. Es muss entsprechend ausgebildet sein. Ohne eine fundierte Ausbildung, die zu einem wesentlichen Anteil Grundlagen von Erziehungswissenschaft, Entwicklungspsychologie und dem förderlichen Umgang mit verhaltensproblematischen jungen Menschen vermittelt, ist ein qualifizierter Einsatz der Bediensteten im Jugendstrafvollzug wenig zielführend. Auf die regelmäßige Diskussion über das Vorhalten quantitativer ausreichenden Personals soll vor dem Hintergrund der regelmäßigen Diskussionen zu diesem Thema gar nicht erst eingegangen werden. Die meisten Straftaten der Jugendstrafgefangenen stehen im Zusammenhang mit ihrem früheren Verhalten in der Schule und ihrer Freizeit. Deshalb gilt es, beiden Bereichen im Jugendstrafvollzug besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Das Personal – und nicht nur einzelne Bedienstete – muss in der Lage und bereit sein, auch in diesem Arbeitsfeld junge Inhaftierte zu motivieren mit dem Ziel, diese zur erfolgreichen Teilnahme an Bildungsangeboten und einer sinnvollen Freizeitgestaltung anzuhalten.

Förder-, Behandlungs- und Beschäftigungsprogramme

Förder-, Behandlungs- und Beschäftigungsprogramme müssen im Jugendstrafvollzug insbesondere berücksichtigen, dass ein nicht unerheblicher Teil der im Jugendstrafvollzug untergebrachten jungen Menschen massive schulische und berufliche Defizite aufweist. Damit diese sich Grundlagen für eine hinreichende Existenzsicherung nach der Entlassung erarbeiten können, müssen im Rahmen der Grundversorgung grundlegende und möglichst breit aufgestellte schulische und berufliche Ausbildungsangebote vorgehalten werden. Darüber hinaus müssen Behandlungsprogramme zur Verfügung stehen, die persönlichkeits- und straftatenbezogen ausgelegt sind. Dabei gehört es nicht zur Grundversorgung, dass alle Behandlungsangebote in jeder Jugendanstalt vorgehalten werden müssen. Denkbar ist durchaus, dass entsprechende Angebote in einer von mehreren Anstalten eines Bundeslandes oder sogar bundeslandübergreifend angeboten werden. Spezielle Behandlungsangebote könnten auch durch Einbindung externer Anbieter vorgehalten werden. Wichtig ist, dass durch breit gefächerte Angebote auf möglichst viele Förderbedarfe eingegangen werden kann.



Friedrich Waldmann

Leiter der Justizvollzugsanstalt Herford

friedrich.waldmann@jva-herford.nrw.de

Medizinische Versorgung

In medizinischer Hinsicht gehört zur Grundversorgung im Jugendstrafvollzug das Schaffen von Möglichkeiten, gesundheitlich so „saniert“ zu werden, dass die Jugendstrafgefangenen mit ihrer Entlassung eine reelle Chance haben, sich möglichst belastungsfrei wieder um die Wiedereingliederung in die Gesellschaft kümmern zu können. Daher gehört es auch zur Grundversorgung im medizinischen Bereich, wenn angesichts des Umstandes, dass viele junge Inhaftierte zeitweise keinen festen Wohnsitz hatten, aus Lebensverhältnissen kamen, die ihnen keine gesunde Lebensweise vermittelten oder die auf der Straße lebten, den inhaftierten jungen Menschen die Grundlagen von Körperpflege und gesunder Lebensweise vermittelt und diese tagtäglich auch erprobt und geübt werden.

Außenkontakte, Entlassungsvorbereitung, Seelsorge

Schließlich ist nicht nur allen im Jugendstrafvollzug Arbeitenden geläufig, dass die Jugendstrafgefangenen nur zeitlich befristet im Strafvollzug untergebracht sind. Das bedeutet, dass im Rahmen der Grundversorgung den Bereichen Kontaktförderung und Entlassungsvorbereitung besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss. Um dieses zu gewährleisten, bedarf es nicht nur einer entsprechenden Aufmerksamkeit beim Personal – auch die Bereitschaft, geeignete Besuchsmöglichkeiten einschließlich Langzeitbesuch vorzuhalten, aber auch die Notwendigkeit der Gewährung

geeigneter vollzugsöffnender Maßnahmen einschließlich einer Unterbringung im offenen Vollzug muss verinnerlicht sein. Die seelsorgerische Betreuung muss neben christlichen Angeboten auch die Versorgung muslimischer Gefangener im Blick behalten.

Um Missverständnisse zu vermeiden: Die dargestellten Bereiche sehe ich als absolute Grundpflichten und unver-

zichtbare Bestandteile einer Grundversorgung im Bereich des Jugendvollzugs. Wenn zugleich unsere Bemühungen auch nachhaltig positiv wirken sollen, hat nur so das Arbeiten mit den inhaftierten jungen Menschen auch Sinn. Bei der Versorgung der jungen Gefangenen ist die Kür nach oben absolut offen und alles, was sich an Angeboten dazwischen bewegt, ist sinnvoll bis wünschenswert.

Katharina Tebben, Oliver Weißels

Ein Plädoyer für die Öffnung des Vollzugs

Grundversorgung im Frauenvollzug: Ein guter Ort – für die inhaftierten Frauen und die Bediensteten

In der JVA für Frauen Vechta mit ihrem Hauptstandort in Vechta und ihrer Außenabteilung in Hildesheim gibt es 328 Haftplätze. Hildesheim ist eine Abteilung des geschlossenen Vollzugs (U-Haft und Strafvollzug). Neben der Hauptan-

stalt in Vechta, in der der geschlossene Vollzug (U-Haft und Strafvollzug) und das geschlossene Mutter-Kind-Heim untergebracht sind, gibt es die Außenabteilungen Offener Vollzug und Freigang, das offene Mutter-Kind-Heim, die sozialtherapeutische Abteilung sowie die Jugendabteilung mit der jugend-sozialtherapeutischen Wohngruppe. So verschieden die Unterbringungsformen auch sind versuchen wir, soweit möglich, auf die Bedürfnisse der bei uns inhaftierten Frauen einzugehen und die für das Zusammenleben notwendigen Regelungen unter besonderer Berücksichtigung dieser Bedürfnisse festzulegen.

Von den 180 Haftplätzen im geschlossenen Strafvollzug befinden sich 100 Haftplätze in offenen Wohngruppen, in denen die Haftstraumtüren überwiegend auch in der Nacht nicht verschlossen sind, so wie das auch im offenen Vollzug der Fall ist. Die Erprobung in einer Wohngruppe unter den besonderen Gegebenheiten des

Vollzugs ist aus unserer Sicht die beste Vorbereitung auf das Leben in Freiheit. Bei der Zuweisung zu den verschiedenen Unterbringungsformen erhalten die Frauen – selbstverständlich nur soweit unter Sicherheitsgesichtspunkten vertretbar – zunächst eine Art Vertrauensvorschuss: Wenn sie zunächst eine offenere Unterbringungsform mit den jeweiligen Vorzügen kennengelernt haben und zu schätzen wissen, steigert dies aus unserer Erfahrung die Motivation, diesen Status quo

durch entsprechendes Verhalten und Mitarbeitsbereitschaft zu erhalten. Die Unterbringung in einer solchen offenen Wohngruppe ist allein abhängig von der Gemeinschaftsfähigkeit und nicht von der Straflänge, so dass auch die zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilten Frauen überwiegend dort untergebracht werden.

In den U-Haftabteilungen, der Aufnahmeabteilung sowie in den vier Wohngruppen der Jugendabteilung findet im Wesentlichen nur noch ein Nachteilschluss statt.

Auf jeder Station gibt es Stationsküchen, in denen sich die inhaftierten Frauen – ergänzend zur Anstaltsverpflegung oder teilweise sogar vollständig – selbst versorgen können. Sie dürfen sich von ihren Besucher*innen pro Besuch bis zu 2 kg Obst und Gemüse mitbringen lassen. Die zugelassenen Sorten sind von der Anstalt festgelegt, denn sie müssen sich gut kontrollieren lassen.

In der Küche der Abteilung Hildesheim kochen die dort arbeitenden Frauen gemeinsam mit einem Bediensteten und werden bei der Auswahl des Speiseplans und teilweise auch beim Einkauf beteiligt. In der sozialtherapeutischen Abteilung wird der Speiseplan wechselnd jeweils von einer Klientin vorbereitet, die notwendigen Nahrungsmittel in Begleitung einer/eines Bediensteten eingekauft und das Mittagessen zubereitet.

Außerdem stehen den Frauen auf allen Abteilungen Wasserspender zur Verfügung, sodass sie sich gekühltes und mit Kohlensäure versetztes Wasser in ausgegebene Flaschen abfüllen können. Neben dem normalen Einkauf beim Anstaltskaufmann wird den inhaftierten Frauen ein sogenannter Apothekeneinkauf für bestimmte Hygieneartikel und nicht verschreibungspflichtige Medikamente etc. ermöglicht. Voraussetzung ist selbstverständlich, dass ausreichend Geld vorhanden ist und die Artikel zugelassen sind.

Zur standardmäßigen Haftstraumausrüstung gehört in der JVA für Frauen unter anderem ein Haftstraumtelefon, ein Fernseher, ein Wasserkocher und in den Sommermonaten ein Ventilator. Die Erfahrung zeigt, dass eine gute Ausstattung bewirkt, dass die Gegenstände und der Haftraum an sich auch gut behandelt werden. Außerdem trägt die Ausstattung zur Beruhigung und Stabilisierung der Frauen gerade in den ersten Tagen der Haftsituation bei. Auch die Zulassung der Privatkleidung und der privaten Bettwäsche helfen den Frauen, in der Haft anzukommen.



Dr. Katharina Tebben

stellv. Leiterin z.E.
der JVA für Frauen Vechta
katharina.tebben@
justiz.niedersachsen.de



Oliver Weißels

Leiter der JVA für Frauen Vechta
oliver.weissels@
justiz.niedersachsen.de

Um die Hitze der letzten Sommer erträglicher zu machen, wurden für die inhaftierten Frauen in den Freistundenhöfen und Außenbereichen der offenen Abteilungen GARDUSCHEN aufgestellt. In der letzten Hitzeperiode im August 2020 gab es für sie auch mal ein Eis außer der Reihe.

Diese „alltäglichen Kleinigkeiten“ der Grundversorgung können jedoch nur in einem entsprechenden Rahmen und in einer guten Grundstimmung überhaupt eine Wirkung erzielen. Unsere Kernbotschaft ist der von gegenseitigem Respekt getragene Umgang miteinander. Wichtig ist uns in der JVA für Frauen – für die inhaftierten Frauen und die Bediensteten gleichermaßen – eine positive, angstfreie und vertrauensvolle Atmosphäre. Nur wenn diese auch bei den Bediensteten durch eine kooperative Mitarbeiterführung ankommt, können sie sie im täglichen Umgang auch an die inhaftierten Frauen weitergeben. Wir schaffen durch den insgesamt respektvollen Umgang mit den Frauen und Kolleg*innen eine positive Grundstimmung, die ein behandlungsorientiertes Klima entstehen lässt. Dabei richten sich die vielfältigen Behandlungsmaßnahmen in erster Linie an der Persönlichkeit der Gefangenen und nicht am Delikt aus.

Auch die Gestaltung der äußeren Umgebung ist für ein positives Klima bedeutend. Da Architektur eine erhebliche Wirkung auf den Menschen hat, versuchen wir jeden Bereich – insbesondere auch den Altbau des die JVA für Frauen beherbergenden Klosters – hell und freundlich zu gestalten, zum Beispiel auch mit Topfpflanzen auf den Fluren. Daneben liegt ein Fokus der JVA für Frauen auf dem Thema Kunst. Seit vielen Jahren werden in der Reihe „Art.i.G. – Kunst im Gefängnis“ Ausstellungen gezeigt. Diese sind für die Gefangenen, die Bediensteten und externe Besucher*innen zugänglich. In der Regel überlässt der oder die ausstellende Künstler*in der JVA für Frauen ein Kunstwerk aus dieser Ausstellung, das seinen Platz irgendwo in der Anstalt findet – entweder in einem Büro oder in den Haftbereichen. Auch darüber hinaus hat sich die JVA für Frauen im kulturellen Leben der Stadt Vechta fest etabliert. Zweimal im Jahr öffnen sich die Tore für bis zu 800 Besucher*innen, nämlich für Open-Air-Konzerte im Innenhof der Anstalt. Diese Öffnung der JVA ermöglicht der Öffentlichkeit einen Blick hinter die Mauern, zugleich teilen die Besucher*innen und die inhaftierten Frauen das gemeinsame Konzerterlebnis. Nicht zuletzt durch diese Events ist die JVA für Frauen ein fester und akzeptierter Bestandteil der Stadt und der Gesellschaft. Die Akzeptanz und Zugehörigkeit erleichtern den inhaftierten Frauen wiederum die ersten Schritte bei der Orientierung nach draußen.

Ein weiterer elementarer Baustein für die Schaffung des positiven, behandlungsorientierten Klimas ist die bewusste Entscheidung gegen Dienstkleidung. Der Verzicht darauf lässt Berührungängste bei neu aufgenommenen Frauen und auch in der weiteren Zusammenarbeit weniger entstehen und bedeutet im täglichen Miteinander eine entscheidende Grundlage für die an erster Stelle stehende Behandlung und Betreuung der inhaftierten Frauen. Das widerspricht nach unserer Überzeugung insbesondere nicht der professionellen Wahrung von Nähe und Distanz. Schließlich steht sowohl hinter den diversen „alltäglichen Kleinigkeiten“ als auch hinter grundsätzlichen Entscheidungen, wie zum Beispiel gegen Dienstkleidung, immer die Abwägung von behandlungsorientiertem Klima und Sicherheit. Das Thema Sicherheit ist für uns immer gegenwärtig und findet bei jeder Entscheidung Berücksichtigung. Im Ergebnis lässt aber ein positives, behandlungsorientiertes Klima ein Mehr an Sicherheit

entstehen, für die inhaftierten Frauen und für die Bediensteten.

Das positive Klima lässt nicht selten besondere Qualitäten und Ressourcen der inhaftierten Frauen zutage treten. Wir versuchen dies bei jeder Frau im Einzelfall zu berücksichtigen und den Vollzug im Rahmen der Möglichkeiten nach dem Motto „ermöglichen, statt verhindern“ zu gestalten.

Wir möchten einen guten Ort schaffen, für die inhaftierten Frauen und die Bediensteten der JVA für Frauen, Vechta.

Veranstaltungshinweis

Fachtagung Führungsaufsicht 2021

Beziehungsarbeit, Elektronische Fußfessel und die Unterbringung nach § 64 StGB Fulda, 1. bis 2. Juli 2021

Mit der Fortsetzung der Veranstaltungsreihe werden in diesem Jahr aktuelle Themen in der Führungsaufsicht aufgegriffen. Am ersten Tag werden vom DBH-Fachverband erhobene Zahlen zur Führungsaufsicht vorgestellt. Wir widmen uns aktuellen Entwicklungen im Rahmen der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der Möglichkeit eines erweiterten Einsatzes der „elektronischen Fußfessel“. Im Anschluss werden Forschungsergebnisse zur Frage, welche Bedeutung die persönlichen Beziehungen für die soziale Reintegration verurteilter Straftäter haben kann, vorgestellt und erörtert.

Der zweite Tag hat die Unterbringung nach § 64 StGB zum Schwerpunkt. Bundesweit wird ein Anstieg von in einer Entziehungsanstalt Untergebrachten nach § 64 StGB beobachtet. Im Rahmen der Essener Evaluationsstudie werden die Ergebnisse des Vergleichs der Bewährung der im Maßregelvollzug Behandelten mit der nach Strafvollzug präsentiert. Im anschließenden Vortrag werden die Konzeption der Maßregel hinterfragt und Alternativen diskutiert. Neben den Referaten ermöglichen am zweiten Tag auch verschiedene Thementische einen Austausch zu aktuellen Fragen rund um die Führungsaufsicht.

Die Fachtagung endet mit der Vorstellung eines neuen Bildungsformats, das der DBH-Fachverband ab Ende 2021 regelmäßig anbieten wird: ein dreitägiges Grundlagen-seminar zur Führungsaufsicht, das sich an interessierte Personen richtet, die sich gegenwärtig, erst seit kurzer Zeit oder zukünftig mit dem Instrument der Führungsaufsicht auseinandersetzen.

<https://www.dbh-online.de/veranstaltungen/fachtagungen/fachtagung-fuehrungsaufsicht-2021>

Patrick Giebel

Anstaltskleidung: Contra

"Kleider machen Leute"

Quintilian (um 30 - 96),
eigentlich Marcus Fabius Quintilianus,
römischer Rhetor, Schriftsteller,
Lehrer der Beredsamkeit und
Erzieher des Kaisers Domitian

Wenn wir uns zurückerinnern gab es im Strafvollzugsgesetz des Bundes in § 20 Absatz 1 eine klare Regelung für alle Justizvollzugsanstalten der Bundesrepublik Deutschland: „Der Gefangene trägt Anstaltskleidung.“ Doch mit der Föderalismusreform 2006 entstanden in den folgenden Jahren 16 Strafvollzugsgesetze. Der Strafvollzug war und ist im wahrsten Sinne des Wortes bunt, und die Debatte über Anstaltskleidung existiert unbenommen fort. Für die Justizvollzugsanstalt Bremen wird in diesem Beitrag die Contra-Seite dargestellt.



Patrick Giebel

Mitarbeiter im Allgemeinen
Vollzugsdienst und
Vollzugsabteilungsleiter z.E.
JVA Bremen
patrick.giebel@jva.bremen.de

Landesgesetzliche Regelung

Betrachtet man die einfach gesetzliche Regelung des bremischen Strafvollzugsgesetzes, so

landet man bei § 52 Absatz 1 BremStVollzG; demnach tragen die Gefangenen Anstaltskleidung. Die Anstaltsleitung kann eine abweichende Regelung treffen, § 52 Absatz 2 Satz 1 BremStVollzG. In der Ermessensausübung muss aus hiesiger Sicht zunächst der Anpassungsgrundsatz aus § 3 Absatz 4 BremStVollzG betrachtet werden, wonach das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit wie möglich anzugleichen ist. Manch gelegentlichem Leser scheint nun spontan die Schuluniformpflicht in den Sinn zu kommen. Aber ist dies noch zeitgemäß?

Allgemeines Persönlichkeitsrecht

Gehört nicht die Unterstützung zur Entwicklung und Förderung der eigenen Persönlichkeit zu einer der elementaren Erziehungsaufgaben? Ist Resozialisierung nicht eigentlich mit Erziehung zu vergleichen? Und ja, das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist auch nicht nur einfach gesetzlich verankert, sondern stellt ein Rechtsinstitut dar, welches aus Artikel 2 Absatz 1 i.V.m. Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz abgeleitet wird.

Da dieses Rechtsinstitut u.a. aus der Menschenwürde abgeleitet wird, können Argumente wie Begünstigung subkultureller Handlungen und Störung des sozialverantwortlichen Lebens in der Gemeinschaft der Justizvollzugsanstalt aus hiesiger Sicht nur nachrangig in Betracht gezogen werden. Ausnahmen, die sich aus der Gefahrenabwehr ergeben,

namentlich die Umkleidung im Rahmen der Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährliche Gegenstände, bleiben davon natürlich auch hier unberührt.

Vollzugsorganisatorische und haushaltsrechtliche Aspekte

Aber auch aus vollzugsorganisatorischer Sicht stellt sich die Ausstattung der Gefangenen mit Anstaltskleidung in der Justizvollzugsanstalt Bremen schwierig dar. Neben Platzproblemen, die sich aus der Lagerung der Anstaltskleidung in verschiedenen Größen und vorzuhaltenden Mengen für Tausch und Ersatz ergibt, ist auch der finanzielle Aspekt einer vollumfänglichen Ausstattung mit Anstaltskleidung zu betrachten. Die Kosten der aus arbeitsschutzrechtlichen Gründen zwingend zu stellenden Arbeitsbekleidung gibt hier nur einen geringen Einblick. So würde die Ausstattung mit Anstaltskleidung und aller damit verbundenen Kosten eine fast unüberwindbare Hürde für den Haushalt der Justizvollzugsanstalt Bremen darstellen. Neben der Anschaffung, dem Verschleiß, dem Ersatz und der Vorhaltung sind ferner auch die Kosten für Reinigung der Kleidung zu betrachten. Denn in Ermangelung einer eigenen Anstaltswäscherei resultieren wiederum Kosten, die sich aus entsprechenden Dienstleistungsverträgen ergeben.

Dieser nicht unerheblichen finanziellen Belastung des Landes Bremen kann bei privater Kleidung mit § 52 Absatz 2 Satz 2 BremStVollzG begegnet werden, wonach die Gefangenen auf ihre Kosten für Reinigung und Instandsetzung eigener Kleidung zu sorgen haben.

Individuelles Resozialisierungsinteresse des Gefangenen

Und unter dem Blickwinkel des individuellen Resozialisierungsinteresses der Gefangenen (ebenfalls aus dem oben genannten Rechtsinstitut abzuleiten, vgl. BVerfG) sind die finanziellen Mittel aus hiesiger Sicht besser in die Betreuung und Behandlung investiert als in Anstaltskleidung.

Veranstaltungshinweis

SAVE THE DATE: 13. Fachtagung Übergangsmanagement

Die nächste Fachtagung zum Entlassungs- und Übergangsmanagement findet vom 7. bis 8. Juni 2021 in Bad Nenndorf, Hannover statt und wird vom DBH-Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik (e.V.) durchgeführt.

Tagungsprogramm, Anmeldung: www.dbh-online.de/

Susanne Bettendorf, Mirjam Huber, Andrea Rein

Anstaltskleidung – ein Gewinn!

Das Tragen von Anstaltskleidung für Strafgefangene stellt sowohl einen Gewinn für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt als auch für die Erhaltung und Sicherstellung von Arbeitsplätzen dar. Im Folgenden sollen einzelne Aspekte konkretisiert werden, wobei die Ausführungen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

Sicherheitserwägungen

Verbesserung der inneren Sicherheit

Durch das Tragen von Anstaltskleidung wird zunächst die innere Sicherheit verbessert:

Die einheitliche Kleidung der Inhaftierten gewährleistet jederzeit eine klare Unterscheidbarkeit zu den Bediensteten. Dies hat sich v.a. bei Sonderlagen (z.B. Übergriffe von Gefangenen) bewährt – v.a. in großen Vollzugsanstalten mit mehreren 100 Mitarbeiter*innen sind Bedienstete nicht immer bekannt und Privatkleidung könnte die Unterscheidbarkeit v.a. in Extremsituation, in denen Reaktionsschnelligkeit gefragt ist, reduzieren. Auch im Rahmen der Videoeobachtung, die viele Vollzugseinrichtungen einsetzen, sorgt die Anstaltskleidung für eine bessere Erkennbarkeit.

Anstaltskleidung bietet auch weniger Versteckmöglichkeiten als Privatkleidung; auf Reißverschlüsse wird verzichtet und Taschen werden nur selten angebracht.

Streitigkeiten aufgrund der äußeren Erscheinung („Stattussymbole“) können durch einheitliche Anstaltskleidung ebenfalls verhindert werden.

Verbesserung der äußeren Sicherheit

Zum Tagesgeschäft der Justizvollzugsanstalten gehören Außenkontakte der Inhaftierten, sei es im Rahmen von Ausführungen oder Vollzugslockerungen. Kommt es nun zu Fehlverhalten von Inhaftierten oder zu Fluchtversuchen, helfen

klar erkennbare Zuordnungen – der Inhaftierte in Anstaltskleidung, die Bediensteten in Uniform. Man stelle sich vor, dass sowohl ein Strafgefangener als auch die Bediensteten Privatkleidung tragen und dem Inhaftierten im Rahmen eines Fluchtversuchs diese Bediensteten nacheilen – Außenstehende könnten versucht sein, dem Gefangenen aufgrund der „Verfolgungssituation“ zu helfen.

Auch bei Fluchtversuchen aus dem geschlossenen Vollzug kann Anstaltskleidung bei der Identifizierung helfen (vgl. zuletzt der Ausbruch aus der JVA Memmingen und die Beschreibung der Polizei, <https://www.rosenheim24.de/bayern/gefaengnisausbruch-memmingen-bayern-polizei-warnt-diesen-maennern-flucht-12888659.html>, Stand: 06.08.2019).

Verbesserung der Ordnung der Anstalt

Auch die Anstaltsordnung, d.h. das Zusammenleben in einer Justizvollzugsanstalt, kann durch Anstaltskleidung positiv beeinflusst werden. So sind alte Club- (z.B. Rockergruppierungen) oder Bandenzugehörigkeiten nicht auf den ersten Blick feststellbar. Radikalen Gruppierungen zugeordnete Kleidungsstücke sind ebenfalls ausgeschlossen. Auch kann der soziale Hintergrund nicht anhand der Kleidung festgestellt werden.

Für manche Inhaftierte ist der Wechsel der Kleidung in der Kammer darüber hinaus notwendig, um den Beginn der Strafvollstreckung zu realisieren und sich den Regeln der Vollzugsbehörde zu unterwerfen.

Die Gewährleistung der Hygiene durch die regelmäßige Wäsche der Anstaltskleidung durch die Justizvollzugsanstalt ist ein weiterer Nebenaspekt.

Sicherung von Arbeitsplätzen

Anstaltskleidung kann nicht auf dem freien Markt erworben werden – die Kleidung muss ohne metallische Elemente hergestellt werden, um den störungsfreien Betrieb von Sicherheitseinrichtungen wie Metalldetektoren oder Handmetallsonden zu ermöglichen.

Im bayerischen Strafvollzug arbeitet eine Vielzahl von Gefangenen in Betrieben, die Anstaltskleidung herstellen, z.B. Webereien, Schneidereien oder Schuhmachereien. Anstaltskleidung sichert somit Arbeitsplätze und trägt zur Resozialisierung bei.

Dr. Susanne Bettendorf

Abteilungsleiterin bei der
JVA Kaisheim
susanne.bettendorf@
jva-kais.bayern.de

Mirjam Huber

Regierungsinspektorin
JVA Kaisheim

Andrea Rein

Regierungsinspektorin
JVA Kaisheim

„Schnitzel mit Djuvec Reis und gurken salat“.

Milorad / schwerer Raub

„Pommes mit Nuggets süß-sauer“.

Hanna / Raub

Kerstin Josupeit

Sichteinkauf

Erwägungen für den Sichteinkauf in der JVA Neumünster

Das Verfahren des Gefangeneneinkaufs in Schleswig-Holstein wird gemäß § 70 LStVollzG SH durch die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter geregelt. Bei der Festlegung des Verfahrens

hat sich die JVA Neumünster (aktuell 430 Haftplätze) nach reiflicher Abwägung aller Faktoren ganz bewusst gegen die Variante des Bestelleinkaufs und für den Sichteinkauf entschieden. Folgende Vorteile waren dabei von Bedeutung:

Sichteinkauf bezeichnet den Verkauf von Waren in einem sogenannten Verkaufsraum und erfüllt damit die in § 3 Abs. 3 LStVollzG SH geforderte Angleichung an die allgemeinen

Lebensverhältnisse am ehesten, da diese Einkaufsform auch außerhalb einer Justizvollzugsanstalt die gängige Art ist, Lebensmittel zu erwerben.

Ähnlich wie in einem Verbrauchermarkt können Gefangene hier die gewünschten Artikel betrachten, auswählen und auch spontane Bedürfnisänderungen umsetzen.

Zudem ist es möglich, durch die direkte Ansprache des Verkaufspersonals eine Beratung zu Artikeln, deren Handhabung oder Inhaltsstoffen zu erhalten.

Auftretende Sprachbarrieren sind hierdurch einfacher auszugleichen. Das Verkaufspersonal spricht mindestens Englisch, zum Teil auch weitere Sprachen. Durch den persönlichen Kontakt in Verbindung mit der Möglichkeit, die gewünschten Artikel in Augenschein zu nehmen, können Missverständnisse oder Unkenntnis erheblich reduziert werden.

Bei Reklamationen oder Rückfragen durch Gefangene kann durch die regelmäßige Präsenz des Kaufmanns vor Ort schnell reagiert werden. Unzufriedenheit und Ärger der Gefangenen werden dadurch eher vermieden.

Wünsche der Gefangenen zum Artikelsortiment, aber auch Belange der Anstalt im Bereich der Sicherheit und Ordnung können direkt kommuniziert und vom Kaufmann unproblematisch umgesetzt werden. Lange Kommunikationswege entfallen; der Kaufmann ist regelmäßig persönlich vor Ort und auch immer bereit, zu Sitzungen der Interessenvertretung der Gefangenen (IVG) hinzu zu kommen, um auf Anregungen und Kritik der Gefangenen unmittelbar reagieren zu können. Auch der regelmäßige persönliche Austausch mit den Bediensteten führt zur einfachen und schnellen Lösung persönlicher Belange der Gefangenen.

Ein weiterer Vorteil ist die rasche Durchführung von Sondereinkäufen für den Fall, dass ein Gefangener durch einen Transport festgelegte Einkaufstage verpasst. So kann vermieden werden, dass Gefangene je nach Dauer der transportbedingten Abwesenheit mehrere Wochen ohne die Möglichkeit des Einkaufens verbringen.

Auch die Bestellung von z.B. Frischfleisch zu Wunschterminen und die Lieferung der Waren vom Kaufmann direkt auf die Vollzugsabteilung ist möglich und wird gerne für Kochgruppen oder zu besonderen Anlässen wahrgenommen.

Ein weiterer nicht unerheblicher Vorteil des Sichteinkaufs ist, dass die Gelder der Gefangenen nur *für einen Tag* gesperrt werden müssen und damit nur sehr kurz für andere Buchungen nicht zur Verfügung stehen. Dies kommt nicht nur den Gefangenen entgegen, sondern entlastet auch die Administration der Zahlstelle.

Davon ausgehend, dass das Angebot des Sichteinkaufs in der Regel von einem regional ansässigen Kaufmann wahrgenommen wird, ist auch ein ökologischer Vorteil zu benennen: lange Transportwege und die Notwendigkeit von Zwischenlagern entfallen. Die Wahrnehmung der Dienstleistung durch einen Kaufmann aus der Region unterstützt zudem die Schaffung weiterer Arbeitsplätze in dieser Region. Auch ist der Erwerb regionaler Waren bei z.B. Obst und Gemüse in diesem Fall besser zu realisieren.

Ein Nachteil für die Gefangenen ist sicherlich die Tatsache, dass ein regionaler Kaufmann im Gegensatz zu einem Großlieferanten, der fast ganz Deutschland im Rahmen des Bestelleinkaufs versorgt, im Schnitt höhere Preise kalkulieren muss. Die Preise werden jedoch in regelmäßigen Abständen mit denen in vergleichbaren Supermärkten vor Ort abgeglichen. Bei hohen Abweichungen werden die Hintergründe dafür mit dem Kaufmann kommuniziert und auf eine Reduzierung hingewirkt.

Sowohl der zeitliche als auch der personelle Aufwand sind bei der Variante des Sichteinkaufs höher als bei der Variante des Bestelleinkaufs. In der Regel findet der Einkauf an drei Nachmittagen in der Woche statt und wird jeweils von einem Bediensteten zusätzlich vor Ort begleitet. Dieser personelle Mehraufwand wurde bei der bewussten Entscheidung für die Beibehaltung des Sichteinkaufs abgewogen und akzeptiert.

Die Einstellung der Gefangenen zum Sichteinkauf ist sehr unterschiedlich. Werden einerseits die im Vergleich zum Bestelleinkauf zum Teil höheren Preise beklagt, schätzen doch viele das „Einkaufserlebnis“ mit dem Vor-Ort-Service und die direkte Kommunikation mit dem Kaufmann.

Kerstin Josupeit

Leiterin der
Wirtschaftsverwaltung
JVA Neumünster
kerstin.josupeit
@jvanm.landsh.de



Thoralf Kramer

Bestelleinkauf

Erfahrungen in der JVA Lübeck

Im Oktober 2016 wurde das Einkaufsverfahren in der JVA Lübeck (aktuell 488 Haftplätze) auf einen Bestelleinkauf umgestellt. Den Zuschlag bei der Ausschreibung des Bestelleinkaufs erhielt die Fa. Massak Logistik GmbH.

Ursprünglich wurde der Einkauf durch einen Anstaltskaufmann als Sichteinkauf durchgeführt. Hier hatten die Gefangenen die Gelegenheit, sich die Waren anzuschauen, Sonderbestellungen zu tätigen und auch mal ein Kaufgespräch zu führen, wie das eben auch in Freiheit möglich ist. Mit der Umstellung des Verfahrens auf einen Bestelleinkauf entfiel u.a. diese soziale Komponente des Sichteinkaufs. Insbesondere deshalb gab es im Vorfeld auch Bedenken gegen die Umstellung des Sichteinkaufs, die abzuwägen waren gegen die Vorteile, die ein Bestelleinkauf mit sich bringen konnte. Die Umstellung des Verfahrens bedurfte dann einiger Planung, bei der die Geschäftsleitung der Fa. Massak mit ihrer Erfahrung aus über 200 Justizvollzugsanstalten ein sehr hilfreicher Partner war.

Um von Anfang an auch die Akzeptanz der Gefangenen für den Bestelleinkauf zu gewinnen, wurden vor der Umstellung Gespräche mit der Interessenvertretung der Gefangenen (IVG) geführt. Diese Gesprächsrunden finden nach wie vor im vierteljährlichen Rhythmus (oder bei Bedarf) statt, halbjährlich kommen die Vertreter der Fa. Massak hinzu. So können zum einen Probleme angesprochen werden, die Fa. Massak kann auf die Wünsche und Kritik ihrer Kunden reagieren und das Warensortiment kontinuierlich optimieren. Die Gefangenen haben zum anderen durch ihre Mitbestimmung erfahren, dass ihnen nichts aufgedrängt wird; sicherheitsrelevante Entscheidungen über einzelne Waren (z.B. Verbot von Kerzen) werden von ihnen akzeptiert.

Durch diesen stetigen Austausch hat sich bis heute ein gemeinsames Füreinander entwickelt, das sich in der Aktualität der Produktvielfalt (die Gefangenen können aus über 1.500 Artikeln wählen) zeigt. Vor allem die niedrigen Preise (bis zu 30% Ersparnis zum damaligen Sichteinkauf), die kurzen Wartezeiten bei der Warenausgabe und die Frische der Waren führen zu einer hohen Zufriedenheit der Gefangenen. Weitere Vorteile des Bestelleinkaufes sind:

- Personaleinsparung: Im Vergleich zum Sichteinkauf (3 Schichten à 4 Bedienstete) wird für den Bestelleinkauf kein extra Personal benötigt.
- Die Bestellungen eines jeden Gefangenen sind durch die Fa. Massak nachweisbar.
- Zeitersparnis: Der Haupteinkauf in der JVA Lübeck mit über 450 Kunden und 23.000 € Umsatz dauert ca. 3 Stunden.
- Auf das Sortimentsangebot kann direkt Einfluss genommen werden.

Besonders glücklich war die JVA Lübeck über die bereits erfolgte Umstellung zum Bestelleinkauf, als dieser gemäß Pandemieerlass für die Justizvollzugsanstalten vorgeschrieben wurde. Hier war das einzige Hindernis, dass die Menge einzelner Warengruppen (vor allem Tiefkühl- und Frischwaren) reduziert werden musste, da zu befürchten war, dass die Insassen aufgrund von geringeren Aufschlusszeiten diese Wa-

ren nicht hätten verarbeiten können. Der Fa. Massak reichte dabei eine Mail, um ihr computergesteuertes Bestellsystem entsprechend umzustellen und die Abgabemengen dieser Warengruppen zu reduzieren. Die IVG wurde vorab einbezogen, um Beschwerden und Eingaben von Insassen vorzubeugen.

Die Mitarbeiter der Fa. Massak sind überaus kompetent und flexibel. Seit dem Start 2016 kam es nur zu einer Verfehlung eines Mitarbeiters, in dessen Rucksack bei der Durchsuchung Marihuana in geringen Mengen gefunden wurde. Dem Mitarbeiter wurde trotz glaubhafter Versicherung, er habe die Drogen nicht in die Anstalt einbringen wollen, sondern vergessen diese wegzuschließen, seitens der Fa. Massak sofort fristlos gekündigt. Auf diesen Vorfall hat die Firma sehr professionell reagiert, das Gespräch mit der Anstaltsleitung gesucht und alle von ihr belieferten JVAen in einem Brief offen über den Vorfall informiert.

Der Bestelleinkauf wird stetig evaluiert. So wird darüber nachgedacht, die Verteilung der Waren, die bislang an drei zentralen Ausgabestellen in den verschiedenen Vollzugsbereichen erfolgt, nach den Umbauarbeiten in der JVA Lübeck direkt in den einzelnen Verwahrhäusern vorzunehmen. Die Gefangenenbewegung wird so weiter reduziert.

Ein Nachteil des Bestelleinkaufs soll aber nicht ungenannt bleiben: Jeder Haupteinkauf beginnt am Dienstag durch das Sperren der Geldkonten und das Erstellen der Einkaufsscheine. Am Mittwochmorgen geben die Gefangenen ihre Bestellscheine ab, welche die Zahlstelle zur Fa. Massak mailt. Bis Donnerstag prüft die Fa. Massak die Bestellungen und kommissioniert diese, um sie dann am Freitag ab 12:15 Uhr an die Kunden zu verteilen. Nach der Verteilung buchen die Mitarbeiter der Fa. Massak die Einkaufsbeträge. Die Zahlstelle prüft am Montag darauf die Buchungen und überweist die Beträge an Fa. Massak. Erst jetzt, also nach einer Woche, sind die Konten der Gefangenen für Buchungen wieder freigegeben.

Aufgrund der positiven Erfahrungen war die Umstellung vom Sichteinkauf auf den Bestelleinkauf in der JVA Lübeck die richtige Entscheidung. Sie hat aus hiesiger Sicht zu vielen Win-win-Situationen geführt.



Thoralf Kramer

Stellvertretender
Vollzugsdienstleiter
JVA Lübeck
thoralf.kramer@jvahl.landsh.de

„mein Wunsch wäre Lasagne mit Salat“.

Nejbir / räuberische Erpressung, Raub in Tateinheit
mit vorsätzlicher Körperverletzung

Jürgen Eschenbach

Die zukünftige Versorgung der Gefangenen im Berliner Justizvollzug

Für eine moderne und zeitgemäße Verpflegung

Die Organisation zur Verpflegung der Gefangenen wurde über Jahrzehnte lediglich funktional betrachtet. Die Verpflegung hatte „zu funktionieren“ und dank der guten Arbeit der drei großen Versorgungsküchen in den Justizvollzugsanstalten Plötzensee, Moabit und Tegel war die Verpflegung zu jeder Zeit quantitativ sichergestellt und damit das für den Vollzug hoch sensible Thema befriedet. Dennoch waren zentrale Fragen wie z.B. zur Zufriedenheit der Gefangenen (Quantität und Qualität), zu hohen biologischen Abfallmengen, zu langen Standzeiten und der Einhaltung von lebensmittelrechtlichen Standards noch nicht mit einem ganzheitlichen Ansatz betrachtet worden.



Jürgen Eschenbach

Leiter Zentrales
Verpflegungsmanagement des
Berliner Justizvollzuges
juergen.eschenbach@
jvapl.s.berlin.dee

Ausgangspunkt für die jetzt geplanten und bereits begonnenen Veränderungen war die aufgrund der zeitweisen Schließung der Anstaltsküche Plötzensee im Sommer 2014 aufgenommene Diskussion über die Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der einzelnen Versorgungsküchen in den Justizvollzugsanstalten des Landes Berlin. Dabei wurden neben den wirtschaftlichen und organisatorischen Aspekten auch lebensmittelhygienische und ernährungswissenschaftliche Punkte in den Fokus gestellt. Die Deutsche Gesellschaft für Ernährung (DGE) wurde mit der Ermittlung des Ist-Zustands in Bezug auf die ernährungstechnische Gefangenenversorgung des Berliner Justizvollzuges beauftragt. Die Analyse der eingerichteten Arbeitsgruppe machte im Ergebnis neben einem wirtschaftlichen und inhaltlichen Handlungsbedarf einen deutlichen Sanierungsstau aller Küchen im bau- und gerätetechnischen Bereich sichtbar. Zudem wurde aufgrund der gewonnen Erkenntnisse die Entscheidung zur Schaffung und Implementierung eines komplett neuen Bereiches zur Steuerung der gesamten Verpflegungsabläufe in der Gefangenenversorgung der Berliner Justiz getroffen. Das sog. Zentrale Verpflegungsmanagement (ZVM) befindet sich momentan noch im Aufbau, ist aber bereits in Steuerungs- und Planungsthemen aktiv.

Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Zentralen Verpflegungsmanagements sind unter anderem: Die Personaleinsatzplanung in allen Küchen, der zentrale Einkauf sowie die zentrale Speisenplanung und Produktion von ca. 3,6

Millionen Essenseinheiten (Frühstück, Mittagessen, Abendessen) pro Jahr, sowie die Planung zur Umstellung auf „Cook & Chill“ und die Planung der neuen zentralen Versorgungsküche am Standort der JVA Plötzensee.

Die klassische Warmverpflegung Cook & Hold als aktuelles Speiseversorgungssystem

Die Mahlzeiten werden dabei in den drei Großküchen zubereitet und heiß in sogenannten Thermophoren oder Thermoporten ausgeliefert. Ergänzt wird die Versorgung der Inhaftierten noch durch Salate, Rohkost, Obst und Desserts, die im gesamten Liefer- und Lagerablauf kühl gehalten werden. Das Essen wird nach den gängigen Standards und Leitlinien u.a. DGE-Standards, DIN 10508 usw. für maximal drei Stunden heiß gehalten. Für empfindliche Speisen wie z.B. Gemüse empfiehlt es sich, diese nur maximal 120 Minuten heiß zu halten. Die Warmhaltezeit wird ab Ende des Garprozesses bis zum Ende der Essensausgabe in der jeweiligen Anstalt gerechnet. Die Abfülltemperaturen liegen dabei bei mindestens 72 Grad Celsius in den jeweiligen Anstaltsküchen. Die Anlieferungstemperaturen der jeweiligen Speisen und Speisenkomponenten sollten mindestens bei 65 Grad Celsius liegen, bzw. bei gekühlten Speisen und Speisenkomponenten bei höchsten plus sieben Grad Celsius.

Das System „Cook & Hold“ ist jedoch nur empfehlenswert, wenn diese Temperaturgrenzen (heiß wie kalt) und kurze Warmhaltezeiten (maximal drei Stunden) eingehalten werden können. Die Versorgung und Belieferung der ca. 175 Stationen in allen Anstalten und Bereichen (außer der JVA Heidering), stellte die Anstaltsküchen immer wieder vor große Probleme. Insbesondere stellte der Faktor Zeit eine besondere Herausforderung dar. Aber auch sensorische Einbußen und Nährstoffverluste durch lange Heißhaltezeiten, wenig flexible Anpassungen an die zu versorgenden Bereiche sowie Verpflegungsteilnehmenden, geringe quantitative Flexibilität und die nichtexistierende Anpassung an die Essenzeiten waren problematisch.

Warum hat man sich für das Fertigungsverfahren „Cook & Chill“ entschieden?

Mit der Einführung des Fertigungsverfahrens sowie Speisensversorgungssystems „Cook & Chill“ und eine sich daraus ergebende zeitliche Entkoppelung von Fertigung und Essensausgabe will man diese Probleme nun lösen, um eine moderne, zeitgemäße sowie qualitative Versorgung sicherzustellen. Aufgrund vollzoglicher Tagesabläufe und teilweise langer Transportwege zwischen den Versorgungsküchen und den Ausgabestellen kann die „3-Stunden-Regel“ mit dem Verfahren „Cook & Hold“ vielfach nicht eingehalten werden. Dieser hygienische Aspekt war wesentlich für die Entscheidung, auf das Kochverfahren „Cook & Chill“ zu wechseln. Darüber hinaus eröffnet dieses Verfahren die Möglichkeit, auf im Vollzug durchaus häufige Veränderungen im Tagesablauf (z.B. Alarmsituationen) flexibel reagieren zu können.

„Magnum Eis, Sucuk Pizza Mit Mais und Scharfskäse“.

Eugen / besonders schwere räuberische Erpressung



Aber was bedeutet „Cook & Chill“ überhaupt?

Als „Cook & Chill“ wird ein Speisenversorgungssystem beschrieben, bei welchem die Speisenkomponenten mit herkömmlichen Verfahren gegart und kurz vor der Fertigstellung nach ca. 90 bis 95% der Gesamtgarzeit (nicht fertig garen, ca. 10% Garreserve je nach Lebensmittel) mittels Schnellkühlern auf eine Kerntemperatur von minimal 0 bis maximal 3 Grad Celsius heruntergekühlt werden. Die Zeitdauer für das Durchschreiten der Temperaturspanne von 65 bis 3 Grad Celsius sollte maximal 90 Minuten, in Ausnahmefällen bis 120 Minuten betragen. An den Abkühlvorgang schließt sich eine kontrollierte Lagerung oberhalb des Gefrierpunktes bei plus 0 bis 3 Grad Celsius an. Die Produkte werden entweder am Produktionsort oder im Regelfall am Ausgabeort entsprechend gekühlt gelagert. Unmittelbar vor dem Verzehr werden die Speisen am Ausgabeort durch Erhitzen auf über 72 Grad Celsius Kerntemperatur (für < 2 Minuten) in kürzester Zeit endgärt und dann zeitnah ausgegeben. Beim Kaltportionieren müssen die Speisen und Speisenkomponenten nach dem Schnellkühlen sofort portioniert und gekühlt zwischengelagert werden. Während des Vorgangs der Portionierung und Verpackung darf die Produkttemperatur von max. 7 Grad Celsius nicht überschritten werden. Ansonsten gilt die genannte Lagertemperatur von 3 Grad Celsius.

Das „Cook & Chill“-System ist eine spezielle Konzeption für die Großküche bzw. für die Gemeinschaftsverpflegung. Es bietet sich insbesondere an, wenn zwischen Produktionsstätten und Ausgabestellen eine große räumliche Trennung und somit ein zeitlich langer Weg zu überbrücken ist. Als Beispiele wären hier weit auseinanderliegende Bettenhäuser auf einem Krankenhausgelände oder eine Zentralküche für mehrere Abnehmer wie Altenheime, Kindergärten, Schulen oder Justizvollzugsanstalten zu nennen. Aufgrund der Vorportionierung ist eine gestaffelte Bereitstellung (Chargenausgabe) möglich, so dass jeder Verpflegungsteilnehmer frisch zubereitete Verpflegungskomponenten erhalten kann. So bekommen auch die letzten Verpflegungsteilnehmer eine Mahlzeit serviert, die nicht über mehrere Stunden heiß gehalten wurde, die sensorisch ein Genuss ist und zudem ernährungsphysiologisch wertstoffreich.

Vorteile des Systems

Die Vorteile dieses Systems liegen, wie schon genannt, eindeutig in der zeitlichen Entkoppelung der Produktion von der Ausgabe. Die Speisen und Speisenkomponenten können zeitlich ungebunden und unabhängig vom Ort der Ausgabe.

Gerade für den Vollzug z.B. bei Alarmsituationen, Terminen etc. kann hier besser auf die jeweiligen Ereignisse und Vorkommnisse eingegangen werden. Die Möglichkeit, die Warmverpflegung für mehrere Tage vorzubereiten, erleichtert darüber hinaus auch die Personaleinsatzplanung.

Ein weiterer Vorteil ist natürlich auch die Kostensenkung durch weniger Personal (z.B. Kochpersonal) in dezentralen Einrichtungen sowie durch einen geringeren Logistikaufwand für u.a. die tägliche Speisenzubereitung, Abfüllprozesse und Transport.

Ausblick

Nach der Fertigstellung des geplanten Neubaus der Versorgungsküche am Standort der Justizvollzugsanstalt Plötzensee soll diese zukünftig, mit Ausnahme der Justizvollzugsanstalten Tegel und Heidering, alle Vollzugsstandorte des Landes Berlin im „Cook & Chill“-Verfahren versorgen. Nach der aktuellen Planung ist der Beginn der Baumaßnahmen 2022/23 und die Fertigstellung der Küche 2024/25 vorgesehen. Im Zuge des Neubaus der Zentralen Produktionsküche in der JVA Plötzensee und der Umstellung auf ein neues Fertigungsverfahren werden natürlich auch die Ausgabestellen in den durch die Justizvollzugsanstalt Plötzensee belieferten Anstalten entsprechend der zeitgemäßen und lebensmittelhygienischen Standards vorbereitet.

Ziel ist dabei immer die Optimierung der krisensicheren Versorgung aller Gefangenen des Berliner Justizvollzuges unter einer wesentlichen Beachtung wirtschaftlicher, lebensmittelrechtlicher, qualitativer und ernährungsphysiologischer Aspekte.

Karin Roth

Von Gourmettempeln und Gefängnisküchen

Wie ein Spitzenkoch in der JVA Lübeck Gefangene ausbildet

Heiko Zimmat hat schon mit vielen Sterneköchen am Herd gestanden. Nun unterrichtet er als Leiter der Lehrküche der JVA Lübeck Gefangene. Forum Strafvollzug wollte wissen, wie sich der „Tapetenwechsel“ für ihn anfühlt, und wie er selbst seine Tätigkeit in Bezug auf die Grundversorgung der Gefangenen sowohl in leiblicher Hinsicht, als auch in ihrem Anspruch auf Arbeit, schulische und berufliche Bildung einordnet.

Forum Strafvollzug: Herr Zimmat, Sie haben bereits in mehreren Sternerestaurants als Koch gearbeitet, sind bekannt aus „Funk und Fernsehen“, haben schon mit Minister-

präsident*innen und anderen hochrangigen Vertreter*innen aus Politik und Wirtschaft gekocht. Wie sind Sie vor diesem Hintergrund bitteschön in die Lehrküche der JVA Lübeck gekommen und was reizt Sie am Kochen und Ausbilden in einem Gefängnis?

Herr Zimmat: Rückblickend auf das Jahr 2014 kann ich heute sagen, der Wunsch nach einer beruflichen Veränderung traf auf ein neues, vielversprechend spannendes Projekt. Welches, dass gebe ich zu, für mich sehr neu, fast „exotisch“ war. Aber dann doch einfach zu spannend, um sich nicht auf die

ausgeschriebene Annonce in der Zeitung zu bewerben!

Wenn ich an die hohen Mauern, Nato-S-Drahtrollen und verschlossenen Türen denke, die mir beim ersten Vorstellungstermin in der Anstalt gehörigen Respekt eingeflößt haben! Das war und ist in der bisher gewohnten Gastronomie doch ganz anders...

Ich durfte während meines langjährigen Schaffens in der Gastronomie schon einige Male ein sog. „Openings“ organisieren und anschieben und genoss es immer, als ein „Mann der ersten Stunde“ mitzuwirken. Hier hatte ich wieder die Chance!

Nach mehreren schlaflosen Nächten und einigen Kurzbesuchen in der hiesigen Anstalt fühlte ich mich schließlich von den Verantwortlichen und künftigen Kollegen des Projekts mit offenen Armen empfangen. Es wurde hier eine großartige, planerische Vorarbeit geleistet und ich versuche, dies täglich in meiner Arbeit mit den Inhaftierten zu würdigen. Ein wirklich tolles Projekt, unsere Lehrküche, und ich bin stolz darauf, mitwirken zu können.

Bei dieser Vorarbeit ist es natürlich sehr viel leichter, „groß aufzukochen“, und es ist auch ein Stück weit ein „Back to the Roots“ aus der Sicht des Kochhandwerks. Es macht einfach riesige Freude, Menschen Grundkenntnisse zu vermitteln und deren positive Entwicklung zu beobachten. Muss es immer Steinbutt, Kalbsfilet, Kaviar, Kalamansi und Mizunasalat sein? Ich finde nicht... Wir versuchen

gemeinsam mit den Inhaftierten eine solide, ehrliche, bodenständige und preisbewusste Küche zu realisieren. Kleine kulinarische Fehlerchen sind zwar nicht erwünscht, werden aber dann – sofern sie denn passieren – in unser Ausbildungskonzept integriert. Kurzum, wir kochen auch nur mit Wasser – aber dafür mit Herzblut und Leidenschaft!

FS: Was hat eine Lehrküche mit der Grundversorgung der Gefangenen zu tun, wenn Sie mit Ihren Speisen gar nicht die Gefangenen verpflegen können? Man könnte daher vielleicht der Meinung sein, eine Lehrküche sei ein „Luxus“ in einer JVA – nice to have, aber nicht zwingend erforderlich...

Herr Zimmat: Wenn ich an die hiesigen baulichen Gegebenheiten denke, sind wir mit unserem Standort der Lehrküche in unmittelbarer Nachbarschaft zur Anstaltsküche angesiedelt. So ganz weit weg von der reinen kulinarischen Grundversorgung sind wir gar nicht – räumlich betrachtet. In der Realität sieht es aber so aus, dass Lehrküche und Anstaltsküche getrennt voneinander arbeiten.

Unser Schwerpunkt hier in der Lehrküche liegt in der Ausbildung und Unterrichtung der Teilnehmer in Praxis und Theorie. Handlungsgrundlage für die Qualifizierungsmaßnahme sind die §§ 31 LStVollzG SH (Ziel von Qualifizierung und Arbeit) und 33 LStVollzG SH (schulische und berufliche Qualifizierung). In diesem Rahmen bieten wir eine abwechslungsreiche und sinnvolle Tätigkeit mit einem klar strukturierten Tagesablauf an. Insofern kann man den Betrieb der Lehrküche durchaus als Maßnahme der Grundversorgung mit sinnvollen Arbeits- und Qualifizierungsangeboten verstehen.

FS: Welche Rückmeldungen bekommen Sie von den Gefangenen bezüglich Ihrer Ausbildung? Empfinden die Gefangenen diese Ausbildungsmaßnahme als Teil der Grundversorgung mit Arbeit bzw. Ausbildung oder eher als Privileg?

Herr Zimmat: Mein Empfinden ist, dass die Gefangenen es schon zu schätzen wissen, was wir in zwölf bis dreizehn Monaten so alles auf die Beine stellen. Als Privileg wird die Ausbildung meines Wissens nicht gesehen, eher als ein tolles Angebot für eine JVA.

Highlights sind dann natürlich die Extras in unseren Räumlichkeiten, die wir bekochen dürfen! Die großen Augen an manchen Tagen sind Rückmeldung genug... Und ganz besonders wenn ich unsere Desserts anrichte...

Aber auch in den ganz alltäglichen, immer wiederkehrenden Arbeiten wie Desinfektion, Kartoffeln schälen, spülen, u.v.m. – diese Dinge müssen gemacht werden, und sie sind ein Teil unseres Berufs und machen einen großen Teil des Arbeitslebens eines Kochs aus. Das wird alles ohne Murren erledigt.

Von daher glaube ich, dass meine Qualifikationsteilnehmer schon sehr realistisch einschätzen können, dass sie in relativ kurzer Zeit sehr umfangreich in diesem Metier Einblick erhalten. Gerade hat ein Ex-Teilnehmer nach seiner Entlassung eine Ausbildung zum Koch am Timmendorfer Strand begonnen. Das ist natürlich eine schöne Bestätigung.



Karin Roth

Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein
Mitglied der Redaktion
karin.roth@jumi.landsh.de



FS: Wie sind Ihre Qualifizierungsmaßnahmen strukturiert, welchen Abschluss können die Gefangenen erreichen und erhöht dieser Abschluss die Chancen der Gefangenen auf dem Arbeitsmarkt?

Herr Zimmat: Unsere Qualifikation basiert auf vier sich aufbauenden Modulen (Schwerpunkt-Wissensblöcke). Die Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein begleitet als Bildungsträger unsere Qualifikationsmaßnahme.

Die zu vermittelnden Lerninhalte sind dem Ausbildungsrahmenplan des Ausbildungsberufs Koch/Köchin entnommen. Die wichtigsten Inhalte haben wir in diese Qualifikation gepackt und geben so die kompletten Wissensblöcke einer regulären Kochausbildung in verkürzter Zeit wieder, wobei wir in der jeweiligen Thematik nicht zu sehr in die Tiefe gehen können.

Um dem Praxisunterricht noch ein wenig mehr Leben einzuhauchen arbeite ich die zu vermittelnden Lerninhalte in einen wöchentlichen Lehrplan ein, der quasi auch ein Speiseplan ist. In Absprache mit unser Kantinenleitung bieten wir die gemeinsam gekochten Speisen dann den Gästen gegen Entgelt in unserer Kantine an. Dort haben unsere Qualifizierungsteilnehmer auch die Möglichkeit,

ihre bereits erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse im Küchen- als auch im Servicebereich anzuwenden. Tischkultur, die Arbeit am Gast und die Serviceorientierung runden dann unsere Qualifikationsmaßnahme ab.

Nach jedem mit Fleiß und Durchhaltewillen abgeleiteten Modul mit einer Mindestunterrichtsstundenanzahl von 420 absolvieren unsere Qualifikanten eine schriftliche und auch eine kleine praktische Prüfung. Bei erfolgreichem Bestehen winkt ein tolles Zertifikat der Wirtschaftsakademie mit allen vermittelten Lerninhalten auf der Rückseite. Den erreichbaren Abschluss würde ich unterhalb des Beikochs/der Beiköchin (IHK) sehen. Für potenzielle Arbeitgeber lesen sich diese Zertifikate aber super interessant!

Die Vollausbildung zum Koch (IHK) oder zum Beikoch (IHK) bieten wir derzeit nicht an. Aber die Teilnahme an der Qualifikation kann genutzt werden, um sich fachlich auf die Prüfung als sogenannter externer Prüfungsteilnehmer vor einer IHK vorzubereiten. Auch gilt diese dokumentierte Tätigkeit in unserer Küche/Kantine als anrechenbare Zeit, um als externer Prüfling zur Prüfung (IHK) zugelassen zu werden. Unsere Erfahrung ist, die Arbeitgeber nehmen unsere Ausbildung positiv zu Kenntnis und finden

die modulare Struktur unserer Ausbildung zeitgemäß und spannend.

Wir befinden uns hier in einer gastronomischen „Boom-Gegend“ mit einem riesigen Bedarf an Gastro-Personal in Küche und Service! Das müssen nicht immer die top ausgebildeten Mitarbeiter mit Meisterbrief und Betriebswirt-Abschluss sein. Viel dringender werden Mitarbeiter gesucht, die auch die einfachen Dinge zuverlässig erledigen und darin liegt nach Abschluss der Ausbildung auch die Chance für unsere Absolventen!

FS: Wissen Sie, wie viele Ihrer ausgebildeten Gefangenen später eine entsprechende Arbeitsstelle gefunden haben? Und haben Sie auch schon versucht, Ihre persönlichen Kontakte für die Vermittlung von Gefangenen zu nutzen – oder ist Ihnen das „zu heikel“?

Herr Zimmat: Zu meiner Freude könnte ich einige ehemalige Qualifikationsteilnehmer nennen, die ihren Weg in die Gastronomie gefunden haben – sei es, dass sie im Anschluss nach der Entlassung eine Vollausbildung aufgenommen haben, oder ihnen die Ausbildung und die ausgehändigten Zertifikate den Weg in das gastronomische Arbeitsleben geebnet haben.

Bei der Vermittlung von Gefangenen halte ich mich höflich zurück, da wir in unserem Hause in diesen Dingen eine Ansprechpartnerin von unserem Bildungsträger TÜV Nord haben. Im Zusammenspiel mit dem TÜV Nord bin ich aber durchaus behilflich, indem ich branchentypische Kontakte nenne.

Sie haben recht, es ist in der „Küchen-Szene“ schon üblich, dass Küchenchefs auf dem weiteren Weg ihrer Mitarbeiter behilflich sind. Meinen ehemaligen Kochauszubildenden habe ich natürlich versucht, den Kontakt zu den vielen Sterneköchen, die wir zu Gast hatten, zu ermöglichen. Auf der anderen Seite habe ich als Küchenleiter natürlich auch davon profitiert, dass Tim Mälzer oder seiner Zeit Harald Wohlfahrt mir Mitarbeiter empfohlen haben.

FS: Wie würden Sie den Unterschied zwischen einem Sternerestaurant und einer Lehrküche in einer JVA beschreiben?

Herr Zimmat: Das Niveau eines Ein-, Zwei- oder Drei-Sterne-Restaurants ist unglaublich hoch. Nicht nur heutzutage, sondern auch schon vor vielen Jahren. Damit ist auch ein ganz erheblicher Erwartungsdruck seitens der Gäste verbunden, der natürlich auf jeden einzelnen Mitarbeiter des Restaurants vom Küchenchef bis hinunter zur einfachen Küchenhilfe weitergereicht wird. Diesem Druck muss man gewachsen sein! Kochen in einem 3-Sterne-Restaurant heißt Kochen auf Weltklasse-Niveau...

Das Kochen in einer Lehrküche ist natürlich eine ganz andere Welt, besonders in einer JVA.

Ein Sternerestaurant hat eigentlich immer die besten der besten Köche und natürlich auch Servicemitarbeiter. Alle bewerben sich auf diese Restaurants, um die nötigen Arbeitszeugnisse zu erhalten, mit denen sie später selbst in lukrative Leitungspositionen kommen können. Das heißt dann: einige Jahre Wanderschaft in der Gastro-Welt.

In unser Lehrküche dagegen hole ich nach vorheriger eingehender vollzoglicher Auswahl und dank der Hilfe u.a. unseres Arbeitseinteilers die Qualifikationsteilnehmer dort ab, wo sie sich gerade vom Bildungs- und Leistungslevel her befinden.

Ein Top-Restaurant muss einfach einige grundsätzliche Dinge erwarten können. Also beginne ich in der Lehrküche mit den Grundkenntnissen in Theorie und Praxis. Das ganz „kleine 1x1“ der Küche. Sitzen diese Grundkenntnisse, dann können wir tolle Essen zaubern.

Das ist schon prima! Und ich gehe soweit zu sagen, dass diese Position und die Aufgabe, die ich hier in der JVA Lübeck gefunden habe, zu den spannendsten Küchenchefstellen des Landes gehört.

FS: Auf welchem Niveau würden Sie die Gerichte einordnen, die Sie mit den Gefangenen kochen?

Herr Zimmat: Nach dem zweiten Modul, das heißt nach ca. sieben Monaten, entspricht die Qualität und Zubereitung in etwa der gutbürgerlichen Küche. Mit ganz kleinen „Ausflügen“ in die Welt des Fine-Dining, wenn es um dekorative Garnituren geht – meine aktive Mithilfe am Herd vorausgesetzt. Aber auch die „einfache Hausmannkost“ bereiten wir zu, denn diese wird von unseren Kantinengästen sehr geschätzt. Um den heimischen, regionalen Tellerrand zu verlassen und den Speiseplan für unsere Gäste spannend zu gestalten unternehmen wir auch gern einmal Ausflüge in die Internationale Küche. Die Küchenfertigkeiten nach Ende der Maßnahme sind wirklich breit aufgestellt.

FS: Was ist am Kochen lernen auf gutem solidem Niveau aus Ihrer Sicht so spannend?

Herr Zimmat: Es werden ganz häufig Erinnerungen wach, die sich einstellen, wenn die Topfdeckel angehoben werden, die Backofentür aufgeht, der Schmoransatz langsam vor sich hin gart, der Fisch frisch in der Pfanne brät... Es riecht und schmeckt „wie bei Muttern“. Diese vertrauten Gerüche und Aromen... Nun bin ich mittlerweile auch schon etwas älter, also versuche ich z.B. den Rotkohl so zu kochen, dass er glatt von „der Großmutter“ sein könnte.

Diese Art von Küche motiviert die Qualifikationsteilnehmer und Motivation ist enorm wichtig! Und ich bemerke, wie groß die Augen meiner zu Unterweisenden werden, wenn ich für den simplen Rotkohl drei Tage einplane! Das bedeutet nicht, dass ich die Avantgarde-Küche mit Hamichi, Wakame, Espuma & Co. geringschätze. Diese Küche hat auch ihren Platz, und wir legen den Grundstein, um später (vielleicht) einmal auf diesem Niveau zu arbeiten.

Wir versuchen eine ehrliche, bodenständige und jahreszeitliche Küchenlinie zu fahren und nehmen uns dafür die Zeit, die wir brauchen. Nebenbei üben wir den Umgang an den verschiedensten Küchengerätschaften und natürlich gibt es – so ganz nebenbei – immer richtig viel Wissenswertes um die jeweiligen verwendeten Produkte. Und ein kleines kulinarisches Anekdotchen aus der Welt der Prominenten und deren Lieblingssessen habe ich eigentlich immer parat...

Dieses Gesamtpaket, gepaart mit der Möglichkeit, auch noch etwas mehr zu zeigen – nennen wir es: Überraschungsmoment – finde ich ausgesprochen spannend.

FS: Sind die verwendeten Lebensmittel, Gewürze und weiteren Zutaten den meisten Gefangenen bei Beginn der Ausbildung bereits vertraut oder sind bereits diese grundlegenden Erfahrungen für die Gefangenen vielfach Neuland?

Herr Zimmat: Teilweise sind Grundkenntnisse vorhanden, häufig jedoch nicht. Wir verwenden Produkte, welche unsere Qualifikationsteilnehmer so noch nicht in natura

gesehen haben. Das könnte aber auch daran liegen, dass die Lebensmittelindustrie zunehmend Grundprodukte für den Endverzehr komplett fertigt (Tiefkühlpizza, Chicken-Wings, Burger, Backfisch etc.).

Gewürze sind meist völliges Neuland. Aus diesem Grund schule ich Gewürze sehr gern separat und erläutere dann deren späteren Einsatz. Meeresfrüchte sind für unsere Teilnehmer wirklich spektakulär, aber die Preise für diese Produkte sind in astronomische Höhen geschossen. Für uns einfach schon teuer! Einen ganzen Lachs im Hause zu haben und von A bis Z zu verarbeiten ist schon etwas Besonderes.

FS: Die finanziellen Mittel sind in jeder Küche begrenzt – egal ob in der Gastronomie draußen, einem Pflegeheim oder in einer JVA. Welchen Anspruch haben Sie an die Qualität der zu verarbeitenden Lebensmittel und den zubereiteten Speisen? Haben sich zum Beispiel die Fleischskandale auf Ihren Einkauf für die Lehrküche oder die Zubereitung der Mahlzeiten ausgewirkt?

Herr Zimmat: Bleiben wir beispielsweise bei den frischen Meeresfrüchten: die hohen Preise sind – aus meiner Sicht – schon Resultat der Überfischung der Meere. Klimawandel, reduzierte Fangquoten und saisonale Wetterkapriolen spielen sicher auch noch eine Rolle. Seafood ist aktuell ein Luxusprodukt.

Im Fleisch- und Geflügelbereich versuche ich natürlich den Spagat zwischen Qualität, Verfügbarkeit und fairem Preis hinzubekommen. Damit habe ich natürlich nicht nur allein zu kämpfen, vermutlich wird jeder Küchenleiter mit Anspruch für sich und seine Gäste täglich das Beste heraus holen wollen. Natürlich haben wir Köche auch ein ökologisches Gewissen und einige Produkte sind ein No-Go.

Die Skandale über die letzten Jahre, gerade in der Fleischindustrie, haben mich sprachlos gemacht! Wenn ich die Möglichkeit hätte, würde ich ausschließlich aus der Region beziehen, aus kleinen Landschlachtereien – wenn möglich ohne Zwischenhändler, quasi alles aus einer Hand!

Habe ich aber dann endlich die gewünschte Ware, wähle ich immer die schonendste, geeignetste Zubereitungsart. Am liebsten arbeite ich mit niedrigen Temperaturen, damit habe ich die besten Erfahrungen gemacht. Kalkulatorisch ist Sous-Vide garen natürlich sehr interessant, weil einfach weniger Garverluste entstehen! Diesen „Gewinn“ versuche ich dann in mehr Portionen, die ich erhalte, umzulegen, oder ich kaufe eine bessere Qualität ein.

Gern würde ich mehr Vegetarisches anbieten, kreativ-schmackhaft umgesetzt, wie mein geschätzter Kollege Paul Ivic aus dem TIAN in Wien. Tolle Küche und herausfordernd! Ich erinnere mich an ein gemeinsames Top-Event, und an die dort zubereiteten Spinat-Marubini mit Zitronenverbene...

FS: Welches sind die größten Herausforderungen für Sie in der Lehrküche?

Herr Zimmat: Die größte Herausforderung für mich ist es, mit den mir zur Ausbildung Anvertrauten weiterhin eine grundsätzliche Küche und eine breitgefächerte Ausbildung abzuliefern. Momentan habe ich eine sehr ausgewogene, interessierte Lehrküchencrew, mit der wir auf Top-Niveau kochen können. Dieses Niveau würde ich gern halten! Aber mir ist bewusst, dass der nächste Durchgang – beginnend im Frühjahr 2021 – schon wieder anders aussehen könnte. Ein ganz großes Augenmerk von mir liegt auf der täglichen

Behandlung der Gefangenen. Wann ist wer am geeignetsten, dem ich eine Schneidearbeit mit Messer oder anderen gefährlichen Gegenständen zutrauen kann?

Eine sehr spezielle Einschränkung haben wir in unserer täglichen Arbeit am Herd – wir müssen auf den Einsatz von Alkohol bei der Zubereitung verzichten. Auch habe ich auf spezielle Gewürze wie Pfeffer, Cayenne oder Muskat immer ein besonderes Auge; sie sind unter Verschluss und nicht frei zugänglich.

Die zwischenmenschlichen Antennen müssen hier noch schärfer geschaltet werden, als es in einer Küche in der Gastronomie der Fall ist. Immerhin ist eine Küche schon ohne gefährliche Gefangene ein gefährlicher Arbeitsplatz – hier kommen noch die vollzuglichen Aspekte und Sicherheitsabläufe hinzu und zu guter Letzt meine eigene Sicherheit und die meiner Kollegen. Diese Punkte laufen unterschwellig immer mit, parallel zu einer ambitionierten Küche.

Ich bin aber guter Dinge für die Zukunft und würde mich freuen, wenn die Rückmeldungen unserer Gäste weiterhin so überwiegend positiv wären. Daran gilt es zu arbeiten.

FS: Herr Zimmat, ich bedanke mich ganz herzlich für diese sehr spannenden Einblicke und wünsche Ihnen in all Ihren Belangen noch viele weitere Sternstunden!

*„Pommes mit Salat und Chickenwings,
Gyrosteller mit Salat und dressing,
Nachtisch: Mandarinen, Ananas, Aufbackfisch
mit Reis und Fischstepchen, Kroketen“.*
Ibo / schwerer Raub und Betrug

„DÖNER MIT POMMES“.
Nurgin / Mord

„ich würde gerne Arabische Essen“.
Mohammad / schwerer Raub

Susanne Jacob

Was Leib und Seele zusammenhält

Interview mit dem Küchenleiter der JVA Uelzen

Es ist Montagmittag halb zwölf. In der Küche steht die Kostprobe bereit. Heute ist es eines meiner Lieblingsessen: Senfeier mit Kartoffelpüree und Roter Beete. Die Zeit der Kostprobe

ermöglicht mir einen Blick in die Arbeit der Anstaltsküche: Neue Rezepte werden probeverkostet, immer mal wieder ruft eine Vertriebsmitarbeiterin eines großen Fleischproduzenten an, um ihre Sonderangebote zu verkaufen. Ich höre den Küchenleiter am Telefon handeln. Gelegentlich sprechen wir über mögliche neue Küchenarbeiter. Dann und wann nutzt auch ein Gefangener die Möglichkeit, beim Abräumen des Geschirrs ein gutes Wort für seine Verlegung in den Offenen Vollzug einzulegen. Dazwischen gibt es Anrufe: für Zugänge wer-

den fehlende Portionen nachbestellt.

Die Senfsoße war mal wieder tadellos und die geschätzte Rote Beete brachte die zweite intensive Farbe ins Essen. Jetzt bringen die Häuser ihre Essenwagen zurück, später die Betriebe. Dann wird es ruhiger. Es gibt einen Kaffee und Zeit zum Reden.

Forum Strafvollzug: Herr Born – Vielleicht fangen wir mit ein paar Zahlen an: Wie viele Portionen haben Sie heute ausgegeben?

Herr Born: Wir rechnen derzeit mit 240 Portionen. Davon sind ca. 200 sogenannte Standardkost. Dazu gehören auch die Essen ohne Schweinefleisch (ca. 40) und die vegetarische Kost (derzeit 5). Darüber hinaus bereiten wir für ca. 40 Gefangene auf ärztliche Anordnung Sonderkost zu. Da nehmen wir auf Allergien und Unverträglichkeiten Rücksicht. Manchmal bekommen Gefangene diese Sonderkost auch auf eigenen Wunsch vom Arzt angeordnet, zum Beispiel damit sie abnehmen oder zunehmen.

Das Mittagessen wird nach dem sogenannten Schankprinzip ausgegeben. Essen werden vor Ort portioniert. So kann auf die Wünsche der Gefangenen in einem bestimmten Maß Rücksicht genommen werden und die Menge des Essens, das in die Küche zurückgeht und vernichtet werden muss, ist sehr überschaubar.

FS: Gibt es eine Grundhaltung, die Ihre Tätigkeit in der Küche prägt?

Herr Born: Es ist meine Aufgabe, die Versorgung der Gefangenen mit Lebensmitteln sicherzustellen. Das soll zum einen möglichst kostengünstig geschehen. Zum anderen ist es mir sehr wichtig, dass die Mengen, die wir ausgeben, großzügig bemessen sind. Wenn Gefangene satt werden und ausreichend versorgt sind und auf individuelle Bedürfnisse Bezug genommen werden kann, sind die Gefangenen deutlich zufriedener. Das wirkt sich auf das Gesamtklima der JVA aus.

FS: Stichwort kostengünstig: An welchem Verpflegungssatz orientieren Sie sich?

Herr Born: Der Verpflegungssatz wird im Rahmen der Zielvereinbarung jedes Jahr in Bezugnahme auf den Satz des Vorjahres ermittelt. Er beinhaltet die Kosten, die wir pro Gefangenen und Tag an reinen Verpflegungskosten haben. Derzeit ist unser Verpflegungssatz 2,80 €. Je nach der Preisentwicklung am Markt wird dieser in jedem Jahr angepasst.

FS: Wie ist es möglich, von so einem geringen Verpflegungssatz die Gefangenen angemessen zu versorgen?

Herr Born: Über die Jahre habe ich Erfahrungen gesammelt, wie das gut funktioniert. Wir kaufen die Lebensmittel bei Großproduzenten und sogenannten Brookern ein. Die Verkaufsleiter wenden sich an uns. Aber ich vergleiche die Angebote und verhandle oft mit denen, wenn ich merke, dass sie Ware dringend verkaufen müssen, weil es Überproduktionen sind oder die Haltbarkeitsdaten kurz sind. So kann ich gute Preise bekommen. Manchmal klappt das natürlich auch nicht und dann vergibt man sich ein Angebot. Aber so ist der Markt. Den Speiseplan kann ich recht flexibel und kurzfristig erstellen – mit nur ein bis zwei Wochen Vorlauf. Diese Vorgehensweise ermöglicht mir, kostengünstig zu arbeiten und dennoch ausreichend Lebensmittel auszugeben. Es macht sich bemerkbar, wenn ich zur Abendkostausgabe pro Person mehr als 200 gr Käse und Wurst ausgeben kann.

FS: Und manchmal gibt es dann Chicken-Nuggets in Dino-Form. Oder auf dem Nachtsch sind kleine Aufkleber, die mich darüber informieren, dass auch Erdbeere drin sein kann, wenn Kirsche draufsteht.

Herr Born: Genau. Das sind unsere wirtschaftlichen Zwänge. Aber die Qualität der Ware ist am Ende wichtig, nicht der Aufdruck. Natürlich kommt es auch vor, dass ich mich verkaufe und dann muss ich doch ein, zwei Ausgaben von der Bestellung bestreiten. Das kann man nicht vermeiden.

FS: Können Sie auch regionale oder saisonale Angebote nutzen?

Herr Born: Bestimmte Lebensmittel kaufe ich fast ausschließlich vom Bauern der Region: Kartoffeln, Kohl, Zwiebeln – aber auch Spargel in der Saison. Auch hier spielt dann der Preis eine Rolle, wenn wir für diese Bauern zum festen Abnehmer werden.

FS: Ja – die Spargelgerichte im Frühjahr, mitten in der Corona-Hochzeit habe ich sehr genossen. Wie erstellen Sie Ihren Speiseplan? Wer liefert die Ideen?

Herr Born: Die Grundideen geben wir als Küchenbedienstete vor. Sie hängen ja auch von dem ab, was wir gerade eingekauft haben und verbrauchen wollen. Aber wir stimmen unseren Speiseplan gerne mit den Küchenarbeitern ab. Auch die Gefangenen-Mitverantwortung regen wir an, uns gegenüber Wünsche zu äußern. Und natürlich haben wir unsere Stammgerichte, die immer gut gehen: Nudeln oder auch Milchreis. Oft sind es gar nicht die aufwendigen, teu-



Dr. Susanne Jacob

Stellv. Leiterin der JVA Uelzen

susanne.jacob

@justiz.niedersachsen.de



Christian Born, seit 1999 Küchenleiter in der JVA Uelzen

ren Gerichte, die am Beliebtesten sind. Ein Rindersteak ist nur schwer in einer Großküche für alle zufriedenstellend zuzubereiten.

FS: Den Einfluss der Küchenhelfer scheint man am Speiseplan auch manchmal zu erkennen.

Herr Born: Unser aktueller erster Küchenhelfer ist Itali-

ner. Er hat hier Nudeln mit Spinat eingeführt – was sehr gut angekommen ist. Vielleicht gibt es diesen Herbst auch ein Kürbisrisotto. Sein Vorgänger liebte es, eher intensiv und scharf zu würzen. Auch das hat sich gelegentlich bemerkbar gemacht. Ich habe irgendwann das polnische Gericht Bigos kennen gelernt und seither wird es in der JVA immer wieder nachgefragt. So hat der Speiseplan der JVA Uelzen auch immer eine spezielle Note.

FS: Wie lange sind Sie schon Küchenleiter in der JVA Uelzen?

Herr Born: Ich glaube, mittlerweile bin ich der dienstälteste Küchenleiter im niedersächsischen Justizvollzug. Ich bin seit 1999 hier eingesetzt – direkt nach dem Attentat.

Diese Anstaltsküche hat auch mein Leben deutlich geprägt. In ein paar Jahren werde ich mit etwas Glück von hier aus in den Ruhestand gehen. Aber bis dahin werde ich so gut es geht meine Erfahrungen und Haltungen weitergeben an die nächste Generation.

FS: Vielen Dank für das interessante Gespräch! Ich freue mich schon jetzt darauf, demnächst ein Kürbisrisotto zu verkosten.

Die Küche der JVA Uelzen ist vor 21 Jahren Schauplatz eines der schlimmsten Attentate in Haftanstalten Niedersachsens geworden: Ein Küchengefangener ist auf den stellv. Küchenleiter und den stellv. Anstaltsleiter mit einem Messer losgegangen. Beide starben. Auch der Attentäter selbst. Viele weitere Mitarbeiter wurden schwer und langwierig an Leib und Seele verletzt.

Die Küche – eines der Herzstücke unserer vollzuglichen Grundversorgung – hat ihr doppeltes Gesicht gezeigt: Sie ist maßgeblicher Motor innervollzuglichen Lebens, bleibt aber zugleich in Fragen der Sicherheit immer ein sensibler und verletzlicher Bereich. Zahlreiche Ideen, die Versorgung der Gefangenen mit Lebensmitteln effektiver und sicherer zu gestalten, verkennen oft, wie wichtig eine gute und ausreichende Versorgung der Gefangenen für die Stimmung innerhalb der Haftanstalten ist. In der JVA Uelzen sind beide Seiten bei der Arbeit in der Anstaltsküche immer schmerzhaft präsent: Die Bedeutsamkeit des Essens, das Leib und Seele zusammenhält, und die Verletzbarkeit – der Menschen und der Institution.

Michael Brinkmann-Poser

Grundversorgung aus Gefangenensicht

Interview mit Herrn I. (45 Jahre, LL, Mord)

Forum Strafvollzug: Vielen Dank, dass Sie sich zu diesem Interview bereit erklärt haben. Zunächst, seit wann sind Sie in Haft und in welchen Justizvollzugsanstalten waren Sie bereits?

Herr I.: Seit 2.11.2006 befinde ich mich in Haft. Die erste Vollzugsstation war die JVA Bützow in Mecklenburg-Vorpommern. Seit 2009 war ich in der JVA Celle, seit August 2015 in der JVA Oldenburg und seit Oktober 2017 bin ich in der JVA Bremen.

FS: Dann haben Sie bereits eine Menge Anstalten erlebt, die wahrscheinlich auch unterschiedlich waren.

Herr I.: Selbstverständlich.

FS: Was würden Sie unter dem Begriff „Grundversorgung der Gefangenen“ verstehen?

Herr I.: Grundversorgung sind die Lebensmittel, das sollte das ganz normale Mittagessen sein, z.B. Suppe, die normale Kostverpflegung und jeden Tag zusätzlich Nachtisch. Nach meiner persönlichen Erfahrung haben das bisher nur zwei Vollzugsanstalten richtig und sehr gut gemacht: die JVA-Bützow im Osten und die JVA Oldenburg. In JVA Celle und in der JVA Oldenburg war ich selber im Küchenbereich

tätig, daher kenne ich die Margen komplett auswendig.

FS: Wenn Sie an das Essen in den Anstalten denken, ist es in der Regel ja so, dass es eine zentrale Verpflegung gibt. Würden Sie ein Modell der Selbstversorgung bevorzugen?

Herr I.: Mit Selbstverpflegung kann nicht jeder vernünftig umgehen, das ist klar und deutlich nachgewiesen, denn nicht jeder kann vernünftig mit Geld umgehen. Aber, klar und deutlich, dann so ein Modell wie in der JVA Oldenburg: Frühstück wird am selben Tag geliefert, Abendbrot wird am selben Tag geliefert und Mittagessen mit Nachtisch selbstverständlich. Arbeiter kriegen ihr Frühstück direkt zum Arbeitsplatz geliefert, genauso wie die Kaltgetränke in der Sommerzeit und so weiter. Das ist sehr gut organisiert und gemacht.

FS: Was ist bei den Lebensmitteln das Wichtige, worauf sollte vor allen Dingen geachtet werden?

Herr I.: Am wichtigsten ist nach meiner Erfahrung, dass frische Produkte da sind. Was bei den meisten Gefangenen fehlt, das sind frische Produkte, genauso wie Obst und verschiedene Joghurts. Das muss immer da sein, weil man die Vitamine braucht. Da habe ich sehr gute Erfahrungen aus der JVA Oldenburg.

FS: Wenn Sie an die Unterbringungen denken und die verschiedenen Hafthäuser und Hafträume vergleichen, waren Sie da immer in Einzelhafträumen oder auch in Gemeinschaft untergebracht?

Herr I.: Nein, in Einzelzellen war ich in den letzten Jahren, der Anfang – also U-Haft – war eine Zwölf-Mann-Zelle. Die haben wir mit sechs Mann besessen, mit vier Mann, mit drei Mann, manchmal mit acht Mann. Kommt drauf an, wie die JVA belegt wurde. Da waren die Hafträume auch mal mit zwölf Mann belegt. Da, wo mehrere Leute sind, geht die Hygiene auf Null runter, weil es sehr schwer ist, mit zwei Toiletten und zwei Waschbecken und zwölf Mann umzugehen. Das waren die größeren Zellen. Selbstverständlich war ich auch in Doppelbelegung. Doppelbelegung war ich 2008 für acht Monate. Dann habe ich

angefangen zu arbeiten. Als Arbeiter habe ich die Möglichkeit gehabt, eine Einzelzelle zu haben, weil ich brauche meine Ruhe nach der Arbeit und das war gut. Also, ab der Zeit, in der ich angefangen habe zu arbeiten, immer Einzelzelle. Als ich vom Osten in die JVA Celle verlegt wurde, war da nur Einzelbelegung. JVA Oldenburg war Einzel und JVA Bremen auch Einzelbelegung.

FS: Wenn Sie es sich aussuchen können, welche Unterbringung würden Sie bevorzugen?

Herr I.: Auf jeden Fall Einzelbelegung. Erstmal hygienisch gesehen und wegen der Privatsphäre. Das ist 1a. Wenn man arbeitet braucht man seine Ruhe, und seine eigene Toilette ist einfach viel hygienischer.

FS: Wie muss ein Haftraum ausgestattet sein, um die Grundversorgung zu erfüllen?

Herr I.: Ich sag mal so, in der U-Haft-Zeit im Osten war da nur Tisch, Stuhl, Bett, Waschbecken, Toilette. Da war keine Privatsphäre wegen Toilette, weil die Tür jederzeit aufgehen konnte. Das muss in mehreren Vollzügen meiner Laufkarriere normalerweise verbessert werden. Bei den neuen Vollzugshäusern ist das sehr gut organisiert und vorgebaut. Manchmal sind das zu viele Regale, aber sie sind da. Stauraum haben die neuen Vollzüge sehr gut. Bei den alten müsste da noch nachgerüstet werden. Aber bisher war die Ausstattung der Hafträume immer 1a. Wichtig ist aber ein Toilettenraum. Trennwand oder Vorhang ist keine Privatsphäre.

FS: Hat sich ihre Unterbringung aufgrund gesetzlicher Veränderungen mit der Zeit immer verbessert oder haben Veränderungen auch zu Verschlechterungen geführt?

Herr I.: Verschlechterung nicht, zum Beispiel JVA Hannover, da habe ich öfter im Rahmen der Besuchsüberstellungen zwei Nächte übernachtet, da war richtige Veränderung von Trennwand zur getrennten Toilette. Ich finde das eine sehr gute Veränderung, so sollte das auch sein. Das war massiv und gut gemacht und die Sauberkeit sprach für sich selbst.

FS: Fehlt Ihnen grundsätzlich etwas bei den Haftraumausstattungen?

Herr I.: Negativ, gar nichts. Ich habe alles zur Verfügung, was ein Mensch zum Leben braucht. Das einzige, was ich im Vergleich zwischen den Anstalten sagen kann ist, dass Menagen das Beste sind, was es gibt. Wenn man das Essen in Menagen geliefert kriegt, für jeden Gefangenen in eigenen Portionen, dann gibt es keinen Unterschied und bei der Ausgabe wird schon darauf geachtet, dass jeder das gleiche kriegt. Und das ist wirklich 1a gedacht. Für mich persönlich ist die JVA Oldenburg mit ihrer Struktur und Einstellung die Nummer Eins. Wenn man Sterne für die JVAen vergeben würde, gäbe ich fünf Sterne für die JVA Oldenburg. Weil das ist hygienisch 1a, der komplette Vollzug. Der Anstaltsleiter zu meiner Zeit war Herr Koop, der hat wirklich 1a Arbeit geleistet. Der hat auch selber persönlich öfter kontrolliert, was im Vollzug abläuft, was leider in anderen Vollzügen nicht immer der Fall ist. Man hat zwar den Vollzugsdirektor da, man weiß, die Person heißt soundso, aber die Person sieht man nicht. Das ist in Oldenburg komplett anders. Da läuft öfter der Vollzugsleiter durch die Häuser und guckt nicht nur, was seine eigenen Leute machen, sondern auch, was die Gefangenen machen und wie die Gefangenen beschäftigt sind. Und das verändert jeden Vollzug, da wird die Ordnung besser und vielleicht haben wir dann weniger Probleme im Vollzug.

FS: Würden Sie Telefon und Fernsehen als Grundausstattung werten oder ist das ein Bonus?

Herr I.: Ich sage, wie das ist – am Anfang meiner Zeit in einem anderen Bundesland gab es nur drei Programme: ARD, ZDF und RTL. Telefone waren sowieso ein Tabu-Thema, telefonieren nur über den Sozialbereich mit Familie, sonst nur Briefkontakte. In der JVA Celle gab es mehrere Sender auch in verschiedenen Sprachen. Das war sehr wichtig für die Gefangenen, die keinen Kontakt zur Außenwelt hatten und Probleme mit der Sprache hatten.

Telefon war reduziert, aber man hat das auf dem Flur gehabt. Mit der Zeit hat jeder Vollzug sich verbessert. Zum Beispiel mit dem Telefon auf dem Haftraum. Das ist eine sehr gute Sache. Man sollte nur immer darauf achten, für welchen Zweck wird das Telefon benutzt. Nur Kontakte mit der Familie ist voll in Ordnung und sollte auch so sein. Aber man sollte Telefone auch nicht missbrauchen. So wie in der JVA Bremen, Telefone auf jedem Haftraum, das ist was Positives. Dann hat man immer Kontakt zur Familie. Gut, das kann auch nach hinten losgehen, wenn einer Probleme zuhause hat und damit nicht gut umgehen kann. Aber wenn deine Verwandtschaft draußen hören kann, dass es dir gut geht, und du hörst, dass es ihnen gut geht, beruhigt das deine Seele.

So wie es jetzt ist, finde ich das voll in Ordnung. Ich habe in meinen 14 Jahren Haft viel gesehen, aber so bin ich voll zufrieden mit Fernsehen und Telefon.

FS: Thema Anstaltskleidung: Waren Sie schon mal in einer Anstalt mit Anstaltskleidung untergebracht?

Herr I.: Wo das Vorschrift war, kann man den Blauanzug der Anstalt selbstverständlich tragen. Aber für den Besuch sollte man eigene Kleidung haben. Das ist sonst für die Angehörigen sehr unangenehm, wenn die einen in abgetragenen Sachen sehen. Im Vollzug kann man auch mit ganz normaler Vollzugskleidung gehen. Bei mir war das nur in der U-Haft-Zeit, ansonsten kannst du anziehen, was du willst.



Michael Brinkmann-Poser

Mitarbeiter der
Sozialtherapeutischen Abteilung
JVA Bremen
michael.brinkmann-poser
@jva.bremen.de

FS: Würden Sie Anstaltskleidung als feste Regel bevorzugen?

Herr I.: Bevor man etwas einführt, müssen die Strukturen stimmen. Das ist bei einigen JVAen einfach nicht gegeben. Voraussetzung ist, dass die Ausgabe und Reinigung der Sachen gut organisiert ist. Wenn das nicht 100% organisiert ist führt das nur zum Stress. In der JVA Celle wurde das mit den nummerierten Wäschesäcken gut organisiert. So hatte jeder immer seine eigene Wäsche. Die gleiche Sache habe ich in der JVA Oldenburg für die Küchenklamotten vorge schlagen. Das ist sehr gut angekommen und wurde komplett übernommen. Das gefällt niemandem, die Sachen von der anderen Person zu tragen.

FS: Abgesehen von der technischen Ausstattung – wie ist Ihre Erfahrung mit dem Klima, der Haltung gegenüber Gefangenen? Gab es da große Unterschiede und was müsste der Standard sein?

Herr I.: Ich bin so eine Person, die Vorschriften sehr mag. Ohne Vorschriften ist kein Leben. Ich bin selber in einer Familie aufgewachsen, in der Vorschriften wichtig waren und ich lebe mit Vorschriften ganz gerne. Aufschluss und Einschluss sollte alles pünktlich sein. Auf Veränderungen sollte jeder Gefangene rechtzeitig vorbereitet sein. Das sollte immer auf die Tafel kommen, welche Veränderungen es gibt. Da sind leider oft viele Fehler passiert und meistens weiß keiner, was los ist. Von Justizseite habe ich schon große Unterschiede erlebt. In der JVA Oldenburg ist bei Alarm immer nur ein Block betroffen. Der Rest kriegt gar nicht mit, wenn die Beamten da ihrer Arbeit nachgehen. Die haben den kompletten Vollzug unter Kontrolle. In Bremen ist es ganz andersherum, da ist immer gleich die ganze Anstalt betroffen. Das kann man verstehen, muss man aber nicht. Im Osten habe ich alles nach Vorschriften erlebt, du kriegst deine Hausordnung und lebst nach der Hausordnung. JVA Celle die gleiche Geschichte. Oldenburg sowieso.

FS: Behandlungsvollzug versus Verwahrvollzug: Würden Sie es als ein Teil der Grundversorgung ansehen, Behandlungsangebote zu bekommen?

Herr I.: Wegen Behandlungsangeboten kann ich nur sagen, wenn man mit Profis arbeitet, Sozialdienst und Psychologischem Dienst, dann sieht man sofort, also man kann nicht jeden Gefangenen gleich betrachten. Einige haben unglaublich viele Erfahrungen in ihrem Leben gemacht und verschiedene Berufe gehabt und so weiter. Wenn man also sieht, man hat Leute gegenüber, welche richtig Erfahrung haben in ihrem Job, diese Person kann mit dir arbeiten und er kann dir was beibringen und dein Leben verändern, dann ändert das dein Leben. Wenn du das Gegenteil siehst und die Person kommt nur, um Zeit abzusetzen, kommt es negativ. Ich habe beides persönlich erlebt.

Behandlungsmaßnahmen sollte man verbreiten. Es gibt unglaubliche therapeutische Maßnahmen, vom Sozialdienst und psychologischen Dienst. Tataufarbeitung. Jeder muss genau wissen, warum er in den Knast gekommen ist und welchen Zweck die Haft hat. Nicht einfach, den Vollzug locker nehmen, das sitzt ich schon ab und fertig, das gehört sich nicht. Du solltest schon darüber nachdenken, was du gemacht hast, und du solltest richtig vernünftig in dein altes Leben integriert werden. Dann sollte das nicht wieder vorkommen. Also ich finde, die Maßnahmen sollten ausgebaut werden, das ist leider Gottes viel zu wenig.

Sportaktivitäten ist gut und schön und gehört dazu. Ausgeworfener Gefangener ist ein ruhiger Gefangener. Aber das Behandlungsangebot sollte man verbessern. Da gibt es Vollzüge, da gibt es Kunsttherapie extra. Maltherapie. Genauso wie die Suchtgruppen. Die sollten auch immer laufen. Aber nicht mit zu vielen Gefangenen – nicht mehr als sechs. Jeder sollte Gelegenheit haben, in der Gruppe anzukommen, aber die Maßnahme sollte auch nicht Jahre dauern. Meine persönliche Meinung ist, je weniger in der Gruppe sind, desto besser laufen die.

Auch die individuelle Therapie ist total wichtig. Die hat mein Leben nicht stark, aber ein bisschen verändert und ich weiß genau, was ich von meinem Leben will.

FS: Haben Sie noch irgendeinen Punkt, der Ihrer Meinung nach zur Grundversorgung dazugehören sollte, und den wir noch nicht besprochen haben?

Herr I.: Meine persönliche Meinung nicht nur zur Grundversorgung, sondern allgemein vollzugsmäßig: Jeder Gefangene ist schon vorher verurteilt. Ein Richter spricht dein Urteil. Das heißt Vollzugsarbeit.

Leider sehe ich in den letzten Jahren immer mehr Negatives, dass der Vollzug immer mehr gegen die Gefangenen arbeitet statt für Gefangene. Da gibt es Vollzüge, die machen unglaublich viel für Familien, die denken mit, machen Familienbesuch. Das sollte man verbessern. Das sehe ich immer negativer. Aber ich hoffe, irgendwann kommt die Zeit, wo es wieder besser wird. Der Fisch fängt ja bekanntlich am Kopf an zu stinken. Wenn der Kopf richtig entscheidet und die richtigen Projekte lostritt, dann bringt der Vollzug auch was und du wirst richtig integriert und du denkst nächstes Mal, für welchen Zweck fahre ich nachher rein. Besuch sollte verbessert werden und immer stattfinden. Da gibt es natürlich Gefangene, die haben da Probleme und da muss auch die Aufsicht beim Besuch verbessert werden. Aber Besuch ist total wichtig. Das ist meine persönliche Meinung.

FS: Vielen Dank für Ihre Zeit!

Herr I.: Sehr gerne!

„Lammkoteletts mit Pommes und Zaziki were toll“.

Veysel /Raub

*„Ich wünsche mir eine Pizza mit
schweine Flasch mit Mayonnaise“.*

Mahmud / U-Haft

„ich wünsche mir ein rollo und eine Hamburger“.

Alpha / gefährliche Körperverletzung

Helmut Kury, Meike Löw

Frauen im Maßregelvollzug

Zur Unterbringung von straffälligen Frauen im Zusammenhang mit einer Suchtproblematik nach § 64 StGB

Kriminalität ist weitgehend „Männersache“, selbst unter Berücksichtigung eines möglichen unterschiedlichen Dunkelfeldes bleiben die Differenzen zwischen den Geschlechtern erheblich. Auch die Art der Straffälligkeit unterscheidet sich zwischen Männern und Frauen deutlich. Entsprechend stellen Frauen auch im Strafvollzug und insbesondere in forensisch-psychiatrischen Einrichtungen wie dem Maßregelvollzug nach § 64 StGB eine deutliche Minderheit dar. Vielfach gibt es hier aufgrund der geringen Zahl an Frauen keine eigenen getrennten Einrichtungen mit besonderen auf das weibliche Klientel abgestimmten Behandlungsprogrammen. So werden Frauen im Strafvollzug, vor allem aber in der Forensik, weitgehend marginalisiert, in der öffentlichen Diskussion wird kaum über sie berichtet, obwohl mit der Inhaftierung von Frauen, vor allem wenn (kleine) Kinder vorhanden und mitbetroffen sind, vielfach weitergehende gesellschaftliche Probleme verbunden sind.¹

Im Folgenden soll zunächst kurz auf durch Frauen begangene Kriminalität eingegangen werden, auf die Rolle, die Drogen und Alkohol dabei spielen, auch hinsichtlich einer Unterbringung im Maßregelvollzug. Ferner werden Probleme einer solchen Unterbringung in Zusammenhang mit der relativ kleinen Gruppe der weiblichen Betroffenen dargestellt und die Bedeutung einer wirksamen Resozialisierung diskutiert.

Kriminalität und Opferwerdung von Frauen

Nach der Polizeilichen Kriminalstatistik für 2019² waren von den im Jahr 2019 insgesamt registrierten Tatverdächtigen bei „Straftaten insgesamt“ 1.514.667 (75,0%) männlich und 504.544 (25,0%) weiblich. Im Vergleich zu 2018 sind bei beiden Geschlechtern die Zahlen zurückgegangen.

Als Opfer von Straftaten sind Frauen insbesondere bei sexuellen Viktimisierungen betroffen, über 90% der registrierten Opferwerdungen gehen hier zu ihren Lasten. Kestermann (2005) analysierte Untersuchungen aus verschiedenen europäischen Ländern zu Viktimisierungen von weiblichen Inhaftierten und fand hier eine Rate von sexuellen Missbrauchserfahrungen bei 40% bis 48%, damit ungefähr fünffach erhöhte Werte gegenüber der weiblichen Allgemeinbevölkerung. „Die Gewalterfahrungen bleiben für einen Teil der Frauen ... nicht auf die Kindheit begrenzt, sondern setzen sich im Erwachsenenalter fort. Insbesondere im Kontext von (Ex-)Partnerschaftsbeziehungen erleben die Frauen häufig fortgesetzte physische und/oder sexuelle Gewalt. Dieser Befund ist mittlerweile hinreichend belegt.“³ Aber auch bei Straftaten gegen die persönliche Freiheit machen sie nahezu die Hälfte der Opfer aus, bei Körperverletzung über ein Drittel und bei Mord, Totschlag und Tötung auf Verlangen sowie bei Raubdelikten über ein Viertel.

Frauen spielen somit im Bereich Kriminalität mehr als Opfer denn als Täterinnen eine Rolle, sie machen lediglich ein Viertel unter allen Tatverdächtigen aus, allerdings 40,5% unter den registrierten Viktimisierungen. Ein ähnliches Bild zeichnet sich bundesweit in Forensischen Kliniken gem. § 64 StGB ab, wobei hier die absoluten Zahlen noch um ein vielfaches geringer sind als im Strafvollzug: 2017 waren nach neuesten Angaben in den 12 Bundesländern, zu denen Angaben vorliegen, 230 Frauen im Maßregelvollzug untergebracht, Frauen stellen damit nur 5,86% der Gesamtpopulation von 3.948 wegen Drogenproblemen Unterbrachten.⁴ Nachdem die Zahl der nach § 64 Unterbrachten seit 1970 bis 2014 deutlich anstieg, stagniert sie inzwischen weitgehend (vgl. Abb. 1). Diese Geschlechterverteilung entspricht dem durchschnittlichen in westlichen Ländern vorliegenden Anteil von Frauen in Gefängnissen und forensisch-psychiatrischen Einrichtungen, der verschiedenen Studien zufolge auf etwa 6% bis 10% beziffert werden kann.⁵ Der Hintergrund für dieses Ungleichgewicht zwischen den Geschlechtern ist insbesondere in deren qualitativ und quantitativ ungleichen Kriminalitätsbelastung zu sehen und zieht sich durch das gesamte Strafverfahren durch.⁶

Die Deliktsschwere der inhaftierten bzw. unterbrachten Frauen ist deutlich geringer als bei den Männern. So ist ein erheblicher Teil von ca. einem Drittel wegen Drogendelikten inhaftiert, etwa ein weiteres Viertel wegen Eigentumsdelikten.⁷ Das weist gleichzeitig auf eine erhebliche Alkohol- und/oder Drogenproblematik bei straffälligen Frauen hin, damit auf gesundheitliche Probleme, die vielfach durch eine Inhaftierung und die damit zusammenhängende zusätzliche Belastung noch verschärft werden.⁸

Frauen und Sucht

In der Suchtforschung wurden Untersuchungen zu den Lebensbereichen und Hintergründen suchtkranker Frauen lange Zeit vernachlässigt, auch was Präventions- und Behandlungsmaßnahmen betrifft.⁹ An Männern gewonnene Erkenntnisse wurden vielfach unkritisch auf Frauen übertragen, trotz in der Regel erheblichen Unterschieden hinsichtlich der Hintergründe des problematischen Verhaltens und den spezifischen Behandlungsbedürfnissen. Erst seit einigen Jahren werden „genderspezifische Behandlungs- und Forschungsansätze, die biologische und psychosoziale Besonderheiten von Frau und Mann berücksichtigen“ in der Suchttherapie mehr und mehr beachtet.¹⁰

Frauen konsumieren im Vergleich zu Männern insgesamt weniger Alkohol bzw. illegale Drogen, auch bei Berücksichtigung eines relativ hohen Dunkelfeldes. Vor allem junge erwachsene Frauen sind besonders alkoholgefährdet. Der

1 Löw 2020.

2 Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat 2020, S. 32.

3 Kestermann 2005, S. 24.

4 DeStatis 2019, S. 7.

5 Vogel u. Nicholls 2016, S. 2.

6 Haverkamp 2019, S. 703.

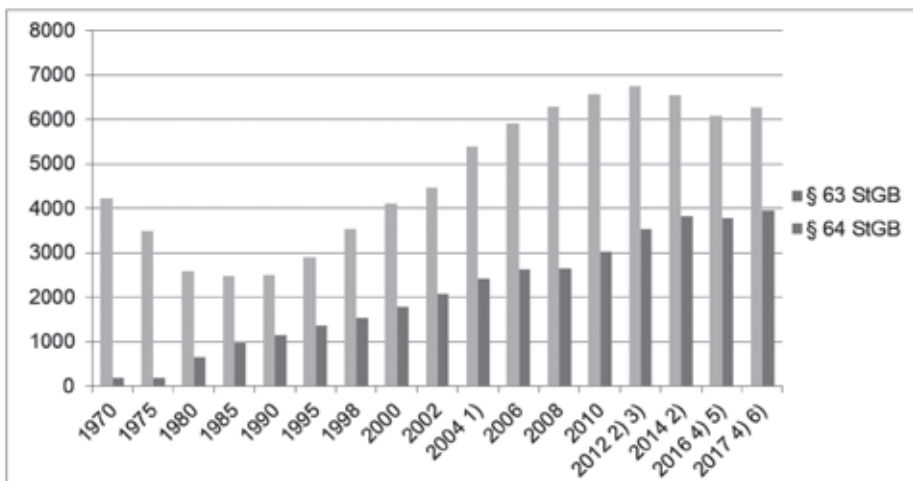
7 Kestermann 2005, S. 23.

8 Kestermann 2005, S. 25.

9 Vgl. Kury u.a. 2016.

10 Fischer 2010, S. 149.

Abb. 1: Belegungsentwicklung der Untergebrachten nach §§ 63 und 64 StGB, jeweils am 31.03. des Jahres (Eigene Darstellung in Anlehnung an Statistisches Bundesamt 2019, S. 7).



- 1) Für Rheinland-Pfalz Ergebnisse aus 1999,
- 2) Für Rheinland-Pfalz Ergebnisse aus 2010,
- 3) Für Schleswig-Holstein teilweise aus 2011,
- 4) Ab 2015 einschließlich Mecklenburg-Vorpommern, ohne Rheinland-Pfalz,
- 5) Für Berlin Ergebnisse aus 2016,
- 6) Für Nordrhein-Westfalen Daten aus 2016.

Hintergrund wird in der veränderten Stellung der Frau in der Gesellschaft gesehen. Eine Rolle spielen auch eine gestiegene gezielte Alkoholwerbung für Frauen. Nach Lange u.a. (2017) zeigen 13,8% der Frauen und 18,2% der Männer einen risikanten Alkoholkonsum. „Frauen der oberen Bildungsgruppe weisen in allen Altersgruppen höhere Prävalenzen riskanten Alkoholkonsums auf als Frauen aus unteren Bildungsgruppen, bei Männern trifft dies lediglich auf die 65-Jährigen und Älteren zu.“¹¹ Wie Türk (2019) betont, trinken Frauen vor allem „heimlich – und allein“, dadurch falle ihr Trinkverhalten in der Öffentlichkeit weniger auf. Frohberger u. Rehm (2010) betonen, in Deutschland habe vor allem das Rauschtrinken deutlich zugenommen, insbesondere bei Mädchen. Gerade bei Jugendlichen seien auch deshalb mehr Präventionsmaßnahmen erforderlich. Nach diesen Autoren zähle die EU weltweit zur Region mit dem höchsten Alkoholkonsum.¹²

Was den Gebrauch von Medikamenten betrifft, liegt der Konsum bei Frauen deutlich höher als bei Männern, und ist bei beiden Geschlechtern seit dem Jahr 2000 gestiegen¹³. Hinsichtlich des Konsums illegaler Drogen sind Frauen weniger betroffen als Männer. Kraus u.a. (2018) schätzen die Zahl der Opiatabhängigen in Deutschland auf etwa 166.000, davon ca. 42.000 Frauen (25,3%) und 124.000 Männer (74,7%).¹⁴

Frauen mit Suchtproblemen im Straf- und Maßregelvollzug – Entziehungsanstalt nach § 64 StGB

Es liegen nur relativ wenige gesicherte Daten über die Anzahl von Frauen mit Suchtproblemen im Straf- bzw. Maßregelvollzug vor. Vor dem Hintergrund des Mangels an einschlägigen zuverlässigen Daten zur Suchtproblematik Inhaftierter in den Justizvollzugsanstalten der Bundesrepublik wurde bei der 115. Tagung des Strafvollzugausschusses der Länder im Mai 2012 beschlossen, eine bundeseinheitliche Erhebung zum Ausmaß der „Suchtproblematik“ einzuführen.¹⁵

Wesentlich für die vorliegende Fragestellung ist das „Gesetz zur Sicherung der Unterbringung in einem psych-

iatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt vom 16.07.2007“. Nach der heute geltenden Regelung des § 64 StGB soll das Gericht, wenn eine Person „wegen einer rechtswidrigen Tat, die sie im Rausch begangen hat oder die auf ihren Hang zurückgeht verurteilt oder nur deshalb nicht verurteilt (wird) weil ihre Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist ... die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt anordnen, wenn die Gefahr besteht, dass sie infolge ihres Hanges erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird“. Entscheidend ist somit das Vorliegen eines „Hanges“, „alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel im Übermaß zu sich zu nehmen“. Die Anordnung ergeht allerdings auch nur dann, „wenn eine hinreichend konkrete Aussicht besteht, die Person durch die Behandlung in einer Entziehungsanstalt innerhalb einer Frist ... (von zwei Jahren) zu heilen oder über eine erhebliche Zeit vor dem Rückfall in den Hang zu bewahren und von der Begehung erheblicher rechtswidriger Taten abzuhalten, die auf ihren Hang zurückgehen“.

Hierbei werden wesentliche, gerade hinsichtlich der Unterbringung von Frauen im Maßregelvollzug nach § 64 StGB schwer zu beantwortende Prognosefragen angesprochen. Die Phänomene Delinquenz und Suchtmittelmissbrauch sind oft in komplexer Weise miteinander assoziiert. Es handelt sich oftmals um parallele Entwicklungen, bei denen das dissoziale Verhalten nicht monokausal auf die Suchtmittelerkrankung zurückgeführt werden kann.¹⁶ Neben dem Substanzmissbrauch zählt eine Borderline-Persönlichkeitsstörung (BPS) zu den am meisten gestellten Diagnosen bei forensischen Patientinnen.¹⁷ Maßregelvollzugspatientinnen sind insgesamt stärker psychisch belastet als ihre männlichen Mitpatienten,¹⁸ zeigen eine größere Anhäufung von sozialen Problemen (Vogel u. Kröger 2019b). Steingen (2019a) betont, dass gewalttätige Frauen in ihrer Kindheit und Jugend überwiegend komplexen traumatischen Erlebnissen ausgesetzt waren, die in der Folge deviantes Verhalten begünstigten. Hinzu kommt, dass abhängige Frauen vielfach in einem ihre Problematik verstärkenden Umfeld leben.

¹¹ Lange u.a. 2017, S. 66.

¹² Frohberger u. Rehm 2010, S. 5-7.

¹³ Die Drogenbeauftragte der Bundesregierung 2019, S. 74.

¹⁴ Vgl. a. Die Drogenbeauftragte der Bundesregierung 2019, S. 90.

¹⁵ Vgl. Stoll u.a. 2019, S. 3.

¹⁶ Löw 2020, S. 54 f.

¹⁷ Müller u. Nedopil 2017, S. 314.

¹⁸ Kreuzer 1998, S. 131.

(Geschlechterspezifische) Probleme einer Unterbringung und Behandlung Substanzabhängiger Frauen in der Forensischen Psychiatrie

In diesem Kontext wird deutlich, dass süchtige straffällige Frauen in aller Regel eine intensive Behandlung und Unterstützung benötigen, die in der Regel über die Inhaftierung bzw. Unterbringung hinausgehen sollte, um in für sie befriedigender Weise in die Gesellschaft integriert werden zu können. Geschlechtsunterschiede werden aufgrund der Anwendung von für Männer entwickelten Richtlinien und Instrumenten zur Kriminalprognose vielfach nicht beachtet. Frauenspezifische Prognoseinstrumente wurden bisher kaum entwickelt, einen ersten Ansatz bildet das Female Additional Manual – FAM, welches u.a. darauf abzielt, den prognostischen Effekt von frauenspezifischen Risikofaktoren (wie etwa Misshandlung, Traumata, Selbstverletzung oder niedriges Selbstwertgefühl) auf späteres gewalttätiges oder kriminelles Verhalten abzubilden.¹⁹

Der Erfolg einer Behandlung hängt auch erheblich von den Unterbringungsbedingungen sowie einer qualifizierten und spezifischen Ausbildung des Behandlungspersonals ab. So betont etwa Hösl (2019), die Mitarbeiter sollten eine trauma- und gendersensible Haltung einnehmen, die sich u.a. durch eine empathische Wertschätzung und Transparenz auszeichnet, gleichzeitig das straffällige Verhalten nicht bagatellisiert.²⁰ Steinlin-Danielsson u. Schmid (2017) weisen auf Rahmenbedingungen der Forensischen Psychiatrie hin, die eine Behandlung erschweren können, wie etwa juristische Vorgaben oder der „Zwangscharakter“ der Interventionen.²¹

Zurecht wird in dem Zusammenhang immer wieder auf die in aller Regel ungünstige Unterbringung der abhängigen Frauen im Maßregelvollzug hingewiesen, ihre Marginalisierung aufgrund ihrer kleinen Gruppe. Bundesweit existieren 23 Kliniken, in denen Frauen nach § 64 StGB untergebracht werden können, teilweise jedoch gemeinsam mit Männern und/oder nach § 63 StGB verurteilten Frauen. In nur neun Kliniken erfolgt eine getrenntgeschlechtliche Behandlung, zwei Kliniken bieten eine Mischform an, zwölf Kliniken behandeln gemischtgeschlechtlich. Vor allem hier werden vorwiegend auf männliche Patienten abgestimmte Therapiemaßnahmen angeboten. Die Patientengruppe der Frauen findet insgesamt eher wenig Beachtung.²²

Hinsichtlich der bundesweiten Unterbringungsstrukturen für Frauen im Maßregelvollzug nach § 64 StGB werden diese aufgrund ihrer relativ geringen Zahl und damit Minderheitenposition ganz überwiegend in denselben Maßregelvollzugskliniken wie Männer untergebracht.²³ Bundesweit existiert nur in Bayern eine Maßregelvollzugsklinik mit 190 Plätzen, die ausschließlich Frauen behandelt und zusätzlich auch über eine Mutter-Kind-Station verfügt.²⁴

In den anderen Bundesländern werden Frauen in Abhängigkeit von der in der jeweiligen Klinik vorherrschenden Struktur und konzeptionellen Ausrichtung untergebracht, wobei mehrheitlich eine gemischtgeschlechtliche Behandlung erfolgt. Nur wenige Kliniken verfügen über separate Stationen bzw. Teilbereiche. Die Datenlage über die Unter-

bringung der Frauen in den einzelnen Bundesländern ist unvollständig. Während alle 16 Bundesländer gesetzliche Regelungen für eine gemeinsame Unterbringung von Müttern mit ihren Kindern im Strafvollzug geschaffen haben, findet das Thema im Maßregelvollzug kaum Aufmerksamkeit. Während im Strafvollzugsgesetz die Geschlechtertrennung zumindest formalrechtlich festgeschrieben ist, ist das für den Maßregelvollzug nicht der Fall.

Die mangelnde getrennte Unterbringung beider Geschlechter behindert die Entwicklung und Umsetzung einer frauenspezifischen Behandlung, begünstigt darüber hinaus die Gefahr, dass Frauen (sexuellen) Belästigungen und Übergriffen durch Männer ausgesetzt werden.²⁵ Zurecht wird immer wieder darauf hingewiesen, dass diese in der Regel schwer belasteten Frauen einen besonderen Schutzraum benötigen, um retraumatisierende Situationen sowie Macht- und Ohnmachtsstrukturen zu vermeiden.²⁶

In der forensischen Praxis ist die Frage, ob eine Geschlechtertrennung zu unterstützen ist, allerdings teilweise auch umstritten. Befürworter einer gemischtgeschlechtlichen Behandlung begründen diese in erster Linie mit einer realitätsnäheren Vorbereitung auf die Reintegration nach Entlassung in eine ebenfalls geschlechtsheterogene Gesellschaft. In der Regel werden allerdings klare institutionelle Vorgaben und Richtlinien gefordert.²⁷

Diskussion

Die deutschsprachige forensische Wissenschaft hat sich bislang nur wenig mit frauenspezifischen Fragen der Straffälligkeit bzw. Resozialisierung von Frauen beschäftigt, das gilt insbesondere auch für Frauen im Maßregelvollzug nach § 64 StGB aufgrund einer Alkohol- bzw. Drogenproblematik. Der Hintergrund ist vor allem in der niedrigen Zahl der untergebrachten Frauen zu sehen, aber auch in deren geringerer Auffälligkeit. Ihr Kriminalitätsbild ist weniger durch spektakuläre Gewalttaten geprägt, der Alkohol- bzw. Drogenkonsum geschieht weitgehend im Geheimen, ihre Straftaten beziehen sich vielfach auf die Familie und den sozialen Nahraum, was ein erhöhtes Dunkelfeld bewirkt. Die Suchterkrankung einer Frau widerspricht den Erwartungen an eine gute Mutter und Partnerin, was bewirkt, dass diese Frauen „von Stigmatisierungsprozessen ungleich stärker betroffen sind als Männer. Dies kann dazu führen, dass Frauen aufgrund von Schuld- und Schamgefühlen seltener bereit sind, eine Therapie in Anspruch zu nehmen bzw. eher dazu neigen, eine Behandlung frühzeitig abzubrechen, nicht zuletzt darum, weil diese aufgrund der Stigmatisierung signifikant weniger soziale Unterstützung in der Krankheitsbewältigung von ihrer Umgebung erfahren als Männer mit gleichem Problem.“²⁸ Trotz eines in den letzten Jahrzehnten zunehmend eingetretenen Wandels der Geschlechterrollen zeigt sich die Problematik nach wie vor.

Um einen resozialisierungsfreundlicheren Umgang, vor allem spezifische Behandlungsmaßnahmen für die betroffenen Frauen weiter zu entwickeln wäre dringend mehr empirische Forschung in dem Bereich erforderlich. Melzer (2001) lieferte eine der wenigen repräsentativen Untersuchungen zur Situation der bundesweit im Maßregelvollzug nach §§ 63 und 64 StGB untergebrachten Frauen und kam bereits

19 Vogel u. Kröger 2019b, S. 406.

20 Hösl 2019, S. 632 ff.

21 Steinlin-Danielsson u. Schmid 2017, S. 192 ff.

22 Löw 2020.

23 Löw 2020, S. 22 ff.

24 Löw 2020; vgl. a. Kury 2020a.

25 Haverkamp 2019, S. 712 f.

26 Philipp u.a. 2006.

27 Vgl. Maaß u. Manzke 2019, S. 640 f.

28 Fischer 2010, S. 149.

damals zu dem Ergebnis, dass gerade die Gruppe weiblicher Patienten verstärkt fokussiert werden müsse – „Es geht nicht an, dass alle für männliche Patienten getroffenen Regelungen zwangsläufig auch für weibliche Patienten Geltung finden. Vielmehr bedürfen die psychisch kranken Straftäterinnen einer eigenständigen Betrachtung, die ihrem nachgewiesenermaßen gegenüber Männern geringeren Sicherheitsrisiko Rechnung trägt und die den sich aus der Minderheit der Patientinnen ergebenden Besonderheiten gerecht wird.“²⁹

Die Übertragung der Vorgehensweise bei der männlichen Mehrheit im Maßregelvollzug auf untergebrachte Frauen und die zu geringe Geschlechterdifferenzierung etwa in Bezug auf spezifische Behandlungsmaßnahmen bewirkt auch, dass hinsichtlich Lockerungen und Entlassungen eine restriktive, an den männlichen Untergebrachten orientierte Vorgehensweise zu beobachten ist, obwohl Frauen eine deutlich geringere Rückfallquote zeigen und in der Regel weniger schwere Taten begehen als Männer.³⁰ Was einen Rückfall hinsichtlich eines weiteren Drogenmissbrauchs betrifft, sind die Forschungsergebnisse vor dem Hintergrund abweichender Ausstiegsmotive teilweise unterschiedlich.³¹

Vor diesem Hintergrund erscheint es dringend geboten, weibliche Straffällige als eigenständige Zielgruppe mit kriminologischen Besonderheiten und spezifischen Problemlagen anzuerkennen und ganzheitliche frauenspezifische Behandlungsangebote auszubauen. In Bezug auf den Maßregelvollzug beinhaltet dies insbesondere das flächendeckende Angebot einer ganzheitlichen „gendersensiblen Behandlung“, die den Fokus weniger auf die Kontrolle antisozialen Verhaltens legt, sondern vielmehr auf die tatsächlichen frauenspezifischen Bedürfnisse, Themen und Belastungen, einschließlich der Integration frauenspezifischer Behandlungsprogramme. Wesentliche Grundlagen sind zudem der schon erwähnte Einsatz von speziell geschultem Personal sowie eine genderspezifische Diagnostik und Risikoprognose (z.B. Female Additional Manual).³²

Im Hinblick auf die im Jahre 2017 von der DGPPN³³ veröffentlichten Standards für die Behandlung im Maßregelvollzug nach §§ 63 und 64 StGB, in denen u.a. die rechtlichen, ethischen, strukturellen, therapeutischen und prognostischen Standards nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft dargelegt werden, ist jedoch abermals festzustellen, dass Frauen auch dort nur oberflächlich als „besondere Patientengruppe“ eingeordnet werden – so erfolgt weder eine Differenzierung der Spezifika weiblicher Maßregelvollzugspatienten noch eine nähere Ausführung möglicher gendersensitiver Behandlungs- und Prognosestandards. Auch die erheblich voneinander abweichenden strukturellen Rahmenbedingungen und Behandlungsmöglichkeiten einzelner Länder werden nicht konkret aufgeführt.³⁴

Einzelne Maßregelvollzugskliniken, wie das kbo-Isar-Amper-Klinikum Taufkirchen (Vils) oder die Vitos Klinik für Forensische Psychiatrie Hadamar, haben die Notwendigkeit einer gendersensitiven Behandlung bereits seit vielen Jahren erkannt und frauenspezifische Therapiekonzepte entwickelt. Das Augenmerk in der Behandlung liegt dort neben der

Sucht- und Kriminaltherapie ausdrücklich auf frauenspezifischen Themenbereichen (wie etwa frühe Traumata, sexueller Missbrauch, gestörte Beziehungsmuster oder niedriges Selbstbild) und einer entsprechenden Risikoprognose. Zudem wird auf Therapieprogramme zurückgegriffen, die speziell für suchtkranke inhaftierte Frauen entwickelt wurden, wie z. B. Helping Women Recover von Covington (2019) oder Seeking Safety von Najavits (2002). Es gilt, solche Behandlungsangebote weiterzuentwickeln, bundesweit auszubauen und sie mitunter auch in den Frauenstrafvollzug zu übertragen, da die inhaftierten Frauen dort mit ähnlichen Problemlagen belastet sind.

Da viele untergebrachte bzw. inhaftierte Frauen Mütter sind, stellt auch dieses Themenfeld eine ernstzunehmende frauenspezifische Belastung dar, der wiederum der Frauenstrafvollzug aufgrund der Vielzahl an Mutter-Kind-Einrichtungen innerhalb des (offenen) Vollzugs etwas besser gerecht zu werden scheint. Allerdings bedarf es auch diesbezüglich eines weiteren flächendeckenden Ausbaus, um genügend Plätze zur Verfügung stellen zu können.

Der Freiheitsentzug stellt in Deutschland die teuerste Kriminalstrafe dar, die für eine Inhaftierung täglich ausgegebenen Beträge von ca. 130 € pro Gefangenem, die im Maßregelvollzug aufgrund des breiteren Behandlungsangebots noch höher liegen, könnten in vielen Fällen konstruktiver für Alternativen ausgegeben werden; das trifft insbesondere für Frauen in Haft bzw. einer Unterbringung zu. Dünkel (2005) betonte vor diesem Hintergrund bereits vor Jahren zurecht, Sicherheitsaspekte würden beim Frauenstrafvollzug deutlich überschätzt, der Vollzug könnte mehr in offenen Formen praktiziert werden, ausgerichtet auf eine Entlassung und Wiedereingliederung in die Gesellschaft, spezifische Problemlagen der Frauen sollten mehr berücksichtigt werden, auch im Rahmen einer besonderen Ausbildung des Personals, die Unterbringung von Frauen sollte insgesamt menschenwürdiger, mehr auf Resozialisierung ausgerichtet werden und damit auch mehr den gesetzlichen Vorgaben folgen.

Die geringe Zahl der weiblichen Inhaftierten bzw. Untergebrachten insgesamt bewirkt, dass sie kein politisches Thema sind, auch in der kriminologischen Forschung eher auf wenig Aufmerksamkeit bzw. Interesse stoßen. Die Öffentlichkeit ist über psychische Probleme und Erkrankungen von Inhaftierten wenig informiert, sieht die Schuld für deren Situation vorwiegend bei den Gefangenen selbst.³⁵



Meike Löw

Sozialarbeiterin B.A.,
Kriminologin M.A.
Vitos Klinik für forensische
Psychiatrie Hadamar
meike.loew@
vitos-weil-lahn.de



Helmut Kury

Pensionierter Senior Researcher
des Max-Planck-Instituts
für ausländisches und
internationales Strafrecht
Prof. an der Universität Freiburg
helmut.kury@web.de

29 Melzer 2001, S. 172.

30 Müller u. Nedopil 2017, S. 313.

31 Heinzen-Voß u. Ludwig 2016.

32 Vogel u. Kröger 2019b, S. 416.

33 Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde e.V.

34 Müller, J.L., Saimen N. et al. 2017, S. 24.

35 Kury 2020b.

Die Hintergründe von Straffälligkeit, wie etwa die zentrale Frage, wie Frauen denn zu Täterinnen geworden sind, werden in aller Regel, etwa auch von den Medien, ausgeblendet.³⁶ Diese berichten vor dem Hintergrund, dass sie auf Aufmerksamkeit stoßen wollen, über die Tat und den Täter bzw. die Täterin zur Tatzeit, nicht aber über die eigentlich zentrale Frage, wie sich die Betroffenen zu dem, was sie am Schluss waren, hin entwickelt haben, welche Rolle etwa das soziale Umfeld dabei gespielt hat.

Neubacher (2020) spricht hinsichtlich der Diskussion um Strafgefangene von einer „Bekämpfungs-Rhetorik“³⁷, die auf die Problematik nicht wirklich eingeht, in der Öffentlichkeit aber akzeptiert wird, da auch hier im Kontext mangelnder Information wenig Interesse und Einsicht hinsichtlich der Problematik besteht. Inzwischen liegen international zahlreiche Untersuchungen vor, die überzeugend darlegen, dass der Freiheitsentzug auf die weitere Entwicklung der Betroffenen in aller Regel ausgesprochen negative Nebenwirkungen hat; eine intensive Behandlung und vor allem auch Nachbetreuung findet in der Regel nicht statt, was eine relativ hohe Rückfallquote nach Entlassung mit sich bringt. Die vorrangige Aufgabe, zu „versöhnen statt zu strafen, zu integrieren statt auszugrenzen“, kann der klassische Strafvollzug nur in Ansätzen erreichen.³⁸ Alternativen sind nicht nur billiger, sondern in der Regel auch wirksamer.³⁹

Im Maßregelvollzug nach § 64 StGB untergebrachte Frauen weisen ein hohes Maß an Komorbidität auf, was bewirkt, dass sie in aller Regel eine umfangreiche therapeutische Begleitung benötigen, die über die Unterbringung/Inhaftierung hinausgehen sollte. Dies vor allem auch, weil in aller Regel Kinder mitbetroffen sind. Die Herstellung eines guten Kontaktes zwischen Mutter und Kind wirkt sich zudem präventiv auf das auffallende Verhalten der Frauen aus.⁴⁰

(Kriminal-)Politik richtet sich insbesondere nach den Einstellungen und Forderungen der Öffentlichkeit. Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, die Öffentlichkeit valide über die Hintergründe von Straffälligkeit und wirksame Präventionsmaßnahmen zu informieren. Internationale Untersuchungen haben deutlich gezeigt, dass eine Aufklärung der Öffentlichkeit zu einer Reduzierung von punitiven Einstellungen in der Bevölkerung beiträgt.⁴¹ Der Kriminologie sollte es ein Anliegen sein, auch durch empirische Forschung mehr auf diese Randgruppe hinzuweisen und konkrete Vorschläge hinsichtlich einer Verbesserung der Situation zu machen.

Literatur

- Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat** (2020). Polizeiliche Kriminalstatistik 2019. Ausgewählte Zahlen im Überblick. Berlin.
- Covington, S.S.** (2019). Helping Women Recover: A Program for Treating Addiction. Facilitator's Guide and Participant's Journal. Hoboken/NJ: Wiley.
- DeStatis – Statistisches Bundesamt** (2020). Justiz und Rechtspflege, Strafvollzug. Wiesbaden.
- Die Drogenbeauftragte der Bundesregierung** (2019). Drogen- und Suchtbericht 2019. Berlin: Drogenbeauftragte.
- Dünkel, F.** (2005). Ausblick – 5 Thesen zum Frauenstrafvollzug. In:

Dünkel, F., Kestermann, C., Zolondek, J. Internationale Studie zum Frauenstrafvollzug. Bestandsaufnahme, Bedarfsanalyse und „best practice“. Greifswald: Universität, 41-44.

Dünkel, F., Kestermann, C., Zolondek, J. (2005). Internationale Studie zum Frauenstrafvollzug. Bestandsaufnahme, Bedarfsanalyse und „best practice“. Greifswald: Universität.

Fischer, G. (2010). Sucht und Gender. Sucht 56, 149-151.

Gao, H., Liu, J. (2016). Women's Substance Abuse and Its Impacts on Children's Early Development and Deviant Behaviors. In: Kury, H., Redo, S., Shea, E. (Hrsg.), Women and Children as Victims and Offenders: Background, Prevention, Reintegration. Suggestions for Succeeding Generations. International Publishing Switzerland: Springer, Band 1, 239-263.

Haverkamp, R. (2019): Internationale Empfehlungen für Frauen im Maßregelvollzug, In: Kobbé, U. (Hrsg.), Liliith im Maßregelvollzug. Ein frauenforensischer Praxisreader, Lengerich: Pabst Sciences Publishers, 703-713.

Heinzen-Voß, D., Ludwig, K. (2016). Empfehlungen: Genderaspekte in Institutionen der Suchthilfe. In: Heinzen-Voß, D., Stöver, H. (Hrsg.), Geschlecht und Sucht. Wie gendersensible Suchtarbeit gelingen kann. Lengerich: Pabst, 9-48.

Hermann, D., Dölling, D. (2016). General Prevention: Does It Work? In: Kury, H., Redo, S., Shea, E. (Hrsg.), Women and Children as Victims and Offenders: Background, Prevention, Reintegration. Suggestions for Succeeding Generations. International Publishing Switzerland: Springer, Band 2, 3-22.

Hestermann, T. (2016). „Violence Against Children Sells Very Well“. Reporting Crime in the Media and Attitudes to Punishment. In: Kury, H., Redo, S., Shea, E. (Hrsg.), Women and Children as Victims and Offenders: Background, Prevention, Reintegration. Suggestions for Succeeding Generations. International Publishing Switzerland: Springer, Band 1, 923-947.

Hösl, M. (2019). Frauen im Maßregelvollzug – und danach? In: Kobbé, U. (Hrsg.), Liliith im Maßregelvollzug. Ein frauenforensischer Praxisreader. Lengerich: Pabst Sciences Publishers, 625-638.

Kestermann, C. (2005). Trainingscurriculum für den Frauenstrafvollzug – gesundheitliche Aspekte. In: Dünkel, F., Kestermann, C., Zolondek, J. Internationale Studie zum Frauenstrafvollzug. Bestandsaufnahme, Bedarfsanalyse und „best practice“. Greifswald: Universität, 19-41.

Kreuzer, A. (1998). Verhältnis von Drogen und Kriminalität. In: Kreuzer, A. (Hrsg.), Handbuch des Betäubungsmittelstrafrechts. München: Beck, 98-186.

Kury, H., Redo, S., Shea, E. (Hrsg.) (2016). Women and Children as Victims and Offenders: Background, Prevention, Reintegration. Suggestions for Succeeding Generations. 2 Bände. International Publishing Switzerland: Springer.

Kury, H. (2016). Mediation, Restorative Justice and Social Reintegration of Offenders: The Effects of Alternative Sanctions on Punishment. In: Kury, H., Redo, S., Shea, E. (Hrsg.), Women and Children as Victims and Offenders: Background, Prevention, Reintegration. Suggestions for Succeeding Generations. International Publishing Switzerland: Springer, Band 2, 249-282.

Kury, H. (2020a). Frauen und Kinder von Inhaftierten. Forum Strafvollzug. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 69, 31-35.

Kury, H. (2020b). Umgang mit psychischen Erkrankungen im (Jugend-) Strafvollzug. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe – ZJJ, 31, 36-43.

Löw, M. (2020). Frauen im Maßregelvollzug gemäß § 64 StGB – Zwischen Anspruch und Wirklichkeit. Bestandsaufnahme und mögliche Entwicklungspfade. Masterarbeit Universität Hamburg, Weiterbildender Masterstudiengang Kriminologie, Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.

Maaß, C., Manzke, F. (2019). Patientinnen im Maßregelvollzug (§ 64 StGB) im stationären Setting. In: Kobbé, U. (Hrsg.), Liliith im Maßregelvollzug. Ein frauenforensischer Praxisreader. Lengerich: Pabst Sciences Publishers, 639-648.

³⁶ Hestermann 2016.

³⁷ Neubacher 2020, S. 13.

³⁸ Nickolai 2020.

³⁹ Hermann u. Dölling 2016; Kury 2016.

⁴⁰ Löw 2020, S. 74.

⁴¹ Roberts u. Hough 2002; Sato 2014.

- Melzer, K.** (2001). Psychisch kranke Straftäterinnen. Frauen im Maßregelvollzug. Frankfurter kriminalwissenschaftliche Studien, Bd. 74. Frankfurt/M.: Peter Lang.
- Müller, J.L., Nedopil, N.** (2017). Forensische Psychiatrie. Klinik, Begutachtung und Behandlung zwischen Psychiatrie und Recht. Stuttgart: Thieme.
- Müller, J.L., Saimen N. et al.** (2017). Standards für die Behandlung im Maßregelvollzug nach §§ 63 und 64 StGB. Interdisziplinäre Task-Force der DGPPN, Nervenarzt 2017, 88.
- Najavits, L.M.** (2002). Seeking Safety: A Treatment Manual for PTSD and Substance Abuse: cognitive-Behavioral Therapy for PTSD and Substance Abuse (Guilford Substance Abuse Series). New York, London: The Guilford Press.
- Neubacher, F.** (2020). Wider die Fortsetzung politischer Rhetorik – Für eine wissensbasierte Jugendkriminalpolitik. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe – ZJJ 31, 13–16.
- Nickolai, W.** (2020). Versöhnen statt strafen – integrieren statt ausgrenzen. Zum Selbstverständnis der Sozialen Arbeit in der Straffälligenhilfe. Freiburg/Brs.: Lambertus-Verlag.
- Philipp, M., Kieslich, D., Türk, K., Woidich, M.** (2006). Suchtmittelabhängige Frauen im MRV Hadamar – eine reine Frauenstation. Zeitschrift für Psychotraumatologie und Psychologische Medizin 4, 47–56.
- Roberts, J.V., Hough, M.** (Hrsg.) (2002). Changing attitudes to punishment. Public opinion, crime and justice. Cullompton: Willan Publishing.
- Sato, M.** (2014). The Death Penalty in Japan. Will the Public Tolerate Abolition? Wiesbaden: Springer VS.
- Statistisches Bundesamt** (2019). Zusammenstellung von Länderlieferungen der Datenerhebung zum Maßregelvollzug im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz. Im psychiatrischen Krankenhaus und in der Entziehungsanstalt aufgrund strafrichterlicher Anordnung Untergebrachte (Maßregelvollzug) im Jahr 2016 und Stichtag 31. März 2017. Wiesbaden.
- Steingen, A.** (2019a). Der ‚kleine‘ Unterschied – Mädchen und junge Frauen als eigenständige Zielgruppe in der Anti-Gewalt-Arbeit. In: Kobbé, U. (Hrsg.), Lilith im Maßregelvollzug. Ein frauenforensischer Praxisreader. Lengerich: Pabst Sciences Publishers, 775–787.
- Steinlin-Danielsson, C., Schmid, M.** (2017). Traumasensibilität und traumapädagogische Haltung in der Forensischen Psychiatrie. In: Gahleitner, S.B., Hensel, T., Baierl, M. Kühn, M. Schmid, M. (Hrsg.), Traumapädagogik in psychosozialen Handlungsfeldern. Ein Handbuch für Jugendhilfe, Schule und Klinik. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 192–209.
- Stöver, H.** (2012). Drogenabhängigkeit in Haft – Epidemiologie, Prävention und Behandlung in Totalen Institutionen. Suchttherapie 13, 74–80.
- Stoll, K., Bayer, M., Häßler, U., Abraham, K.** (2019). Bundeseinheitliche Erhebung zur stoffgebundenen Suchtproblematik im Justizvollzug. Auswertung der Stichtagserhebung (31. 03. 2018) zur Konsumeinschätzung und Substitution. Länderübergreifende Arbeitsgruppe „Stoffgebundene Suchtproblematik“, Berlin.
- Türk, K.** (2019). Fakten, Hintergründe, Veränderungspotentiale: descriptive Datenanalyse von Therapieabbrüchen im Frauenmaßregelvollzug. In: Kobbé, U. (Hrsg.), Lilith im Maßregelvollzug. Ein frauenforensischer Praxisreader. Lengerich: Pabst Sciences Publishers, 659–670.
- Vogel, V.de, Robbé, M.de V., Kalmthout, W.van, Place, C.** (2012). Female Additional Manual (FAM). Additional guidelines to the HCR-20 for assessing risk for violence in women. Utrecht: Von der Hoeven Stichting.
- Vogel, V.de, Nicholls, T.L.** (2016). Gender Matters: An Introduction to the Special Issues on Women and Girls. International Journal of Forensic Mental Health 15, 1–25.
- Vogel, V.de, Kröger, U.** (2019a). Antisoziale Persönlichkeitsstörung und Psychopathie bei Frauen. In: Kobbé, U. (Hrsg.), Lilith im Maßregelvollzug. Ein frauenforensischer Praxisreader. Lengerich: Pabst Sciences Publishers, 125–146.
- Vogel, V. de, Kröger, U.** (2019b). Mädchen und Frauen in der Forensischen Psychiatrie: Gendersensitive Behandlung und Prognose. In: Kobbé, U. (Hrsg.), Lilith im Maßregelvollzug. Ein frauenforensischer Praxisreader. Lengerich: Pabst Sciences Publishers, 401–418.
- Vogel, V. de, Bouman, Y.H.A., Horst, P.ter, Lancel, M., Stam, J.** (2019). Gewalttätige Frauen: Eine Multicenter-Studie über Genderunterschiede in der Forensischen Psychiatrie. In: Kobbé, U. (Hrsg.), Lilith im Maßregelvollzug. Ein frauenforensischer Praxisreader. Lengerich: Pabst Sciences Publishers, 41–60.

Jens Borchert, Diana Beyer, Maren Jütz

Politische Bildung im Jugendstrafvollzug

Spezifika und Herausforderungen

1. Zur Ausgangssituation und Forschungsfragen

Politische Bildung stellt in demokratisch verfassten Gesellschaften eine Grundvoraussetzung für deren Funktionieren und die Teilhabe von Menschen an Prozessen der Willensbildung und Mitbestimmung dar.¹ Bei aller diagnostizierten Heterogenität von Definitionen zum Wesen und Inhalt politischer Bildung steht die Mündigkeit der Menschen im Zentrum entsprechender Maßnahmen.² Mündigkeit wiederum ist die Grundvoraussetzung zur Wahrnehmung von politischen Rechten. Die interessenengeleitete Ausübung dieser Rechte erfordert bspw. Kenntnisse über demokratische Institutionen, Prozesse der Meinungsbildung oder die Folgen eigener politischer Willensbekundung. Hierbei ergibt sich ein Span-

nungsfeld zwischen den Zielen der politischen Bildung und den Erfordernissen des Strafvollzugs.

Die Ziele politischer Bildung sind den allgemeinen Vollzugszielen untergeordnet, die als bundesverfassungsgerichtlich mehrfach fixiertes Resozialisierungsgebot alle intramuralen Maßnahmen vor dem Hintergrund der anzustrebenden Wiedereingliederung in die Gesellschaft verorten. Politische Bildung im Vollzug soll somit stets auch dazu beitragen, dass die Inhaftierten in Zukunft ein Leben ohne Straftaten führen können (§ 2 Bundes-Strafvollzugsgesetz). Grundlegend stellt sich die Frage, in welchen Lernräumen sich politische Bildung in der Haft vollzieht und inwiefern Demokratie- und Menschenrechtsbildung im Sozialraum Gefängnis möglich ist.

In der Forschung fehlt bislang ein umfassender Blick auf das komplexe Themenfeld politischer Bildung im Jugendstrafvollzug. Eine Annäherung an den Untersuchungsgegenstand kann über die Zielgruppe erreicht werden. Die Mehrheit

¹ Glaser 2018: S. 17.

² Ziegler 2018: S. 98.

Tabelle 1: Politische Bildung als formale, non-formale und informelle Bildung

Politische Bildung		
Integration in demokratische Gesellschaft, Stärkung der Demokratie, Prozess der Sozialisation, Mündigkeit, Wissen, Interesse für politische Themen, politische Partizipation		
Formale Bildung	Non-formale Bildung	Informelle Bildung
- Schule im Gefängnis - Zuweisung zur Teilnahme aufgrund festgestelltem Bedarf (z.B. fehlender Schulabschluss) - punktgenaue Vorbereitung auf die Abschlussprüfung - verschiedene Methoden, Frontalunterricht, Mediensatz, Diskussionen	- Organisierte außer-schulische Bildung - freiwillige Teilnahme an Projekten interner und externer Anbieter - Sensibilisierung, Prävention, Umdenken, Struktur geben, Pflichtbewusstsein stärken - Heterogene Methoden aus verschiedenen Bereichen (Sport, Kultur, Theater, Spiel) mit hohem Lebensweltbezug und niedrigschwelligem Ansatz	- Informelle Teilnahme an subkulturellen Aktivitäten und individuelle Mediennutzung - Permanente, nicht zielgerichtete Aktivität - Zeitung lesen, Fernsehen, Nutzung von Internet - Ausgeprägte Gefängnis-Subkultur

der Jugendstrafgefangenen kennzeichnet sich durch eine geringe formale Qualifikation, wobei Studien einen Anteil von 62 bis 75% von Inhaftierten ohne Schulabschluss errechnen haben.³ Entsprechend hatten die Jugendlichen in ihrer Biografie keinen oder nur sehr geringen Kontakt zu politischer Bildung. Daran anschließend legen andere Untersuchungen nahe, dass der Politikunterricht insbesondere an Hauptschulen unterrepräsentiert ist oder fachfremd unterrichtet wird, während dieser an Gymnasien in den Lehrplan implementiert ist.⁴ Auf diese Weise wirkt die soziale Herkunft über die Bildungsbiografie auf das Vorhandensein politischer Bildung sowie damit einhergehenden Charakteristika, wie das Interesse an Politik, die Nutzung partizipativer Möglichkeiten oder die Akzeptanz des Meinungspluralismus. Offen bleibt eine dezidierte Betrachtung von Jugendstrafgefangenen und politischer Bildung.

Darüber hinaus existieren keine umfassenden Daten zu den Angeboten politischer Bildung in Haft. Inwiefern sich diese in der formalen und non-formalen Bildungsmaßnahmen niederschlägt, ist Aufgabe der vorliegenden Untersuchung. Frühere Studien konnten zeigen, dass beispielsweise Politikunterricht dazu beiträgt, die Partizipationsbereitschaft von Schüler*innen zu erhöhen.⁵ Auch non-formale Angebote tragen, insbesondere bei Jugendlichen aus bildungsfernen Milieus, dazu bei, den Lernprozess der politischen Bildung positiv zu beeinflussen und sowohl das Wissen über Politik als auch die Wahrnehmung partizipativer Möglichkeiten zu erhöhen.⁶

Um Angebote politischer Bildung in Haft zu untersuchen muss zunächst geklärt werden, wie sich formale, non-formale und, ergänzend dazu, informelle Lernprozesse gestalten. Die formale Bildung findet in einem stark organisierten Setting statt; sie ist geplant, intendiert und zielt auf ein Zertifikat

am Ende des Bildungsprozesses ab. Hierbei handelt es sich um den Schulunterricht, in dessen Rahmen sich alle Bestrebungen nach einem zertifizierten Abschluss richten.⁷ Die non-formale Lernwelt ist ebenfalls durch einen intendierten Bildungsprozess gekennzeichnet, der durch eine außerschulische Organisation umgesetzt wird, zielt jedoch nicht auf einen zertifizierten Abschluss ab. Beispiele hierfür sind Träger von sozialpädagogischen Bildungsangeboten oder der politischen Bildung, Vereine, Kirchen, Selbsthilfegruppen und viele andere.⁸ Die informelle Bildung findet schließlich außerhalb jeglicher Bildungsinstitutionen statt. „Es ist meist ungeplant, beiläufig, implizit, unbeabsichtigt, jedenfalls nicht institutionell organisiert, d.h. ein (freiwilliges) Selbstlernen in unmittelbaren Zusammenhängen des Lebens und des Handelns“; es hängt also stark mit der Lebenswelt und sozialen Umwelt zusammen.⁹

Alle drei Lernorte, in denen politische Bildung konkret stattfinden kann, unterliegen den Rahmenbedingungen, welche die Institution Strafvollzug vorgibt. Erving Goffman bezeichnet diese als totale Institution, die den Kontakt der Insassen zur Außenwelt sowie ihre Freiheiten beschränkt.¹⁰ Dabei determiniert die Haftanstalt alle Bereiche des Lebens ihrer Inhaftierten. Die verschiedenen Orte, an denen man außerhalb totaler Institutionen „schläft, spielt, arbeitet – und dies mit wechselnden Partnern, unter verschiedenen Autoritäten und ohne einen umfassenden rationalen Plan“ werden in der Haftanstalt zu einem allumfassenden Rahmen zusammengeführt.¹¹ Die dadurch auferlegten Gesetzmäßigkeiten werden bei der Untersuchung politischer, formaler, non-formaler und informeller Bildung ebenfalls berücksichtigt.

Vor diesem Hintergrund wird im vorliegenden Aufsatz folgender Forschungsfrage nachgegangen: Welche Spezifika und Herausforderungen haben Angebote politischer Bildung im Jugendstrafvollzug?

2. Methodisches Vorgehen

Die Untersuchung der politischen Bildung im Strafvollzug unter Berücksichtigung formaler, non-formaler und informeller Bildung sowie der Selbst- und Fremdeinschätzung der Inhaftierten wurde als triangulativer Prozess gestaltet. Für die erste zu untersuchende Perspektive wurden Mitarbeiter*innen der Justizvollzugsanstalten, insbesondere des Pädagogischen Dienstes befragt. Die zweite Perspektive ist die der Projektmitarbeiter*innen externer Träger, welche non-formale Angebote politischer Bildung im Strafvollzug anbieten. Die Befragung der Inhaftierten dient zur Erhebung der dritten Perspektive.

3 Bierschwald 2001; Borchert et al. 2011.

4 Achour/Wagner 2019.

5 Lange et al. 2013.

6 Neundorff et al. 2016.

7 Rauschenbach 2004.

8 Ebd.

9 Ebd.

10 Goffman 1973.

11 Goffman 1973, S.17.

Der Zugang zum Feld wurde über die Justizministerien der Länder, die Kriminologischen Dienste sowie die jeweiligen Justizvollzugsanstalten gestaltet. In einem Anschreiben wurden diese über das Forschungsvorhaben informiert und um eine Genehmigung bzw. Teilnahme gebeten. Um einen deutschlandweiten Überblick über politische Bildung im Strafvollzug zu erhalten wird angestrebt, Erhebungen in Haftanstalten aller 16 Bundesländer durchzuführen. Träger non-formaler Bildungsangebote in Haft wurden auf Websites der Haftanstalten oder über Demokratieprogramme der Bundesregierung recherchiert und ebenfalls über das Forschungsvorhaben informiert.

Methodisch wurde das Forschungsvorhaben sowohl mit qualitativen als auch mit quantitativen Methoden umgesetzt. Aufgrund der unzureichenden Datenlagen wurden interne und externe Mitarbeiter*innen mithilfe qualitativer leitfadengestützter Interviews befragt, um eine offene Exploration zu Feldes zu ermöglichen. Für die Befragung von Jugendlichen und Heranwachsenden im Schulkontext lagen bereits Studien vor, die jedoch den Strafvollzug unberücksichtigt ließen.¹² An die vorhandenen Erhebungsinstrumente konnte die Befragung der Inhaftierten aber anknüpfen, sodass hierfür eine quantitative Vorgehensweise gewählt wurde.

Insgesamt wurden 29 interne Mitarbeiter*innen aus 15 Bundesländern und neun Pädagog*innen non-formaler Bildungsprojekte befragt. Die Befragung der Inhaftierten ergab einen Rücklauf von 765 Fragebögen (20,9% der Grundgesamtheit) aus 14 Bundesländern. Nicht teilgenommen haben Baden-Württemberg sowie bei der Inhaftiertenbefragung Mecklenburg-Vorpommern.

Die Auswertung der Leitfadeninterviews erfolgte mithilfe der qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring (2000). Ziel ist es, ein Kategoriensystem zu bilden, in dem die zentralen Aussagen der Interviews zusammengefasst sind. Die Analyse erfolgt softwaregestützt mit dem Programm MAXQDA. Die Daten aus den Fragebögen werden mittels deskriptiver statistischer Methoden ausgewertet. Als Software hierfür wurde das Statistikprogramm SPSS genutzt.

3. Ergebnisse

Zunächst wird die aus den Daten hervorgegangene Perspektive der drei Befragtengruppen auf politische Bildung betrachtet. Anschließend sind die drei beschriebenen Lernorte der formalen, non-formalen und informellen Bildung von Interesse, in denen politische Bildung eine konkrete Umsetzung findet. Tabelle 1 zeigt eine Übersicht der zentralen Ergebnisse. Eine differenziertere Ausarbeitung der aus den Daten gebildeten Bildungsdimensionen findet sich in den folgenden Kapiteln.

3.1 Politische Bildung

Die Spannweite der Definitionen politischer Bildung durch die drei Befragtengruppen ist weit. Ein Teil der internen Mitarbeiter*innen verortet politische Bildung auf einer kognitiven Ebene, wobei die Vermittlung von Wissen bspw. über das politische System im Vordergrund stehen. Aber auch das tagessaktuelle Geschehen oder die Verknüpfung der Lebenswelt der Inhaftierten mit Politik können zum Thema werden.

Die externen Träger definieren politische Bildung nicht entlang kognitiver Wissensvermittlung, sondern als demokratische Erziehung, die darauf abzielt, soziale Fähigkeiten zu stärken, die Urteilsbildung und Diskussionskultur zu fördern sowie zur politischen Partizipation zu befähigen. Dies geschieht mit dem Ziel, die Inhaftierten zu befähigen, freidenkende mündige Menschen zu werden. Als Anknüpfungspunkt dient die Lebenswelt der Inhaftierten, die gleichzeitig wichtige Themen, wie das Leben in der Haft, Identität, Religion oder Männlichkeit bereitstellt. Darüber hinaus kommen politische Inhalte zur Sprache, welche von den Inhaftierten selbst und nicht von den Projektmitarbeiter*innen gesetzt werden, wie bspw. Flucht und Asyl, der Nahost-Konflikt oder der Bürgerkrieg in Syrien.

Die Mehrheit der Inhaftierten beschreiben politische Bildung als Kenntnis des aktuellen politischen Geschehens (29,1%) oder als Wissen über das politische System, Politiker und Parteien (24,9%). Hierbei handelt es sich um eine Definition auf einer kognitiven Ebene. Darüber hinaus wurden aber auch Assoziationen, wie Partizipation (11,2%) oder Meinungsbildung und -austausch (9,0%) hergestellt. Die Inhaftierten haben demnach eine durchaus differenzierte Vorstellung von politischer Bildung, wobei ein kognitives Verständnis deutlich überwiegt.

3.2 Formale Bildung

Die Angebote politischer Bildung werden von den internen Mitarbeiter*innen in formalen schulischen Maßnahmen gesehen. Je nach Bundesland heißen die Fächer unterschiedlich (z.B. Gemeinschaftskunde oder Ethik). Zudem eignen sich auch andere Unterrichtsfächer gut, um politische Inhalte zu transportieren. Hier wurden insbesondere Geschichte und Geographie benannt. Ein eigenständiges Fach „Politik“ oder „Politische Bildung“ existiert im Vollzug nicht. Inhalte sind meist die im Lehrplan verzeichneten Themen (Föderalismus, Wahlen, Gewaltenteilung usw.). Teilweise versuchen die befragten Pädagog*innen aber auch, über die Vermittlung kognitiven Wissens hinauszugehen und beispielsweise demokratische Entscheidungen anzuregen, soweit dies im Rahmen des Unterrichts möglich ist. Durch solche exemplarische Lehrformen sollen Beteiligungsrechte konkretisiert werden. Die Wirkung dieses Unterrichts wird durchaus kritisch betrachtet: Die Lehrer*innen bemängelten insbesondere zwei Bedingungen: Zum einen die fehlende Zeit für politische Bildung in den abschlussbezogenen Kursen und zum anderen



Prof. Dr. Jens Borchert

Hochschule Merseburg
Fachbereich Soziale Arbeit.
Medien.Kultur
jens.borchert@hs-merseburg.de

Diana Beyer, M.A.

wissenschaftliche Referentin
am Deutschen Jugendinstitut
e.V., Fachgruppe
Politische Sozialisation und
Demokratieförderung
beyer@dji.de

Dr. Maren Jütz

wissenschaftliche Referentin
am Deutschen Jugendinstitut
e.V., Fachgruppe
Politische Sozialisation und
Demokratieförderung
juetz@dji.de

¹² Achour, S. et al. 2019; Balzter, N. et al. 2014; Lange, D. et al. 2013; Neundorff, A. et al. 2016; Persson, M. 2015; Schäfer, A. 2015; Ziemes, J. et al. 2016.

den oftmals geringen Lebensweltbezug abstrakter Wissensvermittlung. So fehlten geeignete Materialien, die fachlich und inhaltlich richtig, verständlich und der Zielgruppe angepasst seien.

Die externen Träger können zur formalen Bildung ausschließlich eine Fremdeinschätzung geben, die wiederum in Abgrenzung zur eigenen Tätigkeit betrachtet wird. Sie beschreiben, dass der Schulunterricht im Hinblick auf Politik eher unzureichend ist. Dies wird allerdings nicht auf Fähigkeiten der Lehrenden zurückgeführt, sondern auf die Rahmenbedingungen, welche die formale Bildung vorgibt. So konstatieren die Befragten externer Projekte, dass im Schulunterricht eine geringere thematische Flexibilität und zu wenig Zeit für vertiefende Gespräche zu politischen Themen vorhanden ist.

Für knapp ein Viertel der befragten Inhaftierten stellt der Schulunterricht eine Informationsquelle zu politischen Themen dar. Daraus ergibt sich wiederum eine Begründung für die eher kognitiven Assoziationen, welche die Inhaftierten mit politischer Bildung haben, denn die im Unterricht vermittelten Inhalte sind, wie auch die internen Mitarbeiter*innen beschrieben haben, auf den Abschluss ausgerichtet und orientieren sich folglich an curricularen Vorgaben. Entsprechend bleibt wenig Raum, politische Bildung als soziale oder kulturelle Dimension zu begreifen.

3.3 Non-formale Bildung

Die Beschreibung der non-formalen Bildungsangebote durch die internen Mitarbeiter*innen muss als Fremdeinschätzung betrachtet werden, die in Abgrenzung zum Schulunterricht geschieht. Die genannten Maßnahmen politischer Bildung werden häufig nicht als solche erkannt. Ausnahmen bilden Projekte, welche während der Anwesenheit der befragten internen Mitarbeiter*innen in der Haftanstalt präsent sind oder solche, bei denen eine enge Kooperation mit einem oder mehreren internen Mitarbeiter*innen besteht. Dies verweist darauf, dass non-formale Bildungsangebote von einem Teil der Bediensteten nicht als gewinnbringende politische Bildung wahrgenommen werden und entsprechend ihr Mehrwert für die Inhaftierten wenig bekannt sein dürfte. Für diejenigen internen Mitarbeiter*innen, welche als zentrale Schnittstellenperson für die non-formalen Bildungsanbieter fungieren, stellen die Maßnahmen häufig einen erheblichen Aufwand dar. Neben dieser Mehrbelastung konstatieren sie allerdings auch den Nutzen der Projekte. Insbesondere Lehrer*innen beschreiben wahrnehmbare Veränderungen der teilnehmenden Inhaftierten: Die Jugendlichen sprechen vermehrt politische Themen im Unterricht an und zeigen vermehrt Fähigkeiten einer sozial verträglichen Austragung von Konflikten.

Die externen Träger beschreiben ihre Arbeit als unentbehrlich für die Resozialisierung der Gefangenen. Die benannten Ziele sind die Fähigkeiten zur Konfliktlösung, zur Akzeptanz anderer Meinungen und Kulturen sowie die Stärkung persönlicher Fähigkeiten. Die beschriebenen Methoden und Inhalte sind vielfältig. So werden unter anderem die Theaterpädagogik, Rollenspiele, Musik und Filme genutzt. Inhaltlich werden beispielsweise das tagesaktuelle Geschehen, Themen der sozialen Herkunft oder die Haftsituation besprochen. Von zentraler Bedeutung ist, dass diese sich an der Lebenswelt der Inhaftierten orientieren. Die Befragten sehen allerdings auch Probleme bei der Durchführung ihrer Projekte in den Haftanstalten. Sie beschreiben, dass sie häufig mit

Vorurteilen seitens der Anstalten konfrontiert werden, die allerdings im Laufe der Zeit und mit sichtbarem Erfolg ihrer Arbeit abgebaut werden. Des Weiteren werden der zeitliche Rahmen und die Projekthaftigkeit der Angebote als problematisch wahrgenommen, da so eine dauerhafte und nachhaltige Durchführung der Projekte erschwert wird.

Die Mehrheit der Inhaftierten beschreibt die Projekte, an denen sie teilgenommen haben, anhand der inhaltlichen und methodischen Ausrichtung, bspw. Sport-, Theater- oder Musikprojekte sowie Themen, wie Männlichkeit, Religion oder Politik. Derartige Projekte tragen zur Stärkung der sozialen Fähigkeiten bei und vermitteln ein demokratisches Miteinander. Hier zeigt sich nochmals der besondere Charakter der non-formalen Bildung, die sich nicht auf die Wissensvermittlung konzentriert, sondern politische Bildung auf einem sehr viel niedrigschwelligerem Niveau betreibt. Dieses Ziel wird durch spezifische methodische Herangehensweisen erreicht, was offenkundig erfolversprechend ist, denn die Inhaftierten erinnern sich am häufigsten an die konkreten Handlungen und Inhalte.

3.4 Informelle Bildung

Die informellen Prozesse im Vollzug sind nur schwer abzubilden, da es nicht planbar oder institutionell organisiert ist. Somit folgt informelle Bildung nicht den regulierenden Gesetzmäßigkeiten der Haftanstalt, sondern erfolgt beiläufig.

Die befragten internen Mitarbeiter*innen nutzen die Möglichkeit, Dinge „nebenbei“ anzusprechen. Hier sind es vor allem tagesaktuelle Geschehnisse der Politik oder der aus Anstalt, die genutzt werden. Der Kontakt gehe eher von den Mitarbeiter*innen selbst aus. Diese Formen des beiläufigen Wissenserwerbs erfordern von diesen ein besonderes Engagement, da sie ein Interesse an den Problemen der Jugendlichen haben müssen. Themen hierbei sind religiöse Praxen, über die man ins Gespräch kommt und gruppenspezifische Prozesse, die thematisiert werden. Ein weiterer Punkt informeller Bildung ist die Mediennutzung durch die Inhaftierten. Die Mitarbeiter*innen beschreiben, dass ihre Schüler*innen medial präsente Themen ansprechen und auf diese Weise, unter Berücksichtigung der Interessen der Inhaftierten, informelle Bildung im formalen Rahmen aufgearbeitet werden kann.

Den externen Trägern ist die Bedeutung informeller Bildungsprozesse ebenfalls bewusst. Sie schreiben, dass es auch nach der Durchführung der Projekte in der Anstalt zum Austausch über das Erlebte kommen kann. Hierbei sehen sie allerdings die Gefahr, dass auch ablehnende Meinungen zum Projekt geäußert werden und den Teilnehmenden suggeriert werden könnte, dass ihre Lernerfolge im Projekt nichtig seien. Informelle Prozesse bilden entsprechend eine Chance, die angeregten Fähigkeiten zu vertiefen, auf der anderen Seite aber auch eine Gefahr, das Erreichte nicht als Erfolg anzuerkennen.

Inhaftierte nutzen als informelle Informationsquelle über politische Themen am häufigsten das Fernsehen (77,7%). Dies ist nicht zuletzt den Bedingungen der Haftanstalt geschuldet, in denen das Fernsehen im Haftraum eine der häufigsten Freizeitbeschäftigungen darstellt. Dass hierüber auch politische Themen vermittelt werden, liegt nahe. Außerdem geben die Inhaftierten an, sich mit Freunden und Mithäftlingen über politische Inhalte auszutauschen (34,6%). Hier zeigt sich die Bedeutung informeller Prozesse für die politische Bildung. Bei derartigen Interaktionen können bspw. An-

sichten verstärkt oder umgelenkt werden. Entsprechend ist es wichtig, die Inhaftierten in den steuerbaren formalen und non-formalen Maßnahmen mit Fähigkeiten auszustatten, die es ihnen erlauben, einen mündigen Meinungsaustausch durchzuführen.

Fazit und Ausblick

Die Auswertung erster Ergebnisse zeigt, dass politische Bildung aus der haftinternen Perspektive, also von den internen Mitarbeiter*innen und den Inhaftierten, eher auf einer wisensorientierten Ebene wahrgenommen wird. Die Beschreibung politischer Bildung durch externe Träger stellt dagegen weniger die kognitive Dimension, sondern vielmehr das niedrigschwellige und lebensweltbezogene demokratische Miteinander in den Vordergrund. Die Arbeit in externen Projekten wird nicht explizit als politische Bildung beworben, was dazu führen kann, dass diese z.B. von den Inhaftierten auch nicht als solche wahrgenommen wird. Politik erscheint als etwas im Schulunterricht verhaftetes. Die Inhaftierten begreifen diesen als wichtige Informationsquelle für politische Bildung.

Informelle Prozesse kommen sowohl im formalen, als auch im non-formalen Rahmen vor. Diese werden von den internen und externen Befragten als relevant für politische Bildung beschrieben. Hier werden insbesondere Medien für die Hervorbringung interessanter Themen genannt. Die darin auftauchenden politischen Inhalte werden dann im Unterricht oder in Projekten bearbeitet.

Um politische Bildung im Jugendstrafvollzug mit ihren Spezifika und Herausforderungen zu beschreiben, muss der Kontext, den die Haft mit sich bringt, berücksichtigt werden. Politische Bildung als Unterstützung und Förderung von selbstständigem Handeln, welches mithilfe pädagogisch reflektierter Angebote erreicht werden soll hat zum Ziel, sich mit dem demokratischen Gemeinwesen zu beschäftigen, sich politisch selbst zu verorten und Zusammenhänge herstellen zu können.¹³

Ein Spezifikum des Strafvollzuges ist, dass aufgrund der institutionellen Rahmenbedingungen selbstständiges Handeln für die Inhaftierten nur eingeschränkt möglich ist. Gleichzeitig offenbaren sich hierbei Herausforderungen, mit denen politische Bildung im Strafvollzug konfrontiert ist. Einerseits ist es ein Ziel, die Heranwachsenden auf ein mündiges Leben in Freiheit vorzubereiten, andererseits beschränken aber die hierarchischen Strukturen die Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Inhaftierten. Die formale Bildung unterliegt diesen institutionellen Bedingungen, schafft aber im Unterricht kleine Sequenzen demokratischen Austausches, sofern der zeitliche Rahmen ausreicht, um Themen zu diskutieren, die für die Inhaftierten interessant sind. Dagegen hebt die non-formale Bildung die Bedingungen des Strafvollzuges teilweise auf. Da Mitarbeiter*innen der externen Träger nicht zum Sanktionssystem gehören, wird in den Projekten Aneignungsraum eröffnet, in dem sich die Inhaftierten relativ frei bewegen können. Auf diese Weise werden das selbstständige Fällen eines politischen Urteils sowie der demokratische Austausch miteinander ermöglicht. In Anknüpfung an die Lebenswelt der Inhaftierten können hier weiterhin Informationen über politische Sachverhalte gegeben werden, die wiederum das Verstehen von Zusammenhängen fördern. Im Hinblick auf die informelle Bildung

zeigen sich neben der Mediennutzung, die formal oder non-formal aufgearbeitet werden kann, auch erhebliche subkulturelle Aktivitäten. Diese entstehen, da die geschlossene Einrichtung den Heranwachsenden die Identität eines Inhaftierten zuschreibt und jeden Lebensbereich kontrolliert. Eine individuelle Identität kann nur in Form subkultureller Aktivitäten zurückerlangt werden. Diese bleiben allerdings oft im Verborgenen, sodass dieser Lernraum für die politische Bildung weitgehend verschlossen bleibt.

Literatur

- Achour, S. / Wagner, S.** (2019): Wer hat, dem wird gegeben: Politische Bildung an Schulen. Berlin.
- Balzter, N. / Yan R. / Schröder, A.** (2014): Wie politische Bildung wirkt. Wirkungsstudie zur biographischen Nachhaltigkeit politischer Jugendbildung. Frankfurt a.M.
- Bierschwale, P.** (2001): Wohin treibt es den Justizvollzug? In: Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug [Hg.]: Justizvollzug und Pädagogik. Herbolzheim, S. 106-132.
- Borchert, J./Böttcher, S./Schweder, M.** (2011): Berufliche Bildungsmaßnahmen im Jugendstrafvollzug. In: Baabe-Meijer, S. et al.: Hochschultage berufliche Bildung.
- Glaser, A.** (2018): Politische Bildung und politische Rechte: Wechselbeziehungen aus staatsrechtlicher Sicht. In: Ziegler, B. et al. [Hg.]: Politische Bildung in der Demokratie. Wiesbaden.
- Goffman, E.** (1973): Asyl. Frankfurt/Main.
- Lange, D. / Onken, H. / Korn, T.** (2013): Politikunterricht im Fokus. Politische Bildung und Partizipation von Jugendlichen. Bonn.
- Mayring, P.** (2000): Qualitative Sozialforschung. In: Forum Qualitative Sozialforschung 1 (2), Art. 20. <https://nbn-resolving.org/html/urn:nbn:de:0114-fq50002204> [12.08.2019].
- Neundorff, A. / Niemi R. G. / Smets, K.** (2016): The Compensation Effect of Civic Education on Political Engagement: How Civics Classes Make Up for Missing Parental Socialization. New York.
- Persson, M.** (2015): Classroom Climate and Political Learning: Findings from Swedish Panel Study and Comparative Data. In: Political Psychology, 36 (5), S. 587-601.
- Rauschenbach, T.** (2004): Non-formale und informelle Bildung im Kindes- und Jugendalter – Konzeptionelle Grundlagen für einen Nationalen Bildungsbericht. In: Bundesministerium für Bildung und Forschung [Hg.]: Bildungsreform, Band 6.
- Schäfer, A.** (2015): Der Verlust politischer Gleichheit. Warum die sinkende Wahlbeteiligung der Demokratie schadet. Frankfurt a.M.
- Schröder, A.** (2013): Politische Jugendbildung. In: Hafeneger, B. [Hg.]: Handbuch außerschulische Jugendbildung: Grundlagen, Handlungsfelder, Akteure. Schwalbach.
- Ziegler, B.** (2018): Legitimationsfiguren der politischen Bildung. In: Ziegler, B. et al. [Hg.]: Politische Bildung in der Demokratie. Wiesbaden.
- Ziemes, J. F. / Jasper, J.** (2016): Gruppenbezogene Einstellungen: In: Abs, H. J. / Hahn-Laudenberg, K. [Hg.]: Das politische Mindset von 14-jährigen. Ergebnisse der internationalen Civic and Citizenship Education Study, S. 135-160.

Michael Schäfersküpfer

Und bist Du nicht willig, ...

Unmittelbarer Zwang im Justizvollzug – Teil 3*

L. Schusswaffengebrauch

I. Überblick

Der Schusswaffengebrauch zeichnet sich durch seine besondere Gefährlichkeit für Gefangene, Bedienstete und Dritte aus. Es besteht immer ein gewisses Tötungsrisiko für Beteiligte und Unbeteiligte (z.B. durch Querschläger oder unbeabsichtigte Treffer).¹ Die Regelungen des Vollzugsrechts sollen der besonderen Gefährlichkeit Rechnung tragen.

Die Vorschriften zum Schusswaffengebrauch sind gegenüber den allgemeinen Regelungen zum unmittelbaren Zwang spezieller. Sie verdrängen insoweit die allgemeinen Regelungen. Bei unregelmäßigen Punkten ist aber ergänzend auf die allgemeinen Regelungen zurückzugreifen (z.B. für den Schusswaffengebrauch gegen Sachen). Die Öffnungsklausel für andere Regelungen zum unmittelbaren Zwang² gilt auch für den Schusswaffengebrauch (z.B. in Notwehr (§ 32 StGB)).³

Es gibt verschiedene allgemeine Regelungen für den Schusswaffengebrauch. Darüber hinaus gibt es spezielle Voraussetzungen für den Gebrauch gegenüber Gefangenen einerseits und Nicht-Gefangenen andererseits.

II. Verbot innerhalb der Anstalt

In einem Teil der Bundesländer ist der Schusswaffengebrauch durch Bedienstete innerhalb der Anstalt verboten.⁴ Das Verbot umfasst jedenfalls auch einen durch Sicherungsmaßnahmen abgegrenzten Außenbereich.⁵ Für das Verbot soll es auf den Aufenthaltsort der Person ankommen, welche die Schusswaffe gebrauchen würde.⁶

Das Verbot des Schusswaffengebrauchs innerhalb der Anstalt soll die Gefahr reduzieren, dass Gefangene oder Dritte solche Waffen entwenden. Außerdem soll der Gebrauch von Schusswaffen weitgehend der Polizei überlassen bleiben, deren Spezialkräfte insoweit besonders geschult sind.⁷

Das Verbot des Schusswaffengebrauchs innerhalb der Anstalt gilt nicht, soweit Bedienstete Schusswaffen aufgrund allgemeiner Notrechte⁸ wie Notwehr (§ 32 StGB) gebrauchen.⁹

Die Polizei kann aufgrund eigener Regelungen berechtigt sein, Schusswaffen zu gebrauchen. Dieses Recht gilt auch

innerhalb der Anstalt.¹⁰ Es kann in besonderen Gefahrensituationen wie Geiselnahmen greifen.¹¹

III. Schusswaffengebrauch gegen Personen

1. Aufgezählte Anwendungsfälle und Öffnungsklausel

Bedienstete dürfen Schusswaffen gegen Gefangene und Nicht-Gefangene nur unter bestimmten Voraussetzungen gebrauchen. Die aufgezählten Fallgruppen treten an die Stelle der durchzuführenden Vollzugs- und Sicherungsmaßnahmen. Die Aufzählung ist mit Ausnahme der Öffnungsklausel für unmittelbaren Zwang aufgrund anderer Regelungen abschließend (z.B. in Notwehr (§ 32 StGB)).

2. Schusswaffengebrauch gegen Gefangene

Der Schusswaffengebrauch gegen Gefangene ist zulässig, wenn sie eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug trotz wiederholter Aufforderung nicht ablegen.¹² Ein gefährliches Werkzeug ist jede bewegliche Sache, die nach ihrer objektiven Beschaffenheit und der Art ihrer Benutzung im Einzelfall geeignet ist, erhebliche Körperverletzungen herbeizuführen.¹³

Der Schusswaffengebrauch gegen Gefangene ist außerdem zulässig, wenn sie eine Gefangeneneuterei (§ 121 StGB) unternehmen.¹⁴ Es ist der strafrechtliche Begriff des Unternehmens einer Tat anzuwenden (§ 11 Abs. 1 Nr. 6 StGB).¹⁵

HESSEN besitzt keine ausdrücklichen Regelungen zum Schusswaffengebrauch gegen Gefangene wegen einer Gefangeneneuterei oder des Nicht-Ablegens eines gefährlichen Werkzeugs. An deren Stelle tritt die Abwehr eines gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffs auf Leib oder Leben (§ 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 HStVollzG). Es handelt sich um eine bewusste Beschränkung auf notwehrähnliche Situationen.¹⁶

Der Schusswaffengebrauch gegen Gefangene ist darüber hinaus zulässig, um ihre Flucht zu vereiteln oder sie wiederzuergreifen.¹⁷ In diesen Fällen kann der Schusswaffengebrauch trotz des Tötungsrisikos verhältnismäßig sein, wenn von den Gefangenen eine nicht unerhebliche Gefahr für die Allgemeinheit ausgeht.¹⁸

* Fortsetzung des Beitrags aus FS 2020 (3), S. 195 ff und (4), S. 290 ff.

1 Vgl. BGH Urt. v. 20.03.1975 - 4 StR 7/75, NJW 1975, 1231 (1232); zur besonderen Gefährlichkeit von Querschlägern BGH Urt. v. 13.02.1964 - III ZR 54/63, BeckRS 1964, 105124 Rn. 19 und 29.

2 § 73 Abs. 3 StVollzG NRW, § 53 Abs. 2 S. 3 HStVollzG, § 87 Abs. 3 NJVollzG, § 92 Abs. 3 LVollzG RP, § 93 Abs. 3 JVollzGB LSA, § 93 Abs. 3 ThürVollzGB.

3 Vgl. BT-Drs. 7/3998, 36; s. hierzu im zweiten Teil dieses Aufsatzes I und II (= FS 2020, 290 f.).

4 § 95 Abs. 1 S. 1 LVollzG RP, § 96 Abs. 1 S. 1 JVollzGB LSA, § 96 Abs. 1 S. 1 ThürVollzGB.

5 Vgl. Feest (2017), Teil II § 85 LandesR Rn. 12; Verrel (2015), Abschn. M Rn. 126; auch für nicht umzäunte oder ummauerte Bereiche Baier & Koepsel (2020), 11. Kapitel Buchst. K Rn. 62.

6 Vgl. RPLT-Drs. 15/1190, 69.

7 Vgl. Baier & Koepsel (2020), 11. Kapitel Buchst. K Rn. 63 m.w.N.; Feest (2017), Teil II § 85 LandesR Rn. 12.

8 S. hierzu im zweiten Teil dieses Aufsatzes I und II (= FS 2020, 290 f.).

9 Vgl. LSALT-Drs. 6/3799, 221; ThürLT-Drs. 5/6700, 140 f.; zweifelnd Baier & Koepsel (2020), 11. Kapitel Buchst. K Rn. 63.

10 § 95 Abs. 1 S. 2 LVollzG RP, § 96 Abs. 1 S. 2 JVollzGB LSA, § 96 Abs. 1 S. 2 ThürVollzGB.

11 Vgl. RPLT-Drs. 15/1190, 69; LSALT-Drs. 6/3799, 221; ThürLT-Drs. 5/6700, 140 f.

12 § 77 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG NRW, § 92 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NJVollzG, § 95 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 LVollzG RP, § 96 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 JVollzGB LSA, § 96 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 ThürVollzGB.

13 Vgl. BGH Beschl. v. 05.09.2006 - 4 StR 313/06, NStZ 2007, 95 m.w.N.; StRSpr.

14 § 77 Abs. 1 Nr. 2 StVollzG NRW, § 92 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 NJVollzG, § 95 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 LVollzG RP, § 96 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 JVollzGB LSA, § 96 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 ThürVollzGB.

15 S. hierzu im ersten Teil dieses Aufsatzes H II 1 (= FS 2020, 199).

16 Vgl. HessLT-Drs. 18/1396, 110.

17 § 77 Abs. 1 Nr. 3 StVollzG NRW, § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 HStVollzG, § 92 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 NJVollzG, § 95 Abs. 5 S. 1 Nr. 3 LVollzG RP, § 96 Abs. 5 S. 1 Nr. 3 JVollzGB LSA, § 96 Abs. 5 S. 1 Nr. 3 ThürVollzGB.

18 Vgl. BGH Urt. v. 20.03.1975 - 4 StR 7/75, NJW 1975, 1231 (1232); LG Ulm Beschl. v. 08.02.1990 - II Ks 10/89, NStZ 1991, 83 (84).

3. Schusswaffengebrauch gegen Nicht-Gefangene

Der Schusswaffengebrauch gegen Nicht-Gefangene ist zulässig, wenn sie es unternehmen,

- Gefangene gewaltsam zu befreien oder
- gewaltsam in eine Anstalt einzudringen.¹⁹

Es ist der strafrechtliche Begriff des Unternehmens einer Tat anzuwenden (§ 11 Abs. 1 Nr. 6 StGB).²⁰ Die Voraussetzungen sind nicht erfüllt, wenn die Nicht-Gefangenen gewaltlos handeln.²¹

In einem Teil der Bundesländer ist der Tatbestand des gewaltsamen Eindringens in die Anstalt entfallen.²² Der Grund hierfür ist das Verbot des Schusswaffengebrauchs innerhalb der Anstalt.²³

4. Spezielle Verbote des Schusswaffengebrauchs

Für den offenen Vollzug gilt ein spezielles Verbot des Schusswaffengebrauchs: Bedienstete dürfen keine Schusswaffen gebrauchen, um die Flucht aus dem offenen Vollzug zu vereiteln.²⁴ Das Verbot soll die aufsichtsführenden Bediensteten von der Entscheidung freistellen, ob der Schusswaffengebrauch verhältnismäßig wäre.²⁵

In verschiedenen Bundesländern finden sich auch weitere Einschränkungen des Schusswaffengebrauchs gegen bestimmte Personengruppen (z.B. Minderjährige, erkennbar Schwangere, Personen im Strafarrest).

IV. Ermessen und Verhältnismäßigkeit des Schusswaffengebrauchs

Wenn die Voraussetzungen für den Schusswaffengebrauch vorliegen, dürfen Bedienstete diese Waffen gebrauchen. Sie müssen es nicht. Der Schusswaffengebrauch liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Vollzugsbehörde.

Auf der Ermessensebene ist zu prüfen, ob der Schusswaffengebrauch verhältnismäßig ist. Verschiedene Vorschriften zum Schusswaffengebrauch stellen besondere Ausprägungen der Verhältnismäßigkeit dar.²⁶

1. Erforderlichkeit des Schusswaffengebrauchs

Der Schusswaffengebrauch muss erforderlich sein. Speziell geregelt ist, dass Schusswaffen nur gebraucht werden dürfen, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs bereits erfolglos waren oder keinen Erfolg versprechen.²⁷

Beispiel:

Ein Gefangener hat es schon auf die Außenseite der Anstaltsmauer geschafft. Mehrere Bedienstete erwarten den Gefangenen. Er befindet sich in Griffhöhe und wehrt sich mit Tritten.

Das Mittel der einfachen körperlichen Gewalt durch die Bediensteten ist Erfolg versprechend. Schusswaffen dürften somit nicht gebraucht werden. Der Schusswaffengebrauch ist nicht erforderlich.

Wenn der Schusswaffengebrauch an sich erforderlich ist, gibt es ein Stufenverhältnis hinsichtlich des Einsatzes: Gegen Personen ist der Schusswaffengebrauch nur zulässig, wenn der Zweck nicht durch Waffenwirkung gegen Sachen erreicht wird.²⁸

Beispiel:

Ein Gefangener hat die Anstaltsmauer überwunden. Ein Fluchthelfer erwartet ihn in einem Auto. Als das Fluchtauto gerade anfährt, hat ein Bediensteter freies Schussfeld auf das Auto und die Insassen. Um die Flucht mit dem Auto zu vereiteln, reicht es aus, auf die Reifen als Sachen zu schießen. Der Gebrauch der Schusswaffe gegen den Gefangenen als Person wäre unzulässig.²⁹

2. Angemessenheit des Schusswaffengebrauchs

Der Schusswaffengebrauch muss angemessen sein. Speziell geregelt ist, dass Bedienstete Schusswaffen nur gebrauchen dürfen, um angriffs- oder fluchtunfähig zu machen.³⁰ Das Risiko einer tödlichen Verletzung muss nicht ausgeschlossen sein. Die Bediensteten dürfen den Tod der Betroffenen aber nicht billigend in Kauf nehmen.³¹ Bei einer billigen Inkaufnahme würde bereits mit bedingtem Tötungsvorsatz gehandelt.

Ein gezielter Tötungsschuss ist vollzugsrechtlich unzulässig.³² Er kann aber als unmittelbarer Zwang aufgrund anderer Regelungen³³ z.B. durch Notwehr (§ 32 StGB) gerechtfertigt sein.³⁴

Der Schusswaffengebrauch unterbleibt, wenn dadurch erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet würden.³⁵ Erkennbar Unbeteiligte können auch andere Gefangene sein.³⁶

Beispiel:

Bedienstete führen einen Gefangenen zum Facharzt aus. Wegen der besonderen Gefährlichkeit des Gefangenen ist das Mitführen von Schusswaffen angeordnet.

Die Praxis des Facharztes liegt in einer Fußgängerzone. Diese ist wegen eines Straßenfestes sehr belebt. Der Gefangene nutzt eine günstige Gelegenheit und tritt die Flucht an. Dabei schlängelt er sich durch die Menschenmenge. Aufgrund des Antrittsvorteils lässt sich der Gefangene nicht mehr zu Fuß einholen.

Die Passanten in der Fußgängerzone sind erkennbar Unbeteiligte. Sie würden mit hoher Wahrscheinlichkeit beim Schusswaffengebrauch durch Querschläger oder unbeabsichtigte Treffer gefährdet.³⁷ Der Schusswaffengebrauch hat zu unterbleiben.³⁸

19 § 77 Abs. 3 StVollzG NRW, § 54 Abs. 3 S. 1 HStVollzG, § 92 Abs. 2 NJVollzG.

20 S. hierzu im ersten Teil dieses Aufsatzes H II 1 (= FS 2020, 199).

21 Vgl. Arloth (2017), § 100 Rn. 2 m.w.N.

22 § 95 Abs. 6 LVollzG RP, § 96 Abs. 6 LVollzG LSA, § 96 Abs. 6 LVollzG LSA.

23 Vgl. RPLT-Drs. 15/1190, 69; LSALT-Drs. 6/3799, 221; ThürLT-Drs. 5/6700, 141.

24 § 77 Abs. 2 StVollzG NRW, § 54 Abs. 2 HStVollzG, § 92 Abs. 1 S. 2 NJVollzG, § 95 Abs. 5 S. 3 LVollzG RP, § 96 Abs. 5 S. 3 JVollzGB LSA, § 96 Abs. 5 S. 3 ThürVollzGB.

25 Vgl. BT-Drs. 7/918, 80; Verrel (2015), Abschn. M Rn. 135.

26 Vgl. BT-Drs. 7/918, 80; Verrel (2015), Abschn. M Rn. 125.

27 § 76 Abs. 1 S. 1 StVollzG NRW, § 54 Abs. 1 S. 1 HStVollzG, § 91 Abs. 1 S. 1 NJVollzG, § 95 Abs. 2 S. 1 LVollzG RP, § 96 Abs. 2 S. 1 JVollzGB LSA, § 96 Abs. 2 S. 1 ThürVollzGB.

28 § 76 Abs. 1 S. 2 StVollzG NRW, § 91 Abs. 1 S. 2 NJVollzG, § 95 Abs. 2 S. 2 LVollzG RP, § 96 Abs. 2 S. 2 JVollzGB LSA, § 96 Abs. 2 S. 2 ThürVollzGB.

29 Nach Feest (2017), Teil II § 85 LandesR Rn. 6.

30 § 76 Abs. 2 S. 1 StVollzG NRW, § 54 Abs. 1 S. 2 HStVollzG, § 91 Abs. 2 S. 1 NJVollzG, § 95 Abs. 3 S. 1 LVollzG RP, § 96 Abs. 3 S. 1 JVollzGB LSA, § 96 Abs. 3 S. 1 ThürVollzGB.

31 Vgl. BGH Urt. v. 26.10.1988 - 3 StR 198/88, juris Rn. 17; a.A. Arloth (2017), § 99 StVollzG Rn. 3.

32 Vgl. Feest (2017), Teil II § 85 LandesR Rn. 9; Verrel (2015), Abschn. M Rn. 132.

33 S. hierzu im zweiten Teil dieses Aufsatzes I I und II (= FS 2020, 290 f.).

34 Vgl. Arloth (2017), § 99 StVollzG Rn. 3; Verrel (2015), Abschn. M Rn. 132.

35 § 76 Abs. 2 S. 2 StVollzG NRW, § 54 Abs. 1 S. 3 HStVollzG, § 91 Abs. 2 S. 2 NJVollzG, § 95 Abs. 3 S. 2 LVollzG RP, § 96 Abs. 3 S. 2 JVollzGB LSA, § 96 Abs. 3 S. 2 ThürVollzGB.

36 Vgl. BT-Drs. 7/3998, 36.

37 Zur besonderen Gefährlichkeit von Querschlägern BGH Urt. v. 13.02.1964 - III ZR 54/63, BeckRS 1964, 105124 Rn. 19 und 29.

38 Vgl. Baier & Koepsel (2020), 11. Kapitel Buchst. K Rn. 72; Verrel (2015), Abschn. M Rn. 129.

V. Durchführung des Schusswaffengebrauchs

1. Durchführungsbefugnis

Schusswaffen dürfen nur die dazu bestimmten Bediensteten gebrauchen.³⁹ Aufgrund der Gefährlichkeit des Schusswaffengebrauchs müssen die Bediensteten über eine entsprechende Befähigung verfügen. Entscheidend ist nicht, ob die Bediensteten die Befähigung einmal erworben haben. Diese muss auch noch zum Zeitpunkt des Schusswaffengebrauchs fortbestehen.

2. Androhung des Schusswaffengebrauchs

Die Vorschrift zur Androhung des Schusswaffengebrauchs ist eine abschließende Spezialregelung.⁴⁰ Ein Rückgriff auf die allgemeine Vorschrift zur Androhung von unmittelbarem Zwang ist nicht zulässig.

Der Schusswaffengebrauch ist vorher anzudrohen.⁴¹ Die Androhung muss sich spezifisch auf den Schusswaffengebrauch beziehen. Der Grund hierfür liegt in der besonderen Gefährlichkeit des Schusswaffengebrauchs.⁴²

Als Androhung des Schusswaffengebrauchs gilt auch ein Warnschuss.⁴³ Geschossknall und

Fluggeräusch des Projektils sollen dazu führen, dass die Betroffenen z.B. einhalten, stehenbleiben oder aufmerksam werden.⁴⁴ Ein Warnschuss ist so abzugeben, dass aus objektiver Sicht voraussichtlich kein Trefferrisiko besteht. Andernfalls liegt kein Warnschuss vor.⁴⁵

Schusswaffen dürfen ohne Androhung nur dann gebraucht werden, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr⁴⁶ für Leib oder Leben erforderlich ist.⁴⁷ Die Ausnahme kann z.B. bei Geiselnahmen greifen.⁴⁸

M. Handeln auf Anordnung

I. Spezialvorschrift und allgemeines Beamtenrecht

Unmittelbarer Zwang bedeutet Handeln in Ausnahmesituationen. Dem trägt die Vorschrift zum Handeln auf Anordnung beim unmittelbaren Zwang Rechnung (§ 97 StVollzG, § 89 NJVollzG).⁴⁹ Sie verdrängt als Spezialvorschrift die allgemeinen Regelungen des Beamtenrechts zur Folgepflicht (§ 35 Abs. 1 S. 2 BeamStG) und zur Verantwortung für die Rechtmäßigkeit dienstlicher Handlungen (§ 36 BeamStG).

39 § 76 Abs. 2 S. 1 StVollzG NRW, § 54 Abs. 1 S. 2 HStVollzG, § 91 Abs. 2 S. 1 NJVollzG, § 95 Abs. 3 S. 1 LJVollzG RP, § 96 Abs. 3 S. 1 JVollzGB LSA, § 96 Abs. 3 S. 1 ThürVollzGB.

40 Vgl. BT-Drs. 7/3998, 36.

41 § 76 Abs. 3 S. 1 StVollzG NRW, § 54 Abs. 1 S. 4 HStVollzG, § 91 Abs. 3 S. 1 NJVollzG, § 95 Abs. 4 S. 1 LJVollzG RP, § 96 Abs. 4 S. 1 JVollzGB LSA, § 96 Abs. 4 S. 1 ThürVollzGB.

42 Vgl. BGH Urt. v. 20.03.1975 - 4 StR 7/75, NJW 1975, 1231 (1232); LG Ulm Beschl. v. 08.02.1990 - II Ks 10/89, NStZ 1991, 83 (84).

43 § 76 Abs. 3 S. 2 StVollzG NRW, § 54 Abs. 1 S. 5 HStVollzG, § 91 Abs. 3 S. 2 NJVollzG, § 95 Abs. 4 S. 2 LJVollzG RP, § 96 Abs. 4 S. 2 JVollzGB LSA, § 96 Abs. 4 S. 2 ThürVollzGB.

44 Vgl. Grommek (1982), Kap. 6 Rn. 10.

45 Vgl. BGH Urt. v. 13.02.1964 - III ZR 54/63, BeckRS 1964, 105124 Rn. 20.

46 S. hierzu im zweiten Teil dieses Aufsatzes K II (= FS 2020, 294).

47 § 76 Abs. 3 S. 3 StVollzG NRW, § 54 Abs. 1 S. 6 HStVollzG, § 91 Abs. 3 S. 3 NJVollzG, § 95 Abs. 4 S. 3 LJVollzG RP, § 96 Abs. 4 S. 3 JVollzGB LSA, § 96 Abs. 4 S. 3 ThürVollzGB.

48 Vgl. BT-Drs. 7/3998, 36.

49 Vgl. BT-Drs. 7/918, 80; BT-Drs. 3/38, 7; BT-Drs. 3/2272, 3.

Zu Fortgeltung der Vorschrift über das Handeln auf Anordnung (§ 97 StVollzG) oder deren wörtlicher Übernahme (§ 89 NJVollzG) siehe im ersten Teil dieses Aufsatzes F I (= FS 2020, 196 f.).

II. Folgepflicht der Vollzugsbediensteten

Die Vorschrift zum Handeln auf Anordnung begründet zunächst eine Folgepflicht der Vollzugsbediensteten. Wenn Vorgesetzte oder sonst befugte Personen⁵⁰ unmittelbaren Zwang anordnen, so sind Vollzugsbedienstete verpflichtet, diesen anzuwenden (§ 97 Abs. 1 StVollzG, § 89 Abs. 1 NJVollzG).

III. Ausnahmen von der Folgepflicht

1. Verletzung der Menschenwürde

Vollzugsbedienstete sind nicht verpflichtet, eine Anordnung unmittelbaren Zwangs zu befolgen, wenn die Anordnung die Menschenwürde verletzt (§ 97 Abs. 1 StVollzG, § 89 Abs. 1 NJVollzG).⁵¹ Das gilt z.B. für Folter. Die Ausnahmeregelung begründet ein Weigerungsrecht der Bediensteten.⁵²

2. Anordnung zu nicht dienstlichen Zwecken

Vollzugsbedienstete sind nicht verpflichtet, eine Anordnung unmittelbaren Zwangs zu befolgen, wenn die Anordnung nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt worden ist (§ 97 Abs. 1 StVollzG, § 89 Abs. 1 NJVollzG).⁵³ Das wäre z.B. bei privaten Racheakten der Anordnungsbeauftragten gegenüber Gefangenen der Fall.⁵⁴ Die Ausnahmeregelung begründet ein Weigerungsrecht der Bediensteten.⁵⁵

Vollzugslegende aus der Praxis:

Ein Gefangener hat während erlaubter Außenaufenthalte eine Affäre mit der Ehefrau eines Bediensteten. Die Ehe geht deswegen in die Brüche. Der Bedienstete ordnet aus Rache unmittelbaren Zwang gegen den Gefangenen an.

3. Unmittelbarer Zwang als Begehung einer Straftat

Vollzugsbedienstete dürfen die Anordnung unmittelbaren Zwangs nicht befolgen, wenn dadurch eine Straftat begangen würde (§ 97 Abs. 2 S. 1 StVollzG, § 89 Abs. 2 S. 1 NJVollzG).⁵⁶ Ein solcher Fall läge z.B. vor, wenn Bedienstete einen Gefangenen wegen eines Fluchtversuchs verprügeln sollten.⁵⁷

Die Ausnahmeregelung zu Straftaten begründet eine Weigerungspflicht der Bediensteten.⁵⁸ Bei ein und demselben Sachverhalt können Weigerungspflicht und Weigerungsrechte aufeinandertreffen. Wegen des Sinn und Zwecks der Regelung liegt dann eine Weigerungspflicht vor.

Sofern die Vollzugsbediensteten eine Anordnung unmittelbaren Zwangs ausführen und dadurch eine Straftat begehen, kann ein spezieller Schuldausschlussgrund greifen.⁵⁹ Die Bediensteten trifft eine Schuld nur in folgenden Fällen:

50 S. im ersten Teil dieses Aufsatzes F I (= FS 2020, 196 f.).

51 Vgl. BT-Drs. 7/918, 80; BT-Drs. 3/2272, 3.

52 Vgl. Baier & Koepsel (2020), 11. Kapitel Buchst. K Rn. 48; Verrel (2015), Abschn. M Rn. 120.

53 Vgl. BT-Drs. 7/918, 80; BT-Drs. 3/2272, 3; s. für das Soldatengesetz BVerwG Urt. v. 21.06.2005 - 2 WD 12/04, juris Rn. 107.

54 Vgl. Günther (2007), 385.

55 Vgl. Baier & Koepsel (2020), 11. Kapitel Buchst. K Rn. 48; Verrel (2015), Abschn. M Rn. 120.

56 Vgl. BT-Drs. 7/918, 80; BT-Drs. 3/2272, 3.

57 Vgl. Höflich, Schriever & Bartmeier (2014), 171.

58 Vgl. Baier & Koepsel (2020), 11. Kapitel Buchst. K Rn. 49; Verrel (2015), Abschn. M Rn. 120.

59 Vgl. BGH Urt. v. 15.02.1995 - 2 StR 513/94, NStZ 1996, 286 f. m.w.N.

Michael Schäfersküpfer

Dozent im Fachbereich
Strafvollzug der
Fachhochschule für
Rechtspflege Nordrhein-
Westfalen in Bad Münstereifel
michael.schaeferkuepper@
fhr.nrw.de

- Die Bediensteten erkennen, dass sie durch den unmittelbaren Zwang eine Straftat begehen, oder
 - die Begehung einer Straftat ist nach den Umständen, die den Bediensteten bekannt sind, offensichtlich
- (§ 97 Abs. 2 S. 2 StVollzG, § 89 Abs. 2 S. 2 NJVollzG).

Die Begehung einer Straftat ist nur offensichtlich, wenn sie jenseits aller Zweifel auf der Hand liegt.⁶⁰ Diese Variante des Schuldaußschließungsgrundes greift daher bereits, wenn die Sach- und Rechtslage objektiv zweifelhaft gewesen ist.⁶¹

IV. Reduzierte Remonstrationspflicht

1. Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit

Die Remonstrationspflicht ist die Pflicht, Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen von Vorgesetzten geltend zu machen (§ 36 Abs. 2 S. 1 BeamStG). Bedenken gegen die Zweckmäßigkeit fallen hingegen unter die Unterstützung- und Beratungspflicht (§ 35 Abs. 1 S. 1 BeamStG).

Die Vollzugsbediensteten besitzen beim unmittelbaren Zwang eine reduzierte Remonstrationspflicht (§ 97 Abs. 3 S. 1 StVollzG, § 89 Abs. 3 S. 1 NJVollzG). Abweichende Vorschriften des allgemeinen Beamtenrechts (§ 36 Abs. 2 und 3 BeamStG) sind nicht anzuwenden (§ 97 Abs. 3 S. 2 StVollzG, § 89 Abs. 3 S. 2 NJVollzG).

2. Unterschiede zum allgemeinen Beamtenrecht

Die betroffenen Vollzugsbediensteten haben Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Anordnung unmittelbaren Zwangs direkt gegenüber den Anordnenden vorzubringen (§ 97 Abs. 3 S. 1 StVollzG, § 89 Abs. 3 S. 1 NJVollzG). Im Gegensatz zum allgemeinen Beamtenrecht ist der Dienstweg nicht einzuhalten (§ 36 Abs. 2 S. 1 BeamStG).

Die betroffenen Vollzugsbediensteten haben Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Anordnung unmittelbaren Zwangs nur vorzubringen, soweit das nach den Umständen möglich ist (§ 97 Abs. 3 S. 1 StVollzG, § 89 Abs. 3 S. 1 NJVollzG). Das Vorbringen kann z.B. daran scheitern, dass die Anordnenden in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht erreicht werden können.⁶² Das allgemeine Beamtenrecht geht davon aus, dass das Vorbringen solcher Bedenken selbst in Eilfällen möglich ist (§ 36 Abs. 2 S. 1, Abs. 3 S. 1 BeamStG).⁶³

Die betroffenen Vollzugsbediensteten haben Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Anordnung unmittelbaren Zwangs nur vorzubringen (§ 97 Abs. 3 S. 1 StVollzG, § 89 Abs. 3 S. 1 NJVollzG). Mit dem Vorbringen gegenüber den Anordnenden ist die Remonstrationspflicht erfüllt.⁶⁴ Im Gegensatz zum allgemeinen Beamtenrecht müssen die betroffenen Vollzugsbediensteten keine Aufrechterhaltung oder Bestätigung der Anordnung abwarten (§ 36 Abs. 2 S. 2 und 3, Abs. 3 S. 1 BeamStG).

N. Notwehr gegen unmittelbaren Zwang

I. Folgepflicht und Notwehrrecht

Die Vollzugsbehörde kann Gefangene nicht nachträglich zur Rechenschaft ziehen, wenn sie rechtswidrige Anordnungen von Bediensteten nicht befolgen.⁶⁵ Von der bloßen Nicht-Befolgung ist aber die Frage abzugrenzen, unter welchen Voraussetzungen Gefangene ein Notwehrrecht gegen unmittelbaren Zwang besitzen (§ 32 StGB).

II. Strafrechtlicher Rechtswidrigkeitsbegriff

Notwehr setzt die Rechtswidrigkeit eines Angriffs voraus (§ 32 Abs. 2 StGB). Beim Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte ist eine Tat nicht strafbar, wenn die Diensthandlung nicht rechtmäßig ist (§ 113 Abs. 3 S. 1 StGB). In beiden Fällen ist derselbe Begriff der Rechtswidrigkeit zugrunde zu legen.⁶⁶ Dieser strafrechtliche Rechtswidrigkeitsbegriff weicht aber vom vollzugsrechtlichen Rechtswidrigkeitsbegriff ab. Es liegt einer der Fälle vor, in denen derselbe Rechtsbegriff in verschiedenen Bereichen der Rechtsordnung unterschiedliche Bedeutungen hat.

III. Strafrechtliche Rechtswidrigkeit bei staatlichen Vollstreckungsmaßnahmen

Unmittelbarer Zwang ist nicht rechtswidrig, sondern rechtmäßig im Sinne der Notwehr (§ 32 Abs. 2 StGB), wenn die „äußeren Voraussetzungen zum Eingreifen“ der Bediensteten vorliegen. Die durchführenden Bediensteten müssen

- örtlich und sachlich zuständig sein,
- die vorgeschriebenen wesentlichen Förmlichkeiten einhalten und
- ein ihnen eingeräumtes Ermessen pflichtgemäß ausüben.⁶⁷

Eine wesentliche Förmlichkeit beim unmittelbaren Zwang ist die Androhung.⁶⁸

Es greift ein eigener Begriff der pflichtgemäßen Ermessensausübung. Dieser umfasst auch die Frage, ob die sachlichen Eingriffsvoraussetzungen vorliegen.⁶⁹ Die Bediensteten müssen in der konkreten Entscheidungssituation unter bestmöglicher pflichtgemäßer Abwägung aller ihnen erkennbaren Umstände den unmittelbaren Zwang für gerechtfertigt halten dürfen.⁷⁰ Insoweit kommt es nicht darauf an, ob das Ergebnis der Abwägung letztlich rechtlich richtig oder falsch ist.⁷¹ Die Anforderungen an die Abwägung vermindern sich, je ungesicherter und unüberschaubarer die konkrete Situation ist.⁷²

60 Vgl. BGH Urt. v. 15.02.1995 - 2 StR 513/94, NStZ 1996, 286 m.w.N.

61 Vgl. Walter (2005), 280.

62 Vgl. BT-Drs. 3/2272, 3; Baier & Koepsel (2020), 11. Kapitel Buchst. K Rn. 50.

63 Vgl. Verrel (2015), Abschn. M Rn. 118.

64 Zwar sind die Formulierungen in § 97 Abs. 3 S. 2 StVollzG, § 89 Abs. 3 S. 2 NJVollzG nicht völlig eindeutig, weil sie sich sprachlich nur auf die „Mitteilung“ solcher Bedenken beziehen. Die Regelung soll aber derjenigen des UZwG entsprechen (vgl. BT-Drs. 7/918, 80; Verrel (2015), Abschn. M Rn. 118). Dort war und ist aber eindeutig, dass die abweichenden Regelungen vollständig verdrängt werden (§ 7 Abs. 3 f. UZwG).

65 Vgl. BVerfG Beschl. v. 23.04.2008 - 2 BvR 1144/07, juris Rn. 42 m.w.N.; BT-Drs. 7/918, 76 f.

66 Vgl. BVerfG Beschl. v. 30.04.2007 - 1 BvR 1090/06, juris Rn. 36 ff. m.w.N.

67 Vgl. BGH Urt. v. 09.06.2015 - 1 StR 606/14, juris Rn. 25 ff. m.w.N.; BGH Urt. v. 10.11.1967 - 4 StR 512/66, Rn. 130 m.w.N.; s. auch BVerfG Beschl. v. 30.04.2007 - 1 BvR 1090/06, juris Rn. 37 f. m.w.N.; BVerfG Beschl. v. 29.04.1991 - 1 BvR 7/90, juris Rn. 7.

68 Vgl. OLG Dresden Beschl. v. 01.08.2001 - 3 Ss 25/01, NJW 2001, 3543 (3544).

69 Vgl. BVerfG Beschl. v. 30.04.2007 - 1 BvR 1090/06, juris Rn. 37 f. m.w.N.; BGH Urt. v. 10.11.1967 - 4 StR 512/66, Rn. 130 m.w.N.

70 Vgl. BVerfG Beschl. v. 30.04.2007 - 1 BvR 1090/06, juris Rn. 37 f. m.w.N.

71 Vgl. BGH Urt. v. 10.11.1967 - 4 StR 512/66, Rn. 130 m.w.N.

72 Vgl. BVerfG Beschl. v. 30.04.2007 - 1 BvR 1090/06, juris Rn. 36 m.w.N.; KG Urt. v. 27.08.2012 - (4) 161 Ss 154/12 (199/12), juris Rn. 15 m.w.N.

Unmittelbarer Zwang ist nicht rechtmäßig, sondern rechtswidrig im Sinne der Notwehr (§ 32 Abs. 2 StGB), wenn die durchführenden Bediensteten

- willkürlich handeln,
- unter Missbrauch ihres Amtes handeln oder
- sich in einem schuldhaften Irrtum über die Erforderlichkeit der Amtsausübung befinden.⁷³

Beispiel:

Ein Gefangener soll ein Fehlverhalten begangen haben, das Arrest als schwerste Disziplinarmaßnahme rechtfertigen kann. Die zuständige Bedienstete ist aber noch dabei, den Sachverhalt aufzuklären.

Zwei Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes gehen davon aus, dass Arrest angeordnet wird. Sie fordern den Gefangenen auf, zum ärztlichen Dienst mitzukommen. Der ärztliche Dienst solle die Arrestfähigkeit feststellen. Der Gefangene ist nicht zu überzeugen, freiwillig mitzukommen. Die Bediensteten bringen den Gefangenen mit unmittelbarem Zwang zum ärztlichen Dienst.

Alle Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes müssen aufgrund ihrer Ausbildung wissen, dass zu diesem Zeitpunkt eine Überprüfung der Arrestfähigkeit noch nicht erforderlich ist. Die beiden Bediensteten befinden sich damit in einem schuldhaften Irrtum über die Erforderlichkeit der Amtsausübung. Sie handeln nicht nur vollzugsrechtlich rechtswidrig, sondern auch rechtswidrig im Sinne der Notwehr (§ 32 Abs. 2 StGB).⁷⁴

Ein rechtswidriger Angriff im Sinne der Notwehr (§ 32 Abs. 2 StGB) wurde auch bejaht, wenn Bedienstete eine Gefahr im Verzug annehmen, die offenkundig nicht besteht.⁷⁵

Ein rechtswidriger Angriff alleine begründet allerdings kein Notwehrrecht. Darüber hinaus muss u.a. die Verteidigung erforderlich (§ 32 Abs. 2 StGB) und die Notwehr geboten sein (§ 32 Abs. 1 StGB). Sofern staatliche Bedienstete nicht offensichtlich bösgläubig oder amtsmissbräuchlich handeln, sind strenge Anforderungen an die Erforderlichkeit und Gebotenheit zu stellen.⁷⁶

In Rechtsprechung und Literatur gibt es einen anhaltenden Meinungsstreit zu den Einzelheiten.⁷⁷

IV. Sinn der Privilegierung des Staates

Der strafrechtliche Begriff der Rechtswidrigkeit bei der Notwehr (§ 32 Abs. 2 StGB) gegen staatliche Vollstreckungsmaßnahmen privilegiert den Staat. Die Betroffenen müssen mehr dulden als bei Angriffen durch Privatpersonen. Die Privilegierung des Staates ist aber gerechtfertigt:

Die Betroffenen dürfen davon ausgehen, dass die Art und Weise des unmittelbaren Zwangs in rechtsstaatlichen Schranken stattfindet. Zu diesen Schranken gehört insbesondere die Verhältnismäßigkeit. Angriffe durch Privatpersonen können hingegen maßlos sein. Daher ist die Gefährdungslage bei staatlichen Vollstreckungsmaßnahmen eine andere als bei Angriffen durch Private.⁷⁸

Außerdem schützt die Privilegierung des Staates die Entschlusskraft der Bediensteten. Diese sollen keine eingehenden rechtlichen Erwägungen in oftmals hektischen und unübersichtlichen Entscheidungssituation vornehmen müssen.⁷⁹

O. Hilfeleistung und andere Pflichten

I. Hilfeleistung für Verletzte

Die Bediensteten der Justizvollzugsanstalten sind schon wegen des Grundrechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) verpflichtet, den bei der Anwendung von unmittelbarem Zwang Verletzten zu helfen.⁸⁰ Diese verfassungsrechtliche Pflicht zur Hilfeleistung kann durch einfache Gesetze oder Verwaltungsvorschriften konkretisiert werden (z.B. § 5 des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes - UZwG⁸¹, Abs. 1 S. 1 VV zu § 94 StVollzG).

Wenn Bedienstete die Pflicht zur Hilfeleistung ohne hinreichenden Grund unterlassen, können sie sich strafbar machen (z.B. nach § 323c StGB).⁸² Auch disziplinarrechtliche Folgen sind möglich.⁸³

Verletzte können Gefangene, Bedienstete und Dritte sein. Die Hilfeleistung umfasst jede Handlung, die geeignet ist, die Lage der Verletzten zu verbessern.⁸⁴ Die Bediensteten leisten selbst Beistand und verschaffen die erforderliche ärztliche oder anderweitige Hilfe (z.B. § 5 UZwG, Abs. 1 S. 1 VV zu § 94 StVollzG).

Die Hilfeleistung steht unter dem Vorbehalt, dass die Lage sie zulässt (z.B. § 5 UZwG, Abs. 1 S. 1 VV zu § 94 StVollzG). Insoweit ist z.B. das Ausmaß einer eventuellen Selbstgefährdung zu berücksichtigen. Außerdem kann auch das Verhältnis zwischen dem Interesse an der Fortsetzung des unmittelbaren Zwangs zu dem erkennbaren Schweregrad der Verletzung eine Rolle spielen (z.B. eine Gefangenenmeuterei einerseits und eine leichte Verletzung andererseits).⁸⁵

Die Hilfeleistung für die bei der Anwendung von unmittelbarem Zwang Verletzten kann es rechtfertigen, einem bevollmächtigten Rechtsanwalt den Zugang zu verwehren.⁸⁶

II. Sicherung des Ortes

In bestimmten Fällen kann es erforderlich sein, den Ort des unmittelbaren Zwangs zu sichern (z.B. Abs. 2 VV zu § 94 StVollzG). Die Sicherung soll spätere Ermittlungen zum Sachverhalt ermöglichen. Es sind nach Möglichkeit keine Veränderungen vorzunehmen. Notwendige Veränderungen sind zu dokumentieren. Zur Sicherung kann der sofortige Einbau einer Sonderschließung dienen.

73 Vgl. BGH Urt. v. 09.06.2015 - 1 StR 606/14, juris Rn. 25 m.w.N.; s. auch BVerfG Beschl. v. 29.04.1991 - 1 BvR 7/90, juris Rn. 7.

74 Beispiel nach Höflich, Schriever & Bartmeier (2014), 175 und 179, die zum gegenteiligen Ergebnis kommen.

75 Vgl. KG Urt. v. 11.05.2005 - (5) 1 Ss 61/05 (12/05), juris Rn. 9 ff.

76 Vgl. BVerfG Beschl. v. 30.04.2007 - 1 BvR 1090/06, juris Rn. 54 m.w.N.; OLG Hamm, Beschl. v. 03.05.2009 - 3 Ss 180/09, juris Rn. 11 m.w.N.; KG Beschl. v. 31.08.2000 - (4) 1 Ss 161/00 (131/00), juris Rn. 7 m.w.N.

77 Vgl. BVerfG Beschl. v. 30.04.2007 - 1 BvR 1090/06, juris Rn. 37 m.w.N.

78 Vgl. BGH Urt. v. 09.06.2015 - 1 StR 606/14, juris Rn. 31 m.w.N.

79 Vgl. BGH Urt. v. 31.03.1953 - 1 StR 670/52, juris Rn. 5 m.w.N.; KG Urt. v. 27.08.2012 - (4) 161 Ss 154/12 (199/12), juris Rn. 15 m.w.N.; s. auch BVerfG Beschl. v. 30.04.2007 - 1 BvR 1090/06, juris Rn. 36.

80 Vgl. Grommek (1982), Kap. 12 Rn. 1.

81 Vgl. BT-Drs. 3/2272, 2.

82 Vgl. VG Frankfurt am Main Urt. v. 03.12.2014 - 5 K 1632/14.F, juris Rn. 19.

83 Vgl. BT-Drs. 3/38, 8.

84 Vgl. VG Frankfurt am Main Urt. v. 03.12.2014 - 5 K 1632/14.F, juris Rn. 19.

85 Vgl. BT-Drs. 3/2272, 2; Grommek (1982), Kap. 12 Rn. 6 f.

86 Vgl. VG Frankfurt am Main Urt. v. 03.12.2014 - 5 K 1632/14.F, juris Rn. 19.

III. Melde-, Dokumentations- und Berichtspflichten

Die Anwendung von unmittelbarem Zwang kann Melde- und Dokumentationspflichten auslösen (z.B. Abs. 3 S. 1 VV zu § 94 StVollzG). Gleiches gilt für Berichtspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde (z.B. Abs. 3 S. 2 VV zu § 94 StVollzG für jeden Gebrauch von Waffen).

P. Gerichtliche Rechtsbehelfe

I. Maßnahmecharakter

Damit unmittelbarer Zwang eine gerichtlich überprüfbare Maßnahme darstellt, ist keine Entscheidung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters erforderlich. Insoweit reicht es jedenfalls aus, wenn Vorgesetzte oder sonst befugte Personen entscheiden (§ 97 Abs. 1 StVollzG, § 89 Abs. 1 NJVollzG).⁸⁷

Die Vollzugsbehörde wird sich aber grundsätzlich auch die Entscheidungen unzuständiger Bediensteter zurechnen lassen müssen. Die Behörde selbst ist dafür verantwortlich, dass ihre eigenen Bediensteten nur in den Grenzen übertragener Zuständigkeiten entscheiden.⁸⁸

II. Berechtigtes Feststellungsinteresse

Der unmittelbare Zwang ist nach seiner Beendigung im prozessualen Sinne erledigt. Für die gerichtliche Überprüfung erledigter Maßnahmen steht der Feststellungsantrag zur Verfügung, der ein berechtigtes Feststellungsinteresse erfordert.

Ein berechtigtes Feststellungsinteresse liegt u.a. bei der diskriminierenden Fortwirkung einer Maßnahme vor. Wenn die Vollzugsbehörde gegenüber Gefangenen zum letzten Mittel des unmittelbaren Zwangs greifen muss, kann das zukünftig in viele Entscheidungen nachteilig einfließen (z.B. bei Gefahrenabwehrmaßnahmen oder erlaubten Außenaufenthalten). Außerdem liegt ein berechtigtes Feststellungsinteresse u.a. bei einem gewichtigen Grundrechtseingriff vor, wenn nach dem typischen Geschehensablauf kaum mit einer gerichtlichen Entscheidung vor Erledigung zu rechnen ist.⁸⁹ Beide Formen des berechtigten Feststellungsinteresses werden zumindest grundsätzlich beim unmittelbaren Zwang vorliegen.⁹⁰

Q. Schlusswort

Dieser dritte und letzte Teil schließt die kleine Reihe zum unmittelbaren Zwang ab. Das Thema selbst ist aber noch lange nicht erschöpft. Das gilt für den Justizvollzug, aber auch für andere staatliche Stellen: In den USA und der Bundesrepublik sind aktuell Diskussionen zur Anwendung von Gewalt durch die Polizei entbrannt. Die Aufsatzreihe sollte zumindest eines verdeutlicht haben: Die Anwendung unmittelbaren Zwangs ist Ultima Ratio und erfolgt nicht in einem rechtsfreien Raum. Doch manchmal muss auch der Staat sagen: „...“, so brauch' ich Gewalt.“

⁸⁷ Vgl. OLG Hamm Beschl. v. 05.11.1981 - 1 Vollz (Ws) 166/81, ZfStrVo 1982, 186 f.

⁸⁸ Vgl. BVerfG m.w.N. Beschl. v. 21.05.1990 - 2 BvR 1499/89, NStZ 1990, 557 (558); OLG Frankfurt am Main Beschl. v. 26.11.1986 - 3 Ws 943/86 (StVollz), ZfStrVo 1987, 252; a.A. OLG Hamm Beschl. v. 04.10.2011 - 1 VAs 42/11, NStZ-RR 2012, 62.

⁸⁹ Vgl. BVerfG Urf. v. 24.07.2018 - 2 BvR 309/15, juris Rn. 59; BVerfG Beschl. v. 22.09.2017 - 2 BvR 455/17, BeckRS 2017, 130783 Rn. 27 f. m.w.N.; stRspr.

⁹⁰ Vgl. OLG Hamm Beschl. v. 02.07.1991 - 1 Vollz (Ws) 48/91, juris Rn. 11; OLG Hamm Beschl. v. 05.11.1981 - 1 Vollz (Ws) 166/81, ZfStrVo 1982, 186 f.

Literatur

- Arloth, F.** (2017). § 99 StVollzG. In Arloth, F. & Krä, H. Strafvollzugsgesetze Bund und Länder. Kommentar. 4. Auflage. München: Verlag C. H. Beck.
- Baier, H. & Koepsel, K.** (2020). 11. Kapitel Sicherheit und Ordnung Buchst. K Unmittelbarer Zwang. In Schwind, H., Böhm, A., Jehle, J. & Laubenthal, K. (Hrsg.). Strafvollzugsgesetze. Bund und Länder. Kommentar. 7. Auflage. Berlin: Walter de Gruyter.
- Feest, J.** (2017). Teil II § 85 LandesR. In Feest, J., Lesting, W. & Lindemann, M. Strafvollzugsgesetze. Kommentar (AK-StVollzG). 7. Auflage. Köln: Carl Heymanns Verlag.
- Grommek, S.** (1982). Unmittelbarer Zwang im Strafvollzug. Köln Berlin Bonn München: Carl Heymanns Verlag KG.
- Günther, H.** (2007). „Dienstliche Zwecke“ und Folgepflicht. Die Personalvertretung. Fachzeitschrift des gesamten Personalwesens für Personalvertretungen und Dienststellen (PersV), 384 bis 387.
- Höflich, P., Schriever, W. & Bartmeier, A.** (2014). Grundriss Vollzugsrecht. Das Recht des Strafvollzugs, der Untersuchungshaft und des Jugendvollzugs. 4. Auflage. Berlin Heidelberg: Springer-Verlag.
- Schäfersküpper, M.** (2018). Vollzug, Fixierungen und Verfassungsrecht. Freiheitsentziehung in der Freiheitsentziehung. Forum Strafvollzug. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (FS), 353 bis 359.
- Verrel, T.** (2015). Abschnitt M. Sicherheit und Ordnung. In Laubenthal, K., Nestler, N., Neubacher, F. & Verrel, T. (Hrsg.). Strafvollzugsgesetze. Kommentar. 12. Auflage. München: Verlag C. H. Beck.
- Walter, T.** (2005). Das Handeln auf Befehl und § 3 VStGB. Juristische Rundschau (JR), 279 bis 283.

Veranstaltungshinweis

Save the date:

Fachtagung Führungsaufsicht Beziehungsarbeit, Elektronische Fußfessel und die Unterbringung nach § 64 StGB 1.-2. Juli 2021 in Fulda

Aufgrund der weiterhin latenten Gefährdung durch die Corona-Pandemie und der darauf politisch abgestimmten Sicherheitsvorgaben mussten wir leider unsere geplante Fachtagung Führungsaufsicht für 2020 absagen und ins nächste Jahr verschieben. Trotz aller Umstände freuen wir uns, dass wir einen neuen Termin finden konnten.

Weitere Informationen zur Veranstaltung, zum Programm und zur Anmeldung finden Sie hier:

<https://www.dbh-online.de/veranstaltungen/fachtagungen/fachtagung-fuehrungsaufsicht-2021>

Nora Stang-Albrecht, Gunter Fleck, Helga Bub

Offener Vollzug und vollzugsöffnende Maßnahmen

Umsetzung im Gustav-Radbruch-Haus der JVA Frankfurt IV

Sowohl für einen Gefangenen mit einer lebenslangen Freiheitsstrafe als auch für einen Gefangenen mit einer kurzen Freiheitsstrafe soll die Wiedereingliederung in die Gesellschaft möglich sein. Die JVA Frankfurt am Main IV fühlt sich insoweit den Vorstellungen von Gustav Radbruch (21.11.1878–23.11.1949), dessen Namen die Anstalt seit ihrer Gründung im Jahre 1959 trägt,¹ verbunden. Radbruch vertrat insbesondere die Vorstellung, den Strafvollzug human auszurichten. Dieser Vorstellung entspricht auch die ständige Rechtsprechung des BVerfG. Sie ist schließlich in dem Hessischen Strafvollzugsgesetz (HStVollzG) entsprechend ausgeformt. Als Spannungsbogen soll daher auf die von Radbruch formulierte These hingewiesen werden: „Nur in der Gesellschaft kann man für die Gesellschaft erziehen [...]“² – insoweit ist anzumerken, dass der damalige Sinngehalt des Begriffes „Erziehung“ im Kontext des heutigen Strafvollzuges durchaus dem Begriff Resozialisierung entspricht.

Der grundlegenden These Radbruchs folgend wird im Gustav-Radbruch-Haus neben einer sicheren Unterbringung der Gefangenen (Sicherungsauftrag) als ein weiterer wesentlicher Bestandteil der Vollzugsgestaltung Rechnung getragen auf der Grundlage von § 2 HStVollzG. Entsprechend sieht § 2 Abs. 1 HStVollzG vor, dass im Vollzug der Freiheitsstrafe die Gefangenen fähig werden sollen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Vollzugsziel Resozialisierung), § 2 Abs. 2 Satz 1 HStVollzG schließt inhaltlich an, wenn es heißt, Aufgabe des Vollzuges ist es, den Gefangenen die zur Erreichung des Vollzugszieles erforderlichen Befähigungen zu vermitteln (Eingliederungsauftrag). Wie § 2 HStVollzG für den geschlossenen Vollzug und den offenen Vollzug im Gustav-Radbruch-Haus Umsetzung findet, soll im Folgenden dargestellt werden; dabei wird das Ziel des Vollzuges sowie der Schwerpunkt der vorliegenden Ausführungen den offenen Vollzug betreffen in seiner Verknüpfung mit den oben genannten Vollzugsarten.

Für langstrafige vor der Entlassung stehende Gefangene kommen, wie auch für die übrigen Gefangenen nach § 13 Abs. 2 HStVollzG und in besonderen Fällen des § 13 Abs. 5 HStVollzG vollzugsöffnende Maßnahmen zur Erfüllung des Eingliederungsauftrages dann in Betracht, wenn ihre Geeignetheit hierfür festgestellt werden kann. Hierin besteht eine der wichtigsten Aufgaben der die Gefangenen betreuenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Es geht um die Aufgabe, die Eignung festzustellen, d.h. es darf im konkreten Einzelfall nicht mehr zu befürchten sein, dass sich der Gefangene dem Vollzug der Freiheitsstrafe entzieht, oder die Maßnahme zur

Begehung von Straftaten oder auf andere Weise missbraucht. Zugleich muss die Prüfung von vollzugsöffnenden Maßnahmen den Schutz der Allgemeinheit mit bedenken. Hält die Anstalt einen Gefangenen nicht für geeignet hat sie „[...] im Rahmen einer Gesamtwürdigung nähere Anhaltspunkte darzulegen, welche geeignet sind, die Prognose einer Flucht- oder Missbrauchsgefahr in der Person des Gefangenen zu konkretisieren [...]“³ Insoweit führt das BVerfG bereits an anderer Stelle aus: „Die Versagung von Vollzugslockerungen berührt den Betroffenen in seinem durch Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 1 GG grundrechtlich geschützten Resozialisierungsinteresse; sie darf sich daher nicht auf bloße pauschale Wertungen oder auf den Hinweis einer abstrakten Flucht- oder Missbrauchsgefahr beschränken, sondern hat im Rahmen einer Gesamtwürdigung nähere Anhaltspunkte darzulegen, welche geeignet sind, die Prognose einer Flucht- und Missbrauchsgefahr in der Person des Gefangenen zu konkretisieren.“⁴

Innerhalb dieses so gesetzlich abgestimmten Rahmens ist die Anstalt gehalten, den Gefangenen zu begleiten in der Weise, dass der vorgegebene Rahmen vom Gefangenen eingehalten wird, insbesondere während der Teilnahme an vollzugsöffnenden Maßnahmen. Das bedeutet, dass die Anstalt jeweils in der Zeit die Frage der Geeignetheit eines Gefangenen ständig aktualisieren muss, insbesondere auch bei erkennbaren geringfügigen Auffälligkeiten. Sie kann dann ergänzende Weisungen erteilen, um den Gefangenen auf dem rechten Weg zu halten, muss aber auch vollzugsöffnende Maßnahmen zurücknehmen, wenn die Geeignetheit nicht mehr angenommen werden kann (siehe § 14 HStVollzG).

Nicht nur die Aufnahme von Gefangenen im Gustav-Radbruch-Haus, auch die ständig begleitende Überprüfung von vollzugsöffnenden Maßnahmen sind insbesondere bei denjenigen schwierig, die drogen- und/oder alkoholabhängig sind und wiederholt als Bewährungsversager auffällig wurden. Dennoch darf auch hier eine einfache, nur am Bundeszentralregister ausgerichtete Nichtgewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen, nicht erfolgen.⁵ Nach der Entscheidung des BVerfG reicht der Hinweis auf die Vortaten eines Gefangenen alleine nicht aus; die konkrete Missbrauchsgefahr muss auch bei diesen Gefangenen belegt werden.⁶ Gerade in solchen Fällen hat eine besonders intensive Einzelfallprüfung zu erfolgen. Dies gebietet das verfassungs- und menschenrechtlich garantierte Resozialisierungsgebot. Denn auch in äußerlich betrachtet schwierigen Fällen hat der Betroffene einen Anspruch auf ermessenfehlerfreie Prüfung von vollzugsöffnenden Maßnahmen. Die Notwendigkeit genauer Prüfung ergibt sich bereits aus folgender, vom BVerfG in seinem Beschluss vom 21.09.2018 ausgewiesenen Fest-

1 Zur Bedeutung Radbruchs für die Reform des Strafvollzuges und zur Geschichte der JVA Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus siehe: 60 Jahre JVA Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus 1959–2019. Festschrift, Frankfurt/Darmstadt 2019. Siehe auch: Stang-Albrecht, Nora, Fleck, Gunter, „Es gibt kein besseres Mittel, das Gute in den Menschen zu wecken, als sie so zu behandeln, als wären sie schon gut.“ (Gustav Radbruch) – 60 Jahre JVA Frankfurt am Main IV-Gustav-Radbruch-Haus 1959–2019, in: Forum Strafvollzug, 1/2020, S. 65–66.

2 Radbruch, Gustav, Psychologie der Gefangenschaft, aus: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Berlin 1911, 32.Bd., S. 339/354, abgedruckt in: ZfStrV 1952, Jg. 3, S. 150.

3 BVerfG Beschl. v. 21.09.2018 – 2 BvR 1649/17, Rdnr. 26, BeckRS 2018, 27494.

4 BVerfG Beschl. v. 15.05.2018 – 2 BvR 287/17, Redaktionelle Leitsätze, BeckRS 2018, 10433.

5 Vgl. dazu Pollähne Helmut, Strafbare Lockerungen Strafgefangener oder Lockerungen der Fahrlässigkeitsdogmatik? Anmerkungen zu LG Limburg – Urteil vom 07. Juni 2018 – 5 Kls – 3 Js 11612/16 (FS 2018, 385), in: Forum Strafvollzug 1/2019, S. 64.

6 Vgl. BVerfG Beschl. v. 21.09.2018 – 2 BvR 1649/17, Rdnr. 33, BeckRS 2018, 27494.

stellung, wenn es ausführt: „Für eine vom Gericht zu treffende Entscheidung über die Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung (§ 57 Abs. 1 StGB) spielt die Bewährung in Vollzugslockerungen ebenfalls eine entscheidende Rolle [...]; die Chancen, zu einer günstigen Sozialprognose zu gelangen (vgl. § 57 Abs. 1 StGB) werden durch eine vorherige Gewährung von Vollzugslockerungen verbessert, durch deren Versagung aber verschlechtert [...]“.“⁷

Die offene Abteilung des Gustav-Radbruch-Hauses

Die offene Abteilung des Gustav-Radbruch-Hauses ist mit 163 Haftplätzen neben den offenen Vollzugsabteilungen in der JVA Gießen mit 74, der JVA Kassel I-Baunatal mit 49, der JVA Dieburg mit 12 und der JVA Fulda mit 8 Haftplätzen die größte offene Einrichtung in Hessen. Die Unterbringung im offenen Vollzug im Gustav-Radbruch-Haus ist in Hessen gesetzestechnisch bereits eine vollzugsöffnende Maßnahme (§ 13 Abs. 3 Nr.1 HStVollzG, § 71 Abs. 2 Nr.2 HStVollzG). Der offene Vollzug des Gustav-Radbruch-Hauses befindet sich auf dem Anstaltsgelände zusammen mit dem geschlossenen Vollzug. Wegen der bestehenden Außensicherung des Anstaltsgeländes ist es daher möglich, dass sich die Gefangenen im abgegrenzten Bereich des offenen Vollzuges sowohl im Hafthaus wie auch auf dem Anstaltsgelände frei bewegen können. Sie unterliegen dabei keiner ständigen Aufsicht. Sie müssen sich selbständig um den Erhalt der Anstaltsverpflegung kümmern, zum Wäschetausch auf der Kammer vorsprechen und ihre Arbeitseinsatzstelle pünktlich aufsuchen. Zur Arbeit werden die Gefangenen des offenen Vollzuges in der Anstaltsküche, ebenso in der Hauptkammer, zur Pflege der Grünflächen sowie als Hausarbeiter in den Unterkunftshäusern und der Verwaltung eingesetzt. Auch während der Arbeitszeiten werden sie nicht permanent beaufsichtigt. Sie dürfen außerhalb der allgemeinen Arbeitszeit Privatkleidung tragen. Für deren Reinigung müssen sie selbst sorgen. Eine Waschmaschine steht hierfür innerhalb der Abteilung zur Verfügung. Gefangene, die für Ausgänge geeignet sind können auch für Arbeiten außerhalb der Anstalt bspw. bei der Pflege der Außenanlagen eingesetzt werden. Gefangene mit Freigangeignung werden auch beim Gericht Frankfurt, der Justizvollzugsanstalt Butzbach oder dem H.B.-Wagnitz-Seminar in Wiesbaden zur Arbeit eingesetzt. Außerhalb der Anstalt tragen die Gefangenen Privatkleidung.

Zu Gesprächen bei den Fachdiensten oder zur Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen erhält ein Gefangener eine Terminbenachrichtigung und muss dieser selbstständig nachkommen – ähnlich wie „draußen“, wenn er bspw. eine Ladung zum Jobcenter bekommt. Auffälligkeiten führen in aller Regel zu einer Meldung und ggfs. zu einer entsprechenden Sanktion. Von den Gefangenen des offenen Vollzuges werden die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Fachdiensten, die Motivation zur Aufarbeitung der Straffälligkeit, insbesondere durch aktive Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen, die Bereitschaft und Fähigkeit, Regeln und Absprachen einzuhalten, Eigenverantwortlichkeit und angemessene Umgangsformen sowohl gegenüber Bediensteten wie auch Mitgefangenen vorausgesetzt. Manch einer muss sich jedoch erst innerhalb der Vollzugsabteilung diese Fähigkeiten aneignen, bevor ihm nach „draußen“ gerichtete vollzugsöffnende Maßnahmen gewährt werden. Es kann für einen

Gefangenen durchaus erforderlich sein, zunächst noch innerhalb der Anstalt Behandlungsmaßnahmen zu absolvieren. Zur Behandlung werden in der offenen Vollzugsabteilung neben den Gesprächen bei den Fachdiensten, insbesondere dem Sozialdienst, eine verkehrspsychologische Maßnahme, die Schuldnerberatung, eine Rückfallpräventionsgruppe für Suchtmittelgefährdete und die externe Suchtberatung angeboten. Aus diesen Bereichen wird fallbezogen auch eine Einschätzung hinsichtlich der weiteren Vollzugsplanung eingeholt. Erlaubt die Einschätzung im Rahmen der Vollzugsplanung im Einzelfall die Genehmigung zum Verlassen der Anstalt (§ 13 Abs. 3 HStVollzG), wird dem Gefangenen zunächst ein seiner Eignung und seinen Bedürfnissen entsprechendes Kontingent von Ausgangsstunden zur Verfügung gestellt; später kommen dann Freistellungen (vormals: Urlaub aus der Haft gemäß StVollzG) aus der Haft hinzu. Dabei gilt grundsätzlich, dass vollzugsöffnende Maßnahmen nicht der Annehmlichkeit für Gefangene dienen, sondern dem Zweck der (Wieder-)Eingliederung. Über die Verwendung der Ausgangsstunden kann der Gefangene eigenverantwortlich entscheiden. Die Ausgangszeiten werden mittels eines Zeiterfassungsgeräts auf einer Stechkarte dokumentiert. Immer zum Ende jeder Woche wird überprüft, ob das Kontingent eingehalten wurde. Die Gewährung von Ausgängen, Freistellungen oder gar Freigang kann mit der Weisung zur Teilnahme an bestimmten Behandlungsmaßnahmen verbunden sein. Ausgangsgerechte Gefangene nehmen psychotherapeutische/suchttherapeutische Maßnahmen regelmäßig außerhalb der Anstalt wahr. Die Teilnahme an externen Behandlungsmaßnahmen wird in einem sogenannten Therapieheft festgehalten und ebenfalls regelmäßig überprüft.

Nur aus dem offenen Vollzug heraus ist es einem Gefangenen möglich, ein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis während der Haftzeit aufzunehmen oder fortzuführen (§ 13 Abs. 3 Nr. 2, § 16 Abs. 2 HStVollzG). Der Freigang steht denn auch im Mittelpunkt der hiesigen Arbeit (§ 13 Abs. 3 Nr. 2, § 16 Abs. 2 HStVollzG). Es gibt eine Freiganggeschäftsstelle, auf der ein Mitarbeiter als Ansprechpartner für alle Fragen der Freigänger wie auch der Arbeitgeber zur Verfügung steht,



Nora Stang-Albrecht

Anstaltsleiterin der JVA
Frankfurt a.M. IV –
Gustav-Radbruch-Haus
nora.stang-albrecht@
jva-frankfurt4.justiz.hessen.de



Dr. Gunter Fleck

Stellvertretender
Anstaltsleiter,
Vollzugsabteilungsleiter
geschlossener Vollzug
gunter.fleck@
jva-frankfurt4.justiz.hessen.de



Helga Bub

Vollzugsabteilungsleiterin
Offener Vollzug
helga.bub@jva-frankfurt4.
justiz.hessen.de

⁷ BVerfG Beschl. v. 21.09.2018 - 2 BvR 1649/17, Rdnr. 25, BeckRS 2018, 27494.

neben zwei weiteren Mitarbeitern im Freigangaußendienst. Sie stellen den ersten Kontakt zu den Arbeitgebern her. Sie erklären diesen, welche Verpflichtungen sie im Rahmen der sogenannten sozialen Mitkontrolle gegenüber der Vollzugsbehörde eingehen. Und natürlich wird geprüft, ob es sich um einen seriösen Arbeitgeber handelt und die jeweilige Arbeitsstelle auch zu dem betroffenen Gefangenen passt. Der Gefangene erhält bei Zulassung zum Freigang einen Ausgangsrahmen, der es ihm ermöglicht, das Arbeitsverhältnis wahrzunehmen, wobei natürlich auch der Weg zur Arbeit berücksichtigt wird.

In der hiesigen offenen Abteilung gibt es regelmäßig rund 50 Freigänger. Ihnen stehen täglich zwischen 11 und 14 Ausgangsstunden zur Verfügung. Die Gewährung eines so großen Ausgangsrahmens geht natürlich mit einer Vielzahl besonderer Weisungen an den Gefangenen einher, auf deren Einhaltung streng geachtet wird. Darüber hinaus werden die Freigänger durch den Freigangaußendienst regelmäßig am Arbeitsplatz auch persönlich aufgesucht. Der Lohn des Freigängers wird grundsätzlich durch die Vollzugsbehörde verwaltet und im Rahmen der mit dem Arbeitgeber getroffenen Zusatzvereinbarung auf das Konto der Vollzugsanstalt überwiesen.

Ein Freigänger ist gesetzlich krankenversichert und wird auch nicht mehr über die Anstalt gepflegt. Er muss für seinen Unterhalt selbst aufkommen: Fahrtkosten, Verpflegung, Kleidung und Kosten für sonstige Bedürfnisse muss er aus seinem Lohn selbst bestreiten. Ab dem Tag der Freigangzulassung muss der Freigänger zudem einen Haftkostenbeitrag in Höhe von 192,10 € für einen einzeln belegten und 101,70 € für einen doppelt belegten Haftraum bezahlen. Sofern das Überbrückungsgeld noch nicht angespart ist, wird eine entsprechende Ansparrate festgesetzt. Den verbleibenden Lohn kann sich der Gefangene auszahlen lassen und so wieder zum Unterhalt seiner Angehörigen beitragen oder eine Unterkunft für seine Entlassung anmieten. Er kann aber auch konkrete Schritte zu einer Schuldenregulierung unternehmen. Nicht selten müssen allerdings Gespräche zum Umgang mit Geld und Konsumbedürfnissen geführt werden, insbesondere mit Gefangenen, die bereits längere Zeit in Haft sind.

Weiterer Schwerpunkt der Arbeit ist die (Wieder-)Eingliederung des Gefangenen in seine familiären und sozialen Bezüge. Zur Pflege familiärer Bindungen, insbesondere zu Kindern und Entwicklung eines Familienalltags als tragfähige Struktur, gerade nach der Entlassung, werden schrittweise zusätzliche Freistellungstage zur Vorbereitung der Entlassung gewährt. Die Begleitung durch die Fachdienste ermöglicht die rechtzeitige Bearbeitung auftretender Konflikte und trägt zur Stabilisierung des sozialen und familiären Umfeldes bei. Regelmäßig besteht daher auch Kontakt zu den Lebenspartnerinnen oder -partnern der Gefangenen.

Der offene Vollzug eröffnet den Gefangenen gute Möglichkeiten, ihr Leben während der Haft neu auszurichten. Er fordert ihnen allerdings auch einiges ab: Die Gefangenen des offenen Vollzuges mit weitgehenden vollzugsöffnenden Maßnahmen sind zwar viel außerhalb der Anstalt, bewegen sich dort in den verschiedenen Rollen als Arbeitnehmer, Kollegen, Väter, Ehemänner, bleiben aber natürlich rein formal Strafgefangene, die den Regeln der Anstalt unterliegen, von der genau festgelegt wird, wie lange jemand wofür „draußen“ sein darf und die bis zur Entlassung streng auf die Einhaltung dieser Regeln achtet. Sie stehen ständig in der Auseinandersetzung mit den Folgen ihrer Freiheitsstrafe. gespürt wird

der Freiheitsentzug hier weniger durch das „Weggesperrtsein“ als durch die Notwendigkeit, für alle beabsichtigten Abweichungen von der Vorgabe um Genehmigung durch die Anstalt ersuchen zu müssen, bspw. für

- längere Ausgangszeit zur Teilnahme am Elternabend oder einer Betriebsfeier oder
- Besuche bei Angehörigen, Freunden oder Bekannten außerhalb des RMV-Gebietes,
- oder auch durch den Umstand, immer wieder pünktlich in die Anstalt zurückkehren zu müssen, bspw. obwohl
- die Kinder flehen, dass der Papa da bleiben soll,
- eine Versöhnung mit der Partnerin oder dem Partner nach einem Streit noch nicht erreicht wurde,
- die Kolleginnen und Kollegen sich wundern, dass man immer nach Hause muss, statt mal noch auf ein Bier mitzukommen.

Es gibt noch viel mehr Situationen, die hier angeführt werden könnten, die den Gefangenen des offenen Vollzuges auch bei weitestgehender Öffnung nach „draußen“ spüren lassen, dass er in Haft ist und über sich und seine Zeit nicht frei verfügen kann.

Vollzugsöffnende Maßnahmen aus der geschlossenen Abteilung als Vorbereitung für den offenen Vollzug

Der geschlossene Vollzug im Gustav-Radbruch-Haus als Übungsfeld zum offenen Vollzug gliedert sich in zwei Unterkunftsgebiete mit einer Gesamtbelegungszahl von 247 Gefangenen. Das Haus 1 (78 Gefangene) weist im Bezug auf die vorgesehene dynamische Ausrichtung Besonderheiten auf. Hier erfolgt die Unterbringung langstrafiger Gefangener aus den Justizvollzugsanstalten Butzbach und Weiterstadt. Sie sollen als Entlassungsvorbereitung im Gustav-Radbruch-Haus zunehmend in vollzugsöffnenden Maßnahmen erprobt werden. Im Haus 5 (169 Gefangene) sind entsprechend dem Vollstreckungsplan des Landes Hessen Gefangene untergebracht, die sowohl Ersatzfreiheitsstrafen als auch kurze Freiheitsstrafen bis zu 9 Monaten verbüßen. Darüber hinaus sind in der geschlossenen Abteilung im Unterkunftshaus fünf Verkehrsstraftäter mit bis zu 24 Monaten Freiheitsstrafe untergebracht. Für die hier zu erstellenden Vollzugspläne ist,

Veranstaltungshinweis

16. Internationale Konferenz der IATSO

Die 16. Internationale Konferenz der International Association for the Treatment of Sexual Offenders (IATSO) findet unter Beteiligung der Kriminologischen Zentralstelle vom 24. bis 27. August 2021 an der Goethe-Universität in Frankfurt am Main statt.

Die IATSO Conference 2021 trägt den Titel „Current Developments in Etiology, Assessment, and Prevention of Sexual Offending“.

Keynote Speaker, weitere Informationen: <https://www.iatso.org/index.php/iatso-conferences/frankfurt-2020>
 Tagungsprogramm, Anmeldung: <https://www.iatso.org/index.php/component/eventbooking/conferences/frankfurt-2020>

gleichermaßen wie bei den langstrafigen Gefangenen, auch jeweils zu prüfen, ob eine Eignung eines Gefangenen für vollzugsöffnende Maßnahmen gemäß den einschlägigen Vorgaben im HStVollzG festzustellen ist, oder ob der Gefangene vorerst noch mit den Mitteln des geschlossenen Vollzuges weiter vorbereitet werden muss. Dann müsste er vorab noch gezielte, am individuellen Bedarf ausgerichtete Behandlungsmaßnahmen erfolgreich absolvieren, z.B. ein soziales Kompetenztraining oder ein Verkehrsstraftäterprogramm.

Für die langstrafigen Gefangenen aus den Justizvollzugsanstalten Butzbach und Weiterstadt, die im Haus 1 untergebracht sind, wurde die grundsätzliche Eignung für den Einstieg in vollzugsöffnende Maßnahmen nach § 13 HStVollzG sowie auch nach § 16 Abs. 2 HStVollzG bereits in der Entsendeanstalt festgestellt; der Eignungsfeststellung in den Fällen nach § 13 HStVollzG liegen in der Regel Gutachten zugrunde. Ziel ist es, diejenigen Gefangenen, bei denen eine Eignung für vollzugsöffnende Maßnahmen in der Entsendeanstalt festgestellt werden konnte, zunächst aus dem geschlossenen Vollzug im Haus 1 heraus in vollzugsöffnenden Maßnahmen zu erproben. Dies kann, je nach Einzelfall, über begleitete Ausgänge hinaus bis hin zum offenen Vollzug sowie Freigang gehen, um auf diese Weise die Gefangenen auf ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft, d.h. ihren sozialen Empfangsraum, vorzubereiten. Nach erfolgter Aufnahme warten die Gefangenen in der Regel drei bis vier Wochen auf die Erstellung ihres ersten Vollzugsplans in der JVA Frankfurt a.M. IV. Das Verhalten des Gefangenen im Anstaltsbereich gegenüber den Bediensteten und den Mitinsassen, auf der Station, im Unterkunfts Bereich insgesamt, wie auch im Arbeits- und gegebenenfalls Sportbereich werden genau beobachtet. Die insoweit gewonnenen Erkenntnisse fließen mit den Gesprächsergebnissen der besonderen Fachdienste in die Vollzugsplankonferenz ein und münden schließlich in der Ausfertigung des ersten Vollzugsplanes in der JVA Frankfurt a.M. IV. Nach Erhalt der Vollzugsplanung und vor erstmaligem Ausgang, sei es in Begleitung einer seitens der von der Anstalt bestimmten Person oder schon alleiniger Ausgang, erfolgt vorab eine umfassende Belehrung des Gefangenen durch den Bereichsleiter über die Regeln und erteilten Weisungen zu den Ausgängen. Der Gefangene hat zuvor in seinem Antrag schriftlich darzulegen, welches Ziel er in seinem Ausgang anstrebt, was er in seinem Ausgang erledigen möchte und wie viel Zeit er dafür benötigt.

Das so beschriebene das Verhalten des Gefangenen betreffende Monitoring erstreckt sich über den gesamten Fortschreibungszeitraum der Vollzugsplanungen. Der Gefangene erhält je nach individuellem Bedarf supportive Gesprächsangebote durch die jeweiligen besonderen Fachdienste. Ausgänge werden durch die Bereichsleitung stichprobenartig überprüft; dabei wird besonders darauf geachtet, ob sich der Gefangene im vorgegebenen Rahmen hält, an der Zieladresse pünktlich anzutreffen ist, oder auch Behördengänge, wie beantragt, ohne Abweichungen absolviert. Gelingt es dem Gefangenen, sich in den gewährten vollzugsöffnenden Maßnahmen zu bewähren, kann die Verlegung in den offenen Vollzug des Gustav-Radbruch-Hauses erfolgen. Die weitere Vollzugsplanung bis zum Tag der Entlassung im offenen Vollzug bildet den Abschluss der noch anstehenden betreuenden Maßnahmen.

„Es gibt kein besseres Mittel, das Gute in den Menschen zu wecken, als sie so zu behandeln, als wären sie schon gut.“

Die aufgezeigten Schwierigkeiten bei den zu treffenden Entscheidungen müssen von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Gustav-Radbruch-Haus bewältigt werden. In den Überlegungen Radbruchs war diese Problematik bereits im Blick. So erinnert Helga Einsele, eine Schülerin Radbruchs, in ihrem Resümee zum Sonderdruck der ZfStrVollz im Jahre 1952: „Ein solcher Strafvollzug stellt höchste Anforderungen an die in ihm Tätigen, verlangt eine ständig innere Anspannung, Selbstbeherrschung, unsentimentale Gelassenheit und vor allem das, was nach Radbruchs Ausspruch allein die menschlichen Gebrechen heilen kann, nämlich Menschenliebe“.⁸ Eben dies meint Gustav Radbruch bezogen auf den Strafvollzug, wenn er ausführte: „[...] es gibt nach meiner innersten Überzeugung kein besseres Mittel, das Gute in den Menschen zu wecken, als sie so zu behandeln, als wären sie schon gut.“⁹

Literatur

Bundesverfassungsgericht: BVerfG Beschl. v. 21.09.2018 - 2 BvR 1649/17, BeckRS 2018, 27494.

Bundesverfassungsgericht: BVerfG Beschl. v. 15.05.2018 - 2 BvR 287/17, Redaktionelle Leitsätze, BeckRS 2018, 10433.

Einsele, Helga, Gustav Radbruch, in: ZfStrV 1952, Jg.3, S.133-139.

Pollähne Helmut, Strafbare Lockerungen Strafgefangener oder Lockerungen der Fahrlässigkeitsdogmatik? Anmerkungen zu LG Limburg - Urteil vom 07. Juni 2018 - 5 KLS - 3 Js 11612/16 (FS 2018, 385), in: Forum Strafvollzug 1/2019, S.62-64.

Radbruch, Gustav, in: Psychologie der Gefangenschaft, aus: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Berlin 1911, 32.Bd., S.339/354, abgedruckt in: ZfStrV 1952, Jg.3, S.140-153.

Ders., in: Briefe I (1898-1918) Bd.17, S.108. Bearbeitet v. Günter Spendel, in: Gustav-Radbruch-Gesamtausgabe, Bd.17, 1991, hrsg. v. Arthur Kaufmann, Heidelberg, 20 Bde., 1987-2003.

Stang-Albrecht, Nora, Fleck, Gunter, „Es gibt kein besseres Mittel, das Gute in den Menschen zu wecken, als sie so zu behandeln, als wären sie schon gut.“ (Gustav Radbruch) – 60 Jahre JVA Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus 1959-2019, in: Forum Strafvollzug, 1/2020, S.65-66.

Frankfurt am Main IV-Gustav-Radbruch-Haus, 60 Jahre JVA Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus 1959-2019. Festschrift, Frankfurt/Darmstadt 2019.

v. Mayenburg, David, Gustav Radbruch und die Reform im Bereich des Strafrechts und Strafvollzugs, in: 60 Jahre JVA Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus 1959-2019, Festschrift, Frankfurt/Darmstadt 2019, S.87-117.

8 Zitat von Einsele, Helga, in ihrem Resümee zum Sonderdruck der ZfStrV über Radbruch mit einem Wort von Prof. Eberhardt Schmidt aus dessen Gedächtnisrede zu Prof. Dr. Radbruch, in: ZfStrV 1952, Jg.3, S.139. Prof. Dr. Helga Einsele hatte bei Radbruch promoviert und war langjährige Anstaltsleiterin der JVA Frankfurt a.M. III (Frauenhaftanstalt). Prof. Dr. Helga Einsele (1910-2005) war neben Prof. Dr. Albert Krebs (1897-1992), Leiter der Strafvollzugsabteilung des hessischen Justizministeriums in der Zeit von 1945-1965, eine von den zwei wichtigen Wegbegleitern Radbruchs, die nach seinem Tod am 23.11.1949 dessen Reformideen als Vollzugspraktiker in Hessen versuchten umzusetzen, siehe dazu: v. Mayenburg, David, Gustav Radbruch und die Reform im Bereich des Strafrechts und Strafvollzugs, in: 60 Jahre JVA Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus 1959-2019, Festschrift, S.112.

9 Radbruch, Gustav, in: Briefe I (1898-1918) Bd.17, S.108. Bearbeitet v. Günter Spendel, in: Gustav-Radbruch-Gesamtausgabe, Bd.17, 1991, hrsg. v. Arthur Kaufmann, Heidelberg, 20 Bde., 1987-2003.

Lisa Schneider, Anne Kaplan

Corona als Bildungsanlass?*

Pädagogische Empfehlungen für die Ausgestaltung von Bildungsangeboten in Haft und Arrest während der Corona-Pandemie

Corona und der (Jugend-) Strafvollzug

Seit März 2020 hat die Corona-Pandemie die Welt im Griff – sämtliche gesellschaftliche Teilbereiche sind davon betroffen, unser Privatleben, die Freizeitgestaltung, die Arbeit: Schulen und Kindertageseinrichtungen, Orte der Freizeit- und Kulturgestaltung blieben geschlossen. Auch die Justiz, und konkreter die geschlossenen Räume der Jugendstrafrechtspflege, bleiben davon nicht unberührt. Im Gegenteil sind sie als totale Institutionen¹, in denen zahlreiche Menschen auf engem Raum zusammenleben und arbeiten, besonders bedroht davon, dass Infektionen sich dort unkontrolliert ausbreiten können. Hinzu kommt, dass jene Menschen, die im (Erwachsenen-)Vollzug untergebracht sind, häufig zahlreiche der bekannten Risikofaktoren aufweisen: männliches Geschlecht, ein geschwächtes Immunsystem wegen Vorerkrankungen wie HIV oder Hepatitis, der Gebrauch von Drogen, insbesondere Nikotin, sowie eine schlechte körperliche Gesamtkonstitution. Im Frühjahr 2019 reagierten deshalb die (Jugend-) Vollzugs- und Jugendarrestanstalten mit drastischen Einschränkungen, um die Pandemie einzudämmen: Jugendvollzugsanstalten setzten etwa die Möglichkeiten, Besuch zu empfangen, aus, Freizeit und Bildungsangebote – gerade von externen Trägern – wurden weitgehend eingestellt, Vollzugslockerungen und Ausgänge sowie Maßnahmen im Kontext des Übergangsmanagements waren vorübergehend nicht möglich. Jugendarrestanstalten schlossen, setzten (bestimmte) Arrestanten aus, unter anderem, um die Belegungsdichte zu minimieren.² Nach dem „Lockdown“ im März konnte in den warmen Sommermonaten zumindest in Mitteleuropa eine zeitweise Verlangsamung der Pandemieentwicklung und damit eine Entspannung der Situation verzeichnet werden. Im Sinne einer „neuen Normalität“ konnten zahlreiche Bereiche des öffentlichen Lebens wieder aufgenommen werden – immer mit den notwendigen Hygienemaßnahmen, Mund-Nasen-Schutz (MNS), Abstand, Hände waschen und desinfizieren und regelmäßiges Lüften. In dieser Zeit wurden auch im Jugend(arrest)vollzug vorsichtig einige Lockerungen möglich: Besuch mit Abstand, MNS und Trennscheiben war wieder möglich, einige Projekte – auch externer Träger – wurden wieder aufgenommen.³

Nun ist die viel gefürchtete „zweite Welle“ da, die Infektionszahlen sind in Deutschland höher als je zuvor. Ab dem 02. November gelten deshalb neue Regelungen, die als „Lockdown light“ bezeichnet werden, Cafés, Restaurants und Kneipen schließen, ebenso wie Kinos und Theater. Wie die (Jugend-) Vollzugseinrichtungen nun reagieren werden, ist noch unklar. Der vorliegende Artikel bietet einen Überblick über die internationalen und nationalen Empfehlungen zum Umgang mit der Pandemie in Gefängnissen und weiteren Einrichtungen

der Unfreiheit und baut darauf weitergehende Empfehlungen auf, die darauf gerichtet sind, den Bildungsauftrag des (Jugend-)(arrest)Vollzugs weiterhin wahrzunehmen und die von Haft oder Arrest betroffenen (jungen) Menschen liebevoll, würdevoll und wertschätzend durch diese herausfordernde Zeit zu begleiten.

Bestehende Empfehlungen

Seit dem Ausbruch der Corona-Pandemie Anfang des Jahres 2020 wurden verschiedene Empfehlungen und Standards zum Umgang mit der Pandemie in Gefängnissen und weiteren Einrichtungen der Unfreiheit mit unterschiedlicher – nationaler wie internationaler – Reichweite sowie inhaltlichen Schwerpunkten veröffentlicht. Zu nennen sind hier:

- auf internationaler Ebene die Weltgesundheitsorganisation⁴ (WHO) und das European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment⁵ (CPT) mit medizinischen Empfehlungen sowie das European Prison Litigation Network⁶ (EPLN) mit der grundlegenden Forderung nach schnellen und menschenwürdigen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie in Gefängnissen
- auf der Ebene nationaler NGOs und Selbstvertretungen das Strafvollzugsarchiv⁷, die Gefangenengewerkschaft (GG/BO)⁸ und das Grundrechtekomitee⁹
- zudem noch Einzelinitiativen und -personen wie die Empfehlungen von Karlheinz Keppler und Heino Stöver für die Bundesarbeitsgemeinschaft für die Straffälligenhilfe e.V. (BAG-S)¹⁰, Frank Arloth hier in Forum Strafvollzug als Editorial zu Heft 3/2020, Frieder Dünkler & Christine Morgenstern in der Neuen Kriminalpolitik (Heft 2 Preprint/2020) und das Schreiben an die Landesjustizministerien, das von verschiedenen Kriminolog*innen unterzeichnet wurde.

Diese Empfehlungen sind in erster Linie auf medizinische Aspekte bzw. auf (präventive) Hygienemaßnahmen gerichtet, wie die der WHO, des CPT und die Empfehlung von Keppler und Stöver – letztere mit einem besonderen Fokus auf drogengebrauchende inhaftierte Menschen. Auch die Hinweise

4 Preparedness, Prevention and Control of COVID-19 in Prisons and other Places of Detention. Online unter: https://www.euro.who.int/__data/assets/pdf_file/0019/434026/Preparedness-prevention-and-control-of-COVID-19-in-prisons.pdf.

5 Statement of principles relating to the treatment of persons deprived of their liberty in the context of the coronavirus disease (COVID-19) pandemic: Online unter <https://rm.coe.int/16809cfa4b>.

6 Forderungen und Liste der unterzeichnenden Organisationen online unter: <https://www.prisonlitigation.org/covid19-prison/?lang=en>.

7 Zu finden online unter: https://strafvollzugsarchiv.de/wp-content/uploads/2020/04/Merkblatt_SVA_Corona_200401.02.pdf.

8 Forderungen angelehnt an denen des EPLN online unter: <https://ggbo.de/covid-19/>.

9 Empfehlungen online unter: https://www.grundrechtekomitee.de/fileadmin/user_upload/Corona_Die_besondere_Situation_in_Haft.pdf.

10 Online unter: <https://www.bag-s.de/aktuelles/aktuelleso/corona-handlungs-empfehlungen-fuer-gefaengnisalltag>.

* Für ihre medizinische Expertise und Beratung bedanken wir uns herzlich bei Sandra Manal-Mertens, Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie sowie Dr.in Marie Madlener, Fachärztin für Neurologie.

1 Goffman 1973.

2 Ernst & Klatt 2020.

3 Arloth 2020, S. 161; Bode 2020, S. 298; für den Arrest Ernst & Klatt 2020, S. 30.

von Arloth (2020) und des Grundrechtekomitees, das allerdings auch rechtliche Hinweise – ähnlich denen des Strafvollzugsarchivs – ausspricht, fokussieren hauptsächlich gesundheitliche Maßnahmen für den Strafvollzug.

Als zweite große Gruppe der inhaltlichen Ausrichtung der Empfehlungen sind rechtliche bzw. kriminologisch basierte Forderungen zu nennen. So fallen darunter die Empfehlungen und Hinweise des Strafvollzugsarchivs sowie von Dünkel und Morgenstern (2020) jeweils mit dem Fokus auf die Reduzierung der Inhaftierungszahlen (durch Entlassungen, Aussetzen bestimmter Haftstrafen – z. B. die Ersatzfreiheitsstrafen – sowie das Gewähren von Haftaufschub und -unterbrechung sowie Amnestien). Auch das o.g. Schreiben von Kriminolog*innen, in dem ebenfalls eine Änderung der Strafvollstreckungspraxis mit dem Ziel der Senkung der Inhaftierungszahlen gefordert wird,¹¹ fällt unter diese Gruppe.

Deutlich wird, dass mit den genannten Empfehlungen, Hinweisen und Forderungen überwiegend sehr schnell – die meisten sind von März 2020, also dem Zeitpunkt der „ersten Coronawelle“ – und recht umfassend präventive, medizinische und rechtliche Notwendigkeiten, Vorgehensweisen und Standards veröffentlicht wurden. Dass diese auch Wirkung gezeigt haben, bestätigen z.B. Dünkel & Morgenstern (2020) in ihrer Bestandsaufnahme der gegenwärtigen Strafvollzugspraxis und -politik im Zuge der Pandemie. Sie konstatieren, dass die „reduktionistische“ Politik, die auch in der Mehrheit der hier genannten Empfehlungen gefordert wird, im deutschen Strafvollzug umgesetzt wird.¹² So gab es im Vollzug seit Ausbruch der Pandemie Anfang 2020 weniger Erstaufnahmen – ein Minus von knapp 40% zwischen Februar und Juni 2020.¹³ Auch das Aussetzen von Erziehungshaft und Ersatzfreiheitsstrafen wurde in fast allen Bundesländern seit März 2020 angewandt (ebd.). Zu einer ähnlichen Erkenntnis kommen auch Ernst und Klatt¹⁴ in ihrer Bestandsaufnahme zum Jugendarrestvollzug. Sie dokumentieren darin, dass 22 der Jugendarrestanstalten in Deutschland geschlossen wurden, etwa weil dort die notwendigen Hygieneauflagen nicht eingehalten werden konnten oder weil die Gebäude zur Unterbringung von (infizierten) inhaftierten Menschen gebraucht wurden. In den vier Anstalten, die geöffnet blieben, wurden weniger Arreste und Arrestarten vollstreckt, um so eine Reduktion der Belegungszahlen herbei zu führen (ebd.).

Es bleibt auch zu resümieren, dass größere COVID-19-Ausbrüche in deutschen Haft- und Arresteinrichtungen bislang nicht zu verzeichnen sind und befürchtete Unruhen im Zuge vermehrter Restriktionen nicht stattgefunden haben.¹⁵ Gleichzeitig gehen die ergriffenen Maßnahmen oftmals mit zahlreichen Nachteilen für die inhaftierten (und arrestierten) Menschen einher: Bode (2020) fasst für den Jugendvollzug die Einschränkung der gesundheitlichen Versorgung, die massive Einschränkung der Außenkontakte sowie den weitgehenden Verzicht auf Arbeits-, Bildungs- und Freizeitangeboten zusammen. Graebisch äußerte sich in den Tagesthemen besorgt darüber, dass die in Haft verbleibenden Menschen unter menschenunwürdigen Bedingungen untergebracht würden, die der Isolationshaft ähneln.¹⁶

Alle Empfehlungen enthalten – meist als Grundprinzip – die Forderung, dass medizinisch notwendige Restriktionen in der sozialen Kommunikation und insbesondere im Kontakt mit der Außenwelt aufgrund der ohnehin starken (physischen wie psychischen) Vulnerabilität von inhaftierten Menschen maßvoll getätigt (Stichwort Verhältnismäßigkeit!) und kompensiert werden müssen (z.B. das Basic Principle Nummer 4 der CPT-Empfehlungen). Hier greifen die Verfasser*innen nun den Faden auf, denn die Frage danach, wie die sozialen Restriktionen kompensiert werden können und müssen, wurde bisher nicht (hinreichend) beleuchtet. Im Speziellen gibt es keine fachlichen Hinweise und Empfehlungen zum pädagogischen Umgang mit der Pandemiesituation in Unfreiheit sowie – ähnlich wie u.a. für Kitas, Schulen, Universitäten und Fachhochschulen – pädagogische Standards zur Aufrechterhaltung des Bildungsbetriebs insbesondere für sich in der Entwicklung befindliche junge Menschen im Jugendvollzug und Jugendarrest.

Bildung in Unfreiheitskontexten in Zeiten der Pandemie

Die Autor*innen folgen den oben zusammengetragenen Anregungen und Forderungen von Wissenschaftler*innen und (Selbst-)Vertreter*innen von NGOs, d.h. sie befürworten die gegenwärtige Aussetzung bzw. den Verzicht auf unbedingte Haftstrafen, um die bestehenden Haftzahlen auf ein Minimum zu senken. Der Jugendarrest kann (mindestens) für die Zeit der Pandemie in Gänze ausgesetzt werden, da es sich hierbei um keine „echte“ Kriminalstrafe handelt und bei den kurzen Verweildauern von maximal vier Wochen nicht von einer „Gefahr“ durch die jungen Menschen für die Allgemeinheit ausgegangen werden kann. Ambulante Maßnahmen sind zum gegebenen Zeitpunkt vorzuziehen und ohnehin besser mit dem Erziehungsgedanken zu vereinbaren. Die hier vorliegenden pädagogischen Empfehlungen sollen ergänzend dazu all jenen Vollzugspraktiker*innen dazu dienen, für alle weiterhin in Haft oder Arrest untergebrachten (jungen) Menschen kompensatorische, menschenwürdige und grundversorgende pädagogische Angebote zur Verfügung zu stellen bei gleichzeitiger Achtung der Hygienevorschriften und Abstandsregelungen.

Jugend(arrest)vollzugseinrichtungen sind und bleiben theoretisch und normativ auch unter Bedingungen einer



Lisa Schneider

Sonderpädagogin, Kriminologin; wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Professur für Förderpädagogik (ESE), Universität Siegen; Vorsitzende von EXIT – EnterLife e.V. lisa.schneider@uni-siegen.de



Dr. Anne Kaplan

Sonderpädagogin; akademische Oberrätin a. Z. Fachgebiet Soziale und Emotionale Entwicklung in Rehabilitation und Pädagogik, TU Dortmund; Pädagogin bei EXIT-EnterLife e.V. anne.kaplan@tu-dortmund.de

¹¹ Dünkel & Morgenstern, 2020, S. 20.

¹² Ebd., S. 22.

¹³ Ebd., S. 21.

¹⁴ 2020, S. 303.

¹⁵ U.a. Dünkel & Morgenstern, 2020, S. 2.

¹⁶ <https://www.tagesschau.de/investigativ/wdr/corona-gefaengnis-101.html>.

Pandemie Bildungsräume.¹⁷ Hierfür sind mindestens drei Gründe anzuführen: Erstens sind die geschlossenen Räume der Jugendstrafrechtspflege rechtlich-normativ als Bildungsräume normiert.¹⁸ Hinzu kommt zweitens, dass an diesen Orten vornehmlich (junge) Menschen, die oftmals aus marginalisierten Lebenslagen kommen,¹⁹ anzutreffen sind, die sich zudem noch in ihrer Entwicklung befinden.²⁰ Gerade in der Jugendphase finden zahlreiche dynamische und für das weitere Leben tiefgreifende Veränderungen statt, etwa die zunehmende (soziale, finanzielle) Verselbstständigung, der Aufbau sozialer Aktivitäten wie Freizeitgestaltung und Hobbys, oder das Knüpfen neuer Peer-Beziehungen sowie (erste) sexuelle Beziehungen.²¹ Diese Entwicklungsprozesse finden unablässig statt und pausieren nicht für die Zeit eines Lockdowns. Erziehungswissenschaftlich gewendet findet Bildung drittens überall dort statt, wo junge Menschen anzutreffen sind, denn Bildung umfasst neben formalen schulischen auch non-formale, außerschulische und informelle, selbstorganisierte Bildungsprozesse. Bildung findet folglich immer statt – es wirken also auch die „Schmerzen des Freiheitsentzuges“²² in der Vereinsamung auf den Haft- und Arresträumen bildend. Die Frage bleibt, was sich die jungen Menschen im Rahmen dieser Bildungsprozesse aneignen – etwa, dass sie im Falle einer Pandemie, wenn die gesellschaftliche Solidarität größer wird, vergessen werden oder Strategien, mit denen sie bis zu 23 Stunden Langeweile auf der Zelle totschlagen können. Aus erziehungswissenschaftlicher Perspektive ist es Aufgabe der Pädagog*innen – also aller im Vollzug und Arrest Tätigen –, Lernangebote und -inhalte für die jungen Menschen anzubieten und zu arrangieren.²³ Auch eine Pandemie ist eine Lerngelegenheit: Unsere Gesellschaft ist in ihren Grundfesten erschüttert, unsere Welt und unser Leben haben sich für immer verändert, mitunter ist von einer „neuen Normalität“ die Rede – das gilt es, auch pädagogisch, zu gestalten.

Konkrete Pädagogische Empfehlungen und Umsetzungsbeispiele

Die Autor*innen akzeptieren und unterstützen die politisch ergriffenen Maßnahmen und Einschränkungen des öffentlichen Lebens auf ganzer Linie. Wie bei den hier vorgetragenen erziehungswissenschaftlichen Grundlagen handelt es sich hierbei um wissenschaftlich gewonnene Erkenntnisse. Die Sicherheit und Gesundheit aller Menschen in Haft und Arrest – die der Mitarbeiter*innen und der darin zwangsweise untergebrachten Menschen – liegen uns am Herzen. Die folgenden Vorschläge verstehen wir als pädagogische Mindeststandards für das Bereitstellen und die Gestaltung von Bildungsangeboten in Unfreiheit während der Pandemie.

Einhaltung geltender Hygiene- und Kontaktvorschriften

Alle folgenden Vorschläge basieren auf der Annahme, dass alle Mitarbeiter*innen und in Haft und Arrest untergebrachten Menschen ausreichend Möglichkeiten zur Verfügung gestellt werden, die empfohlenen Hygienemaßnahmen ein-

zuhalten, d.h. alle haben Zugang zu verschiedenen Mund-Nasen-Schutzmasken und die Möglichkeit, diese zu reinigen; alle haben die Möglichkeit, regelmäßig mit ausreichend fließendem Wasser und Seife die Hände zu waschen und alle haben (Piktogramm basierte, sprachunabhängige) Anleitungen erhalten, wie das geht. Weiter stehen an zentralen Stellen, an denen Händewaschen nicht möglich ist, (begleitet) Desinfektionsmittel zur Verfügung. Zudem gehen wir davon aus, dass stets die Möglichkeit gegeben ist, ausreichend Abstand (mindestens 1,5 m) zu halten und die Räume ausreichend zu belüften. Weiter müssen sämtliche gemeinsam genutzten Gegenstände und Räume regelmäßig desinfiziert werden. Zusätzlich gehen wir davon aus, dass alle Kontakte innerhalb der Einrichtung nachverfolgbar sind, um im Falle von Infektionen gezielt Quarantänemaßnahmen ergreifen zu können und nicht ganze Hafthäuser oder Abteilungen von Isolation betroffen sind. Die genannten Maßnahmen dienen sowohl dem Fremd- als auch dem Eigenschutz, insbesondere durch das korrekte Tragen von MNS kann das Übertragungsrisiko bei einem Kontakt von unter 1,5 m reduziert werden. Mitarbeiter*innen obliegt hier eine besondere Verantwortung und Vorbildfunktion. Alle Situationen, in denen der MNS nicht konsequent getragen oder andere Hygienemaßnahmen nicht strikt eingehalten werden, gefährden die gesamte Institution. Weiterhin sind regelmäßige Testungen aller Mitarbeiter*innen und zwangsweise untergebrachten Menschen entsprechend den Maßgaben in Kitas oder Schulen empfehlenswert.

Können diese ganz grundsätzlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie in einzelnen Haft- oder Arresteinrichtungen nicht erfolgen, dann müssen diese folglich, wie andere Bildungseinrichtungen auch, (vorübergehend) geschlossen werden.²⁴

Familienähnliche Kleinstgruppen bilden

Weiterer Grundpfeiler unserer Empfehlungen ist das Bilden familienähnlicher Kleinstgruppen – wie in der Jugendhilfe oder der Heimerziehung üblich – von etwa vier bis fünf Menschen in Haft oder Arrest bei möglichst gleichbleibenden Bezugsmitarbeiter*innen.²⁵ Diesen jungen Menschen ist dann grundsätzlich auch ein gemeinsamer Aufenthalt in geschlossenen Räumen, gemeinsamer Aufschluss und gemeinsames Essen gestattet – genau wie bei familienähnlichen Lebensgemeinschaften in Freiheit auch. Diese Gemeinschaften müssen aus pädagogischer Perspektive nicht ausschließlich auf Grundlage vollzugspraktischer Erwägungen getroffen werden, sondern können auf Überlegungen hinsichtlich der großen stabilisierenden Bedeutung dieser Gemeinschaft – mit Blick auf bestehende Bindungen und Sympathien – basieren.

Formale und non-formale Bildungsangebote solange wie möglich aufrechterhalten

Zu formalen Bildungsangeboten in Haft und Arrest zählen (modularisierte) schulische Angebote, Aus- und Weiterbildungsangebote sowie zertifizierte Kurse – etwa AAT-Kurse, Soziale Trainingskurse o.Ä. Zu non-formalen Bildungsangeboten zählen alle intern oder extern angebotenen außer-

17 Kaplan & Schneider, 2020; Schneider & Kaplan 2020; Borchert, 2017.

18 SGB VIII; §2 Abs. 1 JGG; BVerfGE 116, 69, 87.

19 U.a. Stelly, Thomas, Vester & Schaffer 2014.

20 Fend 2005; Bihs 2013.

21 Fend 2005; Kaplan, Verlinden & Schneider 2017.

22 Sykes 1999.

23 Giesecke 2010.

24 Im Unterschied dazu können stationäre Jugendhilfeeinrichtungen auch in der Pandemie unter keinen Umständen geschlossen werden, da die dort lebenden Menschen (anders als jene in Haft und Arrest) i.d.R. keinen anderen Ort zum Wohnen haben. Wohngruppen u.ä. gelten als Infektionsgemeinschaften inkl. der Mitarbeitenden und gehen gemeinsam in Quarantäne.

25 Vorschläge zur Veränderung des Dienstplanes finden sich bei Arloth 2020, S. 161 sowie den o.g. Empfehlungen von Keppler & Stöver, 2020.

schulischen Bildungsangebote, die freiwillig wahrgenommen werden – zum Beispiel Freizeit- und Gruppenangebote, wie Sport- und Kreativangebote, sowie Angebote externer Träger. Solange diese Angebote in Freiheit weiter durchgeführt werden, ist aus pädagogischer Perspektive zwingend erforderlich, sie auch in Haft und Arrest fortzuführen. Hierzu müssen geeignete Hygienekonzepte entwickelt werden.²⁶ Wenn die oben beschriebenen Kleinstgruppen nicht zu einer Lerngruppe/Klasse gehören, müssen Unterrichtsinhalte und -materialien individualisiert werden. Auch von externen Kooperationspartnern können entsprechende Hygienekonzepte vorgelegt werden. Solange das Wetter es zulässt, sollten sämtliche Angebote nach draußen verlagert werden und so weiter stattfinden.

Wenn von Seiten der Anstalt gegen Präsenzbildungsveranstaltungen entschieden wird, können schulische und außerschulische Bildungsangebote auch auf den Hafträumen mittels Wochenplänen, Portfolioarbeiten oder Studienbriefen weitergeführt werden.²⁷ Diese Möglichkeiten sollten durch die Nutzung von Tablets und anderen technischen Endgeräten ausgebaut werden. Wenn von Seiten der Anstalt keine (kontrollierte zeitweise) Internetnutzung gewünscht ist, können hierüber Lernvideos abgespielt, heruntergeladene Podcasts angehört oder mit Lernapps gearbeitet werden. Entscheidet man sich für eine (kontrollierte zeitweise) ausgebaute Internetnutzung, werden diese Möglichkeiten zusätzlich erweitert durch digitale Online-Seminare. An Universitäten und Fachhochschulen etwa läuft bereits das zweite digitale Semester an, bei dem die Mehrheit der Lehrangebote digital stattfinden.

Ausreichende, verständliche Informationen über die Lage der Pandemie zur Verfügung stellen

(Junge) Menschen in Haft erleben sich mitunter von der Welt abgeschnitten.²⁸ Nicht nur, dass ihre Kontakte zur Außenwelt eingeschränkt sind, auch ihre Möglichkeiten, sich frei und selbstbestimmt in jugendtypischer und für sie verständlicher Weise über politische Geschehnisse in der Außenwelt zu informieren, sind stark eingeschränkt. So steht in der Haft in der Regel nur ein begrenztes Fernsehprogramm zur Verfügung, im Arrest regelmäßig kein Fernsehprogramm. Daneben haben die jungen Menschen oft keine Möglichkeit, sich weitergehend über sie interessierende Sachlagen zu informieren, so wie es in Freiheit lebenden Menschen selbstverständlich ist. Sie können keine Informationen im Internet nachlesen, weitere Artikel oder Videos zum Thema recherchieren. Haben sie Informationen aus einer Nachrichtensendung verpasst oder können diese aus sprachlichen Gründen nicht verstehen, bleiben sie mit einem gefährlichen Halbwissen zurück, das ihnen Angst machen und sie verwirren kann. Die unübersichtliche, teilweise beängstigende Lage auch in anderen europäischen Ländern kann gerade, wenn nur Bruchstücke an Informationen darüber verstanden oder erhalten werden, besonders beunruhigen. Hierbei kann es hilfreich sein, Nachrichtensendungen (innerhalb familienähnlicher Kleinstgruppen) gemeinsam anzuschauen und diese durch

gemeinsame Fragerunden danach zu begleiten. Zusätzlich können den jungen Menschen Zeitungen oder ausgewählte Zeitungsartikel für die Haft- und Arresträume zur Verfügung gestellt werden. Der beliebte Podcast des Virologen Drostens im NDR kann auf technische Endgeräte heruntergeladen und auch offline angehört werden. Zusätzlich können hierfür kleine „Quizze“ oder Fragebögen konzipiert werden. Eine weitere Möglichkeit stellen Corona-Infoveranstaltungen dar, die in Kleinstgruppen besucht werden können. Hierfür können die jungen Menschen vorab Informationen zum neuartigen Coronavirus und dem Infektionsgeschehen sammeln und in Form von Referaten und Minivorträgen ausarbeiten. Diese Informationen können auch als Wandzeitung ausgehängen oder als Handouts auf den Haft- und Arresträumen verteilt werden.

Besonders mit Blick auf die in Zeiten der Pandemie rasant ansteigenden Zahlen der Zustimmungsraten zu Verschwörungstheorien, die nicht nur Coronabezüge aufweisen und zusätzlich immer rechtsextreme Narrative aufgreifen, sind solche Informationsmöglichkeiten nicht nur bildend, sondern wirken auch präventiv hinsichtlich des Verfangens in apokalyptischen und (rechts-)extremen Ideologien.

Sport- und Bewegungsangebote neu konzipieren

Sport und Bewegung sind bedeutsam für die körperliche und seelische Gesundheit auch und gerade unter Bedingungen der Unfreiheit. Gerade dann, wenn viele weitere Möglichkeiten der Beschäftigung wegbrechen, werden sie wichtig. Körperliche Aktivität hilft außerdem bei der Einhaltung eines Tag-Nacht-Rhythmus. Wir schlagen hier vor, dass Sporträume oder Hallen einzeln oder von den oben genannten familienähnlichen Kleinstgruppen genutzt werden können. Zudem können kontaktlose Sportarten auf den Freistundenhöfen oder an anderen geeigneten Orten im Freien innerhalb der familienähnlichen Kleinstgruppen durchgeführt werden – beispielsweise Lauftrainings²⁹ oder Workouts mit dem eigenen Körpergewicht. Hierfür können den jungen Menschen (Piktogramm basierte, sprachunabhängige) Vorschläge oder Trainingspläne zur Verfügung gestellt werden.³⁰ Solche Trainingspläne und Trainingshilfen können dann auch für die Haft- und Arresträume zusammengestellt und genutzt werden – auch und besonders in Quarantäne. Gleiches gilt für Entspannungs-, Dehnungs- und Meditationsübungen, die für das Wohlbefinden während einer Quarantäne maßgeblich sein können.

Kreativangebote in Kleinstgruppen, im Freien und auf den Haft- und Arresträumen anbieten

Wenn Schul- und Arbeitsmaßnahmen trotz aller oben aufgezeigten Möglichkeiten wegfallen, dann werden Zeiten frei, die Räume für andere Aktivitäten in familienähnlichen Kleinstgruppen bieten. Neben oben beschriebenen Sportangeboten können Kreativangebote hier eine geeignete Alternative oder Ergänzung darstellen. So können im Freien mit Abstand und/oder in Kleinstgruppen Möglichkeiten zum Malen, Basteln, Werken und Töpfern bereitgestellt werden.³¹

26 Etwa die Veränderung der Sitzordnung mit dem Ziel, mehr Abstand herbeizuführen, Laufwege in Schule und Klassenzimmer kennzeichnen, Trennscheiben aufstellen, Unterricht mit Masken, strikte Trennung des Unterrichtsmaterials wie Stifte usw., Durchführung des schulischen Unterrichts in (oben genannten familienähnlichen) Kleinstgruppen, regelmäßiges Durchlüften der Räume.

27 Vgl. etwa Peschel 2002; Becker 2009.

28 Walkenhorst, Roos & Kaplan 2016.

29 Neben Langstreckenlauf wäre hier auch der Einsatz von kostengünstigen selbstgebaute Speedladders denkbar, die mit Kreide auf den Asphalt gemalt werden oder mit Malercrepp auf den Haftraumböden geklebt werden (<https://www.functional-training-magazin.de/speed-und-koordinationsstraining-mit-der-koordinationsleiter/>).

30 Anleitungen finden sich zahlreich im Internet bei einfacher Suche mit gängiger Suchmaschine unter „Körperübungen ohne Geräte Piktogramme/Bilder“

31 Denkbar ist z.B., dass die Menschen etwas für ihre Eltern, Partner*innen,

Zahlreiche Kreativmaterialien können auch (zeitweise und unter engmaschiger Supervision) auf die Haft- und Arresträume gegeben werden. Denkbar sind hier Malbücher für Erwachsene,³² ebenso wie einfache Bastelmaterialien und Handarbeitsbedarf.

Ausbau der Bibliotheksnutzungsmöglichkeiten

Eine geeignete Möglichkeit, um dem Recht auf Bildung nachzukommen und der Langeweile in den Haft- und Arresträumen entgegenzuwirken, stellen außerdem die in jeder Jugendvollzugseinrichtung und der Mehrzahl der Arresteinrichtungen bestehenden Bibliotheken dar. Die maximale Zahl der ausleihbaren Bücher und die Frequentierung der Bibliothek ist entsprechend den Pandemiebedingungen anzupassen und auszubauen, d.h. die jungen Menschen brauchen mehr Bücher, längere Ausleihzeiten und häufigere Möglichkeiten, auszuleihen.³³ Zusätzlich sollte auch das Entleihen anderer Medien, z.B. Musikträger, Gesellschaft- und Computer- wie Konsolenspiele nebst den dafür benötigten Endgeräten zum Verleih bereitgestellt werden, um von den Kleinstgruppen genutzt zu werden. Sollte auf Arrest nicht verzichtet werden, so können sich junge Menschen dorthin wenigstens entsprechende Beschäftigungen von zu Hause mitbringen (u.a. ausreichend Bücher, Schulmaterialien usw.).

Aufrechterhalten des Besuchsrechts und Ausbau der kontaktlosen Außenkontakte

Während der Haft- und Arrestzeit haben die (jungen) Menschen schon bei Nicht-Pandemie-Bedingungen kaum Möglichkeiten, Kontakt zu den Angehörigen, Freund*innen und Partner*innen außerhalb der Haftanstalt zu halten. Lediglich Briefe, kurze Besuche oder Telefonate geben die Gelegenheit, die Kontakte „nach draußen“ aufrechtzuerhalten; die eingeschränkten Besuchszeiten von vier Stunden im Monat ermöglichen allerdings keine tiefergehende Beziehungsarbeit.

Sollten – wie im Frühjahr 2020 – auch diese knappen Besuchszeiten trotz aller bestehenden Vorschläge und Maßnahmen³⁴ eingeschränkt werden, müssen aus pädagogischer Perspektive dringend andere Wege gefunden werden, um weiter mit Familienangehörigen, Sorgeberechtigten, Freund*innen und Partner*innen in Kontakt zu bleiben. Außenkontakte stehen den Menschen in Haft und Arrest zu und bilden zudem einen Grundstein der Erziehungsarbeit gerade bei jungen Menschen. Es kann als extrem schädigend für die pädagogische Beziehung und Arbeitsgrundlage in Haft oder Arrest gewertet werden, wenn Kontakt zu wichtigen Bezugspersonen nicht nur eingeschränkt, sondern über lange Zeit ersatzlos gestrichen wird. Folglich können Möglichkeiten, kontaktlos in Kontakt zu bleiben, ausgebaut werden: Hierzu zählen die Vorhaltung von ausgiebigen (nicht abgehörten) Telefonaten und das Zurverfügungstellen von Videotelefonie. Bode³⁵ weist darauf hin, dass die praktische Ausgestaltung in den Einrichtungen oftmals noch deutlich hinter dem zurückbleibt, was sowohl rechtlich als auch technisch bereits möglich ist. Telefonate müssen einfühlsam und achtsam nachbegleitet werden, besonders dann, wenn Sorge um Fa-

milienangehörige besteht. Wenn ein Familienmitglied in Folge einer Erkrankung hospitalisiert ist, ist aus humanitären Gründen dringend eine Lockerung der Ausgangsbeschränkungen zu bedenken – das gilt im Übrigen auch über die Pandemie hinaus für familiäre Trauerfälle und andere wichtige Anlässe.³⁶

Zusätzlich können den jungen Menschen vorübergehend technische Endgeräte zur Verfügung gestellt werden, mit denen sie (in eigens dafür eingerichteten W-Lan-Zeiten und -Zonen) in sozialen Medien mit ihren Freund*innen und Familienangehörigen in Kontakt bleiben und sich die Zeit vertreiben können.

Neben Besuchen stellen Briefverkehr und der Erhalt von Paketen die zentrale und häufigste Kommunikationsmöglichkeit dar.³⁷ Um diese zusätzlich ausbauen zu können, kann das Geld für Briefwechsel zeitweise von der Einrichtung übernommen werden. Pakete sind für die Zeit der eingeschränkten Besuchsmöglichkeiten unbegrenzt zu erlauben. (Junge) Menschen, die nicht ausreichend lesen oder schreiben können, sollen beim Verfassen der Briefe unterstützt werden.

Weitere Beschäftigungsmöglichkeiten für die Hafträume im Falle einer Quarantäne

Sollen (junge) inhaftierte Menschen in Quarantäne gebracht werden müssen, so sollte erneut die Möglichkeit einer Entlassung geprüft werden – auch um eine umfängliche Versorgung durch das Gesundheitsamt zu ermöglichen. Bei arrestierten jungen Menschen sollte die vorzeitige Entlassung erfolgen. Wenn (junge) Menschen in Haft (oder Arrest) in Quarantäne müssen, dann bleibt der Erziehungs- und Bildungsauftrag weiter bestehen. Diese jungen Menschen brauchen neben der Versorgung mit Essen und Getränken zudem professionelle pädagogische Zuwendung. Diese kann in regelmäßigen (Distanz-)Gesprächen erfolgen. Die betreuenden Mitarbeiter*innen können sich dabei durch Verwendung persönlicher Schutzausrüstung bestehend aus Schutzkittel und -brille, Einweghandschuhen sowie FFP2-Maske entsprechend den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts vor einer Infektion mit Sars-CoV-2 schützen. Ebenso können zahlreiche der oben zusammengetragenen Vorschläge dabei helfen, dass die (jungen) Menschen diese Zeit auch seelisch möglichst unbeschadet überstehen können. Dazu gehört die regelmäßige Versorgung mit Schreibheften, Schulaufgaben, Büchern, Spielen, Rätseln, Kreativmaterialien, Sport- und Trainingsplänen.

Zusammenfassung und Ausblick

Das Leben mit der Pandemie wird uns als Gesellschaft noch jahrelang begleiten – Menschen in Unfreiheit dürfen bei der Gestaltung einer neuen Normalität nicht vergessen werden. Vor allem für junge Menschen in Haft und Arrest besteht eine besondere Verantwortung. Auch angesichts (medizinisch) notwendiger Einschränkungen muss die würdevolle Behandlung der im Jugend(arrest)vollzug Untergebrachten stets sichergestellt sein.

Mit Blick auf den Umgang mit der Pandemie während der ersten Welle, der noch nicht wieder (gänzlich) zurückgefahrenen Einschränkungen sowie der Sensibilität und Vulne-

Kinder oder Freund*innen basteln können.

32 Es gibt im Internet zahllose und kostenfreie Seiten, auf denen Ausmalbilder für Erwachsene heruntergeladen werden können.

33 In eben dieser Form haben im Übrigen auch die Stadt- und Universitätsbibliotheken auf die Pandemie reagiert.

34 Bode 2020 nennt hier Trennscheiben, Abstand usw.

35 2020, S. 298.

36 Vollzugsöffnende Maßnahmen aus wichtigen Anlässen § 43 JStVollzG NRW.

37 Walkenhorst et al. 2016, S. 21.

habilität von (gerade jungen) Menschen in Haft und Arrest sowie der Mitarbeiter*innen ist zu befürchten, dass auch im nun kommenden Winter 2020/21 mit erheblichen Einschränkungen in Haft und Arrest zu rechnen ist, die besonders zu Lasten der Lebenslagen der dort zwangsweise untergebrachten Menschen gehen. Die Autor*innen haben erste Vorschläge zur Aufrechterhaltung der pädagogischen Arbeit in Haft und Arrest unterbreitet, die nun umgesetzt werden können und in ein „pandemietaugliches“ pädagogisches Konzept münden sollten. Dabei kann es möglicherweise hilfreich sein, auf bereits entwickelte und sich derzeit in der Erprobung befindliche Konzepte von Bildungs- und Erziehungsinstitutionen (Kitas, Schulen, Universitäten, Fachhochschulen, (stationäre) Jugendhilfeeinrichtungen, außerschulische Jugendbildungsträger, Psychiatrien) zur Aufrechterhaltung des alltäglichen pädagogischen Betriebs zurückzugreifen – im Idealfall nehmen die Einrichtungen des Justizvollzuges an „Round Tables“ teil oder initiieren diese proaktiv, um sich mit anderen (pädagogischen) Expert*innen auszutauschen.

Nicht zuletzt bildet die Pandemie uns alle, in dem sie zeigt, was möglich ist: Das gleichzeitige Schließen fast aller Jugendarresteinrichtungen, das Aussetzen der Ersatzfreiheitsstrafen sowie der Erzwingungshaft, zahlreiche Amnestien und der weitgehende Verzicht auf Unterbringung in Untersuchungshaft verdeutlichen eindringlich die ansonsten ungenutzten Spielräume, die uns für eine zukünftige Handhabung von straffälligem Verhalten (junger) Menschen eröffnet wurden – Vorschläge dazu gibt es längst, sowohl für eine vergleichsweise sanfte Transition durch den tatsächlichen Vorrang der Jugendhilfe³⁸ als auch grundsätzlicher Ansätze zum sofortigen Rückbau aller Unfreiheitsräume.³⁹ Beides gilt es weiter intensiv zu prüfen.

Literatur

- Arloth, F.** (2020). Editorial. Forum Strafvollzug, 69(3), 161.
- Bihs, A.** (2013). Grundlegung, Bestandsaufnahme und pädagogische Weiterentwicklung des Jugendarrests in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung des Jugendarrestvollzuges in Nordrhein-Westfalen. Inauguraldissertation zur Erlangung des Doktorgrades der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln. http://kups.ub.uni-koeln.de/5322/1/DissAnne_revidiert.pdf. [01.11.2020].
- Becker, G. E.** (2008). Unterricht durchführen. Handlungsorientierte Didaktik Teil II. Weinheim: Beltz Juventa.
- Bode, L.** (2020). Jugendstrafvollzug in Zeiten der Covid-19-Pandemie. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 31(3), 298-301.
- Borchert, J.** (2017). Bildung als Anspruch - Maßnahmenangebot zwischen Vielfalt und Beschränkung. In M. Schweder (Hrsg.), Jugendstrafvollzug – (k)ein Ort der Bildung!? (S. 18-32). Weinheim: Beltz Juventa.
- Cornel, H.** (2009). Den Vorrang der Erziehung bei delinquenten Jugendlichen ernst nehmen - Vorschläge zur Abschaffung des geschlossenen Jugendstrafvollzuges und Begründung. In: Unsere Jugend, 10(10), 402-415.
- Düinkel, F. & Morgenstern, C.** (2020). Der Einfluss von Covid-19 auf den Strafvollzug und die Strafvollzugspolitik in Deutschland. Neue Kriminalpolitik, 32(2), 1-26.
- Ernst, S. & Klatt, T.** (2020). Jugendarrest während der COVID-19-Pandemie. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 31(3), 302-305.
- Feest, J. & Scheerer, S.** (2020). Abolitionis-muss Manifest zur Abschaffung von Strafanstalten und anderen Gefängnissen. <https://strafvollzugsarchiv.de/wp-content/uploads/2019/09/Abolitionismus-Manifest.pdf>, [01.11.2020].

- Fend, H.** (2005). Entwicklungspsychologie des Jugendalters (3. Aufl.). Wiesbaden: Springer VS.
- Giesecke, H.** (2010). Pädagogik als Beruf. Grundformen pädagogischen Handelns. Weinheim: Beltz Juventa.
- Goffman, E.** (1973). Asyl. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen. Frankfurt aM: Suhrkamp.
- Kaplan, A., Verlinden, K. & Schneider, L.** (2017). Sexualpädagogische Bildungsangebote für junge Menschen im Jugendvollzug – ein Appell an die Forschung und Praxis. Forum Strafvollzug, 66(5), 335-340.
- Kaplan, A. & Schneider, L.** (2020). Pädagogisches Handeln im Jugendvollzug als Kritische Pädagogik. Unsere Jugend, 5(5), 194-202.
- Keppeler, K. & Stöver, H.** (2020). Corona: Handlungsempfehlungen für Gefängnisalltag. <https://www.bag-s.de/aktuelles/aktuelleso/corona-handlungsempfehlungen-fuer-gefaengnisalltag> [01.11.2020].
- Peschel, F.** (2002). Offener Unterricht – Idee, Realität, Perspektive und ein praxiserprobtes Konzept zur Diskussion. Teil I: Allgemeindidaktische Überlegungen. Hohengehren: Schneider Verlag.
- Schneider, L. & Kaplan, A.** (2020). Pädagogik als Kritik – Pädagogisches Handeln im Gefängnis als Kritik der Verhältnisse. Sonderpädagogische Förderung heute, 65(5), 246-256.
- Stelly, W., Thomas, J., Vester, T. & Schaffer, B.** (2014). Lebenslagen von Jugendstrafgefangenen – ein Forschungsbericht. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 97(4), 267-279.
- Sykes, G. M.** (1999). The Society of Captives. A Study of a Maximum Security Prison. New Jersey.
- Walkenhorst, P., Roos, S. & Kaplan, A.** (2016). Außenkontakte. In H. Ostendorf (Hrsg.), Jugendstrafvollzugsrecht (S. 404-469). Baden-Baden: Nomos.

Bezugspreise Forum Strafvollzug:

Einzelbesteller/in

Inland	
Einzelbezug	8,10 €
Jahresabonnement	25,10 €

Ausland	
Einzelbezug	8,50 €
Jahresabonnement	26,50 €

Sammelbezug

(Mindestens 5 Hefte einer Ausgabe an eine Versandadresse)

Inland	
Jahresabonnement	16,70 €
Ausland	
Jahresabonnement	18,70 €

Sämtliche Preise sind incl. 7% Mehrwertsteuer. Der Inlandsversand ist kostenfrei. Versandkosten ins Ausland auf Anfrage. Die Kündigungsfrist für den Bezug der Zeitschrift beträgt drei Monate. Eine Kündigung ist nur zum Jahresende möglich.

Der Bezugszeitraum für das Jahresabo beginnt mit der 1. Ausgabe des Kalenderjahres. Ein Abobeginn während des laufenden Kalenderjahres kann aus organisatorischen Gründen nicht erfolgen und wird automatisch rückwirkend mit der Ausgabe 1 des laufenden Jahres gestartet.

Sammel-DVD	49,90 €	(zzgl. Verpackung und Porto)
Einlage A-Z pro Ausgabe	1,50 €	(zzgl. Verpackung und Porto)
Einbanddecke	12,00 €	(zzgl. Verpackung und Porto)
Ordner A-Z leer	6,50 €	(zzgl. Verpackung und Porto)
Schriftenreihe	20,00 €	(zzgl. Verpackung und Porto)
Ordner A-Z komplett	48,00 €	(zzgl. Verpackung und Porto)

³⁸ Cornel 2009.

³⁹ Feest & Scheerer 2020.

Hans-Werner Eggemann-Dann, Michael Huppertz

Achtsamkeitstraining für junge männliche Gefangene

2017 haben wir in dieser Zeitschrift¹ über einen Versuch berichtet, mit Strafgefangenen der JVA Dieburg die Haltung der Achtsamkeit in Form eines Gruppentrainings zu erarbeiten. Die Arbeit geschieht in seminarartigen Sitzungen, überwiegend mit praktischen Übungen.

Diesen meist kurzen Übungen (bis maximal 10 Minuten) folgen Gespräche über das Erlebte. Es geht in diesen Gesprächen um mögliche Anwendungen, Beziehungen zwischen Lebenssituationen der Gefangenen und der Übung, über das Konzept etc.

Wir haben seit unserem ersten Bericht in Dieburg weitere Gruppen durchgeführt, diese Arbeit inzwischen an die dortige Psychologin und einen Kollegen abgegeben und parallel dazu 2016 ein Achtsamkeitstraining in der JVA Wiesbaden begonnen.

Im Unterschied zur JVA Dieburg, in der männliche Gefangene jeden Alters untergebracht sind, sofern sie nach Erwachsenenstrafrecht verurteilt wurden, werden in Wiesbaden nur männliche junge Erwachsene von 20-24 Jahren aufgenommen. Die erheblich größere Anstrengung mit einer homogenen Gruppe junger Männer überraschte uns.

Wir hatten oft den Eindruck, dass die Haltung der Achtsamkeit der Lebenshaltung und dem Lebensgefühl der jungen Gefangenen, deren Ungeduld, Aktivismus, dem Wunsch nach rascher Veränderung, der

Neigung zu Delegation von Verantwortung und deren Projektionen entgegengesetzt ist. Auch das motivierte uns, in der Haltung der Achtsamkeit eine mögliche Bereicherung für die Gefangenen zu sehen.

Die JVA Wiesbaden ist eine Einrichtung mit max. 280 Plätzen, die ein breites Angebot von Ausbildungen und rehabilitativen Angeboten bereithält. Wir haben dort drei Gruppen durchgeführt. Unsere Aufgabe sah und sehen wir darin, das Konzept der Achtsamkeit an die Gegebenheiten der Klienten und Institutionen anzupassen, eine geeignete Vermittlung zu entwickeln und unser Wissen und Vorgehen weiterzugeben. Deshalb waren wir sehr froh, dass an den Gruppen auch jeweils eine Gefängnispsychologin oder ein Gefängnispsychologe teilgenommen hat. Parallel zu der Arbeit mit den Gefangenen haben mehrere externe zweitä-

gige Fortbildungsveranstaltungen für Mitarbeiter*innen der JVA Wiesbaden (alle Berufsgruppen) mit dem Schwerpunkt Selbstfürsorge stattgefunden.

Wir hatten die Möglichkeit, uns bei unserer Arbeitsgruppe (AG Achtsamkeit in Darmstadt²) im Sinne einer Intervention Unterstützung und Rat zu holen. Da wir unsere Vorgehensweise von Gruppe zu Gruppe verändert haben und denken, dass wir sie dabei verbessert haben, berichten wir in diesem Text lösungsorientiert über den gesamten Verlauf mit einem Schwerpunkt auf der letzten Gruppe, die vom 06.11.2019 bis 22.01.2020 stattgefunden hat.

Setting

Wir haben zwischen dem 05.12.2016 und dem 22.01.2020 drei Gruppen mit 11-14 Teilnehmern durchgeführt. Die Autoren haben sie miteinander geleitet. Die Teilnehmer wurden per Aushang eingeladen oder auch persönlich angesprochen.

Diesen Vorlauf übernahm der gefängnispsychologische Dienst. Die Gruppen fanden während der üblichen Arbeitszeit statt, der Arbeitslohn wurde weitergezahlt. Die Maßnahme wurde bescheinigt und in die Entwicklungsberichte aufgenommen. Sonst gab es keine unmittelbaren Vorteile oder Nachteile bei einer Ablehnung der Maßnahme.

Wir haben in den drei Gruppen die Dauer und die Häufigkeit der Sitzungen variiert. Dabei spielten vor allem der organisatorische Aufwand und die Aufnahme- und Durchhaltefähigkeit der Teilnehmer eine Rolle. Nicht nur wir mussten anreisen und den Vorlauf des Zugangs zur Institution einplanen, auch die Gefangenen mussten – teilweise einzeln – von den Mitarbeiter*innen des allgemeinen Vollzugsdienstes gebracht und abgeholt werden. Wir haben mit zwölf Sitzungen à 90 Min. wöchentlich begonnen, was einen großen Aufwand bedeutete, aber für die Regelmäßigkeit und die Aufnahmefähigkeit der Gefangenen günstig war, und wir haben mit sechs Sitzungen à 3 Stunden (mit Pause) aufgehört, was uns inzwischen als der beste Kompromiss erscheint.

Für die ersten Gruppen haben wir nur mit einigen, für die letzte Gruppe mit allen Teilnehmern individuelle Vorgespräche (unter vier Augen) geführt. Wir halten das für sinnvoll, es gab uns wesentlich mehr Einsicht in die Situation der Teilnehmer. Wir haben keinen der angemeldeten Teilnehmer abgelehnt, obwohl das möglich gewesen wäre. Die Gruppen fanden in einem ausreichend großen Besprechungsraum im Stuhlkreis statt. Technisch haben wir ansonsten nur eine kleine Musikanlage und ein Flipchart gebraucht. Eine schriftliche Zusammenfassung der wesentlichen Begriffe und eine Liste der Übungen haben wir als Handout verteilt.

Konzept

Achtsamkeit ist eine Haltung der Absichtslosigkeit und Offenheit, die wir mit voller Absicht und bei klarem Bewusstsein einnehmen. Sie führt uns in die Gegenwart, zu lebendigen und differenzierten Begegnungen mit der Umwelt, anderen Menschen und uns selbst. Achtsamkeit unterstützt Akzeptanz und



Dipl. Psych. Hans-Werner Eggemann-Dann

Ehem. Leiter des Bereichs Jugendförderung und Erziehungsberatung der Stadt Ludwigshafen
Gesprächstherapeut,
Familientherapeut, Supervisor
und Achtsamkeitstrainer



Dr. phil. Dipl. Soz. Michael Huppertz

Arzt für Psychiatrie und Psychotherapie
mihup@web.de

¹ Leonhardt, Huppertz, Schneider, Steinger 2017.

² www.ag-achtsamkeit.org; Huppertz, Saurgnani, Schneider 2013.

Gelassenheit, Distanz und Impulskontrolle, differenziertere Gefühle, Ruhe, Vertrauen, evtl. auch Dankbarkeit und Lebensfreude. Die vorrangige Arbeit an der Lebenseinstellung, der Lebensweise und dem Lebensgefühl, vermittelt an einzelnen Konflikten und Problemen, unterscheidet diese Arbeit von anderen Therapie- und Beratungsformen. Wir arbeiten mit einem alltagsnahen Achtsamkeitskonzept, das verschiedene Formen der Achtsamkeit berücksichtigt: neben der Achtsamkeit nach innen – auf die Gedanken, den Atem, Körperempfindungen und Impulse – auch die Achtsamkeit auf die menschliche und nicht-menschliche Wirklichkeit und auf die Beziehungen und die Gefühle. Deswegen beziehen wir auch die Themen der achtsamen Kommunikation, der Sinnfindung und der moralischen Orientierung in die Arbeit ein.

Achtsamkeit bedeutet nicht, sich aus der Welt und der Verantwortung zurückzuziehen, sondern sich auch auf umsichtige Weise in ihr zu engagieren. Dazu gehört es auch, zu angemessenen Bewertungen zu kommen und sich moralisch in der Welt zu orientieren. In der Arbeit im Gefängnis ist dies ein zentraler Punkt. Versuche, Achtsamkeit zentral als eine Haltung des Nicht-Bewertens zu interpretieren und anzuwenden, sind generell, insbesondere aber für Menschen unangebracht, die ohnehin dazu neigen, ihr eigenes Handeln zu wenig oder unangemessen zu bewerten. Eine entsprechende Untersuchung in den USA über die Achtsamkeitsarbeit mit Strafgefangenen bestätigt uns in dieser kritischen Sicht gegenüber der durchaus gängigen Auslegung der Achtsamkeit als einer grundsätzlich nicht-bewertenden Haltung.³ Gerade in diesem Projekt schien es uns wichtig, angemessene Bewertungen und Sinnfindung in die Achtsamkeitsarbeit zu integrieren.

Wir versuchen in unserer Arbeitsgruppe, das allgemeine Konzept der Achtsamkeit für verschiedene Aufgabengebiete (Depression, Psychose, psychoonkologische Probleme, Prävention, Paarbeziehungen, alte Menschen und andere) und in unterschiedlichen Settings umzusetzen. Die Arbeit mit jugendlichen Strafgefangenen verlangt besondere Anpassungen des Konzepts, die bei älteren Gefangenen mit mehr Frustrationstoleranz und Lebenserfahrung weniger notwendig waren.

Die besonderen Herausforderungen bei der Arbeit mit Strafgefangenen und insbesondere mit jungen männlichen Häftlingen liegen auf mehreren Ebenen:

- Die Arbeit mit Achtsamkeit erfordert eine klare Motivation, ein ausreichendes Verständnis, Geduld, Durchhaltevermögen, Frustrationstoleranz. Abgesehen von einzelnen effektiven Übungspraktiken zeigt sie erst nach einer gewissen Zeit Erfolge – bei ausreichender Übungspraxis, z.B. 10 Minuten am Tag. Die Frustrationstoleranz junger Gefangener ist sicher gering. Zudem haben viele nicht gelernt zu lernen und tun sich schwer mit abstrakten Konzepten. Der Bildungsstand – nicht die Intelligenz – fast aller Gruppenteilnehmer war erstaunlich gering. Mit einer Ausnahme waren bereits ein Hauptschulabschluss oder gar eine abgeschlossene Lehre eine hohe Qualifikation, abgebrochene Lehren die Regel.
- Für Achtsamkeit interessieren sich meist Menschen, die im „Selbstverwirklichungsmilieu“ zu Hause sind, also dem Mittelstand mit all seinen Werten der individuellen Entwicklung, der Entfaltung der Subjektivität usw. Junge Strafgefangene kommen mehrheitlich nicht aus diesem Milieu, sie sind für Selbstentwicklungskonzepte „hard-to-reach-people“.

- Diese Gruppe von Teilnehmern befindet sich in einer – eher verlängerten – Adoleszenz. Zu den Herausforderungen dieser Lebensphase gehören Offenheit und Klärung des eigenen Lebensentwurfs in einer Balance von Verbindung und Autonomie („Was ist mir wichtig?“ „Zu wem will ich gehören?“ „Wie will ich sein?“ „Was soll ich tun?“), die sich sowohl auf das berufliche als auch auf das private Leben bezieht.⁴
- In unserer Gruppe wie in Vorgesprächen spielten die Bedeutung der Ursprungsfamilie, der Umgang mit Frauen (inkl. bestehender Beziehungen), die Rolle des vertrauten sozialen Milieus, der Wunsch nach Existenz- und Familiengründung eine Rolle. Es gab entmutigende Rückblicke auf gescheiterte Versuche in Berufen und Beziehungen, aber auch das Gefühl, schlecht behandelt worden zu sein und Pech gehabt zu haben. Eine Lebensphase der Neuorientierung bietet aber auch besondere Chancen für neue Ideen.
- Die Situation des Gefangenseins bringt besondere Herausforderungen mit sich, birgt aber ebenfalls Chancen. Als belastend wurden vor allem Konflikte mit den Bediensteten, gelegentlich auch mit anderen Häftlingen geschildert, erst in zweiter Linie Mangel an Außenkontakt, materielle Entbehrungen, Langeweile u.a. Die Teilnehmer hatten häufig Schlafprobleme, klagten über Unruhe und Anspannung und grübelten viel. Auffälligkeiten bestanden in einer deutlich selektiven Empathie, die z.B. gegenüber Bediensteten gering war, Konzentrationsstörungen und mangelnder Rücksichtnahme auch auf das Gruppengeschehen. Eine Chance in der Situation des Gefangenseins in dieser Altersgruppe besteht darin, dass die Zeit im Gefängnis tatsächlich als eine Art Auszeit wahrgenommen wurde, die wesentlich weniger stressig ist als die Zeit vorher. Die Gefangenen haben prinzipiell Zeit, auch für die Achtsamkeitspraxis und wirkten dankbar für Inputs und Abwechslung. Außerdem fiel uns in den Gruppensituationen auf, wie solidarisch und unterstützend die Gefangenen, nicht immer, aber oft miteinander umgegangen sind. Auf Grund all dieser Eindrücke und Annahmen entwickelten wir folgende thematische Einteilung und Reihenfolge als grobe Orientierung für unser Vorgehen:

- Mehr innere Ruhe und Gelassenheit.
- Stressbewältigung und leichterer Umgang mit Gefühlen und Gedanken.
- Verbesserte Beziehungen zu anderen Menschen.
- Das eigene Leben sinnvoll gestalten.

Wir haben Übungen bevorzugt, die einfach, kurz und alltagsnah sind, die Spaß machen und die subjektive Schamgrenzen berücksichtigen. Letzteres schränkte die Verwendung von Übungen mit Bewegung und Kontakt ein. Zunehmend haben wir auch Übungen verwendet, deren Nutzen unmittelbar erkennbar ist.⁵

Hilfreich waren besonders:

- Bewusster Umgang mit Stress und belastendem Grübeln (3-2-1 Übung, Die Glocke hören, Atemzüge beobachten und zählen, Sitzen wahrnehmen und damit experimentieren).
- Äußere Achtsamkeit (Beschreiben, sich mit dem Raum beschäftigen, eine Clementine schälen und essen, Musik hören).

4 Eggemann-Dann 2021.

5 Ausführliche Darstellungen der Übungen finden sich in: Huppertz 2015.

3 Tangney, Dobbins, Stuewig, Schrader 2017.

- Das eigene Gesprächsverhalten wahrnehmen und bewusster gestalten (Kommunikation mit Unterbrechungen als Paarübung), Strategien zur Konfliktbewältigung.
- Die eigenen und die Bewertungen anderer deutlicher wahrnehmen und die Wirkung des Bewertens spüren und relativieren, Beschreiben, Strategien zur Konfliktbewältigung.
- Das bewusste Akzeptieren von Umständen, die sich nicht ändern lassen, ohne zu hadern, weiter nach Auswegen zu suchen oder Wiedergutmachungen zu verlangen.
- Existenziell orientierte Übungen, Sinnfragen (s.u.).

Probleme und Lösungsversuche

Die weitere Anpassung des Konzepts

Das Konzept der Achtsamkeit war für die jugendlichen Gefangenen fremdartig. Das führte zu ungewöhnlichen Verständnisproblemen. Immer wieder stand die Frage im Raum: „Wozu soll das Ganze gut sein?“

Wir versuchten, die verschiedenen Kopplungsprobleme zunächst durch direkte Interventionen, Disziplinierung und Improvisation während der Treffen zu lösen. Nach dem zweiten Durchgang 2018 in Wiesbaden entschlossen wir uns zu konzeptuellen Veränderungen der Didaktik:

- Stärkere Berücksichtigung des individuellen momentanen Erlebens der Teilnehmer, d.h. die direkte Anknüpfung an die alltäglichen Probleme. Wir gingen also weniger von dem Konzept aus.
- Bemühen, den Nutzen einer Übung ausführlich zu erklären (z.B. bzgl. Erleichterung von Unruhe und Grübeln, Impulskontrolle und Nicht-Handeln, praktische Konfliktlösung, effektivere Kommunikation durch besseres Zuhören, Verbesserung des Ein- und Durchschlafens usw.).
- Verwendung anschaulicher, spannender Geschichten und Metaphern.
- Weniger begriffliche Definitionen und abstrakte Erläuterungen.
- Einfache, klare, anschauliche Sprache, Humor.
- Offenheit, Direktheit und klares Engagement der Leiter für die Achtsamkeitspraxis.
- Starke Würdigung positiver Beiträge, die z.B. das „Spüren“ betonen.

Coaching statt Teaching.

Da wir die Haltung der Achtsamkeit zunehmend an den aktuellen Problemen der Teilnehmer und nicht als abstrakte Lehrinhalte (was bei anderen Gruppen durchaus möglich ist) entwickelt haben, haben wir mehr beraten als gelehrt.

Auch in der Arbeit mit Strafgefangenen besteht ein wesentlicher Teil der Achtsamkeitsarbeit darin, zunächst einmal innezuhalten, wahrzunehmen und zu spüren. Dadurch werden die subjektiven Anteile problematischer Situationen spürbarer. Gleichzeitig wird durch die Bewusstheit eine gewisse Distanz hergestellt und das sofortige impulsive Reagieren wird verhindert. Ein roter Faden des Coaching bestand darin, diesen Raum der Achtsamkeit immer wieder herzustellen.

Einige Beispiele für erfreuliche Entwicklungen:

- Ein junger Mann verstand besser seinen funktionalisierenden und desaströsen Umgang mit Frauen. Er konnte offen und anhand von Beispielen darüber sprechen und mit Hilfe der – bei diesem Thema besonders lebhaften – Gruppe darüber nachdenken.

- Ein von verzweifelte Gedanken geplagter Flüchtling machte sehr entlastende Erfahrungen von Affektsteuerung durch bewusste Fokussierung des Atems.
- Einige aus der Gruppe erlebten mehr Ruhe, Gegenwärtigkeit und Sich-Spüren beim Hören von Musik.
- Ärger konnte durch die Möglichkeit, vom Bewerten zum Beschreiben zu gehen, abgemildert werden (Übungspraxis mit verschiedenen Musikbeispielen).
- Verblüffend für einen Migranten waren die Veränderungen in der Wahrnehmung von Mitgefangenen und Möglichkeiten, Konflikte mit Gefangenen anders anzugehen.
- Es ergaben sich neue Beziehungsmöglichkeiten durch Erfahrungen mit einer einfachen achtsamen Aikidoübung.
- Die Bedeutung des Zuhörens und des In-Ruhe-Sprechen-Könnens wurde erlebbar.
- Wir coachten Konfliktsituationen, z.B. den Umgang in einer aggressiv eskalierenden Situation in einem Park und in der JVA durch einen Mitgefangenen, der die für ihn angesetzte erlaubte Telefonzeit massiv überschritt. Wir fanden im Übrigen auch die Expertise der Teilnehmer z.B. im Umgang mit aggressiv geladenen Situationen interessant. Auffallend war aber z.B., wie sehr die Teilnehmer Hilfsmöglichkeiten durch Andere ausblendeten. Hilfe zu holen passte schwerlich zu ihrem Verhaltenskodex.

Motivation, Disziplin, Commitment

Während wir zu Beginn die Kurse trotz erkennbarer Disziplin- und Motivationsprobleme in ähnlicher Zusammensetzung beendeten wie wir sie begonnen hatten, setzten wir uns in den beiden letzten Durchgängen stärker mit der Kooperation und dem Commitment auseinander. Es zeigte sich, dass einige Teilnehmer nicht wirklich interessiert waren. Sie hatten eher zugestimmt, weil sie eine Erwartung bzw. auch Druck verspürten.

Wir sprachen nach erheblichen Problemen offen die Motivation und Kooperation einiger Teilnehmer an und wurden vom psychologischen Dienst dabei unterstützt. Die Gruppe verkleinerte sich durch diese Klärung deutlich auf sechs Teilnehmer. Durch dieses schmerzhaftes Schrumpfen veränderte sich die Lern- und Übungsatmosphäre sehr konstruktiv. Die offene Klärung der Motivation erhöhte auch die Glaubhaftigkeit der Trainer und der Achtsamkeitshaltung. Die Atmosphäre wurde besser und es entwickelte sich eine Balance von Heiterkeit und Ernsthaftigkeit, u.a. eine oft verblüffende Offenheit z.B. im Umgang mit existentiellen Fragen wie Liebe, Tod, Vergänglichkeit und Werten.

Werteorientierung, existenzielle Themen, Sinnfragen

Die Sehnsucht nach sinnerfülltem Leben begegnete und berührte immer wieder mal, und wurde doch auch oft gewohnheitsmäßig von Betäubung und Action überlagert.

Für die Beschäftigung mit existentiellen und wertorientierten Fragen nützlich waren Vergänglichkeitsübungen, z.B. die Kontemplation über Sätzen wie „Ich kann jederzeit schwer erkranken.“ oder „Ich werde sterben.“ oder das Nachdenken über die Frage „Was würde ich gerne erreichen oder hinterlassen, wenn ich nur noch 5 Jahre zu leben hätte?“ Durch solche Übungen entstand eine Ernsthaftigkeit, die sonst bisweilen gefehlt hat („Das hat mich noch nie jemand gefragt.“). Kontemplieren heißt weniger Nachdenken als Auf-sich-wirken-lassen und den Bildern, Gedanken, Gefühlen, die solche Fragen aufwerfen, in Ruhe nachzugehen. Der Beitrag der Achtsamkeit zur Sinnfindung besteht nicht in der Suche, sondern darin, auf Anmutungen zu reagieren, den Aufforderungscharakter

der Umwelt und Mitwelt wahrzunehmen. Wir haben z.B. in zwei Gruppen im Gefängnis erlebt, dass sich die Teilnehmer spontan besonders von der Notlage benachteiligter Kinder angesprochen fühlten.

Die hohe Bedeutung der Familie – sowohl der Ursprungsfamilie als auch einer eigenen zukünftigen – zeigte sich übrigens als großer verbindender Wert. Freundschaften schienen unzuverlässiger. Es lohnt sich, über einen solchen konkreten Austausch Werte zu thematisieren. Auch religiöse Fragen und das Thema Dankbarkeit klangen an. Auf die Frage nach dem Sinn des Aufenthaltes im Knast wurden überraschend viele positive Erfahrungen und Wahrnehmungen formuliert.

Fazit und Ausblick

Mit einem Achtsamkeitstraining haben wir neben den zahlreichen Angeboten der JVA Wiesbaden ein Training begonnen, das sich unmittelbar der Lebenskunst widmet. Wir vermuteten auf diesem Gebiet bei den jugendlichen Gefangenen einen großen Bedarf.⁶ Der Vorteil eines Achtsamkeitstrainings ist, dass Lebenskunst in Form einer generalisierbaren Haltung durch praktische Übungen des Wahrnehmens, Beschreibens, Denkens, der Relativierung der eigenen Sichtweise und der Perspektivität, der achtsamen Kommunikation und des Umgangs mit Impulsen und Gefühlen vermittelt werden kann.

Die Herausforderungen des Projekts lagen vor allem in den subkulturellen Unterschieden zwischen den Teilnehmern und uns, der Komplexität des Konzepts und den Voraussetzungen vieler Teilnehmer in Bezug auf Lernen, Motivation, Disziplin, Geduld, Konzentration, Ausdauer. Wir haben in diesem Text geschildert, wie wir mit diesen Schwierigkeiten umgegangen sind.

Wir empfehlen, mit allen Teilnehmern Vorgespräche zu führen und dabei die Indikation für die Gruppe eher eng zu stellen. Darüber hinaus ist es aus unserer Sicht sinnvoll, Mitarbeiter*innen der JVA in weitere Projekte dieser Art einzubeziehen. Ein entsprechendes Konzept haben wir der JVA vorgelegt. Es könnte Mitarbeiter*innen verschiedener JVA und verschiedener Berufsgruppen umfassen, die interessiert sind, die Achtsamkeitsarbeit mit den Gefangenen und später auch mit den Mitarbeiter*innen zu entwickeln und durchzuführen. Externe Expert*innen wie wir sollten weitergeben, was sie über Achtsamkeit wissen, dann an der Weiterentwicklung der Arbeit vor Ort mitwirken und sie eventuell supervidieren. Die Verbreitung des Konzepts in den JVA hauptsächlich über externe Referent*innen wird nicht möglich sein, weil dies zu teuer und zu aufwändig ist. Vor allem aber liegt die Expertise für die Situation vor Ort und die Betroffenen nicht bei uns, sondern bei den Mitarbeiter*innen aller Berufsgruppen, die seit Jahren und Jahrzehnten in den JVA arbeiten.

Wir würden es sehr begrüßen, wenn gemischte Trainings mit Gefangenen und Mitarbeiter*innen stattfinden würden. So könnten viel leichter wechselseitige Empathie und Kooperation gefördert werden als in getrennten Trainings. Die Schwierigkeiten einer Umsetzung dieser Idee ahnen wir, aber ein gemischtes Training wäre einen Versuch wert. Dahinter steht unsere Überzeugung, dass Achtsamkeit in jeder Institution auch einen institutionellen, systemischen Aspekt hat.⁷ Soll die Atmosphäre in einer JVA auf der Basis der Achtsamkeit schrittweise entspannter, kooperativer, gewaltfreier und ef-

fektiver im Sinne einer Resozialisierung werden, müsste das Konzept auf allen Ebenen bekannt, unterstützt und praktiziert werden, von den Gefangenen bis zur Leitung.

Dank

Wir danken insbesondere der JVA Wiesbaden – der Leitung und allen Mitarbeiter*innen – für die vielfältige Unterstützung. Wir danken insbesondere den Mitarbeiter*innen des psychologischen Dienstes und den Gefangenen, die uns ausgesprochen freundlich, sogar herzlich und dankbar begegnet sind, auch wenn sie uns immer wieder für seltsame Heilige hielten. Und wir danken unserer AG, die uns mehrfach mit Erfahrung und Freundschaft unterstützt und ermutigt hat, wenn wir es brauchten.

Zusammenfassung

Die Autoren beschreiben nach längeren Erfahrungen mit Achtsamkeitstrainings in hessischen JVA die besonderen Herausforderungen dieser Arbeit mit Gruppen junger männlicher Gefangener. Deren Impulsivität, Ungeduld, Aktivismus und der Wunsch nach rascher Veränderung, die kulturellen Unterschiede und die in der Bildung sowie unklare Motivationen schufen anstrengende Verständnisprobleme. Dies motivierte die Trainer zu didaktischen Veränderungen im Konzept und der Gruppenzusammensetzung. Beide Veränderungen erleichterten die Arbeit für Trainer und Teilnehmer deutlich.

Der Ansatz bei den Themen und Fragen der jungen Männer, mehr Beratung und Coaching als Lehre, einfache klare Sprache, sowie eine Haltung unerschrockenen Respekts und offener Neugier verbesserten den Anschluss zwischen Teilnehmern und Trainern deutlich.

Perspektivisch ermuntern diese Erfahrungen, Achtsamkeit als verbindenden roten Faden zwischen Mitarbeiter*innen und Gefangenen in JVA zu erproben und dafür geeignete Qualifizierungsformen zu entwickeln. Einen Vorschlag dazu haben die Autoren vorgelegt.

Literatur

- Eggemann-Dann, HW, Fryszner, A, Schwing, R. Systemisches Arbeiten mit Jugendlichen. Vandenhoeck & Ruprecht; erscheint vorauss. 2021.
- Huppertz, M. Die Bedeutung der Achtsamkeit für die ethische Intelligenz von Unternehmen. In: SEM Radar, Zeitschrift für Systemdenken und Entscheidungsfindung im Management, 2014, Jg3 / 1,49-83), s. a. www.mihuppertz.de/texte-zum-download/.
- Huppertz, M. Achtsamkeitsübungen. Experimente mit einem anderen Lebensgefühl. 85 Anleitungen für die Praxis. Paderborn: Junfermann, 2015.
- Huppertz, M., Saurgnani, S., Schneider, S. Ein pluralistisches Achtsamkeitskonzept für die therapeutische Praxis. Verhaltenstherapie und psychosoziale Praxis 2013, 45, 381-397, s. a. www.mihuppertz.de/texte-zum-download/.
- Leonhardt, M., Huppertz, M., Schneider, S., Steininger, T. Selbsterfahrung in Achtsamkeit – Trainingsangebot in der JVA Dieburg. In: Forum Strafvollzug 1 / 2017, 65-66.
- Tangney, J., Dobbins, A., Stuewig, J., Schrader, S. Is there a dark side of mindfulness? Relation of Mindfulness to Criminogenic Cognitions. Society for Personality and Social Psychology: Personality and Social Psychology Bulletin, 2017, 1-12. DOI: 10.1177/0146167217717243.

6 Eggemann-Dann 2021.

7 Huppertz 2014, Eggemann-Dann 2021.

Tobias M. Berger

132. Tagung des Strafvollzugausschusses

Glückburg, 23. bis 25. September 2020

Die 132. Tagung des Strafvollzugausschusses der Länder konnte unter dem Vorsitz von Schleswig-Holstein noch als eine der letzten großen bundesweiten Veranstaltungen im Justizbereich als reine Präsenzveranstaltung durchgeführt werden. Leider war allerdings als absolutes Novum Bayern nicht an einer Sitzung des Strafvollzugausschusses

vertreten, da die jeweiligen Coronaverordnungen einen Tag vor der Anreise die Herkunftsregionen

der Bayrischen Vertreter zu Risikogebieten erklärt hatte. Als neue Vertreter im Kreise des Strafvollzugausschusses konnte der Schleswig-Holsteinische Justizminister Claus Christian Clausen die Kollegen Roland Wilkening für Brandenburg, Stephan Hagemann für Mecklenburg-Vorpommern, Jörn Goeckenjahn für Sachsen und Wolfgang Reichel für Sachsen-Anhalt begrüßen.

Nicht nur wegen der besonderen Hygienebestimmungen während der Präsenztagung stand die 132. Tagung unter dem besonderen Einfluss der Covid 19 Pandemie. Bereits der Austausch unter TOP 2 zu den Vorkommnissen von besonderer Bedeutung im Berichtszeitraum war geprägt von den besonderen Auswirkungen des weltweiten Infektionsgeschehens. Diese Eindrücke wurden unter TOP 3 „Umgang mit SARS-CoV-2 Pandemie“ vertieft.

Alle Länder haben dabei die hohe Reaktionsgeschwindigkeit und das gute Krisenmanagement der Vollzugsverwaltung und der Vollzugseinrichtungen hervorgehoben.

Als derzeit größte Herausforderung wurde von allen Ländern die Wiederaufnahme der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen genannt. Aufgrund des hohen Belegungsdrucks wurden die Wiederaufnahmen teilweise in konzeptionell festgelegten Stufenverfahren gesteuert.

Bezüglich der Schutzmaßnahmen für Gefangene wurden in allen Ländern sehr gute Erfahrungen mit Videobesuchen, Langzeitausgängen, Erhöhung

der Belegungsraten im Offenen Vollzug und Haftraumtelefonie/Gesprächsguthaben gemacht. Diese Maßnahmen sollen im unterschiedlichen Umfang auch nach Beendigung der Pandemie in vielen Ländern beibehalten bzw. ausgebaut werden.

Schwierig umzusetzen seien nach wie vor die Besuche von Kindern Inhaftierter, da Berührungen immer noch untersagt seien. Die bundesweiten Abstimmungen zum Sammeltransport und die gemeinsame Dokumentation der länderspezifischen Maßnahmen haben sich bewährt.

Das BMJV hat die Darstellungen unter TOP 4 um die europäische Ebene ergänzt und für den Justizvollzug den Handlungsleitfaden für Entscheidungsträger in der Justiz (PC-CP WG) und den Bericht zu Präventionsmaßnahmen in Europäischen Gefängnissen (EuroP-ris) hervorgehoben.

Die internationale Ebene des Justizvollzuges wurde auch unter TOP 12 angesprochen, da der neue mehrjährige Finanzrahmen der Europäischen Kommission (2021-2027) und die dort verankerten Förderprogramme sowie der grenzüberschreitende Austausch zu Trainings- und Fortbildungszwecken die Resozialisierung von inhaftierten Menschen im Justizvollzug befördern könnten.

Weiter hat sich der Strafvollzugausschuss über die Arbeit der Kriminologischen Zentralstelle ausgetauscht und sich neue Visualisierungsmöglichkeiten per Onlineapplikation von Techniken des Unmittelbaren Zwanges vorstellen lassen.

Unter TOP 9 war sich der Strafvollzugausschuss einig, dass das sog. harte GEO-Fencing eine wirksame Abwehrmethode zur Verhinderung von Drohnenüberflügen über Justizvollzugsanstalten ist. Hierfür ist jedoch die Änderung des EU-Rechtsrahmens erforderlich. Die Thematik wurde daher mit einem einstimmigen Beschluss in die kommende Justizministerkonferenz eingebracht.

Breiten Raum auf der 132. Tagung nahm auch die Vorstellung des Projekts zur Drogenerkennung IONSCAN ein, da in allen Bundesländern zunehmende Herausforderungen bei der Bekämpfung von Neuen psychoaktive Substan-

zen – NPS gesehen wurden. Diese sind aufgrund der erschwerten Zugangswege für klassische Drogen durch Besuchs- und Kontaktbeschränkungen während der Pandemie nochmals verstärkt aufgetreten, da sich diese sog. „legal highs“ leichter in die Justizvollzugseinrichtungen einschleusen lassen.

Der vorgestellte Ionenscanner ist ein „lernendes System“, d.h. er wird durch neue Substanzen stets weiterentwickelt. Wesentlich für den Erfolg bei der Bestimmung der NPS ist zudem die vom LKA Rheinland-Pfalz geführte Datenbank zu sämtlichen auf dem Markt befindlichen Substanzen, die sich in rascher Abfolge mit veränderten Rezepturen bei den Endverbrauchern wiederfinden. Der Einsatz des Ionenscanners führt zu einer Entlastung des LKA, da nicht mehr alle Papiere/Trägersubstanzen zur Prüfung dorthin übersendet und geprüft werden müssen, sondern nur noch diejenigen mit durch den Ionenscanner festgestelltem positivem Befund, und zu einer zeitnahen Interventionsmöglichkeit der Justizvollzugsanstalten. Die Länder wollen die Möglichkeit einer Kooperationsvereinbarung prüfen.

Die Fortschritte bei der Bekämpfung von Hepatitis C waren unter TOP 11 ebenfalls Thema der Tagung. Der Ausschuss hat die Arbeitsgruppe „Einkaufsgemeinschaft für die Anschaffung von Hepatitis C Medikamenten“ beauftragt, zur 133. Tagung einen Bericht vorzulegen, der die Bedarfe und rechtlichen Rahmenbedingungen einer Einkaufsgemeinschaft darstellt. Auch das BMJV hat seine Unterstützung beim Kampf gegen Hepatitis C zugesagt.

Der Umgang mit politisch und religiös motiviertem Extremismus war bereits mehrfach Tagungsgegenstand des Strafvollzugausschusses. Inzwischen sitzt ein Vertreter des Strafvollzugausschusses dauerhaft in der Lenkungsgruppe AG Deradikalisierung der GTAZ, um auch dort die Interessen des Strafvollzugs zu vertreten. Aufgrund des Ausscheidens von Herrn Dr. Behm wurde Herr Kunze aus Hessen zum neuen Vertreter gewählt.

Unter TOP 15 war eine Daueraufgabe des Strafvollzuges erneut Thema: die Wiedereingliederung entlassener Strafgefangener und Sicherungsverwahrter als gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Unter der Federführung Schleswig-Holsteins tagte im Frühjahr der gemeinsame Arbeitskreis der Arbeits- und

Tobias M. Berger

Leiter der Abteilung
Justizvollzug, Ministerium
für Justiz, Europa und
Verbraucherschutz, Kiel
tobias.berger@jumi.landsh.de

Sozialministerkonferenz und des Strafvollzugausschusses (ASMK/StVollzA) in der Landesvertretung Schleswig-Holsteins. Es konnten im Zusammenwirken aller Beteiligten (u.a. Bundesagentur für Arbeit, Kommunale Spitzenverbände) bislang deutliche Fortschritte erreicht werden. Gemeinsam sollen Handlungshinweise und Empfehlungen der Bundesagentur für Arbeit für deren Mitarbeitenden entwickelt werden, die u.a. die Wohnraumsicherung bis zu einem Jahr nach Inhaftierung vorsieht sowie die rechtzeitige Bescheidung zukünftiger Leistungen für noch in Haft befindliche Anspruchsnehmer.

Die Frage der Kooperation bei der länderübergreifenden Evaluation des Jugendstrafvollzuges war unter TOP 17 gewichtiges Thema des Ausschusses.

Art und Umfang der Fortführung der länderübergreifenden Evaluation des Jugendstrafvollzuges, die durch das Projektsekretariat beim Kriminologischen Dienst NRW koordiniert

wird, wurde ausgiebig diskutiert. Der Ausschuss hat Nordrhein-Westfalen gebeten, unter Einbeziehung der teilnehmenden Länder bis zur Frühjahrstagung 2021 zu berichten, ob und unter welchen Voraussetzungen die länderübergreifende Evaluation des Jugendstrafvollzuges und die hierfür erforderliche Verwaltungsvereinbarung fortgeführt werden können.

Hierzu werden die an der länderübergreifenden Evaluation des Jugendstrafvollzuges beteiligten 13 Länder (Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen) die Verwaltungsvereinbarung entsprechend bis zum Ende des Jahres 2021 verlängern.

Abschließend hat sich der Ausschuss über den auch in den Medien aufgegriffenen Umgang mit möglichen extremistischen Gruppierungen unter

Vollzugsbediensteten ausgetauscht und die Frage des Schulungs- und Betreuungsbedarfs mit demokratie- und verfassungsfeindlichen Tendenzen unter Vollzugsbediensteten erörtert. Im Rahmen des Erfahrungsaustausches zum Thema Berufsethik im Justizvollzug soll das Thema vertieft aufgegriffen werden.

Die Flensburger Förde hat sich dank spätsommerlicher Temperaturen und dem Weitblick bis nach Dänemark als guter Tagungsort gezeigt. Auch wenn die Kommunikation in allen Bundesländern inzwischen von Telefon- und Videokonferenzen geprägt wird, sind die Vorteile der vielen informellen dienstlichen Austauschmöglichkeiten auf einer Präsenzveranstaltung deutlich geworden. Hoffen wir, dass die nächste Tagung des Strafvollzugausschusses vom 28.-30. April 2021 in Bremen wieder als „echte“ Tagung stattfinden kann.

Bayern// „Haftsache“ immer beliebter

Gute Qualität aus dem Gefängnis: Die hochwertigen Design-Artikel aus den bayerischen Justizvollzugsanstalten werden immer beliebter. Die von Strafgefangenen gefertigten und unter der Marke „Haftsache.de“ vertriebenen Handwerksprodukte erzielten in diesem Jahr bereits mehr als 122.000 € Umsatz (Januar bis Juli 2020). Ein Plus von fast 72% gegenüber dem Vorjahreszeitraum. Justizminister Georg Eisenreich: „Oberstes Ziel des bayerischen Justizvollzugs ist neben dem Schutz der Allgemeinheit die Resozialisierung. Unser Projekt leistet einen wichtigen Beitrag. Durch die Arbeit werden die Gefangenen auf ein Leben nach der Haft vorbereitet.“

Seit Anfang des Jahres wurden im Online-Shop „Haftsache.de“ mehr als 3.000 nach traditionellen Handwerkstechniken angefertigte Artikel verkauft. „Haftsache.de“ hat sich am Markt etabliert und seinen Bekanntheitsgrad zunehmend erhöht. Inzwischen hat die Wort- und Bildmarke fast 10.000 „Gefällt mir“ auf Facebook bekommen und nahezu 1.000 Instagram-Follower.

Die aktuellen Verkaufsschlager:

- Feuerkugel für lauschige Sommer- und Winterabende. Jeder Stahlstreifen wurde in der Schlosserei

der JVA Landshut von Hand angelegt und angeschweißt. 90 €, zzgl. Versandkosten.

- Brezenschneider aus Buchenholz aus der Schreinerei der JVA Straubing. 28 €, zzgl. Versandkosten.
- Bierkasten-Tischauflage eckig. Den Aufsatz gibt es in rund oder eckig, mit Eisblock für kühle Getränke im Kasten. Made in JVA Niederschönenfeld. 60 €, zzgl. Versandkosten.
- Filzpantoffeln aus 100% reiner Schafwolle, hergestellt in der Schuhmacherei der JVA Kaisheim. 24 €, zzgl. Versandkosten.

Justizminister Eisenreich: „Unser Projekt „Haftsache.de“ ist ein schöner Erfolg – vor allem, weil wir dadurch zusätzliche Arbeitsplätze für Gefangene in unseren Justizvollzugsanstalten schaffen konnten.“ Dabei bildet „Haftsache.de“ nur einen kleinen Teil des vielfältigen Spektrums der Arbeitsbetriebe. Dieses reicht von modernen Druckbetrieben über ökozertifizierte Landwirtschaftsbetriebe bis hin zur Produktion von Pralinen. In den Justizvollzugsanstalten wird zudem Anstaltskleidung für bis zu 12.000 Gefangene produziert. Minister Eisenreich: „Ich gratuliere den Betrieben unserer Vollzugsanstalten zu ihrer erfolgreichen Arbeit.“

Dem jungen Projekt „Haftsache.de“ – erst im Februar 2017 gelauncht – liegt eine Kooperation zwischen dem Bayerischen Staatsministerium der

Justiz und der Technischen Universität München zugrunde. Unter anderem nach Design-Ideen des Lehrstuhls für Industrial Design erstellen die Gefangenen eine breite Palette hochwertiger Produkte.

Im vergangenen Jahr setzte sich „Haftsache.de“ gegen mehr als 70 Konkurrenten durch und gewann die Auszeichnungen „Universal Design Expert 2019“ und „Universal Design Consumer 2019“. [Bayerisches Staatsministerium der Justiz v. 28.09.2020]

↳ www.haftsache.de

Berlin// Broschüre: Wohnen nach dem Strafvollzug

Straffällig gewordene Menschen verlieren durch die Haftzeit oftmals ihren Wohnraum. Aus der Haft heraus und durch die Haft stigmatisiert ist die Wohnungssuche auf dem angespannten Berliner Wohnungsmarkt für diese Personen kaum zu bewältigen. Der Zugang zu selbstbestimmtem Wohnraum ist jedoch eine wesentliche Grundvoraussetzung für einen möglichst optimalen Resozialisierungsprozess und eine nachhaltige gesellschaftliche Teilhabe.

Mit einer neuen Broschüre „Wohnen nach dem Strafvollzug“ werden die Schwierigkeiten von Haftentlassenen bei der Wohnungssuche in den Blick genommen. Beiträge aus Justiz, Verwaltung und von unterstützten

den Vereinen stellen unterschiedliche Perspektiven auf erlebte Benachteiligungen und die entscheidende Rolle der Wohnung für die ersten Schritte nach der Entlassung dar.

Dazu erklärt die Staatssekretärin für Justiz, Dr. Daniela Brückner: „Für einen möglichst optimalen Resozialisierungsprozess ist der Zugang zu selbstbestimmtem Wohnraum von grundlegender Bedeutung. Mit der Broschüre wird die Aufmerksamkeit auf

einen Personenkreis gelenkt, der in der Diskussion über Wohnungsnot meist nur am Rande erwähnt wird. Dabei zeigen Untersuchungen und Statistiken, dass Haftentlassene ein besonders hohes Risiko aufweisen, langfristig von Wohnungslosigkeit betroffen zu sein.“

Die Broschüre ist ein gemeinsames Ergebnis aus der Zusammenarbeit der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung mit der Berliner Fachstelle gegen Dis-

kriminierung auf dem Wohnungsmarkt „Fair mieten – Fair wohnen“ und der Straffälligenhilfe der Arbeiterwohlfahrt Landesverband Berlin e.V. und steht dort zum Download bereit. [Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung Pressemitteilung 72/2020 v. 22.9.2020]

↳ Broschüre: https://fairmieten-fairwohnen.de/wp-content/uploads/2020/09/FMFV_Broschuere_Wohnen-nach-dem-Strafvollzug.pdf

// Deutsches Hygiene Museum: Ausstellung „Im Gefängnis“

Noch bis zum 31. Mai 2021 zeigt das Deutsche Hygiene Museum in Dresden die Ausstellung „Im Gefängnis – Vom Entzug der Freiheit“. Auf der Website des Museums heißt es hierzu:

Das Gefängnis ist ein Ort, den viele von uns vor allem aus Filmen oder Serien kennen: Auf engstem Raum leben straffällig gewordene Männer oder Frauen zusammen, getrennt nur durch kahle Zellwände. Ihr Leben wird einerseits streng kontrolliert, gleichzeitig aber sind sie nicht selten Gewalt oder sexuellen Übergriffen durch ihre Mitgefangenen ausgesetzt.

Sieht die Welt hinter gepanzerten Türen wirklich so aus? Und wie stehen Sie selbst zum Gefängnis: Sorgt es für Gerechtigkeit, bietet es Schutz vor weiteren Verbrechen und können Haftanstalten tatsächlich ihr Ziel der Resozialisierung erfüllen? Oder braucht es dazu eine ganz andere Form des Strafvollzugs? Weil es das eine Gefängnis nicht gibt, hat das Deutsche Hygiene-Museum gemeinsam mit seinen Projektpartner*innen vom musée des Confluences in Lyon und vom Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondmuseum in Genf nach grenzüberschreitenden Themen und Gemeinsamkeiten gesucht.

Mit Hilfe von Alltagsobjekten, historischen Zeugnissen, audiovisuellen Medien und Kunst „aus dem Gefängnis“ zeigen wir Ihnen, wie das Leben der Gefangenen in verschiedenen europäischen Ländern und in den USA heute aussieht.

Warum strafen? Jede Gesellschaft muss Recht sprechen, um die soziale Ordnung aufrecht zu erhalten. Wie und mit welchen Mitteln sie das tut, hat sich jedoch über die Jahrhunderte

geändert. Dabei sagt die Art der Bestrafung immer auch etwas über den Straftenden selbst aus – denn wir sind es, die strafen.

↳ <https://www.dhmd.de/ausstellungen/im-gefaengnis/>

// Studie: Body Cams im Strafvollzug

In einem Artikel der Autorinnen Shannon Dodd, Emma Antrobus und Michelle Sydes werden in Criminal Justice and Behavior werden Erkenntnisse einer multi-methodischen Studie über die Ansichten von Strafvollzugsbediensteten über die Einführung von am Körper getragenen Kameras (Body-Cams) in Gefängnissen dargestellt.

Unter Nutzung eines landesweiten Survey in Queensland, Australien, und detaillierten Interviews mit den Bediensteten untersucht die Studie die Unterstützung/ Befürwortung der Bediensteten für die Body-Cams und die Beziehung zwischen der Unterstützung und einigen anderen Schlüsselfaktoren. Die Untersuchung ist auf eine weit verbreitete Unterstützung unter den Bediensteten gestoßen.

Die Einführung von Body Cams führt auch zu einigen wichtige Entscheidungen für die Anstaltsleitung, die Einfluss auf die positive Einstellung durch die Bediensteten haben können, so u.a. ob die Bediensteten Zugriff auf die Aufzeichnungen der Body Cams für die Erstellung von Berichten haben sollen oder die Schulung der Bediensteten. Bedacht werden müssen auch die Regelungen zum Anschalten der Body Cams angesichts von Bedenken, dass ein häufiges Einschalten der Kameras das Verhältnis von Bediensteten zu Gefangenen beschädigen kann.

↳ <https://journals.sagepub.com/doi/abs/10.1177/0093854820942288>

// ZDF-Doku: Wenn Kinder Täter werden – Was tun mit straffälligen Minderjährigen?

Das deutsche Jugendstrafrecht ist komplex, es will nicht Strafe und Sühne, es will Erziehung und Resozialisierung. Und es will straffällig gewordene Jugendliche auf den richtigen Weg zurückbringen. Doch warum werden Jugendliche straffällig? Und welche Strafkonzeppte gibt es? Die Dokumentation „Wenn Kinder Täter werden – Was tun mit straffälligen Minderjährigen?“ von Liz Wieskerstrauch hat sich am 21. September 2020 im ZDF eingehend damit beschäftigt.

„Jeden Tag geraten in Deutschland junge Menschen aneinander, die Fäuste fliegen, sie knacken Autos oder handeln mit Drogen. Jugendkriminalität ist kein neues Phänomen. Sehr viele Jugendliche begehen irgendwann mal ein bis zwei Delikte. Lässt man Schwarzfahren, Internetdelikte und Drogenkonsum raus, dann geben 84% der Jungen und 69% der Mädchen zwischen dem 13. und 18. Lebensjahr an, zumindest schon einmal geklaut, etwas zerstört oder jemanden geschlagen zu haben. In der Regel leichte Taten. Die Hälfte von ihnen begeht ein weiteres Delikt, dann wieder die Hälfte ein viertes und so weiter. Am Ende bleibt eine kleine Gruppe von Intensivtätern, so 5-8%. Sie sind das eigentliche Problem und mit ihnen beschäftigt sich die Dokumentation von Liz Wieskerstrauch.“

Die Dokumentation ist bis 20. September 2021 in der ZDF-Mediathek kostenlos zu sehen [DBH-Newsletter 15/2020 vom 02. Oktober 2020].

↳ <https://www.zdf.de/dokumentation/dokumentation-sonstige/wenn-kinder-taeter-werden-102.html>

Florian Knauer

Johannes Feest: Definitionsmacht, Renitenz und Abolitionismus – Texte rund um das Strafvollzugsarchiv

Springer 2020, kartoniert, 356 Seiten, 79,99 Euro, ISBN 978-3-658-28808-2

Bei dem zu besprechenden Buch handelt es sich um einen Sammelband mit 20 Aufsätzen des emeritierten Bremer Strafvollzugsprofessors *Johannes Feest* (teilweise mit Ko-Autor*innen) aus den letzten fünfzig Jahren. Gründe für die (Wieder-)Veröffentlichung dieser Beiträge waren zum einen *Feests* achtzigster Geburtstag und zum anderen das rund vierzigjährige Bestehen des von ihm begründeten Strafvollzugsarchivs (Geleitwort von *Graebisch* und *Burkhardt*, S. V). Der Band ist in fünf Teile mit jeweils vier Aufsätzen unterteilt, nämlich in „Polizei und Strafverfolgung“ (Teil I), „Strafvollzugsarchiv“ (Teil II), „Rechtsberatung“ (Teil III), „Freiheitsstrafe“ (Teil IV) und „Abolitionismus“ (Teil V). Vorangestellt ist eine von *Feest* verfasste Einleitung (S. 1-12). Das Buch schließt mit einer Übersicht über *Feests* Veröffentlichungen (S. 329-344).

In seiner Einleitung (S. 1-12) weist *Feest* darauf hin, dass die Begriffe „Definitionsmacht, Renitenz und Abolitionismus“ aus dem Titel des Sammelbandes die drei Felder seiner kriminalwissenschaftlichen Forschung und Begriffsbildung repräsentieren. Die in den Band aufgenommenen Beiträge bildeten seine persönliche Entwicklung „vom akademischen Anfänger zum Professor im Ruhestand“ ab (S. 1). Es folgen einige Anmerkungen zu *Feests* familiärem Hintergrund (S. 1 f.) und Hinweise zur Entstehung der jeweiligen Beiträge (S. 2 ff.).

Wie bei Besprechungen umfangreicher Sammelbände kaum anders möglich, gehen die nachfolgenden Ausführungen exemplarisch vor und folgen dabei den persönlichen Interessen des Rezensenten. Aus jedem Teil des Bandes wird ein Aufsatz vorgestellt.

Im Teil I (Polizei und Strafverfolgung) verdient der 1971 erstmals publizierte Aufsatz „Die Situation des Verdachts“ deswegen Hervorhebung, weil er stellvertretend für eine seinerzeit aufkommende kriminologische Forschungsrichtung steht, die gezielt den Bereich der Strafverfolgung untersucht. In dem Beitrag berichtet *Feest* von seiner teilnehmenden Beobachtung an Streifenfahrten der Schutzpolizei einer deutschen Großstadt. Seine dabei gemachten Beobachtungen zur Bildung des Verdachts und der dabei erkennbaren Bedeutung der Definitionsmacht sind so anschaulich, dass man sie Studierenden der Kriminologie sogleich dringend als ergänzende Lektüre zu den oft theorielastigen Kapiteln zu den Kriminalisierungsansätzen in der Lehrbuchliteratur ans Herz legen möchte (vgl. etwa die Gegenüberstellung von „anständigen Leuten“ und „asozialen Elementen“ auf S. 16 f., die Ausführungen zur Bedeutung von Aussehen und Kleidung für die Unterscheidung beider Gruppen auf S. 18 ff., zur unterschiedlichen Ausnutzung von Beurteilungsspielräumen bei der Anwendungspraxis strafprozessualer Vorschriften z.B. auf S. 30 f. einschließlich des dafür bedeutsamen Kriteriums, ob ein Streifenführer eine Festnahme gerade „braucht“ oder nicht auf S. 31 ff.).

Der im Teil II (Strafvollzugsarchiv) enthaltene 2005 erstveröffentlichte Beitrag „Strafvollzugsarchiv: Rückblick,

Einblick, Ausblick“ (S. 91-101) informiert die Leser*innen aus erster Hand über die Entstehung und Entwicklung des von *Feest* begründeten Strafvollzugsarchivs. Den Kern des Archivs bildet die Sammlung von Materialien zu „Recht und Rechtswirklichkeit in Gefängnissen“ und die Korrespondenz mit Gefangenen per Brief oder neuerdings auch per E-Mail (S. 95). Besonders lehrreich werden die Ausführungen für wissenschaftlich interessierte Leser*innen dort, wo *Feest* aus seinen Eindrücken aus einzelnen Briefwechseln mit Gefangenen einige allgemeine Beobachtungen zu größeren Trends im Strafvollzug der letzten Jahrzehnte entwickelt. Unter Berücksichtigung des Wunsches vieler Gefangener nach einem eigenen Fernsehgerät in den 1970er Jahren hin zu den neuerdings gehäuft auftretenden Fragen der Haftkosten einschließlich der Stromkosten meint *Feest*, eine Entwicklung „von eher offensiven Fragestellungen zu mehr defensiven“ zu beobachten.

Aus dem Teil III (Rechtsberatung) hätten viele Rezensent*innen möglicherweise den von *Feest* an den Anfang des Abschnitts gestellten Beitrag „Über den Umgang der Justiz mit Kritik“ (S. 135-154) als Beispiel ausgewählt. Dass ich hier näher auf den nachfolgenden Aufsatz „Zur Wirksamkeit von Alternativkommentaren“ (S. 155-178) eingehen möchte, liegt vor allem an meinem eigenen besonderen Interesse an der Bedeutung verschiedener juristischer Publikationsformate für die Rezeption von Rechtsinformationen (vgl. *Knauer* 2009a und 2009b). Es dürfte kein Zufall sein, dass mehrere der von *Feest* in seinem Aufsatz nachgewiesenen früheren Untersuchungen zu stark rechtspolitisch geprägten Rechtsgebieten wie dem Arbeitsrecht und dem Polizeirecht durchgeführt worden waren. Vor diesem Hintergrund lag es nahe, auch in dem traditionell ebenfalls stark von kriminalpolitischen Grundhaltungen beeinflussten Strafvollzug einmal gezielt auf die Anlage und Bedeutung einzelner Standardwerke zu blicken. Dies gilt insbesondere unter Berücksichtigung der Entwicklung in den letzten gut 15 Jahren. Bis dahin wurde das Meinungsspektrum vor allem durch den Kommentar von Calliess/Müller-Dietz, den Praktikerkommentar von Schwind/Böhm und eben den Alternativkommentar geprägt. Seit dem erstmaligen Erscheinen des Kommentars von Arloth/Lückemann im Jahr 2004 (heute Arloth/Krä) und später der Beck'schen Onlinekommentare befindet sich der Alternativkommentar gegenüber den vor allem an den Bedürfnissen der Vollzugsbehörden ausgerichteten



Prof. Dr. Florian Knauer

Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Kriminologie, Strafvollzugsrecht und Jugendstrafrecht an der Friedrich-Schiller-Universität Jena
florian.knauer@uni-jena.de

Publikationen heute noch deutlicher in der Unterzahl als früher. Angesichts dieser Entwicklung ist es für einen Autor des Alternativkommentars wie dem Rezensenten auch heute noch ermutigend, wenn *Feest* anhand mehrerer Fallstudien zu dem gut begründeten Ergebnis kommt, dass es „durchaus Rezeptionschancen für abweichende Informationen und Meinungen“ gibt (S. 175).

Im Teil IV (Freiheitsstrafe) findet sich ein Aufsatz mit dem Titel „Zwang und schöner Schein: Das Detentionshaus am Ostertor“, der das insgesamt schon außerordentlich breite Themenspektrum des Sammelbandes noch einmal erweitert (S. 213-232). *Feest* wagt sich hier an „die gemeinsame, integrierte Deutung [des] ästhetischen und [des] sozialgeschichtlichen Gehalts“ einer der „denkwürdigsten Baulichkeiten Bremens“ (S. 213). Ausgehend von der Betrachtung des Detentionshauses ermöglicht *Feest* den Leser*innen anschauliche Einblicke in die Bremer Vollzugsgeschichte.

Aus dem Teil V (Abolitionismus) ist der Beitrag „Does Abolitionism Have a Future? Documentation of an Email Exchange among Abolitionists“ (S. 269-300) in mindestens zweifacher Hinsicht besonders interessant. Zum einen handelt es sich in formaler Hinsicht um die Wiedergabe eines von *Feest* gemeinsam mit *Bettina Paul* initiierten E-Mail-Austauschs mit einigen wissenschaftlichen Vertreter*innen des Abolitionismus. Die überraschend ertragreiche Diskussion auf diesem Weg führt den Leser*innen klar vor Augen, dass das Potenzial elektronischer Kommunikationsmedien in der strafrechtswissenschaftlichen Debatte (allgemein dazu Knauer 2009b) bislang noch längst nicht vollständig ausgeschöpft worden ist – auch wenn offene Debatten in Blogs künftig voraussichtlich eine größere Rolle spielen werden als geschlossene Diskussionen per E-Mail. Zum anderen zeichnet sich der Beitrag inhaltlich durch erfreulich umsichtige, vielschichtige und differenzierte Ausführungen unter Berücksichtigung der Rechtspraxis und internationaler Perspektiven aus und ist aus diesem Grund sehr lesenswert.

Insgesamt zeugen die in dem Sammelband zusammengestellten Aufsätze damit erstens von *Feests* außerordentlich breiten Interessen an Fragen des Strafvollzugs und darüber hinaus (wobei in den vorstehenden Ausführungen noch nicht einmal das in mehreren Beiträgen behandelte Thema der Renitenz von Strafvollzugsbehörden gegenüber der für sie eigentlich verbindlichen Rechtsprechung angesprochen wurde). Zweitens ist deutlich geworden, dass *Feest* je nach Erkenntnisgegenstand ganz unterschiedliche, teilweise richtiggehend originelle methodische Herangehensweisen

wählt (man denke nur an seine Beiträge zur Situation des Verdachts, zur Wirksamkeit von Alternativkommentaren und zum Detentionshaus am Ostertor). Drittens klang bereits im Zusammenhang mit dem Beitrag zur Zukunft des Abolitionismus an, dass *Feest* auch in den von ihm gewählten Formaten schon früh neue Wege zu gehen bereit war.

Angesichts der Breite der von *Feest* behandelten Gegenstände, Methoden und Formate stellt sich den Leser*innen nach der Lektüre des Sammelbandes die Frage, welche eigenständigen Wege die nächste Generation von Strafvollzugswissenschaftler*innen auf ihrer Suche nach weiteren Erkenntnis- und Kritikpotenzialen noch beschreiten kann. Gewiss wird die in *Feests* Beiträgen erkennbar werdende besondere Nähe der Strafvollzugswissenschaft zur Kriminologie (vgl. neben den angesprochenen einschlägigen Beiträgen auch noch *Feests* autobiographische Hinweise auf die für ihn wichtigen Einflüsse von *Skolnick* auf S. 2), zum Verfassungsrecht (angesprochen beispielsweise in dem Aufsatz „Menschenwürde im Strafvollzug“, S. 245 ff.), zur Vollzugspraxis und zur Rechtspolitik auch weiterhin eine große Rolle spielen. Größere Bedeutung als bislang wird voraussichtlich das internationale Recht erlangen (vgl. dazu S. 98 f. und *Feest* 2006). Erstrebenswert ist ferner ein gezielter Austausch des Strafvollzugs mit anderen Bezugswissenschaften neben der Kriminologie wie beispielsweise der Rechtsphilosophie (vgl. immerhin Müller-Steinhauer 2001) und der Rechtsvergleichung. Auch das kritische Potenzial der Rechtsdogmatik erscheint noch nicht vollständig ausgeschöpft, um den Strafvollzug in die von *Feest* in dem vorliegenden Sammelband geforderte kriminalpolitische Richtung zu verändern.

Literatur

- Feest, Johannes** (2006). Europäische Maßstäbe für den Justizvollzug. Zur Neufassung der Europäischen Gefängnisregeln (European Prison Rules), Zeitschrift für Straffälligenhilfe und Strafvollzug, 5, S. 259-261.
- Knauer, Florian** (2009a). Juristische Methodenlehre 2.0? Der Wandel der juristischen Publikationsformate und sein Einfluss auf die juristische Methodenlehre, Rechtstheorie, S. 379-403.
- Knauer, Florian** (2009b). Neue juristische Publikationsformate im Internet – Stand, Perspektiven und Auswirkungen von Open Access, Wikis, Blogs, Twittern und Podcasts, Neue Juristische Online-Zeitschrift (NJÖZ), S. 3004-3017.
- Müller-Steinhauer, Sandra G.** (2001). Autonomie und Besserung im Strafvollzug: Resozialisierung auf Grundlage der Rechtsphilosophie Immanuel Kants, Münster u.a.: LIT-Verlag.

HOHLFORUM

Betrunkener fragt Polizistin, ob er noch fahren darf

Beamte einer Wache in Hamm haben offenbar seltsamen Besuch bekommen: Ein 56-Jähriger fuhr vor, um seine Fahrtüchtigkeit beurteilen zu lassen – mit eindeutigem Ergebnis. Zu dem Vorfall kam es demnach am Montagmorgen. Der Mann habe seinen Wagen vor der Wache geparkt und den Warnblinker angestellt. „Musik in voller Lautstärke klang aus seinem Wagen“, heißt es in der Meldung. Er habe der diensthabenden Beamtin gesagt, dass er eine lange Fahrt vor sich habe. Ob er in seinem Zustand überhaupt verkehrstüchtig sei, habe er gefragt. Der Mann habe auffällig geschwankt und Koordinationsschwierigkeiten gehabt. Ein Alkoholttest ergab einem Sprecher zufolge einen Wert von einem Promille. Die Beamten gehen nach eigenen Angaben nicht davon aus, dass es sich bei seinem Besuch um einen Scherz gehandelt habe.

Der Mann musste seinen Führerschein abgeben und wurde angezeigt. [SPON v. 07.09.20]

Thomas Galli

Bernd Maelicke und Christopher Wein (Hrsg): Resozialisierung und Systemischer Wandel

1. Auflage, Nomos Baden-Baden 2020, 380 Seiten, 79,00 €, ISBN print (softcover): 978-3-8487-6719-9, ISBN online: 978-3-7489-0841-8

Nach „Komplexleistung Resozialisierung – Im Verbund zum Erfolg“ (2016) haben Bernd Maelicke, einer der renommiertesten Resozialisierungs- und Strafrechtsexperten in Deutschland, und der Sozialpädagoge und Geschäftsführer des Schleswig-Holsteinischen Verbandes für soziale Strafrechtspflege Christopher Wein nun „Resozialisierung und Systemischer Wandel“ herausgegeben.

Ganzheitliche Ansätze

Der Strafvollzug ist mit Aufgaben und Erwartungen von Politik und Allgemeinheit überfrachtet. Er manifestiert die Freiheitsstrafe, und ist damit eine monate- oder jahrelange Übelszufügung für die Inhaftierten. Diese sollen gleichzeitig absolut sicher untergebracht, menschenwürdig behandelt, und, zu allem Überfluss, resozialisiert werden. Zum Teil sind diese Aufgaben nicht miteinander in Einklang zu bringen, zudem fehlt es in vielen Bereichen an einer ausreichenden personellen Ausstattung.

Akteure außerhalb der Anstalten, wie die freie Straffälligenhilfe, die Jugend- und Familienhilfe, ehrenamtliche Betreuer*innen oder Wissenschaftler*innen prallen oft genug im wahrsten Sinne des Wortes an den Anstaltsmauern ab, weil viele resozialisierungsförderliche Ansätze dem Straf- oder Sicherungsgedanken widersprechen. Unterschiedliche Institutionen, Behörden und sonstige Akteure arbeiten mit teils unterschiedlichen oder gar gegensätzlichen Zielsetzungen vor, während und nach dem Strafvollzug mit Straffälligen, Angehörigen oder Opfern. Es muss mit Maelicke und Wein bezweifelt werden, dass diese Zersplitterung von Aufgaben und Zuständigkeiten in der Gesamtheit das erreicht, was im Interesse von uns allen liegen sollte: eine (Re-) Sozialisierung Straffälliger und damit eine Reduzierung von Kriminalität.

Gemeinsam mit 22 Autor*innen aus Deutschland, Österreich und der Schweiz legen sie ein eindringliches und überzeugendes Plädoyer für das Primat der Resozialisierung im Umgang mit Straffälligen vor. Diese wird bereits durch die derzeitige Zersplitterungen der rechtlichen Grundlagen, die Viktoria Bunge darlegt, erheblich erschwert (S. 81). Maelicke und Wein machen dagegen deutlich, dass diese Resozialisierung nur möglichst gut gelingen kann, wenn sie tatsächlich als gesamtgesellschaftliche Aufgabe verstanden wird, für die sich alle beteiligten Akteure viel stärker miteinander vernetzen müssen. Dafür ist ein Systemischer Wandel notwendig, der auf Vernetzung statt auf Versäulung setzt (S. 41).

In anderen Bereichen haben sich ganzheitliche Ansätze bereits etabliert, wie etwa bei der Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (S. 27).

Ähnlicher Konzepte und Strategien bedarf es zur Resozialisierung Straffälliger.

Auf vereinheitlichter Rechtsgrundlage sollten künftig ambulante und stationäre Angebote organisatorisch, finanziell und personell flächendeckend abgesichert werden (S. 33).

Der Freiheitsentzug als Trennung des Individuums von der Gesellschaft muss auf ein Minimum reduziert, und (Straf-) Haft möglichst vermieden werden. Vorbildlich ist hier die Inhaftierungsquote in Schleswig-Holstein mit 39 pro 100.000 Einwohnern – im Vergleich etwa zu Berlin mit 108 pro 100.000 Einwohnern (S. 36).

Der Übergang von Haft in Freiheit muss fließender und die Verknüpfungen müssen verstärkt werden.

Das gilt bereits während der Haft. Volker Ruhe stellt dazu den Verein „Gefangene helfen Jugendlichen e.V.“ vor (S. 231 ff.), Bernhard Jopen sein Resozialisierungsprojekt „Unternehmertum für Gefangene“ (S. 253 ff.). Schule machen sollte auch der Jugendstrafvollzug in freien Formen, wie er durch Seehaus e.V. in Baden-Württemberg und Sachsen gestaltet wird (Tobias Merckle, S. 241 ff.). Die Unterbringung in Wohngruppen reduziert viele der schädlichen subkulturellen Einflüsse des geschlossenen Strafvollzuges. In Sachsen wird dieser Vollzug in freien Formen künftig auch für Erwachsene möglich sein.

Entscheidend ist auch der Übergang in die Freiheit nach einer Haft.

Christopher Wein stellt dazu eine aktualisierte Länderumfrage zum Übergangsmanagement vor (S. 57 ff.). Es zeigt sich, dass in nahezu allen Bundesländern neue Projekte und Maßnahmen entwickelt bzw. verfestigt worden sind (S. 79). Allerdings haben nur wenige Länder rückgemeldet, dass vorhandene Angebote auch evaluiert werden (S. 80). Wein betont zurecht, wie wichtig wissenschaftlich fundierte Evaluationen zur Wirkungsmessung der verschiedenen Maßnahmen und Projekte sind (S. 80).

Für eine rationale und evidenzbasierte Kriminalpolitik müssen Theorie und Praxis stärker miteinander verwoben werden. Ralf Kammerer skizziert dazu das Risk-Need-Responsivity Model und das Good Lives Modell (S. 101 ff.), Svenja Senkans den Stand der Desistance-Forschung (S. 119 ff.).

Die im Umgang mit Straffälligkeit oft zu einseitige Kategorisierung eines Menschen als Täter oder Opfer muss als realitätsfern und nicht zielführend erkannt werden (Ute



Dr. Thomas Galli

Rechtsanwalt bei
Dr. Galli & Riedl, Augsburg
t.galli@galli-riedl.de

I. Haas/Lena Hügel/Lisa S. Buhr, S. 135 ff.): Hinter einem Täter steht häufig auch ein Opfer, also eigene Viktimisierungserfahrungen. Es ist Aufgabe der Strafrechtspflege, dies auch zu berücksichtigen. Auf der anderen Seite gehört es zur Resozialisierung und zur Aufgabe des Täters auch, sich in die Lage zu versetzen, das Ausmaß der Tatfolgen für alle Beteiligten nachvollziehen zu können (S. 139). Otmar Hagemann nimmt eine Abgrenzung von Restorative Justice und Resozialisierung vor, und arbeitet Gemeinsamkeiten heraus (S. 151 ff.).

Über dem Tellerrand

Der deutsche Strafvollzug hat im weltweiten Vergleich ohne Zweifel ein fortschrittliches Niveau erreicht. Zur Selbstzufriedenheit besteht gleichwohl kein Anlass. Die Arbeit und die Entwicklung müssen weitergehen. Europa- und weltweit gibt es Erfahrungen und innovative Projekte, an denen sich die deutsche Strafrechtspflege orientieren, und Fachleute, mit denen sie sich vernetzen kann. Wolfgang Gottschalk schildert die Entwicklungsarbeit im russischen Oblast Archangelsk (S. 223 ff.). Claudia Christen-Schneider berichtet über die „Restaurativen Dialoge“ in der Schweiz (S. 183 ff.), Martin Erismann über „team72“, eine Einrichtung der Freien Straffälligenhilfe in der Schweiz (S. 189 ff.), und Jürgen Kaiser über die Sozialnetz-Konferenz, einen neuen Ansatz in der österreichischen Bewährungshilfe (S. 201 ff.).

Für unseren derzeitigen Strafvollzug sind die Ausführungen von Klaus Roggenthin (S. 213 ff.) über die Chancen eines familiensensibel ausgerichteten Gefängnisses am Beispiel des „Familienhauses Engelsborg“ in Kopenhagen von besonderer Relevanz. Dieses Vorbild zeigt, wie schädlich eine Trennung Straffälliger von ihren sozialen Bezügen, und wie sinnvoll eine Förderung gerade familiärer Verbindungen sein kann: Von den Inhaftierten, die einen Teil ihrer Haft gemeinsam mit ihrer Familie verbüßen können, wird nur etwa jeder Zehnte rückfällig – im sonstigen offenen Vollzug dagegen fast jeder Dritte. Ganz zu schweigen davon, dass die Kinder und Angehörigen von Inhaftierten unschuldig mitbestraft werden, und dass es gerade für Kinder nicht menschenwürdig ist, ihren inhaftierten Vater oder ihre inhaftierte Mutter nur wenige Stunden im Monat sehen oder sprechen zu dürfen.

Auch Fachwelt und Öffentlichkeit müssen sich stärker miteinander verweben, und die Kommunikation verbessern. So herrschen vielfach noch falsche Vorstellungen über Kriminalität und die Möglichkeiten ihrer Reduzierung. Umso wichtiger ist eine professionelle Medien- und Öffentlichkeitsarbeit gerade im Bereich der Sozialarbeit (Michael Haas, S. 269 ff.). Maelicke und Wein gehen auch hier mit ihrem Reso-Infoportal (<https://reso-infoportal.de/>) mit gutem Beispiel voran.

Ein richtiggehendes Marketing ist notwendig, um Politik und Öffentlichkeit die Relevanz der Resozialisierungsarbeit vermitteln und ausreichende Mittel akquirieren zu können (Susanne Vaudt, S. 297 ff.).

Strategische Steuerung des Systemischen Wandels

Wie kann der notwendige Systemische Wandel strategisch gesteuert werden?

Martin Erismann stellt dazu den „Resoz-Masterplan“ aus der Schweiz vor (S. 317 ff.), Alois Birklbauer und Wolfgang Gratz das Netzwerk Kriminalpolitik und die zehn Gebote guter Kriminalpolitik in Österreich (S. 333 ff.; vgl. das 10. Gebot: „Die Praxis des Strafvollzugs ist ein Gradmesser für die menschenrechtliche Reife einer Gesellschaft“), Bernd Maelicke und Bernd-Rüdiger Sonnen die Reso-Agenda 2025 für den Stadtstaat Hamburg mit dem bundesweit modellhaften Landesresozialisierungs- und Opferhilfe-gesetz (S. 351 ff.).

Bernd Maelicke konstatiert: „Produktive Kontroversen zum Thema rationaler Umgang mit Kriminalität finden in Parteien, Verbänden und Kirchen immer weniger statt. Den Tiefpunkt bildet der Koalitionsvertrag der Großen Koalition vom 7. Februar 2018. In ihm kommt das Wort Resozialisierung nicht mehr vor“ (S. 355).

Dem stellt er seine Reso-Agenda 2025 für eine wissensbasierte und wirkungsorientierte Kriminal- und Justizpolitik in Deutschland entgegen (S. 355 ff.). Er skizziert Leitlinien und fordert einen ressortübergreifenden Masterplan, in den alle betroffenen Politikfelder interdisziplinär und synergetisch zu integrieren sind.

Notwendig sind die Koordination und Vernetzung der verschiedenen öffentlichen und freien Träger, die Kooperation der beteiligten Fachkräfte (S. 356), und Masterpläne für einen verbesserten Opferschutz und für leistungsfähige Netzwerke der Opferhilfe (S. 357).

Hervorzuheben ist auch seine Forderung, Ressourcen im bisherigen Reso-System umzusteuern: Der Vollzug sollte sich auf gefährliche und stationär behandlungsbedürftige Straftäter konzentrieren und beschränken, ein Übergangsmanagement für alle Haftentlassenen eingeführt, die Bewährungs- und Gerichtshilfe ebenso wie die Freie Straffälligenhilfe mit einer Vielzahl von ambulanten Alternativen ausgebaut werden (S. 357).

Auf europäischer Ebene ist die wichtigste Forderung von Maelicke und Wein die nach einer Enquete-Kommission zur Optimierung der ambulanten und stationären Resozialisierung, besetzt mit Epert*innen aus Deutschland, Österreich und der Schweiz (S. 366).

Fazit

Das Werk ist allen dringend ans Herz zu legen, die in irgendeiner Form oder Rolle mit der Resozialisierung Straffälliger befasst sind. Vor allem ist es eine Pflichtlektüre für kriminal-, justiz- und sozialpolitische Akteure.

Es markiert und skizziert den Wandel eines Systems, das im Umgang mit Kriminalität den Schwerpunkt von Bestrafung auf Resozialisierung legt, und dabei statt auf kurzfristige und isolierte Maßnahmen auf langfristig orientierte und komplexe Strategien setzt.

Damit setzt es einen richtungsweisenden Schritt bei der Suche, die Maelicke als Daueraufgabe bezeichnet: Der Suche „nach etwas Besserem als Strafrecht und Strafvollzug“ (S. 357).

Wolfgang Wirth

Bernd Maelicke und Christopher Wein (Hrsg): Resozialisierung und Systemischer Wandel

1. Auflage, Nomos Baden-Baden 2020, 380 Seiten, 79,00 €, ISBN print (softcover): 978-3-8487-6719-9, ISBN online: 978-3-7489-0841-8

Im „Waschzettel“, den der Nomos Verlag diesem von Bernd Maelicke und Christopher Wein herausgegebenen Buch mit auf den Weg gegeben hat, wird der Forderung nach einem „Systemischen Wandel“ in der Kriminal-, Justiz und Sozialpolitik auch unter dem Eindruck der Corona-Krise neue Bedeutung zugeschrieben. Dabei wird den Herausgebern, die schon seit langem für eine Stärkung des Resozialisierungsgedankens stehen, attestiert, „im Übergang in eine Zeitenwende eine ‚Große Transformation‘“ zu fordern, die einen „nachhaltigen und wirkungsvollen Umgang mit Tätern und Opfern“ ermöglichen kann.

Starker Tobak? Sicher!

Berechtigte Forderung? Mit Blick auf die Notwendigkeit evidenzbasierten Handels – das Wort hat in Coronazeiten Hochkonjunktur – für eine wirksamere Straftäterresozialisierung und einen verbesserten Opferschutz: Zweifellos!

Neue Einsicht? Nicht unbedingt – auch nicht für die Herausgeber, aber deshalb nicht weniger bedeutsam.

Maelicke und Wein haben schon in ihrem 2016 erschienenen Buch „Komplexleistung Resozialisierung. Im Verbund zum Erfolg“ vielfältige Argumente zusammengetragen, um, wie sie in dem damaligen Vorwort schreiben, „für das Gesamtsystem der ambulanten und stationären Resozialisierung eine fundierte IST-Analyse vorzulegen und weiterführende SOLL-Vorschriften zu entwickeln“. Allerdings war den Autoren klar, dass deren praktische Umsetzung nicht in ihrer Hand liegt. Die Einsicht in die fortbestehende Notwendigkeit einer verbesserten Verknüpfung des Systems strafrechtlicher Sanktionen mit reintegrationsfördernden Interventionen, gleichzeitig aber auch das Wissen darum, dass die dafür erforderlichen Innovationen immer wieder durch Gegenargumente und Widerstände behindert werden, mag sie nun bewogen haben, mit dem neuen Buch „eins drauf zu setzen“.

Dabei bieten sie der Leserschaft nicht nur Redundanzen, die im wissenschaftlichen Kontext wahrscheinlich nicht von allen goutiert werden, die aber eine ungemein wichtige Bedeutung für praktische Veränderungsprozesse haben. Sie liefern vor allem Aktualisierungen, die zwischenzeitlich erfolgte Entwicklungen dokumentieren und auch neue Wege zeigen, auf denen – und hier machen die Herausgeber den Anspruch des Systemischen Wandels konkreter – „qualitätssteigernde Netzwerke“ zur Resozialisierung Straffälliger und (ehemaliger) Strafgefangener von der regionalen bis zur europäischen Ebene erreicht werden können. Im Kern ist damit die Zusammenführung der bisher weitgehend fragmentierten Einzelleistungen unterschiedlicher Akteure zu einem koordinierten Resozialisierungs- bzw. „Reso-System“ gemeint, in dem die verschiedenen Leistungsträger, etwa der Strafvollzug und die ambulanten Sozialen Dienste der Justiz, aber auch sozial-, gesundheits- oder arbeitsmarktpolitische Akteure,

systematisch zusammenwirken müssen, um die gesetzlich vorgegebenen Vollzugs-, Eingliederungs- und Teilhabeziele wirksam erreichen zu können.

In dem Buch geht es also nicht nur um ein erneutes Aufzeigen des Bedarfs zur strukturellen Verbesserung des „Reso-Systems“, das Maelicke in einem Grundlagenbeitrag als ein durch „Unübersichtlichkeit“ gekennzeichnetes „Verwirrsystem“ beschreibt. Es geht darüber hinaus auch um aktuelle Bemühungen, diesen „Flickenteppich“ durch eine ganzheitliche Betrachtungs- und eine systematische Vorgehensweise zu überwinden – nicht zuletzt im kontinuierlichen Wechselspiel von (wissenschaftlicher) Forschung und (praktischer) Entwicklung.

Um zu verstehen, inwieweit die diversen Buchbeiträge den geforderten Systemwandel befördern können, empfiehlt es sich, unmittelbar anschließend Maelickes „Reso-Agenda 2025 für eine wissensbasierte und wirkungsorientierte Kriminal- und Justizpolitik in Deutschland“ im Schlussteil des Buches und auch das gemeinsam mit Christopher Wein verfasste, allerdings recht knapp geratene Schlusskapitel „Fazit und Ausblick“ zu lesen. Hier wird deutlich, dass das „etablierte Reso-System“ trotz aller, durchaus anerkannter Fortschritte der letzten Jahre immer noch weit von einer optimalen Wirkung entfernt ist und dass – so die wichtigste Forderung – zur „Optimierung der ambulanten und stationären Resozialisierung“ eine Enquête-Kommission eingerichtet und mit Expertinnen und Experten aus Deutschland, Österreich und der Schweiz besetzt werden sollte.

Die Buchgliederung sowie die Auswahl der Einzelbeiträge und ihrer Autorinnen und Autoren verdeutlichen, welche inhaltlichen Inputs das Werk einer solchen Expert*innenrunde ggf. an die Hand geben könnte. Da ist zunächst Teil „A. Grundlagen“, der nach dem bereits erwähnten Beitrag Maelickes mit der sehr verdienstvollen Aktualisierung einer Länderumfrage zum „Übergangsmanagement“, dem Fokus vollzugsübergreifender Zusammenarbeit, von Christopher Wein fortgesetzt wird. In diesem Buchteil darf natürlich auch ein Beitrag über die aktuellen rechtlichen Grundlagen der Resozialisierung (geliefert von Viktoria Bunge) noch ein Artikel zur Opferorientierung (verfasst von Ute Ingrid Haas, Lena Hügel und Lisa Sabine Buhr) fehlen. Beide bieten in der Tat ganzheitlich konzipierte Überblicke, die dem Anspruch des Sammelbandes entsprechend die Komplexität der jeweils behandelten Materie ebenso aufzeigen wie ihre vielfältigen Ausdifferenzierungen und Spezialisierungen, die die geforderte Vernetzung nicht selten erschweren.

Weiter finden wir in diesem Buchteil auch Artikel, die sich mit jeweils spezifischen Forschungs- und Arbeitsbereichen im Kontext der Resozialisierung Straffälliger beschäftigen: der „Desistance“-Forschung“ (Svenja Senkans), dem „Risk-Need-Responsivity“-Ansatz im Vergleich mit dem

„Good-Lives“-Modell (Ralf Kammerer) und „Restorative Justice“-Konzepten (Otmar Hagemann) beschäftigen. Angesichts der geforderten interdisziplinären Betrachtungsweise hätte man sich hier auch einen meta-analytischen



Wolfgang Wirth

ehem. Leiter des
Kriminologischen Dienstes des
Landes Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf
wolfgang.wirth@
forum-strafvollzug.de

Beitrag zur Wirkungsforschung gewünscht. Gleichwohl schlagen auch die aufgenommenen Beiträge Brücken zwischen unterschiedlichen Betrachtungsweisen und sind zudem vor allem im Hinblick auf die Rezeption der beschriebenen (Forschungs-)Ansätze in der Praxis lesenswert. Die Verwendung der englischen Fachbegriffe in den Kapitelüberschriften kann zudem – so ist zu hoffen – auch Praktiker zur Lektüre animieren, die sich nicht an die Originaltexte heranwagen würden. Wenn man also mit Maelicke und Wein

nach einer evidenzbasierten Kriminalpolitik ruft, dann sind solche „Übersetzungen“ wissenschaftlicher Befunde zwingend erforderlich und der damit verbundene Blick über die Grenzen des deutschen Resozialisierungsalltages hinaus kann ebenfalls nur begrüßt werden.

Besonders deutlich wird die erfreuliche Europäische Perspektive des Sammelbandes in Part „B. Systemischer Wandel durch Innovative Projekte“, der mit Praxisbeiträgen über Vernetzungsinitiativen in der Schweiz (mit je einem Beitrag von Claudia Christen-Schneider und Martin Erisman), in Österreich (Jürgen Kaiser), in Dänemark (Klaus Roggenthin), in Russland (Wolfgang Gottschalk) und natürlich auch in Deutschland (mit Beiträgen von Volkert Ruhe, Tobias Merckle und Bernward Jopen) aufwartet. Die Beiträge sind von unterschiedlicher Qualität und hätten hier und da auch etwas stärker auf den systemischen Anspruch der Herausgeber bezogen werden können – dennoch bewirken sie vielfältige „Aha“-Erlebnisse, die zeigen: „Sieh an – so könnte es also auch gehen“.

Nach dem anschließenden, mit nur zwei Beiträgen etwas verloren wirkenden, aber dennoch sehr informativen Teil „C. Resozialisierung und Öffentlichkeit“, in dem sich Michael Haas mit Medien- und Öffentlichkeitsarbeit und Susanne Vaudt mit dem Thema „Resozialisierung und Marketing“ beschäftigen, folgen in Teil D vier Beiträge zu der besonders spannenden Frage nach der strategischen Steuerung des Systemischen Wandels. Beschrieben werden hier „Masterpläne“ (Martin Erisman für Zürich) und „Reso-Agenden“ (neben der schon erwähnten allgemeinen Agenda Maelickes für Deutschland auch eine spezielle, gemeinsam mit Bernd-Rüdiger Sonnen verfasste für Hamburg) sowie „Zehn Gebote guter Kriminalpolitik“ aus Österreich (Alois Birklbauer und Wolfgang Gratz), die auch international Gehör verdienen.

In besonderer Weise gilt dies selbstverständlich für die bisher noch zu wenig rezipierten Schlussfolgerungen des Europarates bezüglich alternativer Maßnahmen zum Freiheitsentzug aus dem Jahr 2019, die im Anhang dokumentiert und von Bernd Maelicke noch einmal zusammengefasst dargestellt werden. Als einziger Beitrag des Buchteils „E. Systematischer Wandel auf europäischer

Ebene“ hätte diese Zusammenfassung freilich etwas mehr „Gesellschaft“ verdient, zumal die Empfehlungen des Europarates doch in Teilen hinter dem zurückbleiben, was sich die Herausgeber trotz bedeutsamer Überschneidungen mit eigenen Positionen als Systemischen Wandel vorstellen. So gibt es beispielsweise zur Frage des empfohlenen Ausbaus ambulanter Sanktionen, auch zur Verstetigung des Übergangsmanagement für (ehemalige) Strafgefangene, noch viel Raum für europäische Weiterungen zur Beantwortung offener Implementations- und Evaluationsfragen.

Es ist allerdings nicht verwunderlich, dass die Beiträge zur strategischen Steuerung des geforderten systemischen Wandels – zumal auf Europäischer Ebene – eher fordern als analysierenden Charakter haben. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund länderspezifischer Gesetzgebungen ist ein „systematisches Change Management“ (der Begriff wird in dem Buch nicht verwendet, würde aber gut passen) zwar eine schlüssig begründete Wunschvorstellung, aber alles andere als praktische Realität – trotz der beschriebenen Innovationsfortschritte in einzelnen Regionen und Ländern. Das ist auch den Herausgebern bewusst. Schließlich haben sie das Thema gerade deshalb noch einmal auf die Agenda gebracht – und das wird wohl auch zukünftig immer wieder erforderlich sein. Wer anders weiß das besser als Bernd Maelicke, der nicht erst mit dem Buch zur „Komplexleistung Resozialisierung“, sondern schon viel früher, etwa 2006 in einem nur vier Seiten starken Artikel mit dem Titel „Chaos als System?“ zehn Thesen für einen neuen Aufbruch in der ambulanten und stationären Resozialisierung in Deutschland vorgelegt hat.

Heute ist das Fragezeichen entfallen und die Thesen sind zahlreicher, ausgefeilter und auch begründeter geworden. Dies ist auch der Tatsache geschuldet, dass es nicht nur Befürworter, sondern auch Gegner des geforderten Systemwandels gibt. Auch dies hat Maelicke mehrfach zu Protokoll gegeben und wohl auch deshalb stets noch „eins drauf gesetzt“. Er war und ist Kritiker und Macher, aber auch Visionär und Empiriker in einer Person, der auf der Basis akademischer Einsichten und praktischer Erfahrungen unermüdlich empirisch begründete Strukturverbesserungen des „Reso-Systems“ einfordert. Das gemeinsam mit alten und neuen Weggefährten erstellte Buch zeigt erneut, dass nichts beständiger ist als der (bzw. sein Ruf nach) Wandel. Ob dieser Wandel im Sinne einer „Großen Transformation“ systemisch sein kann, mag man bezweifeln. Sie ist zumindest „nicht in Sicht“, wie die Herausgeber selbst einräumen. Aber auch für „Kleinere Reformschritte“ bietet das Werk Anregungen in Hülle und Fülle. Die gleichwohl unverzichtbare Debatte um die Schaffung eines „wirksamen Gesamtsystems ‚Integrierter Resozialisierung‘“ wird durch das Buch neu befeuert und vertieft. Wer sie in ihrer Komplexität verstehen und argumentativ bestehen will, sollte es gelesen haben.

Ulfrid Kleinert

Thomas Galli: Weggesperrt – Warum Gefängnisse niemandem nützen

Edition Körber Hamburg 2020, Taschenbuch, 312 Seiten, 18,00 €, ISBN 978-3-896-84279-4

Ein gut lesbares, spannendes und teilweise revolutionäres Buch ist anzuzeigen, das der ehemalige Gefängnisdirektor von Zeithain und Torgau in der Edition Körber geschrieben hat. Dabei erzählt er manche passende Lebensgeschichte aus seinem Erfahrungsbereich. Laut Untertitel will Galli begründen, „warum Gefängnisse niemandem nützen“. Tatsächlich macht er aber viel mehr. Er zeigt auf, wie man besser mit Straftaten umgehen könnte, damit die Täter und wir alle „Leben in sozialer Verantwortung“ lernen.

Zu unterscheiden ist bei Galli zwischen Erkenntnissen zum Strafvollzug, die er mit fast allen Fachleuten heute teilt, und seinen Denkanstößen, die Straf- und Prozessrecht fundamental infragestellen.

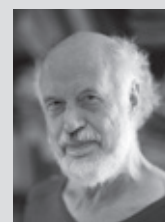
Gefängnisse sind teuer, aber sie können ihre Aufgaben trotz aller Anstrengungen kaum erfüllen. Nur im Ausnahmefall verlassen ihre Insassen sie „resozialisiert“, selten haben diese dort gelernt, „ein Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten“ zu führen, wie es die Strafvollzugsgesetze aller deutschen Bundesländer fordern. Meist ist die Lage der Haftentlassenen sogar schwieriger geworden als zuvor. Soziales Verhalten, wie es in Freiheit erwartet wird, haben sie nicht lernen können. Der Schaden, den sie angerichtet haben, wurde auch da nicht wiedergutmacht, wo dies ansatzweise möglich wäre. Und dass das Gefängnis vor Straftaten abschreckt, funktioniert schon deshalb nicht, weil die wenigsten Straftäter*innen an die Folgen ihrer Taten denken. Auch sichert „Wegsperrn“ die Gesellschaft höchstens vorübergehend vor den Menschen, die Straftaten begehen. Denn die allermeisten „sitzen“ wegen wiederholter kleinerer Straftaten für wenige Monate oder Jahre. Laut Galli sind das mehr als 90% der Insassen. In Medien und an Stammtischen aber bestimmen Mord, Kinderschändung und andere Gewalttaten das Thema. Wenn diese Täter*innen auch nach vielen Jahren Haft noch gefährlich erscheinen, sind sie die Einzigen, die lebenslanglich von anderen ferngehalten werden müssen. Galli nennt sie die wenigen „schwersten Fälle“, die auf Dauer getrennt von anderen Bürger*innen untergebracht werden müssen – selbstverständlich in menschenwürdiger Weise, will man den Ansprüchen des Europäischen Gerichtshofs, der UNO und humaner Gesellschaften gerecht werden.

Muss das Gefängnis heute also als nicht funktional und als historisch antiquiert gelten, so beginnt die Suche nach Alternativen. Denn Wegschauen löst keine Probleme. Galli nennt hier ein Vielerlei von Möglichkeiten, wobei er es versäumt, sie zu gewichten und zu systematisieren. Er nennt und begründet Maßnahmen, die seit geraumer Zeit auch von anderen Praktiker*innen genannt werden. Stellt man sie systematisch dar, so beginnen sie mit Vorschlägen zur Vermeidung von Haft und Kriminalisierung. Galli nennt hier „Entkriminalisierung von Drogenkonsum- und Bagatelldelikten“, wo dies sinnvoll ist. Dann die „Abschaffung der Ersatzfreiheitsstrafe“ und den „Ausbau der Bewährungshilfe“, so dass auch Freiheitstrafen bis zu fünf Jahren zur Bewährung ausgesetzt werden können. Für Einzelne kommt seiner Meinung nach auch „elektronisch überwachter Hausarrest“ infrage. Aktiver gefordert werden das Recht verletzende

Menschen, wenn es bei Galli um „Aspekte der (Wieder-)Gutmachung“ geht, in denen die schon heute bestehenden Möglichkeiten des Täter-Opfer-Ausgleichs erweitert werden und das Konzept restaurativer Justiz zum Tragen kommt. Auch „gemeinnützige Arbeit“ wird heute bereits als Sanktionsmaßnahme eingesetzt, gelingt aber in der Regel nur, wenn sie angemessen sozialarbeiterisch begleitet und in Projektgruppen durchgeführt wird. Dasselbe gilt für „dezentrale freie Formen“ des Justizvollzugs. Galli meint damit von der Justiz verantwortete und von freien Trägern durchgeführte soziale und handwerkliche Projekte in der Region, die gemeinsam mit einer begrenzten Anzahl von Straftäter*innen durchgeführt werden. In den sächsischen Strafvollzugsgesetzen sind sie ausdrücklich vorgesehen, aber bisher nur für wenige jugendliche Strafgefangene nach einem in Baden-Württemberg entwickelten Konzept realisiert. Der Koalitionsvertrag der neuen sächsischen Regierung sieht sie jetzt auch für erwachsene Männer und Frauen vor.

Sind dies alles geeignete Maßnahmen, die bereits bestehen bzw. vom Gesetz her möglich sind und nur eingerichtet bzw. erweitert werden müssen, so sind Gallis weitere beiden Vorschläge eine kleine Revolution. Ihre Verwirklichung ist nicht kurzfristig möglich, weil sie politischer Vorbereitung und gesetzlicher Regelung bedürfen. Allerdings sind diese Vorschläge nicht neu. Denn eine kleine interdisziplinäre Forschungsstudiengruppe des Evangelischen Studienwerks Villigst hat sie bereits im Zusammenhang der Justizvollzugsreformdiskussionen der alten Bundesrepublik Anfang der 1970er Jahre gemacht und veröffentlicht. Damals, als das Justizvollzugspersonal noch Waffen trug und ohne Gesetzesgrundlage nach einer „Dienst- und Vollzugsordnung“ arbeitete, galten diese Vorschläge noch als zu radikal. Heute könnte ihre Stunde gekommen sein.

Galli möchte nämlich in Zukunft auf ein Strafrecht verzichten, in dessen Zentrum die Schuld steht, die ein Rechtsverletzer in der Vergangenheit auf sich geladen habe. Seine Strafe soll nach geltendem Recht dieser Schuld entsprechen. Dahinter steht der alte Rachedanke. Nur dass die Rache jetzt nicht vom Opfer und seinen Angehörigen, sondern „im Namen des Volkes“ vollzogen werden soll. Das Gericht untersucht und sanktioniert dabei Vergangenheit. Galli aber geht es um die Zukunft – des Opfers, des/der Täter*in und auch der Gesellschaft. Deshalb soll staatliches Recht nach Verantwortung fragen. Sie hätte in der Vergangenheit übernommen werden müssen und soll in Gegenwart und Zukunft besser



Ulfrid Kleinert

ehem. Rektor und Professor für Diakoniewissenschaft an der Evangelischen Hochschule Dresden
Vorsitzender des HAMMER WEG e.V.-Verein zur Förderung Strafgefangener und Haftentlassener
ulfrid.kleinert@ehs-dresden.de

wahrgenommen werden. Nichts anderes meint „Resozialisierung“, die nach einhelliger gesetzlicher Bestimmung das Ziel des Justizvollzuges ist.

Damit ein solches zukunftsorientiertes Strafrecht – es müsste jetzt korrekter Maßnahmerecht heißen! – verwirklicht werden kann, bedarf es auch eines neuen Prozessrechts. Denn Jurist*innen sind überfordert, wenn sie über angemessene Maßnahmen entscheiden sollen. Galli möchte deshalb das Gerichtsverfahren in zwei Schritten durchführen. Zuerst

soll ein juristisch besetztes Gremium darüber urteilen, wer in welcher Weise für welche Tat verantwortlich ist. In einem zweiten Gremium beraten und entscheiden dann Mitglieder der Zivilgesellschaft, Opfer(vertreter*innen) und Täter*innen zusammen mit sozialarbeiterischen Fachkräften, welche Maßnahmen angesichts der festgestellten Rechtsverletzung zur Übernahme und Einübung von Verantwortung nötig sind und verbindlich umgesetzt werden müssen.

Karin Roth

Mein Corona – Seuchenblätter aus dem Knast

Kunst- und Literaturband aus der JVA Sehnde

Unter dem Titel **Mein Corona – Seuchenblätter aus dem Knast** legt die JVA Sehnde einen 40-seitigen Kunst- und Literaturband vor, der Reflexionen der Gefangenen über die durch die Corona-Pandemie geprägte aktuelle Situation enthält. Die Idee dazu stammt von Matthias Brockes, evangelischer Seelsorger in der JVA Sehnde.



Karin Roth

Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein
Mitglied der Redaktion
karin.roth@jumi.landsh.de

In der Anfangszeit der in allen Lebensbereichen spürbaren Einschränkungen in Folge der Corona-Pandemie nahm dieser „mit Erstaunen zur Kenntnis, dass die Entsprechungen zwischen „drinnen“ und „draußen“ sich auffallend veränderten: Wer hat „draußen“ dem Begriff „Lockerungen“ je eine irgendwie geartete Aufmerksamkeit geschenkt? – In der JVA fällt dieses Wort jeden Tag: in Konferenzen, Beurteilungen und vor allem in Gesprächen unter den Inhaftierten. Es steht symbolisch

für Veränderung, Zukunft, für reale Schritte zurück in ein Leben nach der Haft.“

Sein Gedanke war, dass ein Inhaftierter mit seinen mitunter schon jahrelang erprobten Einschränkungen seiner Grundrechte einen gewissen „Erfahrungsvorsprung“ gegenüber denjenigen hat, die einen Freiheitsentzug mit all seinen Folgen noch nicht erlebt haben. Diesen Vorsprung galt es zu entdecken und vielleicht sogar wahrzunehmen als eine neue Qualität im Verhältnis zu „denen da draußen“. Ein „Profi für Freiheitsentzug“ sozusagen, der davon erzählen kann, wie sich das anfühlt und wie man einen Umgang damit finden könnte. Und weiter – dass die Menschen da draußen eine Ahnung davon erlangen können, was es heißt, einen auf lange Dauer angelegten Freiheitsentzug zu erleiden.

Mit einer Ausschreibung unter dem Titel „Gefangen-Sein! Wie ein Virus die Welt verändert...“ hat Matthias Brockes die Gefangenen kurzum dazu aufgefordert, zu einer Kreativwerkstatt „Mein Corona“ – Seuchenblätter aus dem Knast Erlebnisse aufzuschreiben, die diese in den vergangenen Wochen mit Blick auf dieses Thema beschäftigt hat. Drinnen: Einschluss. Draußen: Shutdown. Mauern als Schutzwall. ALLE reden von Lockerungen!

Ausgelobt wurden 20 Wertgutscheine für Einkauf oder Telefonie. Beim Wettbewerb herausgekommen ist dann eine beeindruckende Sammlung an kreativen, farbigen, kunstvollen, humoristischen, und immer sehr persönlichen Beiträgen. Eine Jury mit Vertreter*innen aus Schule, Anstaltsleitung, Förderverein, GIV und Seelsorge hatte nach Einsendeschluss die schwere Aufgabe, die Einreichungen zu bewerten und zu platzieren.

Die bestplatziertesten davon (1 bis 12) wurden in brillanten Farben auf stabile Kartonage gedruckt und als Broschüre mit griffigem Umschlag herausgegeben. Die Broschüre, finanziert aus Mitteln der Ev. Seelsorge der JVA Sehnde und des Fördervereins, kann bezogen werden bei: Matthias.Brockes@justiz.niedersachsen.de.

Der Bezug ist kostenfrei. Die Initiatoren würden sich aber sicher über eine Spende zugunsten des Fördervereins freuen, damit auch künftig solche spannenden Projekte ermöglicht werden können.



Arbeitskreis Sozialtherapeutischer Anstalten im Justizvollzug e.V.

Sozialtherapeutische Einrichtungen stellen seit Ende der 1960er Jahre ein besonders intensives Behandlungsangebot zur Minderung der Rückfallgefahr bei Straftätern und Straftäterinnen dar. Durch differenzierte Diagnostik und Kombination verschiedener Behandlungsmethoden wird die Persönlichkeitsentwicklung in umfassender und individueller Weise gefördert. Ursprünglich als eigene Maßregel in neu zu schaffenden Anstalten geplant, dann aus vornehmlich finanziellen Gründen ausschließlich im Rahmen des Justizvollzuges als eigenständige Anstalten oder als Abteilungen organisiert, leistet die therapeutische Arbeit dieser Einrichtungen einen wichtigen Beitrag zum Opferschutz.

Die Pioniere, die Ende der 1960er Jahre vor der Aufgabe standen, sozialtherapeutische Einrichtungen konzeptionell zu fundieren, richteten ihren Blick auf Anstalten, die sich bereits in den Niederlanden und Skandinavien entwickelt hatten und nahmen Impulse aus der Wissenschaft auf. In verschiedenen Bundesländern bildeten sich Arbeitsgruppen mit dem Ziel, Konzepte für dieses neue Behandlungsangebot zu erarbeiten und sich mit anderen, die vor der gleichen Aufgabe standen, zu vernetzen.

Dem Austausch und der Auswertung der Erfahrungen dienten mehrere länderübergreifende Tagungen. Initiiert vom Zentrum für interdisziplinäre Forschung der Universität Bielefeld (ZiF) fanden zwischen 1976 und 1981 insgesamt sieben Treffen mit jeweils ca. 60 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aller Berufsgruppen der bis dahin gegründeten Sozialtherapien, verschiedener wissenschaftlichen Organisationen und Vollzugsbehörden statt.

Aus diesen Treffen ging 1983 der Arbeitskreis Sozialtherapeutischer Anstalten im Justizvollzug (AK) hervor, seit 1993 eingetragener Verein. Er setzt bis heute fort, was mit der ersten Arbeitsgemeinschaft 1976 am ZiF begann. Der AK fördert insbesondere den Austausch zwischen den



sozialtherapeutischen Einrichtungen, unterstützt deren Weiterentwicklung, setzt sich für die Rezeption und Anwendung von Forschungsergebnissen und die Auswertung von Praxiserfahrungen ein, regt Erhebungen und weitergehende Forschung an.

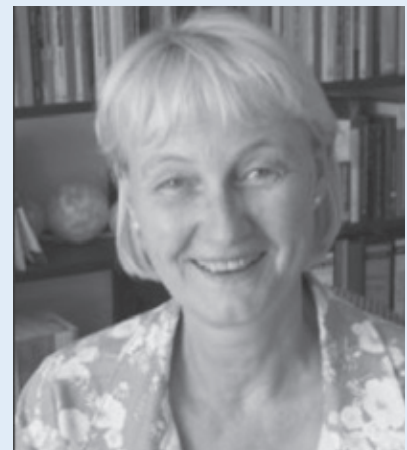
Der AK führt jährlich eine überregionale Tagung für die Leiterinnen und Leiter sozialtherapeutischer Einrichtungen durch und bietet Fortbildungen für in Sozialtherapien arbeitende Bedienstete des Allgemeinen Vollzugsdienstes an. Die alle zwei Jahre durch die Bundesländer abwechselnd ausgerichtete bundesweite Fachtagung wird vom AK fachlich maßgeblich unterstützt. Ziel dieser Aktivitäten ist es, wissenschaftliche Ergebnisse, neue Methoden und Erfahrungswissen auszutauschen, sowie die Identifikation der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit sozialtherapeutischer Arbeit im Spannungsfeld Justizvollzug zu stärken.

Als Orientierung für eine fachlich fundierte Ausgestaltung sozialtherapeutischer Einrichtungen veröffentlichte der AK erstmalig 1988 Mindestanforderungen an Sozialtherapeutische Einrichtungen (Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, Jg. 71, 334-335). Diese werden laufend aktualisiert, zuletzt 2016 (Forum Strafvollzug, Heft 1, 37-40). Zurzeit prüft der AK, welche Mindestanforderungen für

Jugend-Sozialtherapien zu formulieren sind.

Mit Blick auf den rasanten Ausbau sozialtherapeutischer Einrichtungen im bundesdeutschen Justizvollzug in den vergangenen 20 Jahren und der diversifizierten gesetzlichen Grundlage der Arbeit seit der Föderalismusreform in 2006 kommt der überregionalen Vernetzung und Vertretung der inzwischen über 70 Einrichtungen und damit dem AK eine gesteigerte Bedeutung zu.

Aktuelle Informationen und Ankündigungen: www.sotha.de



Dr. Hilde van den Boogaart

1. Vorsitzende

JVA Lübeck, Marlirng 67, 23566 Lübeck

Art. 58 BayStVollzG

(Anwendbarkeit von § 36 IfSG)

1. § 36 Abs. 5 Satz 3 IfSG i. d. F. v. 11.12.2018 (§ 36 Abs. 4 Satz 7 IfSG a. F.) statuiert gegenüber Personen, die in eine Justizvollzugsanstalt aufgenommen werden, die Pflicht, ärztliche Untersuchungen, die mit einem körperlichen Eingriff einhergehen, auf übertragbare Krankheiten zu dulden. Einer Einwilligung der betroffenen Person zu Maßnahmen, die sie nach dieser Vorschrift zu dulden hat, bedarf es nicht.

2. Die Vorschrift ordnet die Duldungspflicht für Personen an, die in eine Justizvollzugsanstalt aufgenommen werden, ohne danach zu unterscheiden, ob sie sich zuvor in Freiheit oder in einer anderen Strafvollzugsanstalt oder in einer sonstigen Einrichtung befunden haben.

Bayerisches Oberstes Landesgericht, Beschluss vom 4. Dezember 2019 – 203 StObWs 1159/19

Gründe:

I.

Gegen den Beschwerdeführer werden seit 15.05.2015 mehrere Freiheitsstrafen, derzeit die mit Urteil des Landgerichts Regensburg vom 12.03.2012 (138 VRs 93095/09) verhängte Freiheitsstrafe von fünf Jahren und drei Monaten, vollstreckt. Zunächst wurden die Freiheitsstrafen in der Justizvollzugsanstalt Straubing, dazwischen in den Justizvollzugsanstalten Amberg und Würzburg vollzogen. Am 26.04.2017 wurde der Beschwerdeführer wieder in die Justizvollzugsanstalt Straubing verlegt.

Mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 11.01.2019 beanstandete der Beschwerdeführer, dass ihm entnommene Blutproben auf eine HIV-Infektion untersucht worden seien; er beantragte, die Rechtswidrigkeit der Maßnahmen festzustellen. Am 03.01.2019 habe er anlässlich seines Antrags, ihm einen „HIV-Schnelltest“ zur Selbstdurchführung auszuhändigen, vom Anstaltsarzt erfahren, dass er „bereits auf Aids getestet“ worden und deshalb kein weiterer Test erforderlich sei. Von der Untersuchung des ihm entnommenen Bluts auf eine Infektion mit HIV habe er bis dahin nichts gewusst. Er habe einem solchen Test auch nie zugestimmt.

Mit Beschluss vom 12.04.2019 hat die auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg bei dem Amtsgericht Straubing nach Einholung von Stellungnahmen und schriftlichen Auskünften des Vorstands der Justizvollzugsanstalt sowie zweier Angehöriger des Medizinischen Dienstes den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückgewiesen. Die Strafvollstreckungskammer führt aus, dass der Feststellungsantrag zwar zulässig sei, in der Sache aber ohne Erfolg bleibe. Die Untersuchung der dem Beschwerdeführer am 02.05.2017 im Rahmen der Antrittsuntersuchung entnommenen Blutprobe auf eine HIV-Infektion sei rechtmäßig erfolgt, -der Beschwerdeführer daher nicht in seinen Rechten verletzt worden. Dieser habe ausweislich der von der

Justizvollzugsanstalt vorgelegten Kopie der Empfangsbescheinigung am 26.04.2017 – somit vor der Blutentnahme – den Erhalt des Informationsblattes „Aids und Hepatitis – ein Aufklärungsblatt für Insassen bayerischer Justizvollzugsanstalten“ bestätigt. Auf diesem Formblatt über übertragbare Krankheiten befinde sich ausweislich der von der Justizvollzugsanstalt überlassenen Kopie der Hinweis („In Gefängnissen kommen folgende Infektionskrankheiten häufiger vor: AIDS, Hepatitis C und Hepatitis B. AIDS ist jedem bekannt. Von herausragender Bedeutung ist die Hepatitis C. Diese Infektionskrankheiten werden durch Blut und Geschlechtsverkehr übertragen. Deshalb wird Ihnen mit Ihrer Zustimmung im Rahmen der Zugangsuntersuchung Blut abgenommen und auf diese Infektionskrankheiten untersucht.“), dass die Blutabnahme auch der Untersuchung auf Infektionskrankheiten wie HIV diene. Zudem ergebe sich aus der dienstlichen Stellungnahme des medizinischen Dienstes, dass generell und im besonderen Falle auch beim Beschwerdeführer neben der Aushändigung der Merkblätter auch eine Aufklärung in mündlicher Form bezüglich des Zwecks der Blutuntersuchung erfolgt sei. Nach den erteilten Auskünften werde dies zwar nicht nochmals dokumentiert, geschehe aber immer so; lediglich eine Zustimmungsverweigerung werde dokumentiert. Die Anstalt habe ihrer Darlegungslast genügt und mit ihrem detaillierten Vorbringen, das durch die vorgelegten Formblätter gestützt werde, den Beweis dafür erbracht, dass der Beschwerdeführer im Vorfeld über den Zweck der Untersuchung aufgeklärt worden sei. Der Beschwerdeführer habe das Vorbringen lediglich mit nicht weiter substantiiertem Vortrag bestritten, was nicht ausreiche, den erbrachten Beweis zu erschüttern. Im Übrigen sei vorliegend unstreitig, dass der Beschwerdeführer mit der Untersuchung einverstanden gewesen sei. Da die Testung auf HIV im Rahmen der Blutuntersuchung somit nach erfolgter Aufklärung mit Zustimmung des Betroffenen erfolgt sei, sei dies rechtmäßig geschehen. Anderes ergebe sich auch nicht deshalb, weil der Betroffene zuvor bereits in einer Justizvollzugsanstalt untergebracht gewesen sei. Nach den Angaben der Justizvollzugsanstalt habe bei der Aufnahme des Betroffenen im Mai 2017 kein Ergebnis einer früheren Testung vorgelegen; Anhaltspunkte dafür, an diesen Ausführungen zu zweifeln, bestünden nicht.

Gegen diesen ihm am 16.04.2019 zugestellten Beschluss hat der Beschwerdeführer mit Schreiben seines anwaltlichen Bevollmächtigten vom 15.05.2019, das am selben Tag per Fax bei der Strafvollstreckungskammer eingegangen ist, Rechtsbeschwerde eingelegt mit dem Antrag, unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses festzustellen, dass die Blutuntersuchung bei dem Beschwerdeführer durch die Justizvollzugsanstalt am 02.05.2017 rechtswidrig gewesen sei.

II.

Das Rechtsmittel bleibt im Ergebnis ohne Erfolg.

1. Die form- und fristgerecht (Art. 208 BayStVollzG, § 118 StVollzG) eingelegte Rechtsbeschwerde ist zulässig. Die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen der Rechtsbeschwerde (Art. 208 BayStVollzG, § 116 Abs. 1 StVollzG) liegen vor. Die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung ist zur Fortbildung des Rechts geboten. Zudem steht eine Verletzung der Rechtsweggarantie aus Art. 19 Abs. 4 GG im

Raum. Diese gewährleistet nicht nur formal die Möglichkeit, die Gerichte anzurufen, sondern gebietet auch die Effektivität des Rechtsschutzes. Der Bürger hat einen Anspruch auf eine möglichst wirksame gerichtliche Kontrolle. Soweit es um den Strafvollzug geht, muss das Beweisrecht der spezifischen Situation des Strafgefangenen und den besonderen Beweisproblemen Rechnung tragen, die sich daraus - hier wegen Art und Umfang der von der Justizvollzugsanstalt gewählten Dokumentation über Aufklärung und Zustimmung - ergeben können (BVerfG, stattgebender Kammerbeschluss vom 20.05.2014 - 2 BvR 2512/13 -, juris Rn. 15 und 19 f.; Nichtannahmebeschluss vom 11.10.2007 - 2 BvR (1538/06 -, juris Rn. 21).

2. Die Rechtsbeschwerde hat in der Sache keinen Erfolg.

Die Strafvollstreckungskammer hat den Antrag des Strafgefangenen auf gerichtliche Entscheidung (Art. 208 BayStVollzG, § 109 Abs. 1 Satz 1 StVollzG) jedenfalls im Ergebnis, zu Recht zurückgewiesen. Der Strafgefangene ist durch die beanstandete Maßnahme daher nicht in seinen Rechten verletzt (Art. 208 BayStVollzG, § 109 Abs. 2 StVollzG). Die Untersuchung des dem Beschwerdeführer entnommenen Blutes auf HIV-Antikörper auch ohne dessen Einwilligung ist vorliegend nämlich von § 36 Abs. 4 Satz 7 des Infektionsschutzgesetzes (künftig: IfSG) in der hier maßgeblichen, vom 04.08.2011 bis 24.07.2017 geltenden Fassung (künftig: a. F.) gedeckt (dazu unter a.). Das tatsächliche Vorbringen des Beschwerdeführers, bereits eine ihm am 26.05.2015 in derselben Justizvollzugsanstalt entnommene Blutprobe sei auf eine Infektion mit HIV getestet worden, führt aus Verfahrens- und Sachgründen zu keinem anderen Ergebnis (dazu unter b.).

a. Die Untersuchung des dem Beschwerdeführer entnommenen Blutes auf HIV-Antikörper ist von § 36 Abs. 4 Satz 7 IfSG a. F. gedeckt. Deshalb kann für die Entscheidung dahinstehen, ob die Überzeugungsbildung der Strafvollstreckungskammer auf einer Verkennung der Anforderungen beruht, die an den Beweis einer Aufklärung über den Zweck der (Blut-)Untersuchung und einer diesbezüglichen Zustimmung des Strafgefangenen zu stellen sind. Weil es bereits aus Rechtsgründen auf die von der Strafvollstreckungskammer in den Fokus gestellte Frage, ob eine wirksame Zustimmung des Strafgefangenen auf der Basis einer ausreichenden Aufklärung vorliegt, nicht ankommt, kann auch dahin gestellt bleiben, ob die Kammer ihrer Pflicht zur vollständigen Sachverhaltsaufklärung diesbezüglich nachgekommen wäre.

aa. Nach § 36 Abs. 4 Satz 7 IfSG a. F. sind „Personen, die in eine Justizvollzugsanstalt aufgenommen werden, (...) verpflichtet, eine ärztliche Untersuchung auf übertragbare Krankheiten einschließlich einer Röntgenaufnahme der Lunge zu dulden.“

Diese Vorschrift, die mit § 36 Abs. 5 Satz 3 IfSG i. d. F. v. 11.12.2018 (künftig: n. F.) wortgleich übereinstimmt, statuiert gegenüber Personen, die in eine Justizvollzugsanstalt aufgenommen werden, die Pflicht, ärztliche Untersuchungen auf übertragbare Krankheiten zu dulden. Einer Einwilligung der betroffenen Person zu Maßnahmen, die sie nach dieser Vorschrift zu dulden hat, bedarf es nicht.

Zu den Untersuchungsmaßnahmen, auf die sich die gesetzlich angeordnete Duldungspflicht bezieht, fallen nach in der Literatur überwiegend vertretener Meinung, der sich der Senat anschließt, auch Blutuntersuchungen auf HIV-Antikörper.

(1) Nach einer Meinung (vgl. Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 11. Auflage 2008, § 56. Rn. 11, AK-StVollzG, 6. Aufl. 2012, vor § 56 Rn. 51 f. und § 101 Rn. 29) ermächtigt die Norm nicht zu Untersuchungen, mit denen ein körperlicher Eingriff verbunden ist. In § 36 Abs. 4 Satz 7 IfSG a. F. (§ 36 Abs. 5 Satz 3 IfSG n. F.) werde nur die Verpflichtung zur Duldung einer ärztlichen Untersuchung auf übertragbare Krankheiten angeordnet. Für die Verpflichtung einen körperlichen Eingriff in Form einer Blutentnahme sowie die Auswertung der Blutprobe auf eine Aidsinfektion dulden, sei (wie etwa in § 81a Satz 2 StPO) eine besondere Ermächtigungsnorm erforderlich. Eine entsprechend weite Auslegung des § 36 Abs. 5 Satz 3 IfSG angesichts des Eingriffs in die grundrechtlich gesicherte Unversehrtheit des Körpers (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG), das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) und des in Art. 2 Abs. 2 Satz 3 GG enthaltenen Gesetzesvorbehalts nicht möglich.

(2) Nach anderer Meinung (vgl. Arloth in BeckOK Strafvollzugsrecht Bayern, 12. Ed. Stand: 01.10.2019, Art. 58 BayStVollzG, Rn. 3; Knauss in BeckOK Strafvollzugsrecht Bund, 16. Ed. Stand: 01.08.2019, § 56 StVollzG Rn. 11 f., Wachs in BeckOK Strafvollzugsrecht Bund, § 101 Rn. 10; Arloth/Krä, StVollzG, 4. Aufl. 2017, § 56 Rn. 1 und 3 sowie § 101 Rn. 1 und 4; Verrel in Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, StVollzG, 12. Aufl. 2015, Abschnitt M Rn. 159; Keppler/Nestler in Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, 6. Aufl. 2013 § 56 Rn. 27 und § 101 Rn. 18; Laubenthal, Strafvollzug, 8. Aufl. 2019, Rn. 727) ist im Anwendungsbereich des § 36 Abs. 4 Satz 7 IfSG a. F. (§ 36 Abs. 5 Satz 3 IfSG n. F.) keine Unterscheidung zwischen körperlicher Untersuchung und körperlichem Eingriff vorzunehmen. Die Vorschrift des IfSG stehe vielmehr selbständig neben den Bestimmungen des Strafvollzugsrechts und decke auch eine ärztliche Untersuchung ab, die mit einem körperlichen Eingriff einhergehe, vorausgesetzt, die Untersuchung erfolgt zu dem im Gesetz bezeichneten Zweck sowie im Zuge der Aufnahme des Strafgefangenen in die Justizvollzugsanstalt. Es bedürfe keines gesonderten gesetzlichen Ausspruchs - vergleichbar mit § 81a Abs. 1 Satz 2 StPO - dazu, dass eine Einwilligung des Strafgefangenen auch dann nicht erforderlich sei, wenn die Untersuchung mit einem körperlichen Eingriff einhergehe.

(3) Der Senat schließt sich der letztgenannten Ansicht an.

Der Begriff der ärztlichen Untersuchung umfasst nach allgemeinem Sprachverständnis im Bereich des Arztrechts und ebenso im strafvollzuglichen Kontext alle in der medizinischen Praxis üblichen diagnostischen Maßnahmen einschließlich des Einsatzes diagnostischer Hilfsmittel und erforderlicher körperlicher Eingriffe (vgl. Kern in Laufs/Kern, Handbuch des Arztrechts, 5. Aufl. 2019, § 51 [Die ärztliche Untersuchungspflicht] Rn. 1 ff. und Rn. 11; Arloth/Krä, StVollzG, § 101 Rn. 4), mithin nicht lediglich die einfache körperliche Untersuchung i.S.v. § 81a Abs. 1 Satz 1 StPO.

Dem Wortlaut des § 36 Abs. 4 Satz 7 IfSG a.F. ist kein engeres Begriffsverständnis zu entnehmen.

§ 36 Abs. 4 Satz 7 IfSG a.F. ordnet vielmehr allgemein die Verpflichtung an, eine ärztliche Untersuchung auf übertragbare Krankheiten zu dulden, und betont daneben mit dem durch das Wort „einschließlich“ eingeleiteten Einschub; dass diese Duldungspflicht auch eine Röntgenaufnahme der Lunge mitumfasst. Diese Formulierung steht einem Verständnis dahingehend entgegen, dass sonstige, nicht konkret bezeichnete, aber zur Feststellung übertragbarer Krankheiten erforderliche Untersuchungsmethoden dann von der Duldungspflicht nicht gedeckt seien, wenn sie invasiven Charakter hätten. Der Gesetzestext lässt keine einschränkende Auslegung der neutral formulierten „übertragbaren Krankheiten“ zu. Aus dem Plural ergibt sich, dass die Untersuchung nicht allein auf die Feststellung von Lungentuberkulose, sondern allgemein auf das Erkennen von infektiösen Krankheiten gerichtet sein muss. Damit geht einher, dass die angeordnete Duldungspflicht hinsichtlich der hierfür jeweils erforderlichen Untersuchungsmethode besteht. Die ausdrückliche Erwähnung der speziell zur Diagnose von Lungentuberkulose geeigneten Möglichkeit einer Röntgenaufnahme der Lunge hat keinen Ausschlusscharakter.

Auch die Gesetzeshistorie erlaubt kein eingeschränktes Verständnis. Mit Wirkung ab 01.01.2001 wurde das Seuchenrecht vollständig novelliert und das BSeuchG mit seinen ergänzenden Nebenvorschriften durch das Gesetz zur Neuordnung seuchenrechtlicher Vorschriften (Seuchenrechtsneuordnungsgesetz - SeuchRNeuG) vom 20.07.2000 (BGBl I S. 1045) abgelöst. Zur Zielsetzung besagen die Gesetzesmaterialien, dass zum verbesserten Schutz der Bevölkerung bekannte und neue Infektionskrankheiten frühzeitiger erkannt werden sollen, damit schneller und zielgerichtet Bekämpfungsmaßnahmen eingeleitet werden könnten (BT-Drs. 14/2530 S. 1). Das Auftreten antibiotikaresistenter Tuberkuloseerreger sowie das Auftreten und die Ausbreitung von Aids wurden als Auswirkungen offenbar gewordener Strukturdefizite gesehen und zum Anlass einer Neuordnung genommen (BT-Drs. 14/2530 S. 37). Zu § 36 Abs. 1 Reg-E wird allgemein erläutert, dass der Kreis der zu überwachenden Einrichtungen gegenüber § 48a Abs. 1 BSeuchG erweitert werde um solche, in denen eine erhöhte Gefahr der Krankheitsübertragung gegeben ist (BT-Drs. 14/2530 S. 78). Dies betrifft unter anderem die Justizvollzugsanstalten, die in § 48a Abs. 1 BSeuchG nicht adressiert waren. Darüber hinaus findet sich speziell zur Erweiterung auch auf Justizvollzugsanstalten (§ 36 Abs. 4 Satz 7 Reg-E) in den Gesetzesmaterialien nicht (BT-Drs. 14/2530 S. 78 f.). Krankheitsbezogene Erläuterungen zu § 36 Abs. 4 Reg-E betreffen speziell die Lungentuberkulose. Aus den diesbezüglichen Darlegungen zu einer signifikant höheren Tuberkulose-Prävalenz in bestimmten Risikogruppen und zu der gerade bei diesen Personengruppen bestehenden Gefahr einer verspäteten Diagnosestellung (BT-Drs. 14/2530 S. 78) lässt sich allerdings nichts für die Annahme herleiten, dass das Augenmerk des Gesetzgebers bei § 36 IfSG Reg-E auf die Bekämpfung allein dieser Infektionskrankheit verengt gewesen sei. Wenngleich andere Infektionskrankheiten in den Erläuterungen zu § 36 IfSG Reg-E nicht ausdrücklich thematisiert werden, ergibt sich aus der Zielsetzung des Gesetzgebers und der ausdrücklichen Erwähnung unter anderem auch der Aids-Krankheit an mehreren Stellen der Gesetzesbegrün-

dung (vgl. BT-Drs. 14/2530 S. 1, 37 f. 39), dass es dem Gesetzgeber mit den im Infektionsschutzgesetz zusammengefassten Maßnahmen (vgl. BT-Drs. 14/2530 S. 39 re. Sp.) weder primär noch allein um die Bekämpfung von Lungentuberkulose ging. Dass § 36 Abs. 4 IfSG demgegenüber enger auszulegen wäre, kann der Formulierung betreffend die Pflicht zur Duldung unter anderem („einschließlich“) einer Röntgenaufnahme der Lunge nicht entnommen werden.

Die Blutuntersuchung als geeignete Diagnosemethode hat der Gesetzgeber nicht von der allgemein angeordneten Duldungspflicht ausgenommen; somit erstreckt sich die Duldungspflicht auch auf sie und auf die Testung der entnommenen Blutprobe auf eine Infektion mit HIV. Wollte man aus dem Fehlen einer ausdrücklichen Erwähnung solcher Untersuchungsmethoden, die mit einem körperlichen Eingriff verbunden sind, darauf schließen, dass diese Methoden von der Duldungsverpflichtung nicht umfasst seien, so bliebe für § 36 Abs. 4 Satz 7 IfSG a.F. kaum noch ein Anwendungsbereich neben der Röntgenaufnahme der Lunge (so auch Wachs in BeckOK Strafvollzugsrecht Bund § 101 Rn. 10).

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen dieses Gesetzesverständnis bestehen nicht. § 36 Abs. 5 IfSG a.F. genügt dem Zitiergebot aus Art. 2 Abs. 2 Satz 3, Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG. Dass anders als in § 81a StPO die Blutentnahme trotz ihres invasiven Charakters sowie die Untersuchung des Blutes auf eine HIV-Infektion keine detaillierte, den körperlichen Eingriff explizit thematisierende Regelung im Gesetz erfahren hat, erscheint unbedenklich. Die mit Röntgenaufnahmen verbundene Strahlenbelastung dürfte regelmäßig einen wesentlich belastenderen Eingriff darstellen als eine Blutentnahme (Arloth in BeckOK Strafvollzug Bayern, Art. 58 BayStVollzG Rn. 3); so dass deren ausdrückliche Erwähnung im Gesetz schon aus Gründen der Klarheit der Eingriffstiefe (Art. 2 Abs. 2 Satz 3 GG) geboten erscheint. Auf die zur Feststellung infektiöser Krankheiten übliche Diagnosemethode der Blutuntersuchung kann dies nicht übertragen werden.

bb. § 36 Abs. 4 Satz 7 IfSG a.F. steht als eigenständige Befugnisnorm neben den Regelungen der Strafvollzugsgesetze. Die Vorschrift wurde speziell, zu dem Zweck des Infektionsschutzes erlassen und gemäß dem Ziel des Gesetzgebers, die infektionsschutzrechtlichen Regelungen in einem einheitlichen Gesetz zusammenzufassen (BT-Drs. 14/2530 S. 39 re. Sp.), hier verortet. Als speziellere Norm geht sie in ihrem Anwendungsbereich den Regelungen der Strafvollzugsgesetze vor. Sie wird von den Bestimmungen der Strafvollzugsgesetze über nichtinvasive Untersuchungsmaßnahmen weder verdrängt noch eingeschränkt.

Unerheblich ist daher auch, dass Art. 7 BayStVollzG lediglich eine Verpflichtung der Strafvollzugsanstalt zur alsbaldigen Untersuchung des Strafgefangenen nach seiner Aufnahme statuiert, jedoch, keine Duldungspflicht des Strafgefangenen in Bezug auf eine Blutuntersuchung. Die Regelungen in Nr. 3 Abs. 2 der Verwaltungsvorschriften zum Bayerischen Strafvollzugsgesetz (VV-BayStVollzG) i.d.F.d. Bekanntmachung vom 01.07.2008 (JMBL. S. 89) führen zwar formal in Anknüpfung an Art. 7 BayStVollzG, inhaltlich jedoch zutreffend aus, dass sich die ärztliche Untersuchung auch auf Hinweise für das Vorliegen gefährlicher übertragbarer Krankheiten, insbesondere auf eine Blutentnahme zur Untersuchung

auf HIV, Hepatitis B und Hepatitis C erstreckt und dass gemäß § 36 Abs. 4 Satz 7 IfSG a.F. Personen, die in einer Justizvollzugsanstalt aufgenommen werden, verpflichtet sind, eine ärztliche Untersuchung auf übertragbare Krankheiten einschließlich einer Röntgenaufnahme der Lunge zu dulden. Diese Verwaltungsvorschrift gibt lediglich die aufgrund förmlichen Gesetzes bestehende Rechtslage zutreffend wieder.

b. Aus verfahrens- und materiellrechtlichen Gründen bleibt das erstmals in der Rechtsbeschwerdeinstanz erhobene tatsächliche Vorbringen des Beschwerdeführers, eine ihm in derselben Justizvollzugsanstalt bereits am 26.05.2015 entnommene Blutprobe sei auf eine Infektion mit HIV getestet worden, ohne Bedeutung.

aa. Das Nachschieben von Gründen, die neue Tatsachen oder Beweismittel enthalten, ist in der Rechtsbeschwerde nicht zulässig (Arloth/Krä, StVollzG, § 119 Rn. 3 m.w.N.).

bb. Zudem ist das Vorbringen aus rechtlichen Gründen nicht erheblich. Auch eine Verletzung der Amtsaufklärungspflicht durch die Strafvollstreckungskammer kann daher unter diesem Gesichtspunkt nicht mit Erfolg gerügt werden.

§ 36 Abs. 4 Satz 7 IfSG a.F. ordnet die Duldungspflicht für Personen an, die in eine Justizvollzugsanstalt aufgenommen werden, ohne danach zu unterscheiden, ob sie sich zuvor in Freiheit oder in einer anderen Strafvollzugsanstalt oder in einer sonstigen Einrichtung befunden haben. Der Wortlaut der Norm gibt keinen Anhaltspunkt dafür, dass die Duldungspflicht nicht gelten solle; wenn die Aufnahme aus Anlass einer (Rück-)Verlegung von einer anderen Justizvollzugsanstalt erfolgt.

Sinn und Zweck des Gesetzes, die übrigen Strafgefangenen und das Personal vor Ansteckungsgefahren zu schützen, steht einem einschränkenden Verständnis der Norm entgegen.

Auch für einen entsprechenden Willen des Gesetzgebers gibt es keinen Anhaltspunkt in den Gesetzgebungsmaterialien. Die Äußerungen des Gesetzgebers im Zuge nachfolgender Gesetzesänderungen lässt einen entsprechenden Rückschluss ebenfalls nicht zu. § 36 IfSG wurde durch das Gesetz zur Modernisierung der epidemiologischen Überwachung übertragbarer Krankheiten vom 17.07.2017 (BGBl. I S. 2615) mit Wirkung ab 25.07.2017 geändert; § 36 Abs. 5 IfSG erhielt dadurch die auch aktuell noch geltende Fassung (vom 11.12.2018). Im Zuge der Reform hat der Gesetzgeber eine Sonderregelung eingeführt im Hinblick auf wiederholte Untersuchungen wegen eines Wechsels der Aufnahmeeinrichtung, allerdings nur für Personen, die in eine Einrichtung zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern aufgenommen werden sollen. Für diesen Personenkreis, der gemäß § 36 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. § 36 Abs. 1 Nr. 4 IfSG i.d.F.v. 17.07.2017 verpflichtet ist, „eine ärztliche Untersuchung auf Ausschluss einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose einschließlich einer Röntgenaufnahme der Atmungsorgane zu dulden“, statuiert § 36 Abs. 5 Satz 2 IfSG eine Ausnahme von der Duldungspflicht für den Fall, dass die betroffene Person ein privat eingeholtes ärztliches Zeugnis darüber vorlegen kann, dass bei ihr keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose

vorhanden sind, oder dass die Person unmittelbar vor ihrer Aufnahme in einer anderen Einrichtung „nach Abs. 1 Nr. 4 untergebracht war und die entsprechenden Untersuchungen bereits dort durchgeführt worden sind. Dadurch sollte ausweislich der Gesetzesmaterialien klargestellt werden, dass in diesen Fällen die Pflicht zur Erduldung einer weiteren Röntgenuntersuchung nicht gerechtfertigt ist (BT-Drs. 18/10938 S. 71). Für die ärztliche Aufnahmeuntersuchung von Personen, die in eine Justizvollzugsanstalt aufgenommen werden, hat der Gesetzgeber demgegenüber ohne Erläuterung (BT-Drs. 18/10938 S. 71) die bisherige Regelung mit § 36 Abs. 5 Satz 3 IfSG unverändert beibehalten.

Der Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit von Grundrechtsbegrenzungen verlangt jedenfalls insoweit keine einschränkende Gesetzesinterpretation, als es um die Blutentnahme und Untersuchung des Blutes auf eine HIV-Infektion geht. Aus verfassungsrechtlichen Gründen lassen sich gezielte Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit (nur) zur Verwirklichung übergeordneter Zwecke rechtfertigen. Angesichts der fundamentalen Bedeutung und des Menschenwürdebezugs der körperlichen Integrität kommen - mit Ausnahme von Notwehrsituationen - grundsätzlich nur wenig belastende Eingriffe in Betracht, die keine dauerhaften Gesundheitsschäden zurücklassen (vgl. Murswiek/Rixen in Sachs, Grundgesetz, 8. Auflage 2018, Art. 2 Rn. 174). Eben um einen solchen wenig belastenden Eingriff geht es aber bei der Untersuchung einer Blutprobe auf eine HIV-Infektion.

§ 36 Abs. 4 Satz 7 IfSG a.F. ist zudem Ausdruck der Schutzpflicht des Staates für die körperliche Unversehrtheit, denn sie dient dem Gesundheitsschutz der anderen Strafgefangenen und des Personals der Justizvollzugsanstalt. Das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG), auf das sich der Beschwerdeführer beruft, gewährt nicht nur ein subjektives Abwehrrecht, sondern begründet auch staatliche Schutzpflichten (vgl. BVerfG, Beschluss vom 26.07.2016 – 1 BvL 8/15 -, BVerfGE 142, 313 [juris Rn. 69]). Gerade in der durch weitreichende Freiheitsbeschränkungen gekennzeichneten Situation der Inhaftierung ist der Staat gehalten, für den Schutz der übrigen Strafgefangenen vor Beeinträchtigungen ihrer körperlichen Unversehrtheit Sorge zu tragen. Dies rechtfertigt die gesetzlich angeordnete Duldungspflicht auch dann noch, wenn sie - wie hier - dem betroffenen Strafgefangenen eine im Abstand von zwei Jahren wiederholte Blutentnahme und -untersuchung aufgrund erneuter Aufnahme in die Justizvollzugsanstalt abverlangt.

FS Forum Strafvollzug

Verlag

Herausgeber

Gesellschaft für Fortbildung der
Strafvollzugsbediensteten e.V.
Sitz: Wiesbaden

Nassauische Sparkasse Wiesbaden
BLZ 510 500 15/Kto. Nr. 100 216 140
IBAN: DE63 5105 0015 0100 2161 40
SWIFT-BIC: NASSDE55XXX
Als gemeinnützig unter Steuernummer 40
250 6302 5-XII/3 beim Finanzamt Wiesbaden
anerkannt.

Geschäftsstelle

Hessisches Ministerium der Justiz
Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden
Tobias Czichowsky
0611/32 142669
tobias.czichowsky@hmdj.hessen.de

Vorstand

Vorsitzender

Torsten Kunze
Hessisches Ministerium der Justiz

Stellvertretender Vorsitzender

Peter Holzner
Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Martin Finckh
Justizministerium Baden-Württemberg

Christiane Jesse
Niedersächsisches Justizministerium

Willi Schmid
Sächsisches Staatsministerium der Justiz

Mitteilungen, die sich auf den Bezug der
Zeitschrift beziehen (Bestellungen, Abbestel-
lungen, Anschriftenänderung usw.) sind an die
Versandgeschäftsstelle zu richten.

Mitteilungen oder Einsendungen, die
sich auf den Inhalt der Zeitschrift beziehen,
sind an die Redaktionsadresse zu richten.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte
wird keine Haftung übernommen, sie können
nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto
beigefügt ist.

Die Redaktion übernimmt für die Anzei-
gen keine inhaltliche Verantwortung.

Nutzen Sie das Online-Bestellformular
auf unserer Homepage:

www.forum-strafvollzug.de

Layout und Satz

lang-verlag
Hansastraße 48, 24118 Kiel

Druck, Versand, Versandgeschäftsstelle

Justizvollzugsanstalt Heimsheim
Mittelberg 1, 71296 Heimsheim
07033/3001-410
druckerei-hhm@vaw.bwl.de

Druckunterlagen

Grafiken/Schaubilder können nur dann
veröffentlicht werden, wenn sie als Datei zur
Verfügung gestellt werden. Datenträger vom
PC können weiterverarbeitet werden.

Erscheinungsweise

5 mal jährlich

Redaktion

Prof. Dr. Frank Arloth

089/5597-3630
frank.arloth@stmj.bayern.de

Heidi Drescher

05331/98472-26
heidi.drescher@justiz.niedersachsen.de

Susanne Gerlach

030/9013-3341
susanne.gerlach@senjustva.berlin.de

Jochen Goerdeler

030/18350-8740
goerdeler-jo@bmjv.bund.de

Gerd Koop

01511/6728728
gerd.koop@outlook.de

Gesa Lürßen

0421/361-15351
gesa.luerssen@jva.bremen.de

Stephanie Pfalzer

089/69922-213
stephanie.pfalzer@forum-strafvollzug.de

Karin Roth

0431/988-3887
karin.roth@jumi.landsh.de

Prof. em. Dr. Philipp Walkenhorst

Telefon 0221/470-5573
philipp.walkenhorst@uni-koeln.de

Wolfgang Wirth

0170/3472326
wolfgang.wirth@forum-strafvollzug.de

Redaktionsleitung

Prof. Dr. Frank Arloth

Geschäftsführender Redakteur

Jochen Goerdeler

Forschung & Entwicklung

Wolfgang Wirth, Jochen Goerdeler

Praxis & Projekte

Gerd Koop, Gesa Lürßen

Straffälligenhilfe

Susanne Gerlach, Gerd Koop, Wolfgang Wirth

Internationales, Rechtsprechung

Prof. Dr. Frank Arloth

Medien/Buchbesprechungen

Gesa Lürßen, Prof. em. Dr. Philipp Walkenhorst

Steckbriefe

Karin Roth

Recht & Reform, Magazin, Aus den Ländern

Jochen Goerdeler

Strafvollzug von A bis Z

Stephanie Pfalzer

Schriftenreihe

Gerd Koop, Wolfgang Wirth

Redaktionsanschrift

Forum Strafvollzug
Ministerium für Justiz, Europa,
Verbraucherschutz und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein
z.Hd. Karin Roth
Lorentzendamm 35, 24103 Kiel

Homepage www.forum-strafvollzug.de

Lennart Bublies

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben
nicht unbedingt die Meinung der Redaktion
wieder.

Korrespondenten

Baden-Württemberg

Dr. Matthias Maurer
0711/279-2310
maurer@jum.bwl.de

Bayern

Katja Mühlbauer
089/5597-3615
katja.muehlbauer@stmj.bayern.de

Berlin

Dr. Steffen Bieneck
030/9013-3572
steffen.bieneck@senjustva.berlin.de

Brandenburg

Petra Block-Weinert
0331/866-3341
petra.block@mdj.brandenburg.de

Bremen

Gesa Lürßen
0421/361-15351
gesa.luerssen@jva.bremen.de

Hamburg

Dr. Behnam Said
040/42843-3167
behnas.said@justiz.hamburg.de

Hessen

Dr. Volker Fleck
0641/934-1500
volker.fleck@jva-giessen.justiz.hessen.de

Mecklenburg-Vorpommern

Michael Schwark
0385/588-3260
michael.schwark@jm.mv-regierung.de

Niedersachsen

Carsten Dee
0511/120-5234
carsten.dee@mj.niedersachsen.de

Nordrhein-Westfalen

Wolfgang Klein
0211/8792-212
wolfgang.klein@jm.nrw.de

Rheinland-Pfalz

Ursula Decker
06131/16-4971
ursula.decker@mjv.rlp.de

Saarland

Michelle Matheis
0681/5807165
m.matheis@jvasb.justiz.saarland.de

Sachsen

Sylvette Hinz
0341/8639-117
sylvette.hinz@jval.justiz.sachsen.de

Sachsen-Anhalt

Frank Meyer
0391/567-6095
frank.meyer(at)mj.sachsen-anhalt.de

Schleswig-Holstein

Karin Roth
0431/988-3887
karin.roth@jumi.landsh.de

Thüringen

Doreen Tietz
0361/3795-262
doreen.tietz@tmmjv.thueringen.de

FS Forum Strafvollzug

Schriftenreihe Band 2

Stephan Schaede, Gerd Koop und Wolfgang Wirth (Hrsg.)

Für und Wider der lebenslangen Freiheitsstrafe

Eine lange Diskussion...



Stephan Schaede, Gerd Koop und Wolfgang Wirth:

Die lebenslange Freiheitsstrafe – Eine Einladung zur Diskussion

Bertram Börner: Und die Hoffnung stirbt nicht erst zuletzt – Einleitende Bemerkungen

Gabriele Kett-Straub: Deutungen der Einstellungen zur lebenslänglichen Freiheitsstrafe: Ein historisch-systematischer Überblick

Bernd-Dieter Meier: Empirische Befunde zur Verhängung und Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe

Dirk van Zyl Smit und Angelika Reichstein: Lebenslange Freiheitsstrafe in Europa – Ein Überblick von Praxis und Recht

Rainer Drees: Die Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe – Erfahrungen aus der Schwurgerichtskammer

Michael Polomski: Die Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe – Tatvorwürfe und Entscheidungen im Schwurgerichtssaal

Helmut Pollähne: Exposition einer kriminalpolitischen Strafverteidiger-Position: Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe

Thomas Papies: Die Wirklichkeit des Vollzugs der lebenslangen Freiheitsstrafe: Zum Alltag hinter Gittern

Günter Schroven: „Ohne eine vernünftige Arbeit hält man es auf Dauer im Knast nicht aus!“ Interview einem Gefangenen

Klaas Huizing: Hinter dicken Mauern: Das biblische Ethos und das Problem der lebenslangen Freiheitsstrafe

Dietrich Jansen, Stephan Schaede: Die lebenslange Freiheitsstrafe: Ein Diskussionsresümee

Kosten: € 20 zzgl. Porto und Verpackung

Bestellung: Druckerei der JVA Heimsheim | Mittelberg 1 | 71296 Heimsheim

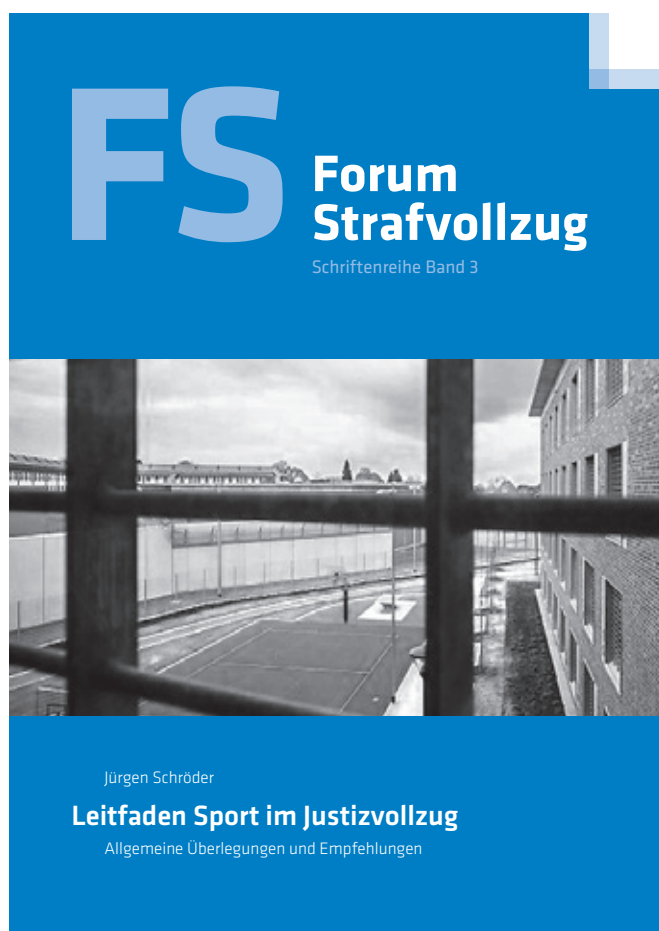
Telefon: 0 70 33 - 30 01 - 410 | Fax: - 411 | E-Mail: druckerei-hhm@vaw.bwl.de

Schriftenreihe Band 3

Jürgen Schröder

Leitfaden Sport im Justizvollzug

Allgemeine Überlegungen und Empfehlungen



Aus dem Inhalt:

Kapitel 1: Einführung in die Thematik

Kapitel 2: Handlungsfelder und Angebote im Sport

Kapitel 3: Personelle Voraussetzungen

Kapitel 4: Formen des Justizvollzugs, Jugendarrest, Schulsport, Dienst- und Freizeitsport für Bedienstete

Kapitel 5: Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Durchführung des Sports

Kapitel 6: Evaluation, Vorurteile und Perspektiven

Anhang 1: Empfehlungen/Handreichungen:
„Sport und Suchtmittelabhängigkeit / -gefährdung“

Anhang 2: Empfehlungen/Handreichungen:
„Sport und Training sozialer Kompetenzen“

Anhang 3: Checkliste / Bestandserhebung Sport
im Justizvollzug

Erscheinen: Sommer/Herbst 2018 | **Umfang:** ca. 160 Seiten | **Kosten:** € 20 zzgl. Porto und Verpackung

Bestellung: Druckerei der JVA Heimsheim | Mittelberg 1 | 71296 Heimsheim

Telefon: 0 70 33 - 30 01 - 410 | Fax: - 411 | E-Mail: druckerei-hhm@vaw.bwl.de